



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

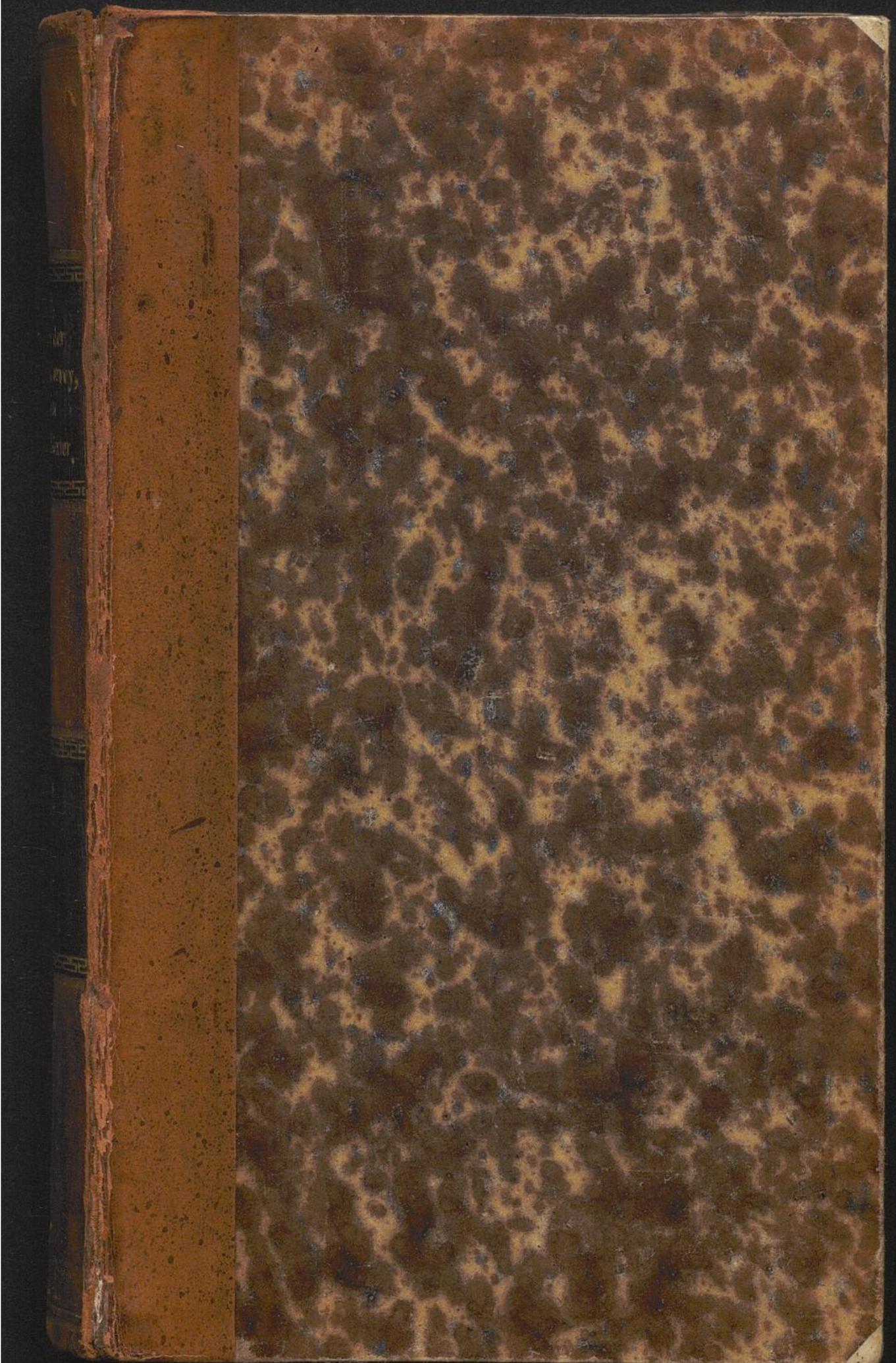
# **Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter**

**Wigand, Paul**

**Höxter, 1819**

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75641](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75641)



Alles Gelehrte

Kent. 329. Litt

850.

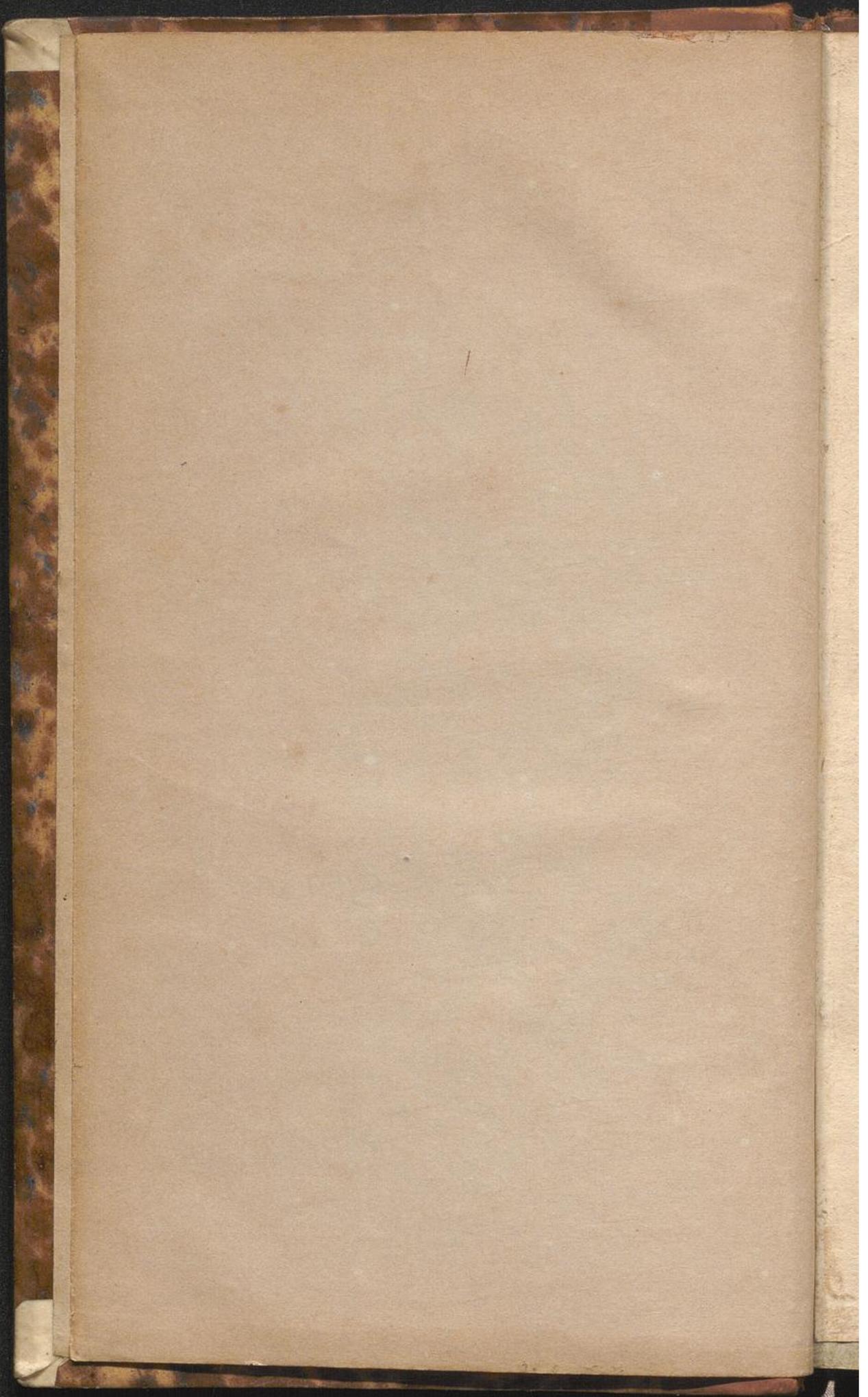
(~~Acc 6370.~~)

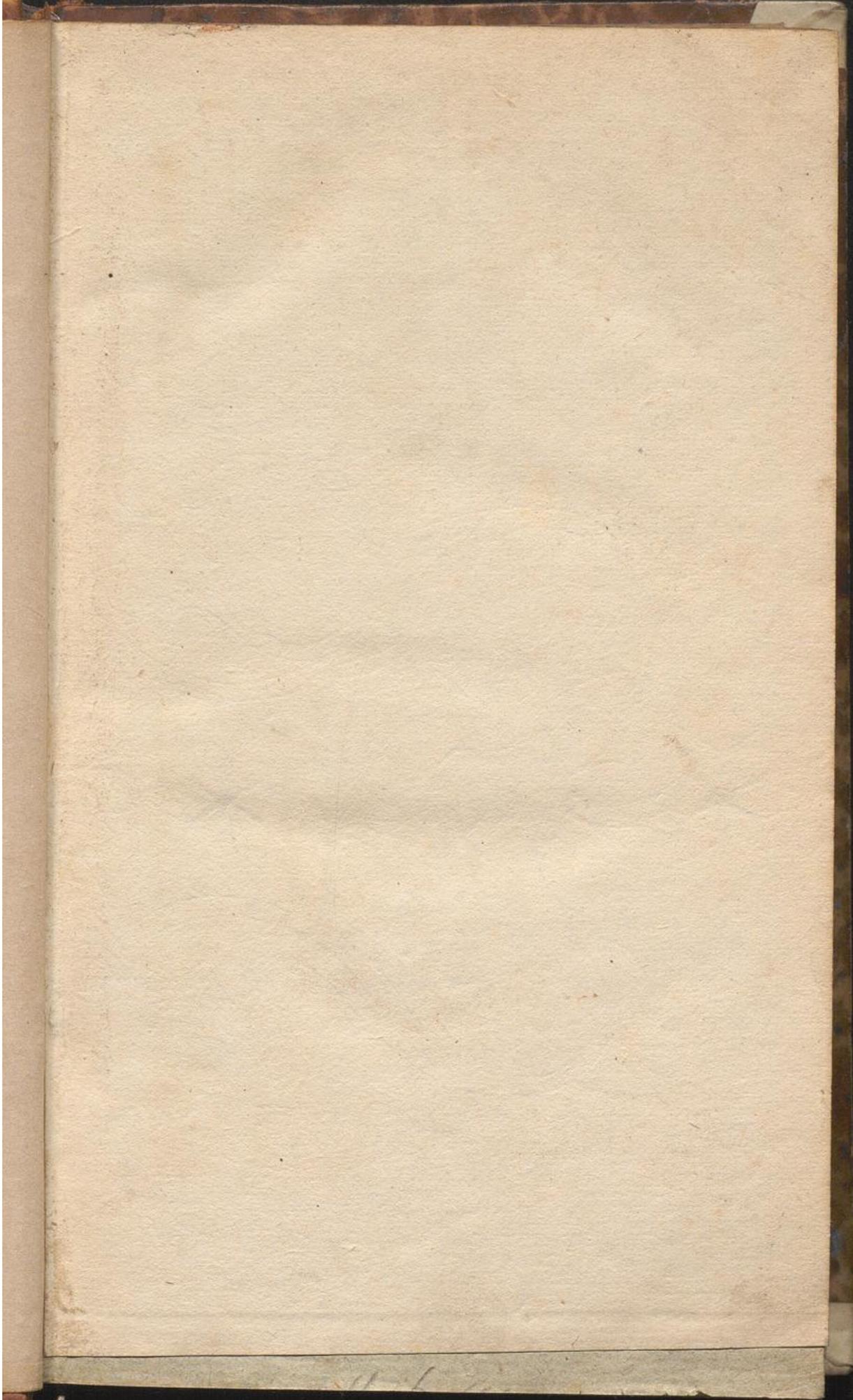
2419

550 €

Karlstadt 1868.  
Dr.

S. Sagunnevi, Hon  
in Grafenegg







*Hoexter.*

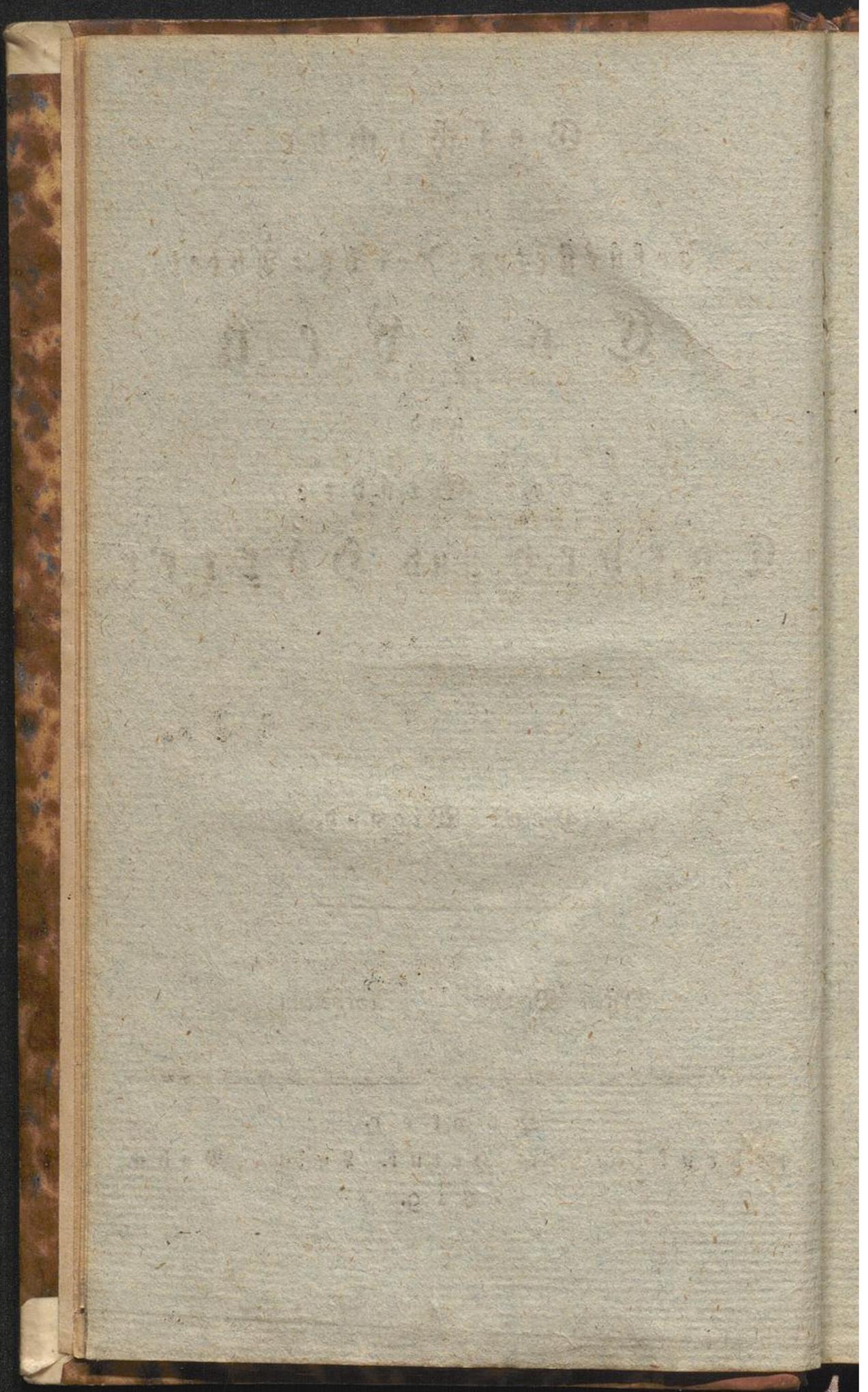
G e s c h i c h t e  
d e r  
g e f ü r s t e t e n R e i c h s - A b t e i  
C O R V E Y  
u n d  
d e r S t ä d t e  
C o r v e n u n d H ö r t e r.

V o n  
P a u l W i g a n d.

E r s t e r B a n d.

M i t e i n e m K u p f e r.

H ö r t e r,  
g e d r u c k t b e i H e i n r. L u d w. B o h n.  
1 8 1 9.



Er. Hochfürstlichen Gnaden,  
F e r d i n a n d,  
Freiherrn von Lüninck,  
Fürstbischof zu Münster und Corvey,  
ehrerbietigst gewidmet

von

dem Verfasser.

Geometrische Optik  
von  
Christophorus Clavius  
Benedicti

Geometrische Optik

Christophorus Clavius

---

## V o r w o r t.

---

So wie unsere Zeit an das Heiligste und Ehrwürdigste des Alterthums zerstörend ihre Hand gelegt, so hat sie auch wunderbarer Weise den lange erkalteten Sinn für dasselbe wieder erweckt, genährt und gehoben; über zertrümmerten Formen ist der Geist erwacht; das Gefühl einer armseligen Gegenwart hat uns gedrungen, in der Vergangenheit Trost, Freude und mahnende Lehre zu suchen. Alle frische lebensmuthige Anregungen der verjüngten Zeit verdanken wir der Geschichte, und der selbstsüchtige Dünkel der Gegenwart, der alte Zeit verachtete, und daher ihre Quellen oft in schönem Misverstande trübte, ist zumeist abgelegt. Mit einem regeren Leben ist freudigeres Studium des Alterthums und der Geschichte erwacht, und dieses bedingt und ermunthigt wieder Jenes.

Wir wissen zwar, wie Vieles für vaterländische Geschichte geschehen ist, wir sehen aber auch klar ein, daß noch Wichtiges und Großes zu leisten übrig ist, und besonders jetzt geleistet werden kann und muß, wo die dahin gegangene wirre Zeit so viele verborgene Quellen und Schätze eröffnet, aber auch zugleich an den Rand des Unterganges gestellt hat.

Nichts kann eine allgemeine deutsche Geschichte mehr fördern, als fleißige Bearbeitung der speciellen Geschichten einzelner deutscher Staaten, Städte, Begebenheiten, Institute, und erfreulich ist es, daß wir den Reichthum solcher stillen, prunk- und anspruchlosen Vorarbeiten mehr und mehr anwachsen, und überall ein gründliches, rastloses Forschen nach unentdeckten Quellen und Hilfsmitteln erblicken, da die vorhinige Zeit, dem ungleich, oft den Wald vor Bäumen nicht sah.

Auch der geringe Fund erfreuet, wenn er das Ganze fördert, und da noch so vieles an dem Riesenwerk der deutschen Geschichte fehlt, und Eines Menschen Kraft es nicht vollenden kann, so ist es Pflicht eines Jeden, sein Scherflein beizuz-

tragen, und im Stillen sich der Zeit zu freuen,  
 wo einst der hohe Dom, ein ewiges Werk, voll-  
 endet sich den Blicken enthüllen wird.

„Schon die natürliche Liebe für den vater-  
 „ländischen Boden, Natur, Klima, in welchen  
 „wir unsere ersten Anlagen zur physischen und sitt-  
 „lichen Bildung erhielten, unsere früheren Jahre  
 „verlebten, alles erweckt uns zur nähern Kenntz  
 „niß dessen, was hier einmal war, was der Bos-  
 „den selbst war, und was er geworden ist; was  
 „für große Männer auf diesem Boden gewirkt  
 „haben, welche hohe Cultur durch Andere ist bez-  
 „wirkt worden.“ So sprach Heyne \*), und  
 es gilt sein Urtheil am meisten von der Special-  
 Geschichte, die so viele Einzelne, die sie zunächst  
 angeht, ergötzt und erhebt, und die allgemeine  
 Geschichte als notwendiges Hülfsmittel für das  
 Ganze, stützt und trägt. Es fördert sie die na-  
 türliche Freude an der genauesten Kenntniß des  
 Ortes, wo wir leben, die Begierde, das Schick-  
 sal unserer Heimath und der Väter, die da leb-  
 ten, kennen zu lernen, und die Erinnerungen, Wes-

---

\*) N. Anz. 1811. S. 100.

berlieferungen, Denkmäler und Quellen zu sammeln, welche sich da allmählig dem langsamen Nachforschen eröffnen, und die jedem Andern, der im Durchflug sie zu erhaschen und zu erforschen vermeint, verschlossen bleiben.

Dies als Vorwort für eine Corveysche Geschichte, deren ersten Band ich meinen geneigten Lesern übergebe. Für die dabei befolgten Grundsätze mag der Inhalt sprechen. Die Mängel des Werks erkenne ich selbst am meisten; es wurde unter widrigen Verhältnissen geschrieben, und ich entbehrte durch sie, neben der erforderlichen Mühe, auch viele Quellen und Hülfsmittel. Die Fortsetzung bietet viel reichen Stoff, und ein großes Material, das ich durch die Gunst der Geschichtsfreunde, um die ich hiermit werbe, vermehrt zu sehen, so wie ich das Werk selbst durch eigene und fremde Kritik zu vervollkommen und zu verbessern hoffe.

Manche Quellen-Sammlung und manche Vorarbeit für Corveysche Geschichte ergibt der Inhalt dieses Bandes, aber eine Geschichte selbst existierte noch nicht, und die Manuscripte von

Paullini und Falke habe ich nicht entdecken können. Doch sind die Verhandlungen über die Geschichte Corveys in den vorgefundenen Briefen von Paullini, Falke, Mabillon, Marastene, Páz und andern, so wie von verschiedenen gelehrten Aebten und Capitularen, so reichhaltig, daß ich damit einst einen nicht unwichtigen Beitrag zur deutschen Literatur-Historie zu geben gedenke.

Möge schließlich dieses Werk die schon lange auf die in Unordnung gestürzten Archive und Denkmähler vaterländischer Vorzeit und Geschichte gerichtete Aufmerksamkeit unserer Regierung noch mehr in Anspruch zu nehmen, und durch ein kleines Beispiel, von dem, was das Einzelne biethet, die Wichtigkeit des Ganzen zu documentiren im Stande seyn.

Höxter, geschrieben im December 1818.

Der Verfasser.

44  
 ... nicht ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

...

---

## Subscribenten : Verzeichniß.

---

Se. Hochfürstl. Gnaden, Ferdinand, Freiherr  
von Lüninck, Fürstbischof zu Münster und Corvey.

---

- Herr Vorsteher Albers, zu Godelheim.  
— Apotheker Alberti, zu Stadtoldendorf.  
— Regierungsrath Anz, zu Minden.  
— Kreis = Einnehmer Aschoff, zu Brackel.  
— Oberlandesgerichts = Assessor Bachmann, zu Paderborn.  
— Criminalrichter Bachmann, daselbst.  
— Kaufmann Born, zu Debelsheim.  
— Amtsrath Bartels, zu Corvey.  
— Doctor Bauer, zu Cassel.  
— Bauer, zur Amelith.  
— Justiz = Commissair Becker, zu Hörter.  
— Rittmeister Berner, zu Braunschweig.  
— Lehrer Berthold, zu Behrden.  
— Professor Jos. Bessen, zu Paderborn.  
— Justizrath Beyerdt, zu Bevern.  
— Vorsteher Blume, zu Albaxen.  
— Wilhelm von Bömelburg, zu Meigadessen.  
— Pastor Böhmer, zu Detmold.  
— Major und Kammerherr von Boyneburg = Lengsfeld, zu Weilar.  
— Hofkaplan Bracht, zu Corvey.  
— Domherr von Brackel, zu Hildesheim.

- Herr August Brinkmann, zu Hörter.
- Regierungsrath Bröckelmann, zu Minden.
  - Professor R. Bucher, zu Halle.
  - Justiz-Commissair Brüning, zu Brakel.
  - Kaufmann Bückner, zur Amelith.
  - Tuchhändler J. G. von Büren, zu Bremen.
  - Deconom Büttner, zu Ottbergen.
- Schullehrer Cordes, zu Bremen.
  - Hof-Apotheker Cramer, zu Paderborn.
  - Pastor Crevet, zu Brenkhausen.
  - Verwalter Kreuzmann, zu Rhedar.
  - Dechant Crux, zu Hörter.
  - General-Vicarius Dammers, zu Paderborn.
  - Amtmann Dannhausen, zu Blankenau.
  - Regierungsrath Delius, zu Minden.
  - Hauptmann von Döring, zu Minden.
  - Land- und Stadtgerichts-Assessor Duddenhausen, zu Hörter.
  - Domainen-Einnehmer Dube, zu Corvey.
  - Baumeister Eberhard, zu Hörter.
  - Professor Eichhorn, zu Göttingen.
  - Landrath, Freiherr von Elverfeld, zu Paderborn.
  - Canonicus Everken, zu Paderborn.
  - Pastor Evers, zu Lügde.
  - Kaufmann Freise, zu Hörter.
  - Gastwirth Friedr. Freise, zu Hörter.
  - Wundarzt Friedr. Freitag, zu Hörter.
  - Deconom von Garmßen, zu Corvey.
  - Criminaldirector Dr. Gehrken, zu Paderborn.
  - Beneficiat Gehrken, zu Paderborn.
  - Postmeister Gibelius, zu Hörter.
  - General-Einnehmer Gläseker, zu Paderborn.
  - Pastor Gdrck, zu Lippoldsberg.
- Frau Witwe W. C. Gottfried, zu Bremen.
- Herr Kriegsrath Gottsched, zu Cassel.

Herr Bibliothekar Grimm, zu Cassel, für sich selbst und für die dasige öffentliche Bibliothek.

— Mahler Ludwig Grimm, zu Cassel.

— F. H. Häsehus, zu Bremen.

— Deconom Halberstadt, zu Tonenburg.

Frau Landrätthin Haß, geborne von Kettler, zu Herford.

— Kaufmann Hauenschild, zu Hörter.

— August von Harthausen, der Rechte Beflissener, zu Göttingen.

— Freiherr F. von Harthausen, zu Böckendorf.

— Pastor Hegemann, zu Albaxen.

— Uhrmacher Heinemann, zu Hörter.

— Professor Heitmann, zu Hörter.

— Landrichter Heitmann, zu Bevergern.

— Actuar Heeren, zu Hörter.

— Amtmann Henrici, zu Gehrden.

— Kreissecretair Hillebrand, zu Hörter.

— Assessor Hoffmeister, zu Lippoldsberg.

— Regierungs-rath von Hohenhausen, zu Minden.

— Regierungs-Präsident von der Horst, zu Minden.

— Kaufmann Hücke, zu Bremen.

— Deconom Huneus, zu Corvey.

— Junfermannsche Buchhandlung, zu Paderborn.

— Superintendent und Professor Justi, zu Marburg.

Freifrau von Kanne, zu Bruchhausen.

Herr von Kanne, zu Bruchhausen.

— Major Kellermann, zu Cassel.

— Kenter, zu Rhedar.

— Rittmeister von Kettler, zu Stuttgard.

— Pastor Keuper, zu Stadtberge.

— Hofmeister Klein, zu Rhedar.

— Kaufmann Klingemann, zu Hörter.

— Pastor Klope, zu Alme.

— Kaufmann Knauf, zu Debelsheim.

— A. Knoke, zu Bremen.

— Pastor Koch, zu Bruchhausen.

— Kaufmann J. C. Koch, zu Bremen.

Herr Collecteur H. Körber, in Bremen.  
— Regierungsrath Koppe, in Minden.  
— Justiz-Commissair Krönig, zu Paderborn.  
Frau Witwe Krohne, in Hörter.  
Herr Controlleur Küster, zu Stahle.

— Regierungsrath Kuntze, zu Minden.  
— Pastor Lampmann, zu Hombressen.  
— Vicariatssecretair Lange, zu Osnabrück.  
— J. Lorenz, zu Hörter.  
— Regierungsrath Lohr, zu Hörter.  
Fräulein Ottilie von Lüninck, zu Corvey.

Herr Regierungsdirector Mallinkrodt, zu Minden.  
— Justiz-Commissair Mantel, zu Paderborn.  
— Fabrikant Wilhelm Meder, in Minden.  
— Organist Menessier, zu Marienmünster.  
— Graf von Mengersen, zu Rhedar.  
— Doctor Menke, Brunnenarzt zu Pyrmont.  
— Landrath von Metternich, zu Hörter.  
— Canonicus und Officialat-Gerichts-Assessor Meyer,  
zu Paderborn.  
— Landrichter Meyer, zu Beverungen.  
— Lieutenant Anton Meyer, zu Paderborn.  
— Förster Mittendorf, zu Boffzen.  
— Buchhändler Müller, zu Bremen.  
— Oberlandesgerichtsrath Natorp, zu Paderborn.  
— Regierungsrath Nauck, zu Münster.  
— Regierungsrath von Nordenslycht, zu Minden.  
— Kriegsrath von Nordenslycht, zu Corvey.  
Fräulein Julie von Nordenslycht, zu Corvey.

Herr Gastwirth Oppermann, zu Hörter.  
— Pastor von Penler, zu Lücktringen.  
— Regierungsrath von Pestel, zu Minden.  
— Lehrer Pollei, zu Lüttmarsen.  
— Regierungs-, Director von Porbeck, zu Arnsherg.  
— Regierungs-Assessor von Porbeck, zu Cassel.  
— Förster Quentin, zu Gottsbären.

- Herr Postmeister Raabe, zu Holzminden.
- Regierungs-Präsident von Reimann, zu Aachen.
  - August Reimboth, Lehrer am Waisenhause, zu Bremen.
  - Cassen-Controleur Reubert, zu Hörter.
  - Regierungsrath Rieke, zu Minden.
  - Hofrath und Professor Rommel, zu Marburg.
  - Mahler Heinrich Rosenkranz, zu Bremen.
  - Gutsbesitzer Sarrazin, zu Externbrok.
  - Pastor Sasse, zu Hörter.
  - Domdechant und General = Vicar, Freiherr von Schade, zu Corvey.
  - Domainen-Verificateur Schartow, zu Corvey.
  - Müller Schäfer, zu Godelheim.
  - Justiz-Commissair Scheffer, zu Hörter.
  - Steuer-Einnehmer Scheller, zu Herford.
  - J. C. Schild, zu Bremen.
  - Amtsverwalter Schlemme, zu Bodensfelde.
  - Canonicus Schneidewind, zu Hildesheim.
  - Pastor Schröder, zu Amelunxen.
  - Hofkammerrath Schröder, zu Dringenberg.
  - Registrator Schönfeld, zu Brakel.
  - Schullehrer Schött, zu Bruchhausen.
  - Assessor Schrader, zu Minden.
  - Postsecretair Schulz, zu Paderborn.
  - Schullehrer Georg Schweers, zu Bremen.
  - Doctor und Kreisphysikus Seiler, zu Hörter.
  - Kaufmann Seiler, zu Lügde.
  - Seuffert junior, zu Bremen.
  - Kaufmann Steinheim, zu Bruchhausen.
  - Papierfabrikant Steinmeyer, zu Holzminden.
  - Pastor Stricker, zu Brake.
  - Einnehmer Temme, zu Hörter.
  - Pastor Thiele, zu Rhedar.
  - Kaufmann Timper, zu Hörter.
  - Postmeister Bennewitz, zu Beverungen.

- Herr Ober-Präsident, Freiherr von Vincke, zu Münster.  
— Inspector Völkjen, zu Minden.  
— Regierungsrath von Voigts-Rheß, zu Minden.  
— Oberförster Wagener, zu Falkenhagen.  
— Dompastor Weismüller, zu Corvey.  
— Faktor Wessel, zu Lippoldsberg.  
— Cantonsbeamter und Bürgermeister Wiederhold,  
zu Hörter.  
— Pastor Wiederhold, zu Hörter.  
— Gastwirth Wiehe, zu Corvey.  
— Probator Wigand, zu Cassel.  
— Justiz-Commissair Wigand, zu Brakel.  
— Gutsbesitzer Bernard Wigand, zu Nieheim.  
— Pastor Swibertus Wilmes, zu Beverungen.  
— Pastor Windhorst, zu Falkenhagen.  
— Apotheker Witting, zu Hörter.  
— Papierfabrikant Zeug, in Hörter.  
— Ferdinand von Zielberg, zu Bürgessen.  
— Pastor Zimmermann, zu Godelheim.  
Fräulein Zimmermann, zu Corvey.
- 

Nachtrag  
zum  
Subskribenten-Verzeichniß.

---

Frau Hofrätthin Becker, zu Cassel.

Herr Fabrikant Bröckelmann, zu Cassel.

— Justiz-Commissair Collmann, zu Hörter.

— Candidat Frankfurth, zu Meigadessen.

— Kaufmann Henke, zu Hörter.

— Doctor Fänke, zu Blankenau.

— Pastor Kalbe, zu Boffzen.

— Bibliothekar, Hofrath Langer, zu Wolfenbüttel.

— Rendant Wenn, zu Hörter.

---

Stichtag

1711

Einrichtung der Bibliothek

- 1. Die Bibliothek zu Paderborn
- 2. Die Bibliothek zu Bielefeld
- 3. Die Bibliothek zu Hamm
- 4. Die Bibliothek zu Münster
- 5. Die Bibliothek zu Osnabrück
- 6. Die Bibliothek zu Paderborn
- 7. Die Bibliothek zu Paderborn
- 8. Die Bibliothek zu Paderborn
- 9. Die Bibliothek zu Paderborn
- 10. Die Bibliothek zu Paderborn

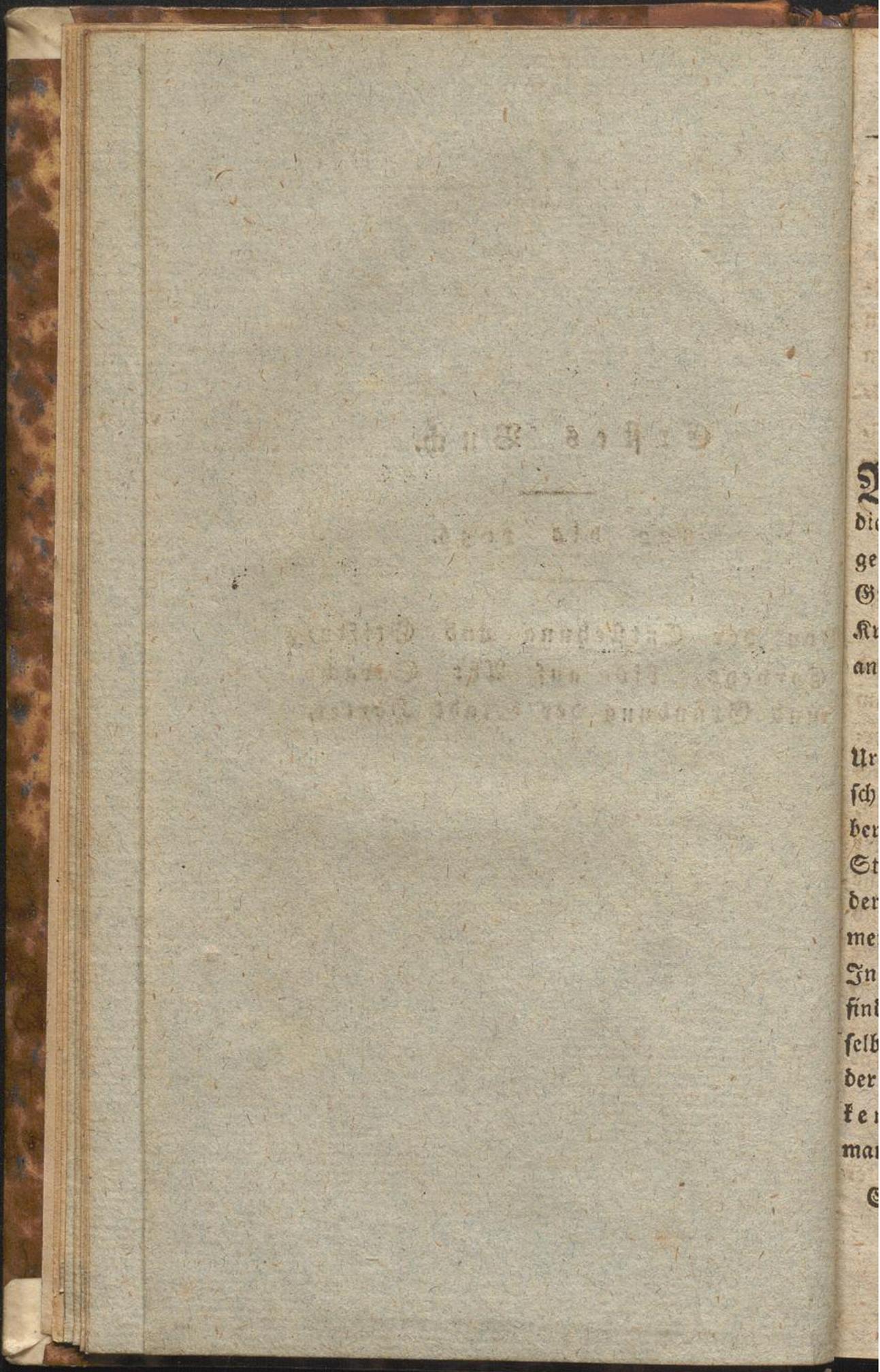
Erstes Buch.

---

822 bis 1056.

---

Von der Entstehung und Stiftung  
Corvens, bis auf Abt Saracho  
und Gründung der Stadt Hörter,



die  
ge  
G  
R  
an  
  
Ur  
sch  
ber  
St  
der  
me  
In  
fint  
selb  
der  
Te  
ma  
C



Erstes Buch.

---

I.

Wir beginnen unsere Geschichte mit einem Blick auf die älteren Zeiten und den früheren Zustand dieser Gegend. Mit der welterschütternden Regierung Karls des Großen nämlich fängt auch hier unter Stürmen und Kriegen eine große Reform, und eine neue Zeitperiode an, und die Geschichte wird mit ihr lichter und sicherer.

Das alte Germanien war unter viele, in Stamm, Ursprung, Sitten und Neigungen, verwandte Völkernschaften getheilt, und wir finden in unserer Gegend die berühmten und tapfern Cherusker wohnen. In den Stürmen der Völkerverwanderung und innerer Kriege änderte sich der Zustand des Landes. Völker und ihre Namen erloschen, und neue traten aus dem Dunkel hervor. In der Zeit aber, mit der wir unsere Geschichte beginnen, finden wir nur noch zwey germanische Völker herrschend, selbstständig und mächtig, in deren Bunde die Namen der übrigen verschwanden. Das Erste waren die Franken, in ihrem Namen schon den Ursprung freier Germanen bewahrend. Aus dem nördlichen Deutschland wa-

ren sie, die allgemeine Bewegung der aufgeregten Völ-  
 ker theilend, an den Rhein gezogen, hatten der Römer  
 Herrschaft in Gallien ein Ende gemacht, unter ihrem  
 klugen und kräftigen Anführer Chlodwig ein Reich ge-  
 bildet und das Christenthum angenommen, unter dessen  
 schwachen und lasterhaften Nachfolgern den drohenden  
 Untergang nahe gesehn und, ermannt durch die helden-  
 muthigen und klugen Hausmeyer der Könige, Rettung,  
 Heil und Macht gefunden, die Königswürde auf sie  
 übertragen und unter Karl dem Großen (771)  
 den höchsten Gipfel ihres Ansehens errungen.

Das zweite Volk waren die Sachsen, Stamm-  
 verwandte und Nachbarn der Franken. Sie blieben,  
 wie ihres Namens Ursprung erläutert wird, während  
 Bertheidigung gegen Feinde und kriegerischer Ungestüm  
 die übrigen Völkerschaften zum germanischen Bunde ver-  
 einte, als friedliche Einsassen auf ihren Höfen in Nie-  
 derdeutschland, wo sie einen kleinen Bezirk bewohnten,  
 sitzen, und breiteten sich nach und nach immer weiter  
 aus, so daß in unserer Periode Alles zu ihrem Reiche  
 gehörte, was zwischen der Elbe, dem Niederrhein und  
 der Nordsee lag, folglich auch unsere Gegend. Die  
 Weser theilte dasselbe in die östliche und westliche Län-  
 derstrecke, oder Ost- und Westphalen und der mittlere  
 durch Gebirge eingeengte Theil hieß das Land En-  
 gern 1).

---

1) Saxonia orientalis, occidentalis et Angaria, letztes  
 res erstreckte sich auf beide Seiten der Weser.

Die Hauptflüsse des Reichs waren: Elbe, Saale, und Weser 2). Nach Süden scheint die Grenze zwischen dem fränkischen und sächsischen Hessen, der Ort Wolfsanger 3) bey Cassel gewesen zu seyn.

Dies Sachsenvolk lebte in uralter germanischer Sitte, Gewohnheit und Verfassung, schlicht und einfach in ursprünglicher Freiheit, dem Dienst der alten Götter, denen in Hainen, unter tausendjährigen Eichen geopfert wurde, ergeben, kühn, kräftig und zur Wehr gerüstet. Ihre Lebensart mußte ihre Sitten stempeln, sie kannten keine Städte und Dörfer, sondern lebten auf einzelnen Höfen, und der freie Besitzer eines Hofes gab diesem gewöhnlich den Namen; er hatte seine Leibeigene und Knechte, die auch zum Theil ihre Wohnung und Haushaltung hatten, und die, die Pflicht der Dienstleistung abgerechnet, mild behandelt wurden.

Mehrere nahe liegende Höfe bildeten eine Ortschaft, Bauerschaft, die gewöhnlich vom Haupthofe den Namen führte, aus diesen entstand eine Markung (marca) und eine größere Provinz hieß ein Land, was ohne Gefahr mit der spätern Eintheilung in Gaue zusammensiel. Einen König und Herrscher kannten sie nicht über

---

2) Wisura oder Wirraha Weser und Werrha (Wasser) war Eins. S. Ad. Brem. Hist. S. 75 bei Leibnitz Tom. I.

3) vulvisangar quam tunc temporis franci et Saxones pariter in habitare videbantur. Dipl. Caroli M. ap. Falke I. S. 377.

sich; sondern jeder Haupthof hatte einen Richter, der, nach altem Gewohnheits-Recht, welches sich von Sohn zu Sohn mündlich fortgepflanzt hatte, das von den freien Hofgenossen als Besitzern gefundene Urtheil sprach. Im Kriege focht jeder Wehrhafte und sie wählten ihre Anführer unter den Mächtigsten und Tapfersten, als Herzoge. Nach alt germanischer Verfassung waren sie nur auf Vertheidigung, nicht auf Angriff gefaßt, und vertheidigten ihre Freiheit gegen Franken und gegen Slaven. Aber wir finden nicht, wie bei den übrigen Germanen, erbliche Fürstengeschlechter, dagegen einen Adel (Edhelinge) der immer in der deutschen Verfassung neben der unbeschränkten Freiheit des Volkes bestand. Es war ein milder Vorrang, den man den Tapfersten und Würdigsten, die sich als kluge Helfer und Stützer, oder als tapfere Anführer und Vertheidiger ausgezeichnet hatten, gab, und der allmählig auf ihre Familien übertragen wurde und sie zu einem besonderen Stande machte, dessen Ansehen zugleich durch reiche Besitzungen wuchs.

Kriegerische Ehre war die höchste, sie suchten daher in ihr zu glänzen, glaubten sich zur Wehr und Vertheidigung am meisten berufen; es wurden daher meist die Anführer aus ihnen erwählt und sie baueten zum Schutz des Landes feste Läger auf den Bergen, von denen sie sich aber nicht, wie später Sitte wurde, nannten, sondern die von ihnen den Namen führten, wie die eine halbe Stunde von Hörter gelegene **Brunsburg**, welche **Eginhart** als eine der festesten und berühmtesten nennt, von ihrem Erbauer **Bruno**.

Dies waren ohngefähr die Grundzüge der Verfassung und des Zustandes unsers alten Sachsenlandes, als der jugendliche, heldenkühne und für das Christenthum hochbegeisterte Franken-König Karl, dem das Heidenthum der nachbarlichen Sachsen ein Greuel war, und der ihre Belehrung fest bei sich beschloffen hatte, auf der Reichs-Versammlung zu Worms (772) den Zug gegen Sachsen beschloß 4). Milde Lehre war fruchtlos bey jenen rauhen, fest am Alten hängenden Germanen, die Gewalt der Waffen mußte den Weg bahnen, und so entspann sich jener furchtbare, zerstörende dreißigjährige Krieg, der mit abwechselndem Glück, mit wachsendem Haß und mit vernichtenden Folgen geführt wurde, und der sich nach mannigfaltiger Zerstörung, gebrochenen Friedensschlüssen und immer erneuerten verzweiflungsvollen Kämpfen, mit der Besiegung der Sachsen endigte, nachdem beide Theile den Ruhm unerschütterlicher Tapferkeit und beispielloser Festigkeit erprobt hatten. Mit ihnen war ganz Deutschland von der fränkischen Monarchie besiegt, denn die südlichen Provinzen hatten sich schon früher ergeben und zwar zuletzt Baiern, dessen Herzog sich freiwillig unterwarf.

Wir dürfen des Sachsenkrieges hier, wie billig, nur in Beziehung auf unsere Gegend erwähnen, und es war der zweite Feldzug Karls gegen die in sein Reich einge-

---

4) Schon früher waren einige Versuche, die Sachsen zur christlichen Religion zu bringen, gemacht worden und König Pipin hatte sie bekriegt.

drungenen Sachsen (775), in welchem dieser Held über den Rhein kam, die Sachsen zurückschlug, bis nach Eresburg (Stadtberg) drang, welches er wieder befestigte, so wie er es im vorigen Feldzug eingenommen und mit dem darin verehrten Götzenbild Irmenseul zerstört hatte und dann an die Weser rückte.

Hier vertheidigte der Herzog Bruno, der nach Einigen ein Schwiegersohn des berühmten Wittekind, nach andern aber dessen Bruder, und Sohn des Herzogs Theoderichs war, sein festes Lager auf der von ihm genannten Brunsburg 5). Nach einer hartnäckigen Gegenwehr eroberte Karl die Burg, die Sachsen suchten den unter dem Berge fließenden Weserstrom zu behaupten, wurden aber durch denselben getrieben, verfolgt und geschlagen.

Bruno unterwarf sich nun mit dem Rest seines aus Engern bestehenden Heeres, nahm das Christenthum an und eben so der Anführer der Ostphalen, Hessi. Karl versicherte sich ihrer Treue durch Geiseln und endete den Feldzug, indem er nach Franken zurückkehrte. In den folgenden Jahren setzte Wittekind bald Angriffs- bald Vertheidigungsweise den Krieg fort, es wurde mit größter Anstrengung und wechselndem Glück um Eresburg gestritten und Sachsen endlich bezwungen, worauf ein glänzender Reichstag zu Paderborn gehalten wurde (777), auf dem viele Sachsen erschienen, die Taufe an-

---

5) Vergl. Falke Cod. trad. Corb. pag. 149 und 488.

ber  
ach  
bez  
nen  
ul  
ach  
nd,  
ogs  
ge-  
Be-  
ten  
up-  
lgt  
aus  
an  
arl  
den  
den  
ald  
ß-  
urg  
ein  
rde  
an-  
88.

nahmen und Treue schwuren. Nur Wittelind, unversöhnlichen Groll im Herzen tragend, erschien nicht, sondern floh nach nördlichen Gegenden, um bald wieder ganz Sachsen zu neuen Anstrengungen aufzubieten. Endlich unterwarf auch Er sich der Siegerkraft Karls und der Gewalt der neuen Lehre; mit ihm zugleich der Heerführer Albio (Alf). Doch brach immer von Neuem der alte Haß und der Unwille über die Einrichtungen und Neuerungen des Siegers in furchtbaren verwüstenden Kriegen aus. Blutig mußten die Sachsen in mehreren Feldzügen für die gebrochenen Verträge büßen, verwüstend durchzog der Sieger ganz Sachsen und drang im Jahre 797 bis an die Nordsee, gieng dann nach Aachen zurück und rückte noch im Winter wieder in Sachsen ein, um es durch seine Gegenwart im Zaum zu halten. In unserer Gegend stand sein Heer, und er bauete sich sein Winterlager an die Weser und nannte den Ort Heeresstelle 6), wo er auch eine Kirche stiftete und eine Versammlung von Bischöfen und Grafen berief, zu der auch Sachsen zugelassen wurden, die einmüthig ein allgemeines Gesetz entwarfen 7). Er berief den Pipin aus Italien und den Ludwig aus Spanien hierher zu sich, empfing die Gesandten der Hunnen und des Königs von Asturien und Gallicien, welche kostbare Ge-

---

6) Das Dorf Herstelle, heristallum saxonicum, so genannt nach dem fränkischen Heristelle: Héricourt, bei Lüttich.

7) Capit. Sax. ai. 797. bei Baluze I. 275.

schenke brachten, und nach Ablauf des Winters brach er nach Minden auf.

Unter abwechselnden Kämpfen erlahmte endlich die Kraft der Sachsen und es kam ein dauerhafter und ewiger Friede zu Stande. Unererschütterlich fest hatte Karl sein Ziel verfolgt, und nun erreicht. Ganz Sachsen bekehrte sich zum Christenthum, und das sanfte Band der Religion umschlang beide Völker wie Brüder 8).

Milde und Strenge, Ueberredung und Gewalt waren abwechselnd angewendet worden, und großmüthig ließ er ihnen nun ihre Freiheiten, Rechte, Gesetze, und war ein milder Herrscher eines verbrüdereten Volkes.

Doch gewann mit der Herrschaft Karls die ganze Verfassung unserer Gegenden allmählig eine andere Gestalt, und es wurden manche Einrichtungen aus Franken herüber verpflanzt, die von der alten germanischen Weise sehr abwichen. Er theilte das Land wie Franken, außer der kirchlichen Eintheilung in Bisthümer 9), auch in bestimmte Gauen (Pagi) und setzte ihnen Grafen vor, die an seiner Statt die Geschäfte des Reichs und die

---

8) Ob id qui olim focii et amici erant Francorum, jam fratres et quasi una gens ex Christiana fide veluti modo videmus, &c. Wittekind bei Leibniz I. S. 75.

9) Die Bisthümer Halberstadt, Paderborn und Verden standen unter dem Erzbischofe von Mainz, die Bisthümer Osnabrück, Minden, Münster, Utrecht und Bremen unter dem Erzbischofe von Köln.

Gerechtigkeitspflege besorgen mußten. Er hatte Kirchen gestiftet und den Bischöfen die Gewalt in geistlichen Sachen und die Aufsicht über die Grafen anvertraut; über beide setzte er aber die Sendgrafen und Sendbischöfe, die unmittelbar in den Landesversammlungen seine Stelle vertraten und die Verwaltung prüften.

In Provinzen, denen Herzöge vorstanden, theilte er das Land nicht, wiewohl später und zuvörderst nach den Gegenden hin, wo die Einfälle der Slaven und Normänner eine vereinte Gegenwehr erforderten, sich Herzogthümer bildeten; die Noth zwang nämlich zu einem Hilfsverein der Grafschaften, die einen Anführer wählten, der bald den Namen Herzog annahm. Die Einkünfte des Königs waren gering und bestanden hauptsächlich in den Domainen, deren Verwaltung auch der Graf leitete.

Abgaben kannten die Sachsen in der Regel nicht, außer Bäten, freiwilligen Hilfsleistungen bei allgemeiner Noth, und es blieb ihnen diese Freiheit mit wenigen Ausnahmen, wohin die Verpflegung der Beamten und des königlichen Gefolges gehörte. Um aber den neuen Stand der Geistlichen und die Kirchen zu versorgen, waren die Güter, die man ihnen anwies, und die freiwilligen Gaben anfangs nicht hinreichend. Karl führte daher die Abgabe des Zehntens an die Kirche auch hier als göttliches Gebot ein, so sehr sich die Sachsen anfangs dagegen sträubten. — Die empfindlichste Verpflichtung war der Waffendienst in den Kriegen des von

Feinden umringten Königs. Er lohnte zwar die in seinem Gefolge Dienenden mit Ehre und Geschenken, und das Gefolge hing an ihm nach alt germanischer Sitte mit großer Treue und mehrte sich durch viele Edle und Freie, die sich freiwillig zu Kriegsdiensten verbanden (Vassi). Aber auch alle wehrhafte Sachsen mußten gegen den Feind die Waffen tragen; das freye Aufgebot zur Wehr (Heermannie) wurde zum Zwang durch den Heerbann. Jeder freie Mann war verpflichtet, beim Waffenruf an dem bestimmten Sammelplatz mit Rüstung und Lebensmitteln sich unter dem Anführer zu stellen. In auswärtigen Kriegen nahm nur eine bestimmte Anzahl Theil, und der König sandte ihre rüstigsten Kämpfer nach Spanien, verpflanzte auch viele Widerspenstige und Unzufriedene in verschiedene Theile seiner Monarchie, um seine Herrschaft zu sichern.

Des Reichs Wohlfahrt wurde in Volksversammlungen nach alter germanischer Sitte berathen, an denen jeder Freie Theil nahm. Hier wurden Gesetze gegeben 10), und die wichtigsten Dinge beschlossen. Neben den Grafen und Edlen standen hier die Bischöfe und Geistlichen als zweiter Stand, denn Staat und Kirche

---

10) ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciat. Cap. 3. A. 803. c. 19. Sonst hatten die fränkischen Könige des Reichs Verordnungen bloß mit ihren Getreuen und Beamten berathen.

folkten innig vereint seyn, ihnen gegenüber das freie Volk, und beide vermittelten die kaiserlichen Gesandten.

So hatte Karl, von der ihn anstaunenden Welt der Große genannt, in seinem thatenreichen Leben als christlicher Held gehandelt und gekämpft, das Christenthum verbreitet und glänzend erhöht, den geistlichen Stand gestiftet und befestigt, die Kirche mit dem Staate innig verbunden, als unüberwindlicher Held und kluger Gesetzgeber, als Stifter und Ehrer ständischer Verfassung und weiser Staatseinrichtung, Werke, des Ruhms der Nachwelt und ewiger Erinnerung würdig, gestiftet, und durch Annahme der Kaiserkrone zu Rom in seiner Idee das alte weströmische Kaiserthum hergestellt, aber wirklich ein neues weit größeres Kaiserthum gestiftet. Die gedrängte Skizze, die wir von seiner Zeit gaben, muß unserm Zwecke genügen 11).

---

Die in diesem Capitel erwähnte Brunsburg lag eine halbe Stunde von Hörter auf dem noch sogenannten Brunsberge, von dem man eine reizende Aussicht in das von dem Strom prächtig durchschlungene Weser-

---

11) Man vergleiche außer den Quellen: Dippold's Leben Karls des Großen, 1810 — Kindlinger, Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, 4 B. — Müfers Osnabrückische Geschichte, Berlin 1780. — Monum. Paderb. Amstelod. 1672. — v. Kleinsorgen Kirchengeschichte Westphalens, Münster 1779.

thal hat. Die Fläche des Bergrückens ist durch einen tiefen Graben gespalten, bis auf diesen Tag die Sachsengräben genannt. Auf der südlichen Spitze stand die Burg, deren Innerstes durch dreifache Gräben und Ringmauern befestiget war. Alles ist verschüttet und zertrümmert und mit Gesträuch durchwachsen, man findet an den Ueberbleibseln sowohl Spuren des Alterthums, das bis an jene Zeit reicht, als auch späterer Zeiten, indem nachher wieder eine Burg auf dieser Höhe errichtet wurde, wovon in der Folge noch die Rede seyn wird. Die Schicksale dieser Burg und die Thaten, deren Zeuge sie war, sind von Geschichtschreibern aufbewahrt und von Dichtern besungen worden 12); merkwürdig ist es aber, daß auch im Munde des Volkes die alte Sage lebt, und wiewohl ein tausendjähriger Zeitraum die alte Erinnerung zum Gedicht gewandelt hat, und aus weiter Ferne die Gestalten sich riesenhaft spiegeln, so ist doch die geschichtliche Grundlage noch kenntlich und gewiß wahr, wie bei jeder Volksage: Es hausten nemlich auf der Brunzburg und dem gegenüber liegenden Wildberg 13), ungeheure Riesen (eine spätere Sage vermischt sie mit den Hünen), die die ganze Gegend beherrschten; sie grüßten sich des Morgens aus ihren Burgen und konnten sich von Einer zur Andern

---

12) Christoph. Elschlebi de Brunburgo carmen 1152, bei Paullini, Synt. p. 593.

13) Der wahrscheinlich auch von den Sachsen befestigt war, wiewohl die Geschichte ihn erst in späterer Zeit erwähnt.

die Hand zum Gruss reichen, auch pflegten sie in friedlichen Tagen sich mit dem Ballspiel zu vergnügen und warfen die Bälle hinüber und herüber. Einst fiel ein solcher Ball in das dazwischen liegende Thal und schlug ein tiefes Loch in den Boden, wo jetzt eine Wiese ist und man die Vertiefung noch sieht, weshalb die Wiese auch bis diese Stunde die Anäuel-Wiese heißt 14). Endlich kam der Karol Magnus mit einem ungeheuern Heere um diese Heiden zu bezwingen, und es gab ein so fürchterliches Blutbad, daß der Strom sich roth färbte. Doch bezwang er sie, und zerstörte ihre Schlösser bis auf den Grund.

Die Sage behauptet auch, daß Karl oder dessen Gemahlin da wo die Hauptkirche unserer Stadt jetzt steht, eine Kapelle gebauet habe und es ist wahrscheinlich, da er öfter in dieser Gegend verweilte 15).

Auch in dem am Fuße der Brunsburg belegenen Dorfe Godelheim soll Karl eine Kapelle errichtet, und danach errungenem Siege seine Andacht verrichtet und die bekehrten Heiden getauft haben. Was die Legende erzählt von Wittekind, der sich als Bettler in das christliche Lager geschlichen, in der Hostie, beim Reichen des

---

14) Grimm, Deutsche Sagen. Berlin 1816.

15) Auf diese Sage stützen ungründliche Historiker, wie Lekner, die Erzählung, daß die Kirche und die Stadt Hörter (ehemals Huxar) von der Gemahlin Karls des Großen (uxor) herrühre und auch den Namen habe.

Abendmahls, ein glänzend weißes Kind erblickt und nach diesem Wunder sich zum wahren Glauben bekehrt habe, wird auch hier vom Anführer der Sachsen erzählt, der unter den Gefangenen gestanden, das Wunder gesehen und sein Erstaunen geäußert habe, ohne den Sinn der Erscheinung noch zu wissen, worauf Karl zu ihm gesagt: Dir ist ein großes Heil widerfahren, und der Anführer mit allen Heiden sich zum Christenthume bekehrt habe.

Zu Herstelle, wo Karl im Winterlager stand und eine Kirche stiftete, lebt auch sein Andenken noch in verwischten Bildern und dunkeln Sagen; die Höhe über dem Ort, heißt die *Kast*, weil da der Kaiser mit seinem Heere gerastet; ein Stein wird im Felde gezeigt, auf dem er gefessen, und wo man noch die Spuren bemerkt, die der schwere Held eingedrückt, am Rhein soll er mit seinem Heere in einem tiefen Berge verzaubert schlafen; er sitzt an einem steinernen Tische und die Haare seines Barts sind durch denselben gewachsen; einst kehrt er wieder und dann wird sich alles in der Welt umändern, aber Niemand weiß, wann?

---

## II.

Da der Kaiser aus seinem Reiche, mit Ausnahme einiger fiscalischen Einkünfte, keine Abgaben zog, so mußte beim Waffendienst Jeder für sich selber sorgen, und die kaiserliche Familie mit dem Hofe lebte vom Ertrage ihres Eigenthums. Die Güter des Kaisers, welche im

Reiche zerstreut lagen, wurden in seinem Namen durch Richter und Verweser und die kleineren durch Meyers, welche mehrere Unterbeamten hatten, ökonomisch verwaltet, und lieferten die Bedürfnisse des Hofes zur kaiserlichen Pfalz. Die vorzüglichsten Hofämter waren der Erzkaplan und Erzkanzler für geistliche Angelegenheiten, der Pfalzgraf für die Justiz, sodann der Kämmerer, Seneschalk, Mundschenk, Marschall und Quartiermeister; diese mußten Jeder den ihm zugewiesenen Theil der Aufsicht und Bedürfnisse besorgen, den Kaiser begleiten, der gewöhnlich nur im Winter sich an demselben Orte länger aufhielt, und jedesmal in der kaiserlichen Wohnung alles zur Aufnahme und Erhaltung des Hofes besorgen. In derjenigen Provinz, die der Kaiser bereiste, und wo der Ertrag der kaiserlichen Güter zur Unterhaltung des Hofes nicht hinreichte, war es Pflicht der Bewohner, dafür zu sorgen, und es hieß dies der Königsdienst. Jeder Erbbesitzer mußte einen Antheil zu allen Naturalien, welche zu liefern waren, geben, die Grafen und Vögte, welche abwechselnd den Kaiser bedienten, lieferten sie an die Hofämter. Die Besitzer der Haupthöfe nahmen die Vertheilung auf die übrigen Erbbesitzer vor. Auch zu den am Hofe nöthigen Dienstleistungen mußte eine Anzahl Leute gestellt werden. Dies ganze Verfahren erstreckte sich zugleich auf die Sendgrafen, die des Kaisers Stelle vertraten, und nach und nach maßen sich die Bischöfe, wenn sie ihren Sprengel und die Grafen, wenn sie ihren Amtsbezirk bereisten, gleiche Befugniß an.

Im Frankenland besaß der Kaiser viele Kammergüter (Villae regiae), nicht so im neueroberten Sachsen, denn er schützte gefundenes Eigenthum und Rechte; wo daher derselbe in Sachsen sein Hoflager aufschlug, war der Königsdienst für die umliegenden Höfe oft ziemlich beschwerlich. Doch finden wir auch königliche Meyerhöfe in Sachsen, und namentlich Einen in unserm Weserthale unter dem Namen königliche Villa (Villa regia) Huxori.

Somit haben wir den ersten Keim des Ursprungs unserer Stadt Hörter, die ihren Namen von jenem königlichen Meyerhofe ableitet. Huxori wird erst in späteren Urkunden von Ludwig dem Frommen genannt, aber es ist kein Zweifel, daß es schon zu Karls Zeiten ein königlicher Meyerhof war, und seine Existenz, so wie der Name, ist gewiß noch älter. Denn Karl hat in dieser Gegend öfter verweilt, hier mit seinem Heere gestanden, festen Fuß an der Weser gefaßt, Siege erfochten, zu Gericht gesessen, und auch, um der Annehmlichkeit der Gegend Willen, sich da aufgehalten, so wie in der Folge mehrere Kaiser dies thaten, und das da in alten Zeiten gestandene Kaiserhaus leitet vielleicht seinen Ursprung von Karl oder doch dessen nächsten Nachfolgern her. — Da er überall das Christenthum in Sachsen ausbreitete, Kirchen und Bischümer stiftete, so ist sein Plan, auch in dieser Gegend, die die bewohnteste, angenehmste und wichtigste der Provinz war, eine geistliche Stiftung zu gründen, erklärlich und wahrscheinlich, und es war öfter davon bei seiner Anwesenheit in Sach-

fen die Rede (802); ein Gelübde soll überdies bey den hier erfochtenen Siegen von ihm gethan seyn, eine königliche Abtey in der Villa Huxori, dem heiligen Märtyrer Stephan zu Ehren zu stiften, und er soll darüber mit den edeln Sachsen der Gegend, die sich zum Christenthum bekehrt hatten, berathschlagt haben, aber durch die Geschäfte des Reichs, durch den Bankelmuth der Sachsen und den immer erneuerten Krieg, daran, wie dies glaublich, verhindert worden sey.

Wie es in Sachsen überhaupt noch keine Städte gab, so finden wir auch in dieser Gegend keine, sie gehörte zum östlichen Engern (ad Angariam occidentalem) und nach der fränkischen Eintheilung zum Gau (Pagus) Nuga 16). Hier lagen zerstreut die Haupt- und Nebenhöfe, welche Bauerschaften, Weiler (Villae) bildeten, die ihre Namen von den Haupthöfen führten. Die Urkunden und Güter-Verzeichnisse der nächstfolgenden Zeit geben uns eine Uebersicht der meisten dieser Höfe, deren Grundlage und Namen sich zum Theil bis jetzt erhalten haben 17). Wir dürfen wohl kein Bedenken tra-

---

16) Nuga, Ogge, Dwe, Nue. Man findet in latein. Urkunden auch diesen Gau Ahugowe und Ahugo geschrieben, auch Angera. Vergl. Paullini de Pagis in Synt. p. 574.

17) Wenn gleich der Umfang der alten Gaue sich nicht mit Gewißheit bestimmen läßt, und manche Ortsnamen täuschen, so sind doch Falkens Forschungen hier-

gen, den Ursprung aller dieser Wohnsitze oder doch der meisten schon vor die Zeit Karls des Großen zu setzen, und geben daher hier eine Uebersicht der damaligen Beschaffenheit der Gegend, indem wir die Resultate der Periode zusammen fassen 18). Die alte sächsische Ein-

---

in gründlicher, als die seiner Vorgänger. Gruppen (orig. Pyrm. et Swal. Göttingen 1740) bezeichnet unsern Gau offenbar unrichtig; er nimmt z. B. Heinhufen (Hohenhaus) für Heinsen, im Gau Tilithi, Mints Volle, und stützt seine Eintheilung des Gaues auf eine Archidiaconat-Eintheilung aus der Zeit des Bischofs Bernard IV. (Monum. Pad. pag. 132.) die Falke (p. 102.) für erdichtet erklärt. Selbst die spätern Urkunden aus der Zeit, wo die Gau-Verfassung erlosch, irren oft; wir finden z. B. keinen Zusammenhang für das „praedium Heinhufen, Winden, Windelmuderod, Aldendorp, Rudbertessen, Sunderessen, Nisa, Hameressen, situm in pago Auga“ welches Kaiser Conrad 1031 der Kirche zu Paderborn schenkt. (Schaten ad a. 1031.)

18) Vergl. Falke Codex trad. Corb. 1752. 2 Tom. worin der Verf. die alten Traditionen des Stiftes und das berühmte Güter-Verzeichniß des Abts Sarracho zu einer Fundgrube und Quelle der reichhaltigsten historischen Notizen macht, an die er die übrigen diplomatischen Schätze des Corbeyer Archives reiht. Es ist dies ein sehr gelehrtes, gründliches und schätzbares Buch, wiewohl freilich der Verf. oft in Einzelheiten, namentlich in genealogischen Forschungen sich verlierend und nicht selten mit kunstreichen Combinationen sich selbst täuschend, nicht nach einem Ganzen strebte, und über den einzelnen Forschungen den Zusammenhang und den Zweck der Geschichte selbst aus den Augen verlor. Dennoch ist der Fleiß und die Liebe, womit dieser achtungswerthe Gelehrte seine Forschungen anstellte, zu erkennen.

theilung in Länder, die sich hie und da noch bis in spätere Zeiten erhielt, ließ hier keine Spuren zurück, dagegen geben uns die alten urkundlichen Nachrichten ziemlich bestimmt die Grenzen des durch die fränkische Eintheilung entstehenden Gaues Luga, die auch mit wenigen im Laufe der Jahrhunderte durch Zufall und Gewalt hervorgebrachten Abänderungen die Grenzen der späteren Grafschaft und des Stifts Corvey geblieben sind. Er grenzte gegen Osten an den Gau Logne, Sülberg und Wickanavelde, und erstreckte sich über einen Theil des Sollings bis nach dem Everstein,

---

und die Resultate sind meist sehr dankenswerth. Zugleich muß hierbei des trefflichen Fürst-Abts Caspar (von Bßselage) mit Dank gedacht werden, der in jener finsternen Zeit nicht nur durch liberale Mittheilung der Schätze des Archivs, sondern auch durch thätige Unterstützung dieses gelehrte Werk beförderte und seine Herausgabe größtentheils bewirkte. Die Verehrung, die Falke diesem Fürsten bezeigt, ist unendlich rührend. Er hatte eine Corveyische Geschichte größtentheils ausgearbeitet und der gedruckte Entwurf (Braunschweig 1738) ließ uns etwas Vorzügliches erwarten, die Herausgabe wurde aber durch Umstände gehindert und die Papiere des Verfassers sind nach seinem Tode verloren gegangen.

Er war aus Hörter gebürtig, sein Stammhaus steht noch daselbst (Westerbache Nro. 45) und man sieht über der Thür einen geschnitten Falken. Er bekleidete eine Predigerstelle im Braunschweigschen Dorfe Evesen und starb in sehr hohem Alter, nicht ohne Mangel. Wenige würdigten, außer seinem hohen Gönner, den regen Eifer und seine wirklichen Verdienste um vaterländische Geschichte.

gieng von Heinsen über den Rötterberg, und zog sich an der Paderbornschen Grenze hinter dem Brunsberge an die Nethe und grenzte an die Gaue Tilithi, Swetigo und Nithega. Ueber die Höhe des Sollings erstreckte sich seine Grenze nach Süden bis an den Gau Hessi und faßte den Weserstrom bis in die Gegend von Carlshaven in sich, so daß er gegen vier Meilen in der Länge und Breite hatte. Die Höfe, die in diesem Gau lagen, waren: Ovenshus (Haus des Dvo), jetzt das Dorf Ovenshausen, Stalo, das Dorf Stahle; Biveran, Bevern; Wiriesi, Wirjesen, welches die Weser vom sächsischen Herestall, (Herstelle) trennt; Aldentorp, Altendorf bey Holzminden 19); Warstan, Forst; Luchtringi, Luchtringen an der Weser; Alberteshus (Albachtshus, Albachtissen), das Dorf Albaxen 20). Higenhus, (Hogenhus, Haienz

---

19) Es gab viele Orte dieses Namens. Falke (pag. 608) nimmt im Gaue Luga zwei an, das Aldendorf bei Holzminden und die zerstörte Villa Aldanthorpe in Althenberga marca (nach Sarr.) von der letztern hat noch das Dorf Altenberge den Namen, ein Ueberbleibsel der Villa ist die sogenannte Alendorper Mühle; wahrscheinlich gab es aber noch ein Altendorpe bei Godelheim, denn wie wir in alten Registern gesehen, heißt der Winkel, welcher links zwischen der Weser und Nethe sich bildet, auf dem Aldenthorpe.

20) Es gab in der Folge Herren von Albaxen, welche Ministerialen von Corvey waren, was aber Paulini und andere von dem früheren Ursprung der Herren

husen) Hohenhaus 21). Hamershus, Hommers-  
sen 22); Holtesmeni (Holtesmynne), die Stadt  
Holzminden 23). Wodikeshus, Wöderen; dies hat-  
te ohnstreitig den Namen von seinem Besitzer Wodiko,  
der viele Güter muß besessen haben, weil es mehrere  
ähnlich benannte Orte in der Nähe gab; Woffeshus,  
Haus des Woso, jetzt Woffzen 24). Weredun,  
Wehrden; Maingoteshusun, Maigadessen oder Mai-  
gassen 25). Woffesburiun, das heutige auf dem Ber-

---

von Albaren (de Alba via) fabelt, bedarf hier kei-  
ner Widerlegung.

21) Nicht zu verwechseln mit Heinhuson (der Heins-  
sche Hof) und Heinsen an der Weser, im Gau Tis-  
lithi.

22) Falke (pag. 102.) legt es hinter den Brunsberg  
und nennt es eine zerstörte Villa. Wir finden aber  
kein Bedenken, es für das Dorf Hommersen, wel-  
ches jetzt Lippisch ist, zu halten.

23) Ueber ihre Geschichte und Herleitung ihres Na-  
mens, vergl. Holzmindensches Wochenblatt 1787.  
Stück 5.

24) Nach Lehner lagerte da bei der Belagerung der  
Brunsburg das Vovetze der Armee, die Buben  
und das Gesinde. Karl M. stiftete eine Kirche und  
ein Dorf und nannte es Woffesen. Diese üble Er-  
findung rührt wahrscheinlich von der Poesie des  
oben erwähnten Elschleben her, wenn er sagt:

Infima plebs ubi sedem habuit cunctique  
bobones,

Huncce locum Woffzen rustica turba vocat,

25) Lehner giebt über seine Entstehung einen ähnli-  
chen lügenhaften Bericht. Das Volk dagegen

ge liegende Boffeborn. Wahrscheinlich leitet es auch von einem gewissen Boso den Namen, und von dem trefflichen Quellbrunnen, der vielleicht den Besitzern der Brunsburg schon diente; Vorstenowe oder Fürstena, das Dorf dieses Namens, wo ehemals Grafen wohnten; Liaevingtorpe, Lewendorf; Divernthal, Derenthal; Dringtorpe, Drenke.

Mehrere späterhin zum Stift Corvey gehörige Orte finden wir damals zum benachbarten Gau Nithega, der vom Flüsschen Neta (Neithe) den Namen führt, gerechnet, als: Godeleveshaim, (Gudulina, Godelmen, Godelem, Godulumen, Godelun) jetzt Godelheim (Golem) genannt 26). Brungeringhuson, (Brockhus) Bruchhausen 27); Odburgun, jetzt Otzbergen, mit dem zerstörten Ort Falhahus; Upwaredün, ehemals am Fuß des Bildberges belegen; Be-

---

glaubt, man habe dem Kaiser Karl vom Brunsberge bis in das am Fuße desselben liegende Waigassen eine Gasse von Mayen gemacht.

26) Es war ohne Zweifel ein Haupthof, zu dem mehrere Höfe in der Nachbarschaft gehörten. Geroldus schenkte ihn an Corvey und es muß wegen der Güte des Bodens eine reiche schöne Besitzung gewesen seyn.

27) Hier besaß in alten Zeiten die berühmte Familie Kettelhoot Lehne, welche dann an die Herren von Brockhusen und nach deren Absterben an die Herren von Kanne fielen. Vergl. Falke l. c. pag. 729 und 938.

verungen, Weberungen, das ehemals zu Corvey gehörte, Hasburgun, Hadersberg, wo 1485 die Bräderschaft des heiligen Jacob gestiftet wurde. Der Ort hieß davon Jacobsberg und war wegen Wundern berühmt und häufig besucht.

Viele sächsische Höfe und Weiler, die uns alte Urkunden als zum Gau Muga gehörig nennen, sind erloschen, bis auf wenige Spuren. Dahin gehört: Waritbecke, im stummergen Felde, an dem Orte, der noch Warbecke heißt; Duncgon, belegen zwischen Fürstenaun und Lewendorf; es war ein großer Hof, zu dem als Haupthof mehrere geringere Höfe gehörten, die in der Gegend lagen, als: Walliwistun, Meckiestorpe, Liäveringdorpe, Breme, (Bremerberge). Es wohnte da ein Graf, der vielleicht Lehenträger von Corvey wurde und Fürstenaun stiftete, in späterer Zeit besaßen die Grafen von Peremunt und Spiegelberg hier Lehne, womit sie die Herren von Kanne wieder belehnten. — Ferner finden wir genannt: Withem, im Brückensfelde belegen, an dem Orte, der noch Widen heißt; die Einwohner waren der Abtey dienstpflichtig und siedelten sich späterhin wegen der Ueberschwemmungen in Hörter an; Haslbechi, vielleicht im Felde zwischen der Nachtigal und Lächtringen belegen, wo eine Stelle Heckelbecke genannt wird; Illisan, im Soltinge im Ilshengrund; Sundereffun, am Orte Sundern 28); Wodikenrod, Woderike, Wodikedal

28) Sundern nennt das Volk eine Vertiefung am Berge, wo sich das Wasser welches herabfließt, sam-

in der Gegend von Bodikehus oder Böderen; Solobizki oder Sülbecke, zwischen Holzminde und Lücktringen 29). Thiunun, wovon noch Tonenburg übrig ist; Haversfordi, zwischen Holzminde und Bevern 30). Hakulesthorpe, bei Corbey, auf beiden Seiten der Weser 31). Ungretun, das Ungerische Land im Klausfelde, am Wege nach dem Strälgebusch 32). Dnotheshus, Ottensgrund im Klausfelde; Thudanuson, ohnweit Meinbreyen, gegen Beverungen über; Stotingham, zwischen Bramberg und dem Heiligengeister-Holze, im Stotesser-Grunde; Cottun, zwischen Fürstenau und Lewendorf 33), mit Althona und Bathedi (Bathe), das letztere lag im Heiligengeister-Holze, zwischen Rohrteich und Mittelborn, das erstere

---

melt; es bedeutete sonst ein abgesondertes Markenstück. Es gab mehrere Stellen und Orte, die den Namen führten, wie im Brückfelde, im Klausfelde, an der Grenze zwischen der Hütterschen und Brenthäuser Feldmark etc.

29) Ein Ort gleiches Namens lag bei Wofzen.

30) Falke meint, es sey Hasper, bei Hameln gemeint, aber das Reg. des Sarr. legt es ausdrücklich in den Gau Muga und an dem angegebenen Orte kannte man in neueren Zeiten noch das Haspörder Feld.

31) Falke glaubt, daß davon die Benennung Hackelsbreite noch übrig sey; das sogenannte Feld liegt aber im Klausfelde.

32) Das Reg. des Sarracho nennt auch eine Villa Unergesi in unserm Gau, ob es dieselbe oder eine andere ist, können wir nicht entscheiden.

33) Cottun kommt her vom alten Worte Kott (engl. cut), welches einen Schnitt bedeutet. Der Rötter-

ohnweit Böderen; Smittheardehus, Smids-  
husen, ohnweit Fürstenberg, wo eine Stelle noch so  
genannt wird; Jeanrode, im Heiligengeister-Holze,  
zwischen Stotessen und dem Bramberge 34); Rothe,  
ohnweit der Stadt am Rohr- oder Rodenwege, wo in  
der Folge das Kloster tom Rhoden gestiftet wurde;  
Frithebugil, ohnweit dem Stift am Bielenberge ge-  
legen.

Einige Orte finden wir in den Urkunden jener Zeit noch  
nicht genannt, und sie sind vielleicht zum Theil späteren  
Ursprungs. Amelunxen aber, wo die Herren von Amel-  
unxen ihren Erbsitz hatten, hat gewiß vom ersten Erlau-

---

berg soll davon den Namen haben, wahrscheinlich  
umgekehrt der Ort vom Berge, auf dem schon da-  
mals wie späterhin die Grenzen verschiedener Bezirke  
sich durchschnitten. Noch jetzt heißt man die  
Grenze Schnad und Rötterberg, würde also so viel  
heißen als Schnadberg. Die nur Stücke eines Erbes  
oder Rotten besaßen, hießen in der Folge Rötter,  
ihre Güter Röttergüter. Es sollen auf dem  
Rötterberge, welches der höchste in der Umgegend ist,  
einst heidnische Götter verehrt worden seyn. Das  
läßt sich denken; aber die Etymologie von Götter-  
berg und Lunabäche (Weddigen Westphäl. Magaz.  
I.) sind Fabeln der Geschichtschreiber.

34) So erhellt es noch aus einer Urkunde von 1555,  
worin der Abt von Corvey die Grenze zwischen der  
Stadt Huyar und dem Kloster Brenthausen festsetzt.  
Ein Diederich von Menze erhielt hier 1439 Güter  
zu Lehn. Nach einer Urkunde des städtischen Ar-  
chivs verkaufte Alexander, Ritter von Gundelsheim  
1287 dem Cistercienser-Kloster Beringhausen einen

er und Besizer den Namen, der Umcclung hieß, 35); Luitthareffun, Lütmarshen 36). Brenkhausen scheint aus kleinen unbedeutenden Höfen bestanden und aus ausgerottetem Walde seine Felder allmählig urbar gemacht zu haben. In der Folge wurde ein Nonnenkloster hin verlegt, und mit Ländereien, die ebenfalls meist erst urbar gemacht wurden, versehen 37).

So wie nach der ältesten Verfassung alles Land in Sachsen nur mit einzelnen Höfen bebaut war, und diese Einrichtung sich in manchen Gegenden Westphalens noch erhalten hat, so war es auch hier der Fall. Da sich

---

Hof in Jcanrode, der wahrscheinlich an Hörter kam, denn in späteren Zeiten besaß noch die Stadt einen Meyerhof am Heiligengeisterholze, der im dreißigjährigen Kriege verwüstet und das Land seitdem einzeln benutzt und verpachtet wurde. — Bei Bruchhausen liegt auch ein Feld das Jcanrode heißt.

35) Lehner erzählt dem Dichter Eschleben nach, daß hier die edlen Franken im Lager gestanden und den Ort Amoenum locum genannt hätten, wo nachher ein Dorf gebauet worden, das Ameloc und zuletzt Amelunxen genannt. Der Name Amelung war schon zu Karls des Großen Zeiten berühmt, ein Amelung, Sohn der Hadwy, Schwester des Abts Marinus, stiftete wahrscheinlich Amelunxen (Amelungsheim.) Vergl. die Tradition bei Falke l. c. pag. 275.

36) Bei Hörter, nicht zu verwechseln mit Luittharbesen, Lütthorst, in der ehemaligen Grafschaft Dassel.

37) In den Urkunden heißt es Beringhausen, Beringhausen, Brinkhus. Brink bedeutet einen kleinen Berg, vielleicht Bering, eine Reihe von Hügeln die einen Kessel bilden.

aber Städte und Dörfer bildeten 38), giengen die einzelnen Höfe allmählich ein, wiewohl wir noch in spätern Zeiten Spuren solcher einzelnen Besitzungen finden, die sich erst in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges gänzlich verlohren haben. In unserer Gegend gab es den Hackelmeyer, den Flormeyer, den Pennigmeyer, den Lemenneyer, den Holmeyer, den Goldmeyer. Spuren ihrer Höfe finden sich noch hie und da, z. B. vor Hörter die Hackelbreite und Florbreite, die Lehmenbreite u. Vor Jahren lebte noch in Hörter der Wedermeyer, der seine Länder im stummergehen Felde hatte, an der Stelle, die die Wederspitze heißt. Die Geschichte lehrt uns aber, wie aus den Besitzern freier Höfe in den Fehdezeiten des Mittelalters Lehnlente, Zins- und Meyerpflichtige wurden, die, um Schutz von Mächtigen zu erlangen, zum Theil ihre Freiheiten und Rechte mit mehr oder weniger Glück einbüßten.

Die Uebersicht obiger Ortsnamen zeigt uns, wie fleißig und freundlich die Gegend bebaut war; ihre Menge lehrt uns auch, daß da keine Dörfer und Flecken, sondern Höfe nach altsächsischer Verfassung bestanden.

38) Falke glaubt die zerstörenden Kriege Heinrichs des Löwen hätten den Untergang vieler Höfe und Ortschaften zur Folge gehabt, allein wo gesegnete Felder sind, bauet der Landmann seine im Sturm des Kriegs verheerte Wohnung sicher wieder auf. Wir können ihm daher nur in sofern beipflichten, als jene kriegerische Zeit Viele bewog, in Städte und Dörfer zusammen zu ziehen, zu gemeinsamer Vertheidigung und Sicherheit.

Wie Karl den Sachsen ihre alten Sitten und Freiheiten ließ und ihr altes Landrecht, das durch mündliche Ueberlieferung sich seit undenklichen Zeiten fortgepflanzt hatte, so ließ er ihnen auch ihr Eigenthum ungefränkt.

Wir finden in allen diesen Höfen zu damaliger Zeit ihre ursprünglichen Besitzer, unter denen Edle und Grafen waren, die später die Kirche sehr beschenkten, die zum Theil zur Familie des Bruno, die hier in der Umgegend der Brunzburg reich begütert war, gehörten, und von denen gelehrte Forscher nicht mit Ungrund spätere Fürsten-Familien ableiten 39). Schwierig und oft täuschend sind jedoch solche Untersuchungen, da in jener Zeit die edlen Güterbesitzer sich nicht von ihren Höfen oder Burgen nannten, Eben so wenig war dies der Fall bei den Grafen, die Karl als Landrichter und oberste Beamte anordnete; aber er wählte sie meist und nur mit seltenen Ausnahmen aus den sächsischen Herren 40), wenn sie Treue gelobten und sich zum Christenthum mit

---

39) Falke zählt acht Söhne des Bruno, unter denen Ebert und Theodger. Mit unendlichem Fleiß und vielem Scharfsinn sucht er die Genealogie ihrer Nachkommen zu erforschen und liefert vollständige Tabellen. Vergl. Cod. Trad. I. pag. 148.

40) Fabelhaft ist es daher, wenn Geschichtsschreiber meinen, Karl habe die Grafschaften mit Franken besetzt und ihre Entstehung in den fremd klingenden Namen sogar suchen, z. B. Pyrmont, das Peremunt hieß, von dem aber kein Graf den Namen führt, und das überhaupt erst in Urkunden des 12ten Jahrhunderts genannt wird.

Eifer bekannten. Doch führte er durch seine Abgeordneten eine strenge Aufsicht, und so wie nur die Grundzüge der fränkischen Verfassung von ihm eingeführt wurden, so brachte der Lauf der Zeit und die Verschmelzung der Nation bald größere Veränderungen hervor. Wir finden z. B. schon in der Carolingischen Zeit, daß sächsische Grafen Ministerialen hatten, in Benennung und Zweck die fränkischen Hofämter nachahmend.

Von der Ernennung des fränkischen Grafen in diesem Gau, vom Sitz seines Gerichts und dessen Einrichtung hat uns die Geschichte keine Spur aus Karls des Großen Zeit hinterlassen.

---

Der Weserstrom drängt sich geschlossen unter dem steilen Berge, auf dem das alte Schloß Fürstenberg herniedersteht, in die Ebene, nimmt seine Richtung auf den Brunsberg und durchschlingt dann frei in einem breiten Bogen das Thal, biegt sich unterhalb der Stadt Hörter nach der steilen Wand, von der die letzten alten Eichen des Sollings herabnicken, und umwindet in sanftem Fluß, unter der Bergkante hergehend, die Ebene, wo Corvey liegt, dann in freien Bindungen ferner das schöne Thal durchströmend. In der Deltaförmigen Biegung, die er durch die Felsen des Sollings bildet, zwischen dem Felde, das Regenkerken 41) heißt, und dem Orte,

---

41) Wir werden später darauf zurück kommen.

wo das Stift steht, war die Villa Huxori belegen, belegen, die somit zum Gau Muga gehörte. Der Krieg hatte hier oft und lange gewüthet; der Sieger scheint aber nur eine sehr kleine Besizung sich zugeeignet zu haben und es wurde wahrscheinlich dadurch kein Eigenthum gekränkt, und weniger noch eine Habgier befriedigt; denn nicht nur, daß diese Kdnigliche Villa von mehreren naheliegenden nicht dazu gehörenden Höfen umgeben war, sondern es bestanden auch in Huxori noch freie Besizungen, denn bald nachher finden wir in urkundlichen Nachrichten, daß ein gewisser Bodo seine Höfe in Huxori der Kirche schenkt 42).

Diese Villa war also vor Karl vorhanden und mit ihr der Name, doch ist die Entstehung dunkel. Eine spätere Sage im Stift Corvey 43) behauptet: während der Belagerung des Brunsberges durch Kaiser Karl habe da die Gemahlin desselben ihr Lager gehabt und ein Dorf gebauet, welches man nach dem lateinischen Namen Uxor genannt. Diese Erfindung eines müßigen Kopfes ist von unwissenden Geschichtschreibern des sechszehnten Jahrhunderts treulich nacherzählt worden 44), und da diese Gemahlin auch die Kilians-Kirche soll gestiftet haben, so wissen sie nicht einmal, daß die Villa

---

42) Vergl. Falke l. c. pag. 488.

43) Sie findet sich in den Chroniken desselben.

44) Lehner, nach Conr. Fontanus, Corbeische Chronika. Hamburg 1590.

an einem ganz andern Orte stand, wie die jetzige Stadt. Das Volk hat dies in seinen alten Sagen noch wohl bewahrt und erklärt sich den Namen der Stadt Hörter so, daß der ursprüngliche Ort, wegen der Ueberschwemmungen, weiter herauf, immer „höchter“ gebauet worden, woher man es Höchster und Hörter genannt. Auch dies zerfällt von selbst, denn es heißt noch nicht lange Hörter, sondern ehemals Hurar, Horar und ursprünglich Hurori. Den Ursprung dieses Namens müssen wir aus der alten sächsischen Sprache erklären, und er kann hiernach mehrfach ausgelegt werden 45). Das x steht für ks—gs, welches Hugsar gäbe. Die Wurzel Hug ist sehr verbreitet, und heißt: Muth, Gedanke; aber auch in früherer Zeit schon giebt es einen Manns-Namen: Hugo. Stände nun Hugslar, so wäre die Erklärung fertig, und es bedeutete (wie Friedeslar, Butlar, Meklar, Bezlar), einen von einem Hugo gestifteten Ort 46). Die Wurzel Hug findet sich noch in andern Orts-Namen: Ein friesischer Gau hieß Hucmerchi, im Würzburgischen ist ein Ort: Hugbar 47), das frequentativ von hugen (denken) heißt: Hugison, hugson, (isländisch: huggla) und läme un-

---

45) Wir folgen hierbei unserm gelehrten Freunde, dem Bibliothekar J. Grimm, zu Cassel.

46) So entstanden historisch gewiß und nach obigen Beispielen die meisten Benennungen der Haupthöfe, wie Bofeshus, Bodikeshus u. s. w.

47) Eccard fr. orient. I. 489.

ferm Worte besonders nahe; es würde einen zu irgend einer Erinnerung oder Andenken gebauten Ort ausdrücken. Beide Herleitungen bleiben unwahrscheinlich, die erstere besonders, weil der Name Hugo unter den vielen durch alte Traditionen uns aus damaliger Zeit von den meisten Hofbesitzern hiesiger Gegend aufbewahrten Namen sich nicht findet, wohl aber ein Bodo Besitzungen in Huxori hatte.

Wir kommen zu einer zweiten Ableitung, nemlich von dem Wort hoken sich krümmen, bücken; Huk ist ein Winkel, Ecke, hocken lautet plattdeutsch Hufen 48). In Holland ist hoek (huk) Winkel, Ecke 49). Die Villa lag aber in einem Winkel, den die Krümmung der Weser und die Wand des Sollinger Waldes bildete; wahrscheinlich also, daß man sie nach dieser Lage benannte 50). Nehmen wir hinzu, daß die Benennung Huxori in den lateinischen Urkunden jener Zeit vielleicht latinisirt worden ist, und daß der in den ältesten Jahrbüchern vorkommende Name Huxeli der Volksausdruck war, dieser aber entstand aus Hux-

---

48) Brem. Wörterbuch II. 665. 666. In Niederdeutschland sagt man für eine Ecke, eine Hücke.

49) Folglich hoek synonym mit Ek, wie der Sprachgebrauch selbst in Höfer und Erker beide Wurzel-laute vermischt.

50) Wie man Eckhof, Nordeck, Waldeck sagte.

kele 51), so ist die Bedeutung klar, und der Ausdruck gleich mit Ecke oder dem Diminutiv Eckchen. Wir dürfen dies wohl für die richtigste Herleitung des Worts halten. — Zwar möchte uns die Urkunde von 832, wodurch dem Kloster die Weseisfischeren im Gau Wimodia bei der Villa Liusci geschenkt wurde, noch eine andere Bedeutung des Orts geben. Denn es heißt darin, daß die Villa gemeiniglich von den Inwohnern Hocwar genannt werde, weil sie in Gestalt von Pfählen gebauet sei, welche die Einwohner Hocas nannten 52). Es wurden zugleich 32 Fischerfamilien, hörige Leute, mitverschenkt, und diese hatten vielleicht kleine nebeneinander liegende aus bloßen Pfählen bestehende Hütten. Dennoch ist die Stelle uns dunkel und die Aehnlichkeit uns unerklärlich. Vielleicht hatte man die am Strom liegende Villa durch Pfähle vor Ueberschwemmung ge-

51) An der Wipper liegt ein Fleck, der Hufeswage heißt, wo ehemals die Grafen Hufeswagen [Urkunde von 1198] wohnten. Wo Petershagen 1362 vom Bischof Gerart II. erbauet wurde, lag eine Villa, die Hufele [Hufelewe] hieß. Im lippischen Amt Wernholz ist ein Dorf Hurol. Das r entstand oft in der gemeinen Aussprache durch Zusammenziehung, wie Böderen von Bodifeshus, Albaren von Albachtiffen.

52) Es ist das hochdeutsche Hafen [uncus] angels. hoc, plur. hocas, engl. hook, die lateinische Stelle lautet quae quia in similitudinem palorum quos incolae hocas vocant, construitur, gentilitio nomine ab indigenis Hocwar nuncupatur. Klein-

schützt 53), und dann könnte die Benennung allenfalls auf unsere Villa Huxori passen 54), welche ebenfalls bei großem Wasser jederzeit der Ueberschwemmung ausgesetzt war, und deren Ufer durch Pfähle mussten geschützt werden. Doch ist Gewisheit hier unmöglich, und wir mögen nicht entscheiden, ob jener Urkunde vielleicht ein Mißverständniß zum Grunde lag 55).

---

III.

Was Karl mit dem Glanz seiner Thaten und der Gewalt seiner Waffen für die Ausbreitung des Christenthums gethan hatte, das suchten die Geistlichen des fränkischen Reichs durch frommes Beispiel, eifrige Lehre und friedliches Wirken zu begründen und zu befestigen.

---

For g, I. pag. 277. versteht darunter die durch Pfähle abgeschlagene Ecke [Hook] in welcher die Fische eingefangen [gewahrt] wurden, weshalb man das eine Wahre nenne. Dies kommt unserer Erklärung nahe.

53) war wäre dann das im Strom aus solchen Hoken gemachte Wehr.

54) Doch könnte ohnmöglich aus dem cw das cs und x sich entwickelt haben.

55) Anton, [Geschichte der deutschen Landwirtschaft I. S. 284.] sagt, daß die Besitzungen mit Hecken, die aus Pfählen verfertigt wurden, befriedigt waren, und führt jene Stelle als Beleg an.

Die Klöster waren damals die Pflanzschulen der christlichen Religion, die Lehrschulen für das Volk und die Gebildeten, die geweihten Sammelplätze der weisesten und frömmsten Lehrer, deren strenges und eheloses Leben ihnen große Würde und Ehrfurcht beim Volk verschaffte. Von ihnen gieng daher das Werk aus.

Die Mönche waren seit Benedict von Nursia [529], nicht mehr bloß zu geistlichen Andachten und Bußübungen, sondern auch zu nützlicher Thätigkeit und Studien verpflichtet worden, und hatten die Klostersgelübde eingeführt; die Regeln Benedicts wurden allgemein angenommen. Schon Karl, der die Sachsen überwunden, das Christenthum bei ihnen eingeführt, Bischöfe ernannt und die dem Clerus anvertraute Hierarchie befestigt hatte, wollte Klöster stiften, wurde aber durch den Drang der Zeiten daran gehindert; vorbereitet hatte er das Werk dadurch, daß er viele bekehrte Sachsen in die Klöster seines Reichs schickte, um an Lehre und Beispiel sich zu bilden, und den Saamen, den sie da ernteten, im eigenen Vaterlande wieder auszusäen. Indessen nahm diese Angelegenheit, vorzüglich Ein Kloster, in welchem meh-

---

Es mögte aber mißdeutet werden, wenn er den Ort ein Dorf im Corveyschen nennt; denn dies Hocwar lag an der Weser, in der Gegend zwischen Bremen und Verden. Vergl. Eckard, comment. II. 258. Scheid, orig. IV. pag. 353 erklärt so: Hocca idem est quod Haga, indago, a lignis caesis, quae palos praebabant; atque hinc Hocwar clausura per palos vel vallum defixis palis factum.

rere edle Sachsen aufgenommen waren, und dessen frommer Abt, der berühmte Adelhardus zu Corvey in Frankreich 56) sich zu Herzen. Er besprach sie mit den sächsischen Brüdern und fand Beifall. Von diesem Augenblick an entzündete sich in ihm der rege Vorsatz, in Sachsen ein Kloster zu stiften, und ihm dankt unser Corvey nicht nur seine Entstehung, sondern allen seinen Ruhm, sein schnelles Wachsen und Gedeihen. Denn Adelhardus war nicht nur ein würdiger, kräftiger, frommer Mann, sondern aus hoher Familie, ein Anverwandter des Kaisers, dessen Freund und Rath, in hoher Würde und Ansehen und in den einflussreichsten Familien-Verbindungen, durch die das Stift hauptsächlich

---

56) Corbie, Corbeia aurea, ein Benedictiner-Kloster, bei Amiens, an dem Bache Corbie, der in die Saone fließt, und von diesem genannt. Es war gestiftet von der Königin Bathilde [660], der Gemahlin Clodwigs. Nach andern war es sinnbildlich von dieser Corbeia genannt:

Corbeia est quondam quasi cor sic dicta beatum,  
Plurima quod tulerit corda beata virum.

Vergl. Martené, Voyage littéraire I. à Paris 1717: l'abbaye de Corbie est si illustre, qu'il suffit de la nommer, pour en donner l'idée qu'elle merite. Elle doit son origine à la piété de sainte Bathilde, reine de France. C'est de là que sont sortis tant de grands hommes illustres par leur naissance leur sainteté, leur doctrine, et les grands services qu'ils ont rendu à l'église; un St. Adalard parent de l'empereur Charlemagne; un Wala, un saint Anschaire apôtre des pays septentrionaux, un saint Pachal Radbert et un Rattam, illustres par leurs ouvrages etc. Il y avoit autre fois un très grand nombre de manuscrits, les

bald nach seiner Entstehung sich so glänzend erweiterte und befestigte. 57).

Als Adelhardus seine Wünsche vortrug, trat Einer der Brüder *Theodradus*, aus edler sächsischer Familie, auf und sprach: ich weiß auf den Gütern meines Vaters einen passenden, einsamen, mit einer Quelle versehenen Ort, und will es bewirken, daß er der Stiftung überlassen wird.

---

principaux ont été apportez a St. Germain de Prez, mais il en reste bien encore deux cens dans l'abbaye.

57) Ueber die hier zur Sprache kommenden Verwandtschafts-Verhältnisse geben uns die Urkunden damaliger Zeit manche Aufschlüsse, doch reichen sie nicht hin, und haben den Conjecturen der Geschichtsforscher ein weites Feld gelassen. Adelhardus war ein Sohn *Bernhards* [des Bruders Kaisers *Pipin*] und Enkel *Karl Martels*. Des Herzogs *Bruno* Sohn war der berühmte Graf *Ecbert*, zuerst zum Herzog zwischen *Weser* und *Rhein* ernannt [Uffing. Act. S. *Idae* c. 2], und dessen Gemahlin, *Ida*. Diese war aus der Kaiserlichen Familie, entweder eine Tochter oder Enkelin *Bernhards* [nach den beiden *Coaven Falke* und *Scheid*] und somit also die einflußreiche Verbindung geknüpft. Kinder aus dieser Ehe waren: der Abt *Marinus*, der Graf *Cobbo* und *Abdila*, zweite Abtissin von *Hervord*; die Enkelin *Hadwy* die dritte, [nach andern war *Hadwy* die Tochter *Ecberts*]; die erste Abtissin von *Hervord* war auch entweder die Tochter oder die Enkelin *Bernhards* gewesen, sie hieß *Theodrada*. Von *Ecbert* und *Ida* stammten als Urenkel: Abt *Bovo I.* und *Bovo II.* — Herzog *Ludolph* [zwischen *Elbe* und *Weser*] war entweder ein Sohn *Ecberts*, oder ein Bruderssohn; er war Vater der Herzöge *Bruno* und *Otto des*

Man nahm dies willig an, und schickte ihn hin in die Heimath, das Werk zu begründen. Aber er fand Schwierigkeiten, die er nicht erwartet, und Abtelhardus wurde vom Kaiser Karl nach Italien gesandt in Regierungs-Angelegenheiten. So hemmte sich das Werk. Indessen starb der Kaiser und Abtelhard eilte zurück in seine Heimath. Hier empfing ihn der Unwille des Nachfolgers, Ludwig, bei dem er unschuldigerweise in Verdacht gerieth, und von ihm in ein entferntes Kloster verwiesen wurde. Zu Corvey mußte man aber auf Befehl des Kaisers einen andern Abt wählen, und die Wahl traf seinen jüngern Namens-Verwandten Abtelhardus, der sein Zögling, Freund und innigster Verehrer war. Dieser schätzte es sich zum Ruhm, in seine Fußtapfen zu treten und seine Wünsche zu erfüllen. Daß er aber hauptsächlich seine Aufmerksamkeit auf die Stiftung in Sachsen richtete, zeigte, wie wichtig dem Verbannten dieser Plan gewesen war. — Dem neuen Abte schloß

---

Erlauchten, des Vaters Kaisers Heinrich I. und Großvaters Otto des Großen, folglich Stammvater des Braunschweigischen Hauses. Heinrichs I. Gemahlin war Mathilde, Tochter Theodorichs, des Sohns Reginberts, dessen Vater Walbert, Enkel des Herzogs Wittekind war. Die Gemahlin Ludwigs des Frommen, Judith, war ebenfalls aus der sächsischen Familie, es konnte daher der Abtey an den einflußreichsten Verbindungen nicht fehlen.

Es ist unsers Orts nicht, in weitere genealogische Forschungen einzugehen. Wir verweisen außer Leibniz, Eccard, Harenberg, Grupen, hauptsächlich auf

sich hauptsächlich Walo, des Adelhardus Bruder, an 58), dem die Stiftung eben so sehr am Herzen lag. Man hielt neuerdings Rath über die Angelegenheit eines in Sachsen zu stiftenden Klosters, und beschloß, dem, fromme Werke gern befördernden Kaiser selbst den Plan mitzutheilen, und um dessen Willen und Beihülfe zu bitten. — Dieser hielt gerade Reichstag in Paderborn, und der Abt reisete hin [815]. Er bat ihn hier, zur Befestigung des Christenthums, in dem bekehrten Sachsen-Lande ein Kloster zu stiften, und Ludwig nahm solchen fremmen Vorschlag gütig auf, und gab seine Einwilligung zur Stiftung, in Einstimmung mit dem Bischof der Diöces und den versammelten Großen 59). Den Auftrag erhielt Adelhard selbst, und dieser begann sofort das Werk (816)

---

Falke l. c. pag. 144 und 282, und auf Scheid, orig. guelph. P. IV. pag. 342 seq., wo die Beweise für das Angeführte und die gründlichsten Ansichten der Controversen sich finden.

Scheid versichert, daß Alle die Wahrheit des Sprüchwortes beweisen: quot Capita tot sensus, und beginnt seine gelehrte Abhandlung mit den Worten: Ut veteres genealogiae omnes, sic Ecbertina etiam miris difficultatibus premitur.

58) Dieser war somit auch ein Sohn des Bernhardus, aber, wie Scheid meint, aus einer andern Ehe, von einer sächsischen Mutter. Ein Verwandter von dieser, nämlich Bruderssohn, war der obengenannte Theodradus. Vergl. Scheid orig. IV. pag. 327 seq.

59) So erzählt der unbekannte Verf. der translatio S. Viti (bei Meibom I.) und es heißt da: Placuit

und bauete größtentheils auf Kosten der alten Congregation ein Kloster. Die Verwandten des Mitbruders Theodrat, edle Sachsen in der Weser-Gegend, bewilligten jetzt dazu einen Platz auf ihren Besitzungen, und der Abt wählte eine stille, abgelegene Gegend, tief im Sollinger Walde, Hetha genannt, wo bisher, seit der ersten Sendung Theodrats, schon einige fromme Män-

---

accersere Episcopum nomine Hathumarum, ad cuius dioecesis pertinebat locus, ubi construendum erat monasterium, ut cum ejus fieret imperio et voluntate. So wie die Paderborner Schriftsteller in dem bekannten Streit sich auf diese Stelle mit vieler Wichtigkeit stützen, so entbrennt Falke [pag. 724], der leidenschaftliche Verfechter der Corveyer, darüber so in Zorn, daß er das ganze Buch als falsch und untergeschoben verwirft. Die bloße Behauptung, Corvey habe nie zur Diöcese von Paderborn gehört, kann uns aber hiervon nicht überzeugen. Darüber, daß Hathumar im Jahre 815 nicht mehr am Leben gewesen, bleibt der Verf. den Beweis schuldig, [Paulzini l. c. pag. 506 beweist das Gegentheil], und aus dem Umstande, daß die Mönche den 25. September von Hethi, im Sollinge, aufgebrochen und erst am 26. nach Corbeia nova gekommen, da doch diese Orte nur zwei Stunden auseinander lägen, folgt auch nicht die völlige Unkenntniß des Lokals. Denn allerdings konnte man den ersten Tag aufbrechen, das Gepäck vorausschicken und den zweiten Tag folgen. Der französische Abt Gerard legt auch dem Verf. dieser Translation chronologische Irthümer bei. Schaten widerspricht, und wir finden wirklich an dem Werke nichts, was seiner Glaubwürdigkeit schadete. Die vita Adelhardi [ap. Bollandum] stimmt damit überein und Paul Bonnefons, [Prof. antiquae Corbeiae] stützt sich in seinem 1664 dem Stift über-

ner nach mönchischer Disciplin als Einsiedler gelebt hatten 60). Hier wurden Wohnungen gebauet, mit großer Mühe Felder urbar gemacht, die frommen Uebungen begannen, und es wurde mit rastloser Mühe das Christenthum gelehrt und verbreitet. Adelhardus ernannte zum Präpositus den *Abalbert*, und kehrte dann zurück. Mehrere ausgezeichnete Mönche aus dem fränkischen Kloster *Corvey* wurden gesandt; die Congregation bildete sich nach der Regel des heiligen *Benedict*. Edle Sachsen traten in dieselbe, und die Kraft der Lehre, die schon damals von hieraus sich verbreitete, wirkte gleichsam Wunder für das Christenthum; die Zahl der Mönche wuchs täglich und wegen Beschränkung des Orts mußte sich die Congregation in drei Abtheilungen theilen, wovon jede ihren Prior hatte. Auch eine Schule war schon mit dem Kloster verbunden, dem die Jünglinge zuströmten, um Lehre und Unterricht zu empfangen. Da das Kloster dem fränkischen *Corvey* seine Entstehung verdankte und nach seinem Muster eingerichtet wurde, so pflegte man dasselbe auch *Corbie* [*Cor*

---

schickten Manuscript: *Initia et Progressus inclyti Imperialis ac sacri Corbeiensis monasterii novi* ohne Bedenken auf jenes Werkchen, wiewohl ihm, wie es scheint, noch andere Quellen seines Klosters zu Gebote standen.

60) Vergl. *Chronic. Corbeiense* bei *Meibom*, I. pag. 755.

be y] 61) zu nennen. Abt Abelhard der Jüngere leistete die Aufsicht über die Stiftung 62).

Jetzt kam aus seiner Verweisung der alte Abelhard, mit seinen Geschwistern vom Kaiser begnadigt, und höher geehrt als je, in sein Kloster zurück, und hörte, wie sein Zögling den Plan ausgeführt, den Er zuerst in Gedanken getragen, und er reisete hin nach Sachsen, das Werk zu schauen. Da fand er nun elend und traurig den Zustand der Brüder; sie lebten dürftig in ihrem einsamen Walde, und vermochten dem öden Boden, den sie baueten, keine Früchte abzutrogen. Er half in der Noth so gut er konnte, und spendete reiche Gaben, aber es war hier Mangel an Allem, und der Aufenthalt düster und unbequem, so daß Alle an eine Veränderung mit Ernst dachten. — Noch mehrte sich die Noth durch ein fürchterliches Wetter und Erdbeben [819] das den Bach, an welchem sich die Brüder angesiedelt hatten, zum Theil verbarb und die Quelle größtentheils erstickte, so daß es ohnmöglich wurde, hier in

---

61) Die plattdeutsche Sprache hat aus dem b ein v, und aus dem ie ein ei gemacht, und es Corvén genannt.

62) Der Bischof Hathumar soll [829] in Gegenwart des Kaisers und vieler Großen das Kloster geweiht und Pabst Stephan V. eine Bestätigungs-Urkunde ertheilt haben. Wir können dies nur aus einem Manuscripte des 17ten Jahrhunderts anführen, welches sich hierbei auf das Chron. Corb. bezieht, welches aber nicht mehr existirt.

der Folge ohne Sorge und Gefahr zu weilen. Da wandte sich Adelhard an den Kaiser und bat um Erlaubniß, an den ihm in der Gegend gehdrigen Orten eine andere Stelle für das Kloster auszuwählen, reisete auch selbst mit seinem Bruder Walo und einigen andern angesehenen Geistlichen zu ihm, der Bitte Nachdruck zu geben. Der fromme Ludwig nahm beifällig das Gesuch des Adelhardus auf, und gab die Erlaubniß, einen angemessenen Ort für das Kloster zu wählen. Dieser reisete zurück, jetzt ernstlich entschlossen, das Werk auszuführen, nahm noch einmal im alten Corvey das Ganze mit den Brüdern in Berathung und begab sich dann nach Sachsen. Ihn begleiteten Walo und jene großen Lehrer, mit denen er dem neuen Kloster ewigen Ruhm zuführte 63). Bei ihrer Ankunft wurde die Gegend geprüft und vorzugsweise der Platz im Bezirk der königlichen Villa Huxori gewählt, weil da die Brüder in der Lage eine Aehnlichkeit mit dem alten ihnen theuern Cor-

---

63) Bonnefons in seinem Manuscript sagt: Sed et plures alios praestandi virtute et doctrina viros fecum duxisse diserte prodit epistola Corbeiensium saxonum ad antiquos seu Gallicanos post mortem S. Ansharii scripta: inter quos extitere eminentiores, S. Ansharius, Witmarus ejus in Corbeiensi Gymnasio Collega, Antbertus, vir nobilis profapiae et Abbatis Procurator; alios quoque socios sibi adhibuisse conjicimus, scilicet Nithardum postea martyrii laurea inclutum, Thiagrimum Gislemarum alterum Antbertum Ebbonis Remensis Archiepiscopi fratrem et Nortfridum S. Ansharii nepotem.

vey erkannten 64). Hierhin beschloß man, den Sitz der neuen Stiftung zu verlegen, und nahm die Stätte ein. Alle Brüder erschienen da in großer feierlicher Versammlung. Der Boden war noch leer, nur ein Zelt zur Aufnahme des Bischofs und der Heiligthümer errichtet. Da berieten sie und sangen Psalmen, und riefen Gott an, der auserwählten Stätte Segen, und Glück diesem beginnenden Baue zu geben. Der anwesende Bischof Wadurad sprach die Weihe und pflanzte das heilige Kreuz in den Boden, und es wurde an dieser Stelle der Grund zum Altar der Kirche gelegt; auch dem Ort auf Bitte der Brüder der Name Corvey gegeben, und der heilige Stephan von den Brüdern aus Alt-Corvey zum Patron erwählt. — Aber nur gering und schnell aufgerichtet war die erste Anlage der Wohnungen und des Tempels, denn schon im Herbst desselben Jahres verließen die Mönche ihre siebenjährige Wohnstätte im Colling, und zogen mit ihrem Haupte, dem würdigen Greis Adelhard, in das neue Corvey an der Weser. In feierlichem Aufzuge, die Kreuzfixe, Reliquien und Heiligthümer des Klosters tragend, wandelten sie unter den alten Eichen des finsternen Waldes, Loblieder singend, den neuen Wohnungen zu, und alle Herzen huben sich beim Anblick des

---

64) Paschasius [in actis sancti Adalhardi] beschreibt den Ort: situs est supra litus Wiserae, in modum  $\Delta$  litterae vallis planitie collocatus; habens ad ortum solis praefatum alveum, et montem porrectum in facie juxta fluvium etc.

reichen schönen Thals, das sie aufnehmen sollte. Alle Bewohner der Gegend, Hohe und Niedere, auch Greise und Kinder nicht ausgeschlossen, hatten sich eingefunden, und es wurde vor großer Versammlung die erste feierliche Messe gehalten. So der Anfang jenes berühmten Klosters.

Indessen wurde fleißig gebauet und rüstig fortgearbeitet, auch in Frömmigkeit, Lehre und Verbreitung des Christenthums das vorgesezte Ziel unverbrüchlich befolgt. Der junge Adalhard, der wieder als Abt im fränkischen Corvey lebte, reisete her, [823] und besah das neue Werk, und wünschte Glück seinem frommen Lehrer und Vater. Dieser war indessen auch wieder im fränkischen Corvey gewesen und ordnete nun die Disciplin und alle Einrichtungen des neuen Klosters.

Er wünschte aber mehr noch des Guten für diese Stiftung, die so segenreichen Fortgang genommen, zu thun, und ließ durch den Balo, den er zum Kaiser schickte, bitten, dem neuen Kloster die Rechte und Freiheiten der fränkischen Klöster zu gewähren; auch der jüngere Adalhard trat diesem Ansuchen bei, und *Marinus* schloß sich der Gesandtschaft an.

Der Kaiser, der den Bau des Klosters befohlen hatte und sich seinen Stifter nannte, erließ hierauf zu Ingelheim das berühmte Diplom, wodurch er mit königlicher Freigebigkeit die Anstalt dotirte 65).

---

65) *S. Schaten Annal. Paderb. lib. II. ad a. 823.*

Hierin sagt der Kaiser: Wie fromme Absichten ihn zur Stiftung des Klosters bewogen, um das Christenthum unter den mit großer That-Anstrengung seines Vorfahren Karl bekehrten Sachsen zu befestigen, und wie er demselben die Reliquien des heiligen Märtyrer Stephan aus seiner Hofkapelle geschenkt habe; das Kloster, welches an der Weser in der königlichen Villa gebauet sei, an dem Orte Huxori genannt, habe den Namen Corvey (Corbeia) empfangen, weil der Abt des alten Klosters Corvey, Adelhard, mit mehreren Mönchen dahin gezogen sei, und in seinem Auftrage es errichtet habe. Er wolle daher die vorgenannte Villa Huxori, mit allen Zubehörungen, mit Aeckern, Wäldern und Gewässern, auf ewig diesem Kloster zu Eigenthum verleihen, auch alle Schenkungen bestätigen, welche fromme Sachsen bereits dem Kloster gemacht und alle Verleihungen in unbeweglichen und beweglichen Gütern, wie sie Namen haben möchten, die dem alten Kloster Corvey innerhalb der Grenzen Sachsens möchten geweiht seyn, mit Bewilligung des Abts und der Congregation auf dies neue Kloster als Eigenthum übertragen und bestätigen; denn dies sey vernünftig und billig, weil das Kloster aus Mönchen der alten Stiftung zusammengesetzt sey, weil sie Diener Eines Herrn seyen und der Begabte dem Dürftigen mittheilen müsse 66). Er wolle ihm

---

66) Auch betrachtete sich wirklich Alt- und Neu-Corvey lange als Eine Congregation, und die Brüder lebten in innigem Bunde. Bonnesons, in seinem Manus-

das Recht verleihen, wenn der Abt das Zeitliche mit dem Ewigen vertausche, einen andern zu wählen, wo sie unter sich einen solchen finden könnten, der sie nach der Regel des heiligen Benedictus regiere; aber als Dienstleute Gottes des Herrn, sollten sie für den Kaiser, seine Gemahlin, seine Familie und für die Erhaltung des Reichs demüthig um Erbarmen bitten; zugleich wolle er den Vorgesetzten des Klosters die Erlaubniß erteilen, mit freien Besitzern Sachen und Eigenthum zu vertauschen, zu erwerben und zu besitzen, in dessen freiem Genuß und Rechten des Besitzes er sie schützen wolle.

In einer gleichzeitig ausgefertigten Urkunde 67) nimmt der Kaiser, der Bitte des Abts Adelhard nach-

scripte sagt: ab illis annis utrumque Coenobium Corbeiense antiquum et novum ut commune nomen et titulum, communemque Patronum et Abbatem Adelhardum communesque fratres ab initio habuerant, sic Christiana et religiosa necessitudo communioque mutua precationum conjungit, et nostrum Saxones recordantur in Necrologio et Saxonum vicissim in nostro: hoc pacto quarto Idus Novembris commemoratio fratrum novae Corbeiae multique ejus Abbates diem suum in nostris Tabulis funerariis habent. Hujus vero Germanitatis Sinceraeque amicitiae permulta egregia testimonia ad tempora usque Francisci primi habemus, i. e. usque ad a. 1520. Bis a Saxonibus vocati ut ipsis in praelatorum suorum electione discordibus consilium darent, redeuntesque in perpetuae filiationis memoriam egregiis muneribus donati sunt. Scripsere etiam non semel ad invicem. Habemus adhuc aliquot epistolas in scriniis a Saxonibus ad nos datas.

67) Bei Schaten, l. c. ad a. 824.

gebend, das Kloster in seinen unmittelbaren Schutz und verleiht ihm die Rechte und Freiheiten der fränkischen Kirche 68); nämlich völlige Immunität, die sie lossprach von der Gerichtsbarkeit und Gewalt der weltlichen Richter und Beamten 69), für sich und ihre gegenwärtige und künftige Besitzungen, für ihre Hausgenossen und Schutzbedürftige, sowohl freie als Leute, so, daß diese nicht sollten vor ihr Gericht gefordert, noch Bruchfälle [Freda] 70) von ihnen beigetrieben oder sie

---

68) „talem immunitatem, qualem omnes Ecclesiae in Francia habent.“

69) „ut nullus iudex publicus, vel quilibet ex iudiciaria potestate, in ecclesias — — ad causas iudiciario more audiendas, vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos, aut homines ipsius monasterii, tam ingenuos quam et leutos distringendos, aut ullas rehibitiones, aut illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat“ etc. Jene iudiciaria potestas umfaßt also hier alle Befugnisse der weltlichen Staatsbeamten, und ist gleichbedeutend mit officium fiscale; weil das Richteramt das erste und ursprüngliche war, so hatte man in der damaligen Sprache der Franken die Benennung beibehalten. Es belegt obiges die vom Hrn. von Savigny [II. S. 27] angeführte Stelle [interpr. Pauli V. 12. §. 5] wo es heißt: officium fiscale id est iudiciaria potestas; in der Bestätigungs-Urkunde von 900 verleiht Ludwig III. immunitatem ab omnibus publicis exactionibus et iudiciariis potestatibus. S. Falke l. c. pag. 513.

70) Denn außer dem Wehrgelde, dem Ersatz für den Beschädigten, mußte auch der Schuldige eine Buße

zur Beherbergung und Bewirthung der Beamten gezwungen, oder zur gemeinsamen Haft anderer Landbewohner angehalten werden 71); zugleich gewährte er ihnen Freiheit von allen übrigen Ansprüchen und Anmaßungen der Beamten, welche die Güter oder Personen betrafen, von öffentlichen Lasten, ja vom Heerbann.

Er überließ ihnen auch die dem Fiscus zustehenden Einkünfte, um sie zu milden Werken zu verwenden, und freudigen Herzens Gott für ihn, seine Familie und sein Reich in frommem Gebet anzuflehen.

Mit solcher Vorliebe begünstigte Ludwig dies erste Kloster, das er in Sachsen anlegte. Er entzog es der weltlichen Aufsicht des Grafenamtes und dem gemeinen Landgericht, und schenkte ihm somit alle Vorzüge der fränkischen Kirchen = Verfassung. Das Wichtigste war wohl die Freiheit vom Heerbann, der bei steten Kriegen

---

an den König bezahlen, die *fredum* hieß. Daher verfügt z. B. l. Ripuar. Tit. 46. c. 1. daß wenn ein Thier einen Menschen tödtet, das Wehrgeld [*Wergildum*] bezahlt werden muß vom Eigenthümer, jedoch *absque fredo, quia quod quadrupedes faciunt, freditus exinde non exigatur.*

71) „*mansiones vel paratas faciendas, aut fidejussores tollendos.*“ Das Erstere bezog sich hauptsächlich auf die Aufnahme des Kaiserlichen Missus, das letzte auf die Sammtbürgschaft, wonach alle Landeigenthümer für den Verbrecher mit haften, ihn vor Gericht stellen oder für ihn bezahlen mußten.

drückend wurde. Karl hatte daher schon befohlen, daß kein freier Landeigenthümer sich ohne ausdrückliche Erlaubniß dem Dienst der Kirche widmen sollte; Ludwig, der dies Gebot wiederholte, befreiete aber Alle, die auf den Gütern Corveys sesshaft und dem Schutze der Kirche angehörig waren. Wohl mochte dies den Neid und Unwillen manches Grafen erregen und der Abt mußte bald über Angriffe gegen die kaiserlichen Privilegien Beschwerde erheben; da schrieb Ludwig an den Bischof Badurad, der die Stelle eines kaiserlichen Gesandten vertrat, und in großen Gnaden stand 72): Er habe das Kloster Corvey bauen und stiften lassen, welches von ihm und manchen edlen Gutsbesitzern durch feierliche Schenkungen sey dotirt worden 73). Nach der Beschwerde des Abts suchten aber einige Grafen die Rechte und Freiheiten bes-

---

72) Vergl. Falke l. c. S. 733. [Fehlerhaft ist der Abdruck bei Schaten], die Urkunde ist ohne Datum, fällt aber in die Zeit von 826 bis 840, denn in diesen Jahren starb Ludwig, und im Erstern wurde Abt Marinus gewählt, den die Urkunde erwähnt. Wichtig ist dies Document für die Geschichte. Es belegt die schon unter Ludwig beginnende Anmaßung und eigenmächtige Gewalt der Beamten, die immer Mehrere im Waffendienst an sich zu binden suchten; es belegt auch die veränderte Verfassung, indem der Gesandte [Missus] zwar allein noch schützte, aber nicht mehr unmittelbar gesandt, sondern in der Provinz, unter den Bischöfen oder Grafen ernannt wurde.

73) Es waren dies nach den alten Registern [bei Falke] hauptsächlich der sächsische Herzog Ecbert, seine Gemahlin Ida, seine Brüder, Söhne und Enkel.

selben zu kränken, indem sie von den Gütern des Klosters Freie und Leute zum Heerbann zögen, und vor ihr Gericht zwängen. Dies sollte nicht mehr seyn, und er wolle, daß der Bischof diese Urkunde in Gegenwart der Grafen, in deren Amtsbezirken die Güter des Klosters lägen, vorlesen und Kraft der von ihm erhaltenen Auctorität befehlen solle, seinem Willen nicht ferner entgegen zu handeln, sondern sich strenge darnach zu achten, bei Verlust seiner kaiserlichen Gnade". Daher wahrscheinlich der Vertrag, den drei Brüder Everhard, Thiadrich und Eggerich, welche Güter in der Gegend von Huxori besaßen, mit dem Kloster schlossen; aber das wachsende Ansehn der

Der Kaiser sagt in der Urkunde: quod nos et aliqui boni homines dotavimus. Die boni homines bezeichneten in der Sprache der Franken die Erbbesitzer, also die Edhilingi [nobiles] und liberi homines der sächsischen Sprache. Denn, wenn der Ausdruck der Urkunde nicht technisch wäre, und bloß gute Leute gemeint seyen, so würde er im Munde des Kaisers wunderbarlich lauten. Vergl. von Savigny, Gesch. des R. R. I. S. 185. Zu weit geht wohl Falke, wenn er bei dieser Stelle sagt: Ebertus dux Saxonum ejusque consanguinei potius sunt fundatores abbatis nostrae quam Ludovicus I.; denn Ludwig nennt sich doch als Hauptgründer. Bemerken müssen wir hierbei, daß die Villa Huxori als erste Grundlage der Fundation, vielleicht schon vom Kaiser selbst, bedeutend erweitert wurde, denn in einem alten Codex heißt es: Dominus Ludovicus, Imperator Augustus, emit hanc marcam a quodam Bernardo Comite ita distinctam, ab oriente terminatur fluvio Wisera, ab Aquilone Beringesson et Albateffon, a meridie Gudelmon et Meingodeffon, ab oc-

Stiftung und der von ihm ausgehenden Lehre dämpfte bald alle Leidenschaften, und wir hören nicht ferner von dergleichen Streitigkeiten. Dagegen finden wir, wie mit beispielloser Schnelligkeit der Ruhm dieser neuen Stiftung sich verbreitet, wie man weit und breit herbeieilt, hier Trost und Lehre zu suchen, und wie Alles sich beeifert, das Kloster mit Geschenken und Gütern zu überhäufen. Der Kaiser sah mit Freude sein Wachsthum, sein blühendes Gedeihen und den großen Nutzen, den es stiftete. Er wollte den frommen Männern, die es so reich beschenkten, nicht nachsehen und spendete ihm neue kaiserliche Gaben, wie die Urkunden bezeugen. Er übergab an dasselbe [826] die Kapelle oder kleine Benedictiner-Abtey, welche Karl in dem festen Schloß Erseburg, die erste in Westphalen, zu Ehren der Apostel Peter und Paul gebauet und gestiftet, der anwesende Pabst Leo III. aber selbst [799] geweiht hatte 74), mit

cidente Liutmarsen. Wahrscheinlich sind hier nur die Besitzungen des Grafen in dieser Mark gemeint, wo auch noch andere freie Erbbesitzer wohnten. Denn in einer Tradition des neunten Jahrhunderts [bei Sarracho] heißt es: Tradidit Bodo in medrici et in huxori mansos IV cum omnibus ad eosdem pertinentibus atque hominibus III latos cum uxore et liberis, et servum nomine Engelfried cum uxore et liberis. —

Merkwürdig ist es, daß diese alte Mark beinahe die Grenzen der nachherigen durch die Landwehr bestimmten Feldmark der Stadt Hörter bezeichnet.

74) Monum. Paderb. p. 115.

allem Zubehör, Besitzungen und Rechten, namentlich den Zehnten und hörigen Leuten; sodann die Fischerey in der Weser, im Gau Wimodia, bei der Villa Liusci 75), vom Volk Hoewar genannt, sammt zwei und dreißig Familien, die da wohnten und die Aufsicht und Besorgung der Fischerey hatten, mit allem was dazu gehörte, so wie solches der Graf Allo als Beneficium besessen 76). Er gab ferner dem Kloster [833], weil die Gegend eines Ortes, wo Handel getrieben würde, bedürfe 77), das Münzrecht 78) und allen daher fließenden Nutzen auf ewige Zeiten; zugleich die

---

75) Vergl. Urk. bei Schaten, l. c. ad a. 826. S. oben S. 6.

76) Vergl. Urk. bei Schaten, l. c. ad a. 832. Die Urkunde, welche das Archiv bewahrt, ist kein Original, wie man auf den ersten Blick sieht, daher auch wahrscheinlich das Verschen, wenn es heißt: monasterium, quod construximus in honorem Ss. Martyrum Stephani atque Viti, da der heilige Vitus erst später Patron des Stiftes wurde. Scheid [IV. p. 353] schließt hieraus schon auf die Unächtheit der Urkunde, deren Inhalt aber sonst wohl nicht zu bezweifeln seyn mögte.

77) Denn die geistlichen Stifter waren in Sachsen der erste Mittelpunkt zu gemeinsamem Zusammenleben und die Quellen und Beförderer von Cultur und Gewerben.

78) Eine solche Verleihung war bis jetzt sehr selten, und diese eine der Ersten. Karl hatte das Münzrecht als Regal bloß für sich behalten. Die Urk. bei Schaten, l. c. a. 833.

Salzquellen, die dem Kaiser eigenthümlich gehörten 79), im Herzogthum Sachsen, zu Budinisevelt, im Gau Logi 80), zu ihrem ewigen Bedarf und Nutzen. — Er schenkte auch die in seinem Eigenthum befindliche Villa

---

79) Denn die Salzquellen, wie Steinbrüche und Bergwerke wurden erst seit dem eilften Jahrhundert durch römische Gesetze zu Regalien erhoben.

80) Die Urkunde über dieses Salzwerk [abgedr. bei Schaten, ad a. 833] hat ein Ducatus Budinisevelt in die Welt gebracht. Mirum quis ille ducatus? ruft Leibnitz aus, und erklärt die Sache folgendermaßen: Eruimus in vita S. Ludgeri, locum hujus nominis inter praedia Witekindi Magni fuisse, et ab eo habitatum aliquando. Witekindo ducatus axioma tribuebatur: id deinde loco haesit ut solet, Ita ducatus Wormatiensis &c. quod duces in illis locis habitarent. Sprache die Urkunde von einem Ducatus Budinisevelt, so wüßten wir freilich keine bessere Erklärung, so falsch sie ist. Aber die Urkunde ist mißdeutet, hauptsächlich durch Schatens falschen Abdruck. Da heißt es nemlich nach den Worten: atque condiendos potuisset; quod et per hoc nostrae auctoritatis praeceptum, in ducatu Budinisevelt quantumcunque iuris nostri in illo sale, quod est super fluvium Wisera erat in pago logi. Dies giebt einmal keinen Sinn, sondern es heißt im Original: Petiit celsitudini nostrae, ut in memoratu ducatu Saxoniae locum provideremus, ubi sal fieri ad cibos monachorum in eodem Mon: per tempora degentium saliendo atque condiendo potuisset, quod et facere curavimus, Et dedimus eidem monasterio per hoc nostrae auct. praec. in ducatu Budinisevelt &c. Das Herzogthum Sachsen ist klar genannt, Budinisevelt so zu benennen, konnte in jener Zeit keinem einfallen; wir dürfen also Kühn einschalten: Dedimus in ducatu Saxoniae lo-

Sulbichi und Hemlion in Engern, im Gau Logni belegen 81), auf ewige Zeiten mit allen Zubehör dem Kloster, frei von aller Berechtigung und Anmaßung irgend eines Grafen, Richters 82) oder wer sonst dagegen Widerspruch machen möge. Sodann die kleine Abtey Meppen 83), im Gau Agrobington 84), mit allen Rechten, Besitzungen und Zubehörungen, wobei er den Mönchen ferner Frömmigkeit und fleißiges Gebet und Eifer in guten Werken empfahl.

cum Budinisvelt. Was die Worte super fluvium Wisera betrifft, so bemerken wir, daß die Weser in damaligen Urkunden immer Wisera heißt, diese Urkunde aber das Wort nicht hat; es ist im Bruch des Pergaments erloschen und zwar der Anfang des Buchstaben W, am Schluß aber deutlich ein ri zu erkennen. — Budinisvelt ist übrigens Wodensfelde und der Gau Logi (Logni) hatte seinen Namen vom Fluß Loine oder Leine Vergl. Falke l. c. pag. 64.

81) Die Urkunde sagt: fitos in Angrariis in logni; hier wird also die sächsische Provinz bezeichnet, da es vorhin hieß: in ducatu Saxoniae. Sulbichi [nicht zu verwechseln mit Sülbefe, im Gau Alaga], ist ohnstreitig Sülpfe in dem Amt Grubenhagen. Hemlion ist Hemelen an der Weser, im Amt Münden. Vergl. Falke l. c. p. 277 und Schaten ad a. 834.

82) Comitibus vel publici iudicis, das Landgericht [Bauer-Mark-Hof-Gericht], der alten Verfassung und das Grafen-Gericht [placitum comitis].

83) "Quandam cellam juris nostri vocatam Meppiam" sagt die Urkunde [ap. Schaten ad a. 834.] auch Bisbeck wird cella [cellula] genannt.

84) Beim Einfluß der Ems in die Hase im Münsterischen liegt Meppen, und die umliegende Gegend

Eine fromme Matrone schenkte nach dem Tode ihres Gemahls Bunico und ihrer Söhne dem Kloster ihre Güter, namentlich das Dominicale in Dsthoven und was sie da und in den Orten Dypenheim und Wachenheim sonst besaß, sammt dem königlichen Hof Lyheyle, welches alles der Kaiser durch die Urkunde von 838 feierlich bestätigt 85).

So reich die Geschenke Ludwigs, zu denen hauptsächlich seine Gemahlin Judith mitwirkte 86), auch waren, so kamen sie doch bald darauf dem nicht mehr gleich, was weit und breit und besonders in der umliegenden Gegend fromme Menschen dem Kloster freiwillig schenkten und vermachten, wie die alten Register und Traditionen uns darüber merkwürdige Verzeichnisse auf-

---

bildete demnach den Gau Agrodingon. Falke l. c. p. 356.

85) Der Vater jenes Bunico war nach Falke p. 123 seq. ein Glied der Wittelindschen Familie; wir verweisen auf seine genealogischen Forschungen und Tabellen. Die Urkunde ist abgedruckt bei Schaten ad a. 838.

86) Juditha Imperatrix ab eodem viro suo haec obtinuit, sagt das Chron. bei Meibom, bei der Verleihung von Huxori, Cresburg und Meppen. Sie war die Tochter Welfs, Herzogs von Baiern, der die Schwester Bruno's zur Gemahlin hatte. [Falke pag. 282.]. Daher vielleicht der Grund der großen Dotation des Stifts in unserer Gegend, vielleicht war die königliche Villa Huxori selbst keine Eroberung, sondern ein Heyraths-Guth. Ein Manuscript des 17ten Jahrhunderts erzählt,

bewahrt haben. Ludwig handelte, indem er die Kirche ehrte, hob, und reich begabte, ganz im Geiste seines Vorfahren, der das Kaisertum gestiftet, und den erhabenen Zweck, Schutz der Kirche und allgemeines Band freier, christlicher Völker unter einem gemeinsamen Oberhaupte begründet hatte; aber indem er sein ganzes Ziel auf fromme Handlungen setzte, in steten Andachts-Übungen die Kraft des Geistes erlahmen ließ, die ihn als Herrscher zieren sollte, ward er schwach und unthätig im öffentlichen Leben, mit steigender Angst und kleinmüthiger Schwäche um seiner Seele Heil bedacht 87), versäumte er des Lebens Ziel; ein Spielzeug von Freunden und Feinden, wurde er in unsägliche Widerwärtigkeiten verwickelt, die ihn immer tiefer herabzogen. So stand er endlich da, klein und verspottet, ungleich in Kraft und thatenreicher Gesinnung, jenem Stande, den er durch die Auctorität seiner Kaiserwürde und durch seine from-

---

daß Judith ein großes Stück Land vor Corben dazu gewidmet habe, um jedes Jahr, am grünen Donnerstag den Armen ein Brod zu geben und Fische, Feigen oder andere Speisen. Das Brod werde noch gegeben und heiße das Judithen-Brod, es hätten sich oft über dreitausend Arme eingefunden. Einst sei die Gabe unterblieben, wie allgemeine Sage, da wäre ein großes Stück des Landes eingefallen.

87) Mehrere Schenkungs-Urkunden haben den Eingang: Si liberalitatis nostrae munere de beneficiis a deo nobis collatis locis Deo dicatis aliquid conferimus, id nobis et ad nostram mortalem vitam feliciter transigendam et ad aeternam perpetualiter obtinendam, profuturum liquido credimus.

me Gesinnung jetzt so sehr erhob und auszeichnete. Denn diese Priester und Mönche nahmen nicht die Güter, die man ihren Kirchen und Stiftern verlieh, um ein sorgloses und gemächliches Leben zu führen, sondern nur für die dringenden Bedürfnisse; alles übrige weihten sie Armen und Nothleidenden, und milden Stiftungen, und großen und guten Werken; denn was hätte sonst die frommen Zeitgenossen zu immer reichern Gaben vermocht. Ihr Hauptberuf war damals Erziehung und Ausbreitung des Christenthums, sie baueten daher Schulen und Kirchen, legten Bibliotheken an, sandten Lehrer, führe und unternehmende Männer, in wilde heidnische Gegenden und waren rastlos thätig in ihrem Berufe, tief fühlend das dringende Bedürfnis einer neuen, nach einer andern Bildung ringenden Zeit. Ihre geweihten Wohnungen sind aber die einzigen Archive und Freistätten für die wissenschaftlichen Denkmale und Kenntnisse der classischen Zeiten des Alterthums gewesen, und wiewohl später auch hier die Hand der vernichtendsten Zeit eingriff 88); so hatten sie doch größtentheils schon ihren hohen Beruf erfüllt, und die geretteten Schätze waren meist wieder allgemeines Eigenthum geworden.

Die aber den Reichthum jener Zeit verschreien, kennen ihn nicht; es gab hier keinen Geldreichthum, und

---

88) Der dreißigjährige Krieg hat, wie wir später sehen werden, unzählige der ältesten Denkmähler überall, und so auch in Corvey zerstört.

folglich keinen Luxus und nichts von dem, was wir jetzt zu den Bedürfnissen und Wünschen der Reichen zählen. Der Reichthum bestand in Ländern, und dem Genuß ihrer Früchte; auch da zeigte sich die rastlose Thätigkeit der Klöster, besonders der Benedictiner, die neben gelehrten Studien und frommen Uebungen, zur Cultur und Anbauung des Bodens unsäglich viel thaten, zahllose, wüste Länderstrecken urbar machten, und diesen Ruhm in ganz Deutschland, ja in Europa begründeten.

Karl hatte nur mit dem Schwerdte dem Christenthume den Weg gebahnt; sie führten es erst ein, und befestigten es durch Lehre und Ueberzeugung. Wie groß und mächtig muß ihre Beredsamkeit, ihre Kraft, ihr Beispiel gewesen seyn, daß sie die neue Lehre so schnell in wilden Gegenden verbreiteten und Werke erfüllten, vor denen die Nachwelt erstaunt. In vielen großen Mustern spiegelt sich uns die Würde, die damals das Ganze umgab. — Der Greis Adelhard, der die Bahn gebrochen, die neue Stiftung begründet, und würdig das Werk vollendet hatte 89), ahndete, daß er an der erreichten Ruhestätte bald sterben werde. Er war daher

---

89) Was auch seine Feinde sagen mögen, er zeichnete sich bis in das hohe Alter durch strenges Leben, Thätigkeit und frommen Sinn aus. Mabillon II. p. 500. Ex ejus scriptis supersunt tantum statuta pro suo monasterio, fragmentum libri de ordine palatii apud Hincmarum et Breve admonitionum, quas fratribus suis facere solebat.

darauf bedacht, die Ueberzeugung, daß ein würdiger Nachfolger nach ihm das Stift regieren werde, mitzunehmen. Hierzu hatte er mit kluger Wahl den *W a r i n u s* ausersehen und er wünschte selbst, noch bei seinem Leben des Amtes Last und Würde auf ihn zu legen. Aber die Brüder, die ihn wie treue Söhne liebten, ließen ihn nicht, und er starb im Jahre 826 zur allgemeinen Trauer 90).

Man hatte seinen Bruder *Walo* zum Abt wählen wollen. Dieser wurde aber zu gleicher Würde in *Alt-Corvey* berufen, und man wählte gegenwärtig um so mehr den *Warinus*, als dieser beim Kaiser in hohen Ehren stand, und man durch die Wahl den Willen des verehrten *Adelhard* erfüllte.

*W a r i n u s*,

der erste gewählte Abt, ein Verwandter des Kaisers, dessen Schwester *Hadwy*, Aebtissin in dem

90) Bestritten ist übrigens das Todesjahr und der Ort, wo sein Körper ruht. In *Alt-Corvey* zeigte man sein Grabmahl mit folgendem Epitaph:

Hic jacet eximius meritis venerabilis abba  
Noster *Adalhardus*, dignus honore senex,  
Regia prosapias, paradisi jure colonus,  
Vir caritate probus, moribus atque fide,  
Quem dum sub tumulo recolis tu quisque  
viator,

Cerne quid es, quid eris: mors quia cuncta  
rapit.

Nam post octavas Domini hic carne solutus,  
Succedente die astra petivit ovans.

Vergl. *Mabillon Ann. Bened. II. p. 500.*

gleichzeitig gestifteten Kloster zu Hervord 91) wurde, war, ohngeachtet seiner Jugend, ein tüchtiger und kräftiger Vorstand der neuen Stiftung, ein gewaltiger Lehrer und ein erfahrener und frommer Mann, der für die Schule trefflich sorgte. — Es lebten mit ihm berühmte und angesehenere Männer im Kloster, wie Graf Geroltus 92), noch Zeitgenosse des Kaisers Karl, ein edler und reicher Franke, der alle seine Aemter und Würden verließ, und sich zu Corvey einem frommen Leben widmete, mit reichen Gaben das Stift beschensend. Er verließ ihm alle seine Güter namentlich die Villa Gudelmon [Godelheim] und Erpeshus [Eversen bei Nieheim], auch ein großes silbernes Crucifix und mehrere Manuscripte. Denn er war ein in

91) Eingeweiht 825 durch Bischof Bathurad, fundirt durch Ludwig den Frommen und errichtet ebenfalls durch Abelhard und Walo nach dem Muster eines zu Soisson befindlichen Klosters. Die erste Abtissin war des Letztern Schwester Thodrata oder Tetta, daher gleiche Gunst beiden Klöstern zu Theil wurde.

92) Geroltus war aus hohem fränkischen Geschlecht; über seine Abstammung vergl. Falke, l. c. p. 292. Dieser vermuthet mit Grund, daß seine Mutter aus sächsischer Familie gestammt. Denn da Hadwy, die Tochter Eberts, die Villen Wehrden und Beverungen — da es wahrscheinlich ist, daß Ebert selbst die Brunzburg besaß, so muß Godelheim, das am Fuße des Berges liegt, wohl ein Erbe derselben Familie gewesen seyn, und die Urkunde von 1028 bezeugt es klar. Geroltus starb zu Corvey 851. Sein Epitaphium, welches in der Sakristei hinter dem Hochaltare stand, und wahrscheinlich beim Kirchen-

Wissenschaften wohl erfahrner Mann 93). Der Bischof R u t h a r d von Strasburg lebte in Corvey, wohin ihn der Kaiser, eines schweren Verdachts wegen, in den Zeiten der Regierungs-Unruhen schickte; auch wurden schon Brüder dieses Klosters zu hohen geistlichen Würden berufen. Thiagrinus wurde namentlich Bischof in Halberstadt.

Keiner aber glich an Ruhm und Thaten dem frommen heiligen Ansharius. Er war gebürtig aus Frankreich, in Corvey erzogen, andächtig, gelehrt und in Sprachen und Wissenschaften erfahren. Den Unterricht zu leiten und die Schule zu bilden, wurde er in

---

bau verloren gegangen ist, findet sich in Kupfer gestochen bei Falke, pag. 591. Die Jahrbücher nennen ihn Abbas. Seine Grabchrift lautet:

Inclytus est istic positus levita Geroldus,

Quondam regali clarus in obsequio.

Sed Servire Deo malens, hic quidquid habebat  
Secum praesenti contulit Ecclesiae

Cujus doctrinis gaudet, donisque refulget,

Pro quo Christe jugem confer ei requiem.

93) Vergl. die Trad. bei Falke, pag. 293. Eine ungedruckte Urkunde des Klosters nennt ihn den Ersten, der nach dem Kaiser dasselbe beschenkt habe. Geroldus ipsius Capellanus, Diaconus, vir omni scientia eruditus, qui traditis St. Stephano et Vito omnibus, quae habebat, inter quae obtulit Guldolmon et argenteam crucem, XII librarum, magnumque copiam librorum. Jam christi pauper se ipsum abnegans, libertatem secularem servitute Dei et sanctorum ejus nobilitavit.

das neue sächsische Corvey gesandt 94). Wie nachher die Bekehrung des Nordens beschlossen wurde, und der aus seinem Reiche vertriebene Dänen-König Harald, der beim Kaiser Schutz und Hülfe fand, sich mit seiner Gemahlin zu Mainz hatte taufen lassen, war es Ansharivius, mit dem von ihm zum Beistand erwählten Gautzbert, der das schwierige Amt übernahm, den König zu begleiten und die Dänen zu bekehren. Er war bevollmächtigt vom Kaiser, auf den Rath des Abts Walo im alten Corvey, und fuhr mit dem König den Rhein hinab. Zu Eöln schenkte ihnen der Erzbischof Hadebold ein Schiff, und sie kamen glücklich in Dänemark an. Hier vollbrachte Anshar mit Ruhm sein Werk, und wandte sich dann nach Schweden; unter großem Ungemach, verfolgt, beraubt, verhöhnt, aber fest und unerschütterlich sein Ziel verfolgend, vollendete er seine Reise und kam zum König Vidrn; seine Würde schaffte ihm sogleich den Schutz desselben, er durfte lehren und predigen, das herzuströmende neugierige Volk fühlte die Kraft seiner Rede, es jauchzte ihm Beifall zu, und bekehrte sich zur

---

94) Bonnefons sagt in seinem Manuscript und citiret Epist. Corbej. Saxon. ad Corb. Gall.: qui ad disseminandam fidem prodiit e nova corbeia, adquam a S. Adelh. directus fuit, ut inibi officio fungeretur docendi, in qua re ipse per omnia tam probabilis et acceptus inventus est, ut omnium electione publice quoque in Ecclesia verbum Dei populis praedicaret, sicque factum est, ut ejusdem loci ipse primus et magister Scholae et doctor fieret populi, scilicet antequam ad gentes proficisceretur.

neuen Lehre. Dann wandte sich Ansharius wieder nach Corvey [831] und widmete seine Thätigkeit der dortigen Schule. Aber Ludwig, erfreut über so herrlichen Fortgang, wollte zur Beförderung des Werkes am Ende seines Nordischen Reiches ein Bisthum errichten, bestimmte dazu Hamburg, und ernannte den Anshar zum ersten Bischof dieser neuen Stiftung. Zugleich wurde es für ein Erzstift der nordischen Länder erklärt, und Anshar mit dem erzbischöflichen Pallium versehen. Er gieng selbst nach Rom, wurde herrlich vom Papst empfangen, und in seiner Würde bestätigt. Der Bestätigungsbrief ehrt ihn mit dem Titel eines Apostels der Schweden, Dänen, Norweger, Ferro-Grönländer, Isländer, Slaven und aller mitternächtlichen Nationen. Er widmete sich seinem neuen Berufe mit aller Thätigkeit, bauete die Peterskirche samt Kloster und Schule, und legte eine Bibliothek an. Aber Hamburg wurde von den sceräuberischen Normännern geplündert, verbrannt, und bis auf den Grund zerstört. Anshar mußte verlassen fliehen [845]; zugleich brach in Schweden ein Aufstand aus, wo Gautbert Bischof war; die Priester wurden erschlagen, die Kirchen zerstört, alle Früchte langjähriger Mühe schienen zu welken; aber Ansharius fühlte Kraft, das gesunkene Werk noch einmal zu erheben; er kehrte mit frischer Thatkraft zurück. — Die Bisthümer Hamburg und Bremen wurden nach dem Tode des Bremischen Bischofs Leuderich von Ludwig II. zu einem Erzstift vereinigt [847], und die Einwilligung hierzu bald darauf von einer Synode

zu Mainz gegeben, welcher auch Pabst Leo IV. [849] seine Bestätigung ertheilte. Anshar hatte nach Hamburgs Zerstörung zu Bremen seinen Sitz, er erhob mit Macht wieder das Ansehn der Kirche, stiftete Schulen und Klöster, und sorgte selbst für Unterricht und Lehre, wandte sich auch wieder nach Dänemark und Schweden, und bekehrte die Könige Erich und Claus, und das ganze Volk, alle ihm drohenden Gefahren klug und kühn überwindend, und furchtlos sein Ziel verfolgend. Er verbesserte zugleich die Sitten, vertauschte die wilden heidnischen Gebräuche, wohin das Verkaufen der Sklaven gehörte, mit dem milden, liebevollen Geiste christlichen Wandels; er legte Herbergen für Reisende an, Hospitäler für Kranke, Schulen für die Jugend, und war überall rastlos, sich aufopfernd, thätig; er besuchte die Kranken, und bediente sie selbst, unterstützte die Armen reichlich, studirte in Ruhestunden mit einsamem Fleiße, und schrieb auch mehrere Werke. Alle Güter, womit Frömmigkeit und Milde ihn reich überschütteten, opferte er religiösem Streben, und lebte selbst wie der ärmste Bettler von Brod und Wasser.

Hochgeehrt und berühmt war er bei der Mitwelt, und dabei stets fromm und demüthig, kräftig in der Lehre, gleich jenen großen Aposteln. So starb er endlich, vielfältigen Anstrengungen unterliegend, zufrieden mit seinem Leben, ein ehrwürdiger Greis, an seinem erzbis-

schöflichen Sitze zu Bremen [865], und wurde in der  
Domkirche begraben. Die Nachwelt hat ihn als einen  
Heiligen geehrt, und der Erzbischof Hartwig errichtete  
zu seinem Andenken im Jahre 1182 die nach ihm be-  
nannte Kirche 95).

Ein wichtiges Ereigniß für das Kloster fällt noch  
in diese Periode; es erhielt nämlich [836] die Reliquien  
des heil. Vitus, des frommen Märtyrers, eines  
heilig gesprochenen Kindes aus Lucana in Lydien, das im  
zwölften Lebensjahre unter dem römischen Kaiser Diocle-  
tian hingerichtet wurde. Der wunderthätige Leichnam die-  
ses Märtyrers war bis auf den fränkischen König Pipin in  
Rom verwahrt worden, und kam auf Bitten des Abts  
Fulrad nach Paris in das Kloster des heil. Dionys.  
Hier war zur Zeit Ludwigs Hilduin Abt, und da  
dieser sich eines Einverständnisses mit den rebellischen  
Edhnen des Kaisers verdächtig gemacht, und auf sein  
gewaffnetes Gefolge, mit dem er vor dem Kaiser er-  
schien, getroht hatte, wurde er in das Kloster Corvey  
in Sachsen verwiesen, wo Abt Marinus, der es treu  
beim Kaiser hielt, ihn empfing. Er versprach diesem,  
wenn er eine Ausöhnung mit dem Kaiser zu Stande  
bringe, die Reliquien des heiligen Vitus, und beide er-

---

95) Viele Werke handeln von diesem merkwürdigen  
Mann. Vergl. Paullini, Theatrum ill. vir. Cor-  
bej. pag. 11. Bollandus in Act. Sanct. ad 3. Febr.  
Bucel. in Menol. Bened. ad eundem diem &c.

füllten ihr Wort. Mit vieler Mühe bewürkte Hilduin in Paris die Erlaubniß, und mit großen Ceremonien geschah die Uebergabe in der Dionysien-Kirche an Varinus, der ein glänzendes Gefolge von Geistlichen um sich hatte, zum Schmerz des dort versammelten Volkes. In feierlicher Begleitung wurde der heilige Leichnam nach Sachsen gebracht. Einem großen Triumphzug glich die Reise, und zahllose Wunder erzählt die Legende. So kam der Leichnam in Corvey an, und wurde unter großen Festlichkeiten und freudigem Gepränge empfangen. Aus allen Gegenden Sachsens hatten sich Vornehme und Geringe zu dieser Feier eingefunden und die Gegend um Corvey glich einem großen Lager. Aber kein Frevel, kein loser Scherz, kein anstößiges Wort entweihte diese Feier; Tag und Nacht ertönten die Lobgesänge der frommen Menge. Frankreich trauerte lange um den Verlust dieser Reliquien, und da in demselben Jahre die Normänner einfielen, schrieben sie ihm dies und manches andere Unglück zu 96). Die Sachsen aber rechneten den Fortgang ihres Glückes mit großer Freude auf dies heilige Besizthum. Der Ruhm dieses Märtyrers war groß, mehrere Kirchen und Klöster wurden ihm zu Ehren gestiftet, und manche, z. B. das Benedicti-

---

96) Der französische König Karl sagte: Postquam nos deseruit insignis Martyr Vitus ad nostram perniciem, retro omnia fluxere; pax vero et concordia regnandi ad Saxoniam transit. S. Meibom in Transl. V. Ja man gieng noch weiter, der oft an-

ner = Kloster zu Prag, erhielten Reliquien davon aus Corvey 97).

---

Die erste Anlage des Klosters war, wie wir sahen, im Solling. Der Platz liegt eine Meile von Corvey entfernt, im Bezirk der nachherigen Raugrafen von Dassel, zwischen dem hohen Moosberge und der langen oder rothen Bache, und hieß ursprünglich Hethi 98), [Hetha, Hechi], nachher Neustätte oder Neustadt. Späterhin baueten die Herzöge von Braunschweig ein Jagdschloß dahin, und nannten es Neuhaus. Man fand da noch Spuren des alten Klosters in neueren Zeiten, und das Andenken hatte sich durch die Namen: Mönchsbreite, Klosterholz, Klostersreich, Abtswie-

---

geführte Bonnefons schreibt: Omnes consentiunt historici, qui una voce communi consensu huic sacri corpori translato in Ecclesiam novae Corbejae tribuunt translationem sacri Imperii ex Gallia in Germaniam et ex stirpe Regia et Imperatorum Carolin. ad Germanos.

97) Wir besitzen ein altes Manuscript, das die Legende dieses Heiligen und die Stiftung Corveys in gereimten plattdeutschen Versen erzählt. Vergl. auch Saxo Gramm. hist. l. 14.

98) Dieser Name ist auch in den lateinischen Urkunden verdorben, und namentlich in Hechi aus dem t ein c gemacht; er ist gleich mit Heide. In der gereimten Chronik heißt es:

Und legte dat Kloster up einen plaß  
De de hentiß genomet was,  
Und jekund noch de Nigenstadt  
Iß up dem Solling u. s. w.

se erhalten 99). Die Stelle ist tief im Walde, und wie man sich beim ersten Anblick überzeugt, rund um die paßlichste zu einem Anbau; sie bildet einen Kessel zwischen den Bergen und hat nach Einer Seite eine angenehme Aussicht ins Holz, der dabei liegende Moosberg ist der höchste Punkt in der ganzen Gegend, und bietet eine reiche Aussicht; aus der wilden Haide hat Kunst und Cultur jetzt üppige Weiden geschaffen. Die Sage weiß noch, daß da Corvey gestanden hat. Ein Ramp vor dem Schlosse heißt in alten Registern die Abtswiese und der darneben liegende Teich, der Klosterteich, darzwischen fließt die rothe Bache, und hier war also ohne Zweifel die erste Ansiedelung, deren Trümmer längst erloschen sind.

Nicht weit davon lag ein Ort Balleri, wo Corvey ebenfalls Besitzungen hatte; sie sind zerstört 100).

Das neue Corvey wurde an die Weser in das anmuthige Thal gebauet, wo es noch jetzt steht 101). Die ersten Gebäude waren gering, und nur für das nächste dringende Bedürfniß. Für den Gottesdienst wurde eine kleine Kapelle errichtet, jedoch mit dem Bau der Haupt-

---

99) Wie Lehner, Hammelmann und Falke erzählen.

100) Vergl. Falke l. c. pag. 724.

101) Die gereimte Chronik sagt:

— — — ein ander schone feldt  
Ganz fruchtbar, lustig u. wohlgedahn,  
Iß schone geschickt, de sülfe plan,

Kirche und der Klostergebäude sofort fleißig verfahren. Hierbei soll man eine marmorne Säule gefunden und ausgegraben haben, Irmenseul genannt 102). Karl der Große hatte zu Eresburg ein berühmtes Götzenbild der Sachsen unter diesem Namen gefunden und zerstört. Ob er dies vielleicht hatte hierher bringen und vergraben lassen, oder ob es etwa eine andere ähnliche Säule war, welche irgendwo, etwa auf der eroberten Brunzburg gefunden wurde, bleibt ungewiß. Sie wurde, um sie geheim zu halten, fort über die Weser geschafft und weiter geführt. Aber ein Haufe Sachsen, in denen die Erinnerung des Heidenthums sich regte, machte einen rebellischen Versuch, sie zu entreißen; doch mißlang derselbe und die Säule wurde späterhin nach Hildesheim gebracht, und im hohen Chor der Domkirche aufgestellt, wo sie

---

By Höxer up dem Weserstrame,  
Dar seyn de gebuwede tofahne  
Der geistliken Bäder in guder Lucht  
Upgerichtet worden hoch in de Lucht,  
Und mit dem Crütze gebenediet,  
Ok is dat Godeßhuß gewyert,  
Toglyck mit hilgedohm wolgeziert,  
Darin Gott ehrlich ward gefeyert.  
U. s. w.

102) Man hat viel von der Irmenseul gefabelt. Möser hält Irmen für eine Provinzial-Gottheit. Häufig waren die Namen: Irmenfriede, Irmengart, Irmentrut u. s. w. Irmenseul [Irminseul, Irmensul, Hermesul, Irmensul] hat den Namen offenbar von einer vorzüglichen Gottheit, im Epos einem Menschenhelden, der alten Sachsen.

bis auf diesen Tag aufbewahrt und als Zierrath und Denkmal gezeigt wird 103).

Dieser Meinung sind nebst Mösler auch viele andere. Die Existenz eines solchen Götzen bezeugen Ann. Franc. Fuld. Adam von Bremen, Wittekind ic. Etwas historisch Gewisses haben wir aber über Wesen, Sinn und Bedeutung nicht, und was unzählige Schriftsteller darüber gefaselt, ist eben so vag und leer, als die Abbildung und Beschreibung jenes Bildes [Bothoni Chron. pict. ap. Leibn. ser. Brunsv. III.] unächt und falsch. Am vollständigsten hat darüber gehandelt: Gruper observ. antiq. germ. pag. 165 — 187; am weitläufigsten Meibom, in seiner Abhandlung [Rer. germ. III. S. 1]. Die neueste Untersuchung ist von Hagen: Irmin seine Säule, seine Straße, sein Wagen. Breslau, 1817. — Die ersten Schriftsteller, welche die Irminseule erklärend erwähnen, waren schon den germanischen Zeiten so entfremdet, daß sie, dem Zeitgeist und der Studienweise in den damaligen Klöstern gemäß, zu Römischen und Griechischem recurirten und Altgermanisches davon, als völlig von einander abstammend herleiteten. Daher die der Irminseule untergeschobenen Worte und Namen, Hermes, Mars, Ares, Eres, Hera, und später versiel man auch auf den Herrman. Z. B. Wallerbach differt. de statua Harminii. Falke verwirft dessen Meinung, daß es ein simulacrum ducis Harminii gewesen und sagt: Chronicon quoddam vetustissimum ex codice authentico qui in Archivo corbeienfi extat, in lucem proferemus, e cujus verbis evidentissime palam fiet, Irminfulam neque ducis Harminii simulacrum fuisse, neque in alio loco, quam Eresburgo nostro [Stadtberge] stetisse. Wir kennen aber seine Quelle nicht mehr. Eben so ging es mit Eresburg, das in den Urkunden des 12. Jahrhunderts noch Eresburg oder Heresburg und im 13ten Marsberg mons martis genannt ward.

Wir erwähnen noch eines Zweifels, ob Corvey ursprünglich auf dem rechten oder gleich auf dem linken Ufer des Weserstroms gebauet wurde. Da es im Gebiet der Villa Huxori stand, so käme es bloß darauf an, wo diese gelegen war. Wenn nun zwar einige alte Nachrichten Azcker auf dem östlichen Weserufer nahe bei Huxori erwähnen (104), so folgt doch daraus noch nicht, daß die Villa selbst da gelegen habe, und es spricht überhaupt so viel dafür, daß diese und das Kloster selbst immer auf dem westlichen Ufer gestanden, daß wir einen weitläufigen Beweis übergehen können.

---

Auch unsere Jahrbücher sagen ad a. pag. IIII2: Haec Eresburg est corrupto vocabulo dicta, quam et Julius Caesar Romano Imperio subegit, quando et Arispolis nomen habuit ab eo, qui ares graeca designatione, ac mars ipse dictus est latino fame. Duobus siquidem idolis civitas haec dedita fuit culturae, aris, qui urbis moeniis insertus, quasi dominator Dominantium, et ermis, qui et mercurius mercimoniis insistentibus colebatur in forensilibus.

Solche Worterklärungen waren damals allgemein, wie die Herleitung des Worts Huxori von uxor ebenfalls bezeugt. —

Der einzige, der mit Kritik und tiefer Kenntniß der Sprache und alten Mythen eine zusagende Erklärung des Irmin, seiner Bedeutung und Verehrung gegeben hat, ist Jacob Grimm [Irmenstruß und Irmensäule. Wien, 1815].

103) Vergl. Schaten, ad a. 822, und Lehner in seiner Chronik.

104) Vita Meinwercei ap. Leibn. I. pag. 535.

Ein anderes Bedenken ist, ob die Weser ihren Lauf geändert und ehemals das Brückfeld, welches sie jetzt in einem Bogen umzieht, abgeschnitten und ihren Lauf von Boffzen her unter dem Walde durchgenommen habe. Es ist dies Volksfage, und sogar wird eine Vertiefung die alte Weser genannt. Wenn eine solche Revolution einst sich ereignet hätte, so reichen doch unsere geschichtlichen Nachrichten nicht so weit. Unwahrscheinlich dünkt es uns aber, weil das Bett des Stroms tief und der Fall des Wassers regelrecht die Höhen umgehend, den Fluß durch das Thal treibt. Wenn der Strom aber hochgeht, das tiefe Bett und das abschüssige Thal ausgefüllt hat, so tritt er über die Ufer, verläßt die Biegung um das Brückfeld, und schießt das Thal abschneidend, unter der Höhe des Sollingerwaldes auf Corvey zu. Dies hat vielleicht allein schon Anlaß zu der Sage gegeben, vielleicht ist auch ein Arm des Stroms durch dies vermeinte Flußbett gegangen und mit dem Hauptstrom vereinigt worden. Daß aber in Urzeiten bei Bildung der Erdoberfläche das ganze Thal durchströmt war, und die abgeschnittene Bergwand, an der man das alte Flußbett wähnt, durch Ströme gebildet wurde, kann dem Naturkundigen leicht der Ueberblick der Gegend lehren.

---

IV.

Das große fränkische Reich hatte sich unter Ludwig dem Frommen nur mühsam als Ganzes, wie es sein

großer Stifter Karl in einander gefügt, erhalten; mit seinem Tode zerfiel es in den brausenden Stürmen der Zeit, und nach einem langen öden Zwischenraume, den nur drohende Wetter füllten, glänzte endlich ein schöner neuer Frühling auf, der die Blüthen des muthig ausgestreueten und fromm genährten Saamens in üppiger Pracht entfaltete, und die Welt verschwenderisch mit großen und herrlichen Früchten nährte. Jenes große Reich zerfiel, das eines Einzigen Kraft gehalten hatte, und vielfältig erblühten die einzelnen Kräfte und das Leben der Völker. Vor allen andern traten groß und muthig hervor die Deutschen, durch Befehrung und Bildung des Nordens jetzt zu Einem Brudervolke verschmolzen. Seine Geschichte beginnt mit der Zeit, wo nach dem Tode des letzten schwachen Sprößlings der Karolinger alle Deutsche sich zur freien Wahl eines Oberhauptes vereinigen, ihres Königs Conrads des Ersten. Mit ihm ist Deutschland nun ein selbstständiges Reich, und dem errungenen Rechte freier Wahl dankt es die Reihe herrlicher Helden, die diesen Zeitraum füllen. Conrade, Heinriche, Ottonen, gefeierte Namen, die ein deutscher Mund mit Ehrfurcht nennt, Eurer Kraft und Eurer Tugend danken wir das Glück und den Ruhm jener Zeit, wo Deutschland das Erste und Mächtigste der Reiche wurde, denn in alter Kraft, Sitt: und Gesinnung gleich, und Stammverwandt, durch die freie Königswahl in gleichem Interesse zum innigsten Nationalverein verschmolzen, unter dem allgemeinen, mächtigen Band des frisch kräftigen Christen-

thums sanft gebunden, und durch gemeinsame Noth gegen die rundum drohenden Feinde zu brüderlichem Kampf gefordert, fehlte es an keinem Mittel, das die so schnell aufblühende Größe der Deutschen rechtfertigt.

Das höchste, was der Mensch hat, Religion, war damals die feurige Triebfeder, die das ganze Leben füllte, die es bildete, sich damit verschmolz und allen Thaten zur Richtschnur diente. Die Fehden im Innern waren gering, aber den wilden entfremdeten Feinden, die, den christlichen Namen hassend, alle Grenzen bedrohten, galt die gemeinsame Kraft, und das ganze thatenreiche Leben, und die glorreichsten Siege jener großen Kaiser waren nur Triumphe für ihr Herz und für ihr Volk. Es galt keine Eroberung und eigenen Vortheil, sie lebten einfach und prunklos, geliebt und hoch geachtet, als die Ersten im Namen und in der That; der Ruhm ihrer friedlichen Tage war weise Gesetzgebung, Ehrfurcht vor alter Sitte und Freiheit. In den Kriegen zum Schutz und Ruhm der Religion konnte ihr Heldenmuth sich verherrlichen und der kriegerische Geist des tapfern Volkes sich austoben.

Mit verschwenderischer Freigebigkeit beschenkten sie die Kirchen und Klöster, aber es geschah das seltener wohl, um damit ewigen Lohn zu erkaufen, als in hohem edlem Sinne; denn was sie für jene Anstalten thaten, das thaten sie für die Armen und Nothleidenden, verwendeten sie für Schulunterricht, Verbreitung des

Christenthums, für Cultur, Bildung und fromme Sitze. Dies nämlich waren die Werke und das Bestreben der damaligen Kirchen und Klöster, und den Vorwurf, daß man in dieser Freigebigkeit zu weit gegangen, rechtfertigte nur erst der Mißbrauch späterer Zeiten.

Der Kampf mit den heidnischen Völkerschaften, welche Deutschland und das Christenthum bedrohten, war langwierig und hartnäckig; mit einer Fülle von Kraft und edler Aufopferung stritt die Nation um ihre Existenz und für ihr Heiligstes. Siegreich und überwiegend gieng sie aus dem Kampfe —, und aus der dunklen Nacht dieses langen, ängstlichen Kampfes gieng ein glorreich lichtvolles Leben hervor, die höchste Blüthe der Nation, das Ritterthum, das nun Poesie und Thaten in romantischen Abentheuern auf fernen Zügen suchte, und auch lange noch seine Frischeit in der Heimath hegte und nährte, und die errungenen Heiligthümer im Herzen bewahrte. —

Den ganzen Norden und Osten umzogen feindliche Völkerschaften, die Normänner verbreiteten überall Schrecken durch ihre Kühnheit, die Dänen unter ihrem König Corin dem Alten, bekriegten Norddeutschland, die Slaven waren unermüdete Feinde, und Schrecken verbreiteten die wilden Ungarn, ein mongolisches Volk, das aus Rußland kommend, sich in Pannonien niedergelassen hatte, und oft in das Herz von Deutschland drang, bis in der herrlichen Schlacht am Lech der

Heerbann der Nation ihre Schaaren vernichtete und Oestreich wieder befreiete. Am Schluß der Periode finden wir alle Feinde besiegt, Deutschlands Grenzen gesichert, Italien und die Kaiserkrone mit ihm vereint, und höhere Cultur und Bildung im glänzenden Fortschreiten.

Die Verfassung war im Wesentlichen nicht geändert, Deutschland war Eins unter seinem König, doch unterschied man vier Hauptstämme: Franken, Sachsen, Schwaben, Baiern. Die Eintheilung in Gaue bestand noch, Grafen waren kaiserliche Reichsbeamten, und Herzöge wurden ernannt, um die Kräfte der Streiter im Kriege unter einem Oberhaupte zu vereinen, und die Grenzen mächtiger zu schützen, zu welchem Ende man auch Markgrafen ernannte und Burgen und Städte anlegte. Vom Kaiser gingen alle Würden und Ehrenstellen aus; in seinem Namen wurde Gericht gehalten und Recht gesprochen nach alter Gewohnheit und herkömmlicher Sitte. — Im Heerbann dienten noch alle Erbbesitzer, der Kern der Nation. — Aber unter fortbestehenden Formen bildeten sich allmählig sowohl durch den Willen Einzelner als durch einen geänderten Zeitgeist große Veränderungen, die in den stürmischen und unglücklichen Zeiten der folgenden Periode plötzlich eine Umwandlung des ganzen Zustandes der Verfassung enthüllten.

Ruhm und Verdienst hatte Herzogs- und Grafenwürden erblich gemacht, Milde und Großmuth ihre Besitzer verschwenderisch gleich den Bischöfen der Kirche

bereichert, Lehnverband und Dienstmannschaft trat an die Stelle des die Nation umfassenden Heerbannes, Führer und Dienende umschloß ein engeres Band, und sie trennten sich von der Menge des Volks; veränderte Kriegsverfassung, besonders der Dienst zu Pferde, der gegen die Ungarn nöthig war, und der Berth' einer geübten, immer in den Waffen gerüsteten Mannschaft, machte sie unentbehrlich, stolz, und bildete so einen eigenen Stand aus, den der Ritter 105), der bald den ganzen Adel ausmachte, und mächtig und angesehen wurde. Die Grafen und Herzöge suchten durch reiche Besitzungen, die sie rundum erwarben, ihr Ansehen zu befestigen, die gegenseitigen Waffen-, Schutz- und Dienst-Verhältnisse wurden durch Besitzungen und Rechte auf Güter bestimmt und befestigt, womit das Lehnswesen sich immer weiter verbreitete. Die königlichen Güter waren hingegeben; den Kaiser hielt nur die Kraft seiner Würde und das allgemeine Ansehen hoherhaben über seine Reichs-Beamten; auswärtige Kriege und die Verhältnisse mit Italien beschäftigten ihn. — Daheim hatten die Grafen und Herzöge alle Macht. So wie also ein schwacher Arm die Kaiserkrone auf das Haupt hob, und das schöne Verhältniß durch unselige Zeiten der Schwäche und des Zwiespalts getrübt wurde, waren die Reichsbeamten mächtige Herren, die sich selber helfen konnten, und die Zeit nahete, wo Gewalt und Ei-

---

105) Nur die zu Pferde dienten, die Ritter nannten sich jetzt milites.

genutz der alten guten Verfassung spottend entgegen trat.

Sachsen umfasste damals beinahe das ganze nördliche Deutschland, und wie es mächtiger war, als die übrigen Provinzen, so wetteiferte es auch bald mit ihnen an Bildung. Diese war von der Einführung des Christenthums, als Quelle aller neuern Cultur auch hier ausgegangen, und wir dürfen unser Corvey die Mutter und Pflegerin der Religion und Bildung, die Lehrerin des ganzen Nordens nennen. In jener herrlichen Zeitperiode gelangte dies Stift, das unter so glücklichen Auspicien begonnen hatte, zu seinem höchsten Flor und zu einem Ruhme, dessen die Nachwelt nicht undankbar vergessen sollte. Durch Lehre und Beispiel hatte es die Bekehrung Sachsens begründet und befestigt, und in einem großmüthigen und festen Sinn trachtete es immer nach seinem ursprünglichen Ziele: Verbreitung des Christenthums. Von diesem erhabenen Standpunkte müssen wir vor allen Dingen sein Streben würdigen, denn es wurde Hauptschule und Sitz aller Missionarien des Nordens, und es fehlte nicht an großen Männern, die dem Beispiele des heiligen Anshar nachzustreben im Stande waren, und mit Kraft und Glück in seine Fußtapfen traten. Allen Gefahren und Verfolgungen Trotz bietend, wurden unablässig Lehrer und Missionarien nach dem Norden gesandt, die mit unermüdetem Eifer endlich das Werk befestigten. In dieser ganzen Zeitperiode wurden die meisten Lehrer und Prediger des Nordens aus dem

Kloster Corvey 106) berufen, und der Ruhm und das Ansehen dieser Mönche war so groß, daß weit und breit die höchsten geistlichen Würden aus ihnen besetzt wurden, weil man ihr Stift als die Pflanzschule des reinen und ächten Christenthums ansah.

Gleichen Ruhm theilten die Unterrichts-Anstalten, und die Kloster-Schule war die erste und berühmteste in Sachsen, ja in Deutschland. Kaiser, Könige, Grafen und Edle sandten ihre Söhne hierher, um in Religion, Wissenschaft und Bildung den Unterricht zu genießen. Es waren da einst über 24 Lehrer der heiligen Schrift; zugleich wurden Sprachen, vor allen griechische und lateinische, auch Wissenschaften, besonders Mathematik, Medicin und Astronomie fleißig studirt und gelehret. Die Bibliothek des Klosters wurde unablässig vermehrt und vervollkommnet.

In einem frommen Leben und in Uebung strenger Kloster-Disciplin war Corvey ebenfalls Vorgänger und Muster. Dithmar nennt es Haupt und Mutter aller übrigen Klöster, des ganzen Vaterlandes Zierde, ein Wunderwerk Sachsens und des ganzen deutschen Landes. Schnell hatte es sich zu solchem Umfang erhoben, daß die Zahl der Geistlichen einst auf dreihundert stieg, und es wahrte nun der Gottesdienst und Chorgesang bei Tag und Nacht ununterbrochen fort.

---

106) Die Schriftsteller nennen es daher *Promptuarium*, *Alvearium*; *Seminarium Apostolorum*.

Daß dies Kloster sich von kleinem Anfang schnell zu solcher Größe erheben konnte, bewürkte die beispiellose Hingebung und Unterstützung der Zeitgenossen. Der Kaiser, die Großen und alles Volk wetteiferten unermüdet in Gaben und Verleihungen an diese Stiftung, deren Güter sich ins Unermeßliche vermehrten, und über den ganzen Norden verbreiteten 107).

Wie aber die Mönche draußen mit Würde und Kraft auftraten, und als Apostel dem Christenthume und dem christlich europäischen Staatenbunde Freunde, Brüder und Genossen in der Bekehrung ganzer Reiche und Völker schafften, so lebten sie daheim still und einfach der Lehre, der Wissenschaft und dem Gottesdienste, und für Arme und Nothleidende, Seelenwunde und Leibes- Kranke, für dürftige Schüler und wandernde Pilger, war dies Kloster ein rettender Stern, ein Hafen und eine heilige Ruhestätte. Alle Zeitgenossen wetteifern in überschwenglichem Lobe und Preise dieser ewig denkwürdigen Anstalt 108).

Nach diesen allgemeinen Ansichten folgen wir nun wieder dem Faden der Geschichte.

---

107) Ea in unum collecta, non ad Abbatiam, non ad Episcopatum, sed ad Archiepiscopatum et Patriarchatum sustinendum videntur fuisse suffectura. *Falke*, I. c. in praef.

108) Vergl. *Trithem.* I. I. *Illust. vir. O. S. B. c.* 6. *Bucelin. Aquil. Imp. Bened.* p. 363.

Marinus fuhr fort, mit Emsigkeit und Kraft den Flor der neuen Anstalt zu befördern und erwarb ihr viele Güter und großen Ruhm. Kaiser Lothar, der das Kloster mit der ererbten Zuneigung und Freigebigkeit seines Vorgängers bedachte, hatte einem getreuen Graf Esich auf sein Bitten, von den Gütern, die er als Benefiz besaß, in der Villa Chestenicha, acht Höfe zu vollem unbeschränktem Eigenthum geschenkt, und dieser verlieh sie dem Kloster Corvey, welches Kaiser Lothar feierlich bestätigte, und den freien unverletzlichen Besiz gewährte 109).

Er selbst schenkte dem Stifte die Insel Rügen. Hier hatten schon längere Zeit Missionarien aus Corvey Versuche gemacht, das Christenthum zu lehren und zu gründen, und Lothar unterstützte mit den Waffen die Bemühungen, die wilden Wendischen und Slavischen

---

109) Die erste Urkunde ist von 844, also kurz nach dem Theilungs-Vertrag von Verdün. Die zweite enthält Schluß, Siegel und Jahrzahl nicht mehr, ist aber, wie Falke beweiset, vor 850 ertheilt. In beiden heißt es: in pago riboariensi [e] in comitatu hunnensi [e] in villa Castenicha [Chestinacha] Letzteres ist Kestenich, bei Bonn, im Cölnischen; den comit. bonn. hält Falke für pagus Bunnungao und den pagus riboar. für einen größeren Gau oder eine Provinz, die mehrere kleine Gaue in sich gefaßt habe. Dies ist wohl unrecht, denn die Gau-Eintheilung hatte eine solche Unterabtheilung nicht. Entweder wird Comitatus und Gau hier verschieden bezeichnet, oder im Gaue lagen mehrere Comitatus. Vergl. Falke, pag. 264.

Völker zu zähmen. Er griff die Rügen mit einer bewaffneten Schaar an, und es traf sich, daß am Fest des heiligen Vitus dem feindlichen Anführer König Gestimulo ein Treffen sollte geliefert werden. Der Ausgang schien zweifelhaft und der Kaiser betete vor der Schlacht um Sieg und Fürbitte des heiligen Vitus, mit dem Gelübde, Alles der Ehre des Heiligen zu widmen, was ihm der Sieg verleihen werde. Die Schlacht wurde glorreich gewonnen, der König mit den Vornehmsten blieb, und alles Eigenthum der Insel fiel in die Hände der Sieger; da erfüllte der Kaiser sein Gelübde, und schenkte die ganze Insel Rügen dem Kloster Corvey, weil um Jesu des Erretters Willen und auf des heiligen Vitus Fürbitte sie ihm unterworfen sey 110).

---

110) So erzählen viele Schriftsteller, z. B. Paulini, [Zeitkürzende Lust, S. 412] und so bestätigt es die zu Aachen im Jahre 844 ausgestellte Schenkungs-Urkunde des Kaisers, die immer als ächt mitgetheilt und nur von Scheid, [IV. p. 353] bezweifelt wurde. Das Original ist nicht vorhanden, wiewohl das Stift alle seine Diplomata aufs sorgfältigste bewahrt hatte, sondern die Consuln einiger Städte gaben im Jahre 1326 eine beglaubte Abschrift von dem angeblich wegen des Hin- und Hertransportirens in desolaten Umständen befindlichen Originale. Dies Vorgeben ist schon sehr unwahrscheinlich; aber die Urkunde an sich ist ohne Zweifel untergeschoben und unächt, wie man schon beim Lesen derselben fühlt. Im Jahre 844 war das Reich getheilt, und wir wüßten nicht, wie Kaiser Lothar an der entferntesten Grenze des Reichs seines Bruders Ludwig hätte die Slaven bekriegen und

Die Corveher Mönche waren sofort thätig, das Christenthum in diesem neuen Besizthume der Kirche zu befestigen; sie legten Kapellen und Schulen an, und blieben lange in ungestörter Thätigkeit. Aber schon am Ende unser's jetzigen Zeitraums sehen wir ihr Eigenthum durch üble Wahl der hingeschickten Verwalter, die sich den Haß der Inselbewohner zuzogen, verloren gehen. Mit diesem Haße erwachte in ihnen zugleich der alte

---

Schenkungen verleihen sollen; auch die Schenkung selbst ist, wiewohl vorsichtig die Sprache des Jahrhunderts gewählt wird, gegen den Geist der Zeit; was sollte dies neu gestiftete Kloster mit einer ganzen Insel, Festungen, Flecken u. s. w.? Die Geschichte weiß aber auch nichts von diesem Diplom. Die älteste Nachricht, die wir in den Verzeichnissen und Traditionen finden, ist wohl folgende: Lotharius Imperator Slavos, quos debellavit, S. Vito donavit. Nicht zu trauen ist schon dem Chron., welches Meibom mittheilt: Imp. Loth. tradit Rugiam Insulam cum tota circumjacente provincia Slavorum; gleichmäßig reden die Annalen. Das Register des Sarracho sagt: Rugiacensis insulae Slavi ad patrimonium Sti. Viti spectant, sed ob avaritiam et insolentiam villicorum nostrorum a fide defecerunt. Die Jahrbücher haben ad a. 841, jedoch von späterer Hand geschrieben: Lotharius Rex Rugiacenses Slavos devictos et Rege ipsorum perempto gestimulo tradidit suae novae Corbejæ. Andere Nachrichten sagen: Lotharius Imperator omnem Rugiae insulam a Ludovico Rege debellatam ac Vito oblatam donat. Diesen folgt Schaten, und liefert doch die widersprechende Urkunde als ächt [vid. Ann. d. a. 844]. Von den Schriftstellern des Mittelalters führen wir nur an: Helmold Chron. Slavorum I. c. 6. und II. c. 12. Da

Trieb zum Götzendienste, und die christlichen Geistlichen wurden verjagt, die Schulen verbrannt und alle Heiligthümer vernichtet; an die Stelle des Christenthums trat wieder heidnischer Götzdienst. Aber zu wunderlicher Verwirrung sehen wir die Mischung alter und neuer Zeit sich gestalten, im wiederkehrenden Heidenthume blieben christliche Ideen und Gebräuche und den heiligen Wit

heißt es unter andern: Tradit veterum antiqua relatio, quod temporibus Ludovici Secundi egressi fuerint de Corbeia monachi sanctitate insignes, qui Slavorum salutem sitientes impenderunt se ipsos ad subeunda pericula et mortes a legatione verbi Dei etc. Ferner: Tenuis autem fama commemorat, Ludovicum Caroli filium olim terram Rugianorum obtulisse B. Vito in Corbeia etc. Das Resultat ist: die ganze Tradition beruht auf einer Sage, welcher Wahrheit zum Grunde liegt. Hierhin gehört nämlich die Bemühung der Corbeischen Missionarien, die Bekehrung dieser Slaven, deren Abfall und wilde kriegerische Angriffe, von den Karolingern glücklich gedämpft. Sie wurden bezwungen, und nach damaliger Kriegsweise gewiß für lange Zeit unschädlich gemacht. Die Bewohner der Insel wurden, um die Verdienste der Missionarien zu belohnen, Hörige der Kirche, folglich dem heiligen Wit geweiht, zu Abgaben verpflichtet, und dem Kloster wurden Höfe und Besitzungen überlassen, die es von seinen Aufsehern [villici] verwalten ließ. Lothar war wohl der Ueberwinder, aber gewiß vor dem Vertrage von Verdün, und vielleicht als Prinz, während der Regierung seines Vaters. Die Tradition der Insel in der Form der Urkunde ist ein Mißverständnis späterer Zeit, wo man Verlorenes zu retten trachtete, und die Urkunde aus den Registern und Chroniken ergänzen zu können glaubte.

verwechselten die Abtrünnigen wohl mit ihrem alten Götzen, dem Swantovit. Das jugendliche Bild des frommen milden Märtyrers mußte einer scheußlichen Götzengestalt, der man in dem Hauptort Arkon Tempel bauete, Priester weihete, und Menschenopfer brachte, weichen III). Die Dänen bekriegten die Insel und zwangen sie, zum Christenthume und zur Taufe zurückzuführen; aber kaum hatten sie den Rücken gewandt, so verehrte wieder Alles jene Götzenbilder. Sie hatten auch einen eigenen Fürsten gewählt [1066], und Raziuz, des Crito Sohn, trug seine Waffen nach dem festen

---

III) Entweder verließen sie den von den Corveyern eingeführten Schutzheiligen Wit [Sante Wit] und wandten sich wieder zum Götzen Swantovit, beide miteinander vermenndend, oder verehrten in ihrem Abfall und ihrer Verwirrung den heiligen Wit als Götzen. So die Sage, und für mehr giebt es Helmold [Chron. Slav.] nicht. Paullini und viele andere erzählen nun, die Rügen hätten in ihrer Noth vom wahren Glauben sich gewendet und aus dem Sanct Wit, von denen man ihnen viel vorgeplaudert, den scheußlichen Götzen Swantovit geschmiedet. Sie wissen aber nicht, daß Swantowit [Swetowid, Swiatowid] bei den ältesten Slaven schon den Gott der Sonne und des Kriegs bedeutete, den man mit großen Ceremonien verehrte, dem man einen Theil der Kriegsbeute zum Opfer brachte, der in wunderlicher Abbildung in dem zu Arkon auf Rügen für ihn errichteten Tempel durch seine Priester bedient und vom Volk sehr heilig geachtet wurde. Man lese über ihn: Slavonische Mythologie von Michael Popow, nach dem Russischen. Petersburg 1793.

Land, besetzte und befestigte Lübeck. Heinrich der Löwe setzte dem Vordringen der wendischen Fürsten einen Damm, und endlich siegte völlig König Waldemar I. und der Herzog von Pommern, die die Feste Arkon eroberten [1168]. Der Fürst Jaromar gieng zum Christenthum über und stiftete das Kloster Bergen, blieb aber abhängig von den Dänen. Verloren blieb die Insel für unser Stift 112).

Auch König Ludwig der Deutsche begünstigte das Kloster mit vorzüglicher Liebe. Er bestätigte ihm den Besitz des königlichen Meyerhofes Huxori mit allem Zubehör, so wie seine sonstigen Besitzungen und Schenkungen, mit allen Privilegien und Freiheiten 113). Er vermehrte auch die Güter des Klosters durch neue Geschenke, denn er verlieh demselben eilf Hufe im Gau

---

112) Bislaus III. huldigte 1282 dem Kaiser Rudolph; mit Bislaus VI. starb 1323 der Regentstamm aus, und die Insel kam an seinen Eidam, den Herzog von Pommern; auch dies Haus starb 1637 mit Bogislaus XIV. aus, und vermöge Erbvertrags kamen seine Länder an den Kurfürsten von Brandenburg, Georg Wilhelm, der das meiste davon im Westphälischen Frieden an Schweden abtrat und dagegen Halberstadt, Minden, Magdeburg &c. acquirirte. Den letzten Anspruch machte unser Stift an diese Insel im dreißigjährigen Kriege, wo Abt Arnold IV. den Kaiserlichen Feldmarschall Graf Melchior von Hatzfeld damit belehnte.

113) Siehe Urkunde bei Schaten, l. c. ad ann. 845, im Original steht aber nicht: Huxeri, sondern Huxori, und nicht Uvalanae, sondern Walanae [Wala].

Langneae, in der Villa Hemli 114), sodann auch sein Eigenthum im Gau Guottinga, in der Villa Amplidi, nämlich einen Haupthof, sammt allem Zubehör und 21 von Hörigen bewohnten Nebenhöfen 115), alles, so wie es der Graf Benzleib als Beneficium vom König besessen hatte [845]. Nach einem glorreichen Siege gegen die Slaven und Böhmen, schenkte er aus Dankbarkeit gegen Gott dem Kloster die kleine Abtey Fischbeck an der Hunte im Gau Leri mit voller Immunität, und die darüber ausgestellte Urkunde ermahnt zu Frömmigkeit und eifriger Lehre des Christenthums. Denn diese königlichen Zellen mit ihren Zubehörungen waren Reichsgüter, einst bestimmt, wie Eresburg, Meppen, als Sitz von Missions-Anstalten zur Ausbreitung des Christenthums beizutragen, und sie wurden jetzt, da die Sachsen befehrt waren, mit unserm Kloster vereint und seiner Aufsicht übergeben, weil dies mit glücklichem Erfolg das Bekehrungs-Geschäft durch seine Missionare über sich nahm 116).

---

114) gleich mit Fogi und Hemlion, nämlich Hesmelen, an der Weser, unweit Münden. Die Urkunde bei Schaten, l. c. ad ann. 845.

115) Amplidi ist der Flecken Empelte, an der Haller, wo ehemals Salzwerke waren. Vergl. Falke l. c. pag. 8 und III. Schaten, ad a. 845.

116) Die Urkunde über Fischbeck abgedruckt bei Schaten ad a. 855. ist vom Jahre 853. Vergl. Falke pag. 83. Es heißt darin: Cellula juris nostri vocata Fischbäcki in pago Leri [im Münster-

Die Zehnten, als allgemeine Abgabe für die Kirchen auch in Sachsen Kraft göttlichen Gebotes eingeführt 117), standen unter der Aufsicht des Bischofs, der alle Ausgaben und Bedürfnisse der Kirche damit bestreiten mußte. Trotz aller Fürsorge erlitt aber diese Kirchen-Revenue in der Folge unendlichen Abbruch und die Rechte der Bischöfe wurden vielfältig geschmälert. Den Anfang machte Ludwigs des Frommen große Begünstigung der Klöster, denen nach Carls System weder Zehnten noch Zehnt-Befreiungen zukamen, die aber von Ludwig zuerst für die Aecker, die sie selbst bestellten, Freiheit erhielten 118). Corvey wie Herford, die ersten Klöster Sachsens, suchten nun auch die Aecker zu befreien; welche andere für sie baueten, und gerade jetzt erlangten sie vom König Ludwig II. ein sehr wichtiges Diplom [853] 119). Es heißt darin: Daß der ehrwür-

---

schen] Alle drei Zellen oder kleine Abteien, gehörten dem Benedictiner-Orden und standen unter dem Abt zu Corvey; daher die drei Stäbe im Corveyschen Wappen. In der Folge wurden es Propsteien, Fischbeck aber eine Pfarrkirche, über die Corvey das Patronatrecht übte.

117) Capit. de Partibus Saxon. c. 17. Secundum dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui Ecclesiis et Sacerdotibus donent, tam nobiles, quam ingenui, similiter et liti; juxta quod deus unicuique Christiano dederit, partem Deo reddent.

118) Man entschädigte damals noch die Bischöfe z. B. Osnabrück mit dem Reichshof Dissen.

119) S. Schaten ad ann. 853. M ö s e r a. a. Orte I. Anhang 7.

dige Abt Warin um milde Versorgung des Klosters Corvey und des unter seiner Aufsicht, Rath und Leitung stehenden Hervord gebeten habe. Sein Vorfahr habe nun bereits die Abtey Meypen mit ihren Gütern und dazu gehörigen Zehnten, so wie die Kirche Erzburg, welche sein Ahnherr Karl zuerst in Sachsen erbauet, und mit den Zehnten auf zwei sächsische Rasten (20), im Umkreis dotirt habe, an Corvey übergeben, auch gleichmäßig mit dem Kloster Hervord mehrere Kirchen und dazu gehörige Zehnten vereinigt (21). Dies alles bestätige er zum Fortkommen besagter Stifter in vollem Maaße. Dagegen sollten sie für den Unterhalt der Geistlichen sorgen und der Pfarrer der Hauptkirche solle das Amt des Erzpriesters versehen, wie es sonst der des Bischofs gethan. Auch sollten die Kirchen für den Unterhalt [mansionatica] des Bischofs, wenn er zu den jährlichen Kirchen-Visitationen reise, sorgen, und der Bedarf des Bischofs Gautbert wird wegen seiner Schwäche und seines Alters billig erhöht, mit Einwilligung der Synode und auf das Gutachten des Abt Warinus (22).

120) Eine Raste hielt 3000 passus S. duas leucas [lieus] Du Fresne v. Rasta.

121) Von Rechtswegen hätten jene ersten zu den Missionen angelegten kirchlichen Anstalten mit ihren Kirchspielen und Zehnten nun zu den bischöflichen Sprengeln sollen geschlagen werden. Sie kamen aber zu den neugestifteten und so sehr begünstigten Klöstern.

122) Er sollte von jeder Kirche haben 4 Schweine, jedes zu 12 Pfennig, 8 Hammel, 3 Ferkel, 4 Gän-

Aber die Bischöfe fühlten sich durch die Gerechtfame der Abteyen, die dadurch, daß der Propst von Hervord jedesmal an<sup>2</sup> Corvey berufen wurde, einen mächtigen Verein bildeten, gekränkt, und es entspann sich, namentlich mit Osnabrück, wegen der Zehnten von Meppen ein langwieriger Streit. Der alte schwache Bischof Gautbert [Gosbert] hatte in die Verleihung der Zehnten gewilligt, und man schrieb dies mit Vorwurf seinen ehemaligen Verhältnissen mit Corvey, wo er Mönch gewesen, und dem Einfluß des Graf Cobbo, der ein Bruder des Abts von Corvey und der Abtissin von Hervord war, zu. Der Nachfolger Gosberts, Egbert, der den Verlust hart fühlte, gab sich daher alle Mühe, die entzogenen Einkünfte wieder zu erlangen, und da es ihm wenig glückte, gegen das Ansehen der Abteien zu siegen, nahm sein Nachfolger Egilmarsich selbst Recht, und auf die Beschwerde Corvey's sowohl als Hervords fanden diese Schutz beim Papst, beim König und beim Erzbischof von Mainz, in dessen Sprengel die Abteien lagen. Aber rastlos waren die Bemühungen des Bischofs; mit aller Beredsamkeit und Macht vertheidigte er sein Recht und der Papst, nachdem er mit mehr als fünfzig Bischöfen die Sache überlegt, sprach ihm endlich seine Forderung zu; gleiches Glück ward dem Bischof zuletzt auf den Reichstagen zu Forchheim und Tribur im Rheingau [895], wo der Abt von Corvey

---

se, 8 Hühner, 20 Eimer [situlos] Meth, 20 Eimer Honigbier, 40 anderes Bier, 120 Brodte, 100 Modien Hafer, 600 Bund Stroh und Heu.

selbst zugegen war, und den Ausspruch König Arnulfs, hörte: Daß der Bischof die Zehnten seines Sprengels gänzlich behalten solle, bloß die ausgenommen, die die Abteien von ihren Vorwerken zu geben schuldig wären, und die ihnen Ludwig der Fromme, nachdem er das Stift dafür entschädigt (123), geschenkt, und Papst Stephan zuerkannt habe; wogegen Alle, die Land von den Abteien zum Anbau unter hätten, an den Bischof zehnten sollten. Auch Arnulfs Sohn, der letzte Carolinger, Ludwig, bestätigte dies, aber die Vollziehung fehlte lange, die Klage währte noch Jahrhunderte und den Abteien wurde späterhin der Besitz durch mehrere Kaiserliche Urkunden wieder bestätigt (124).

Barinus, der nach Innen und Außen thätig wirkte, und für den Glor der Anstalt sorgte, hatte auch den Bau einer angemessenen Kirche betrieben, und diese wurde in demselben Jahre eingeweiht, wo Corvey die Insel Rügen soll geschenkt bekommen haben (125). Nachdem er lange mit Thätigkeit und Ruhm regiert, starb er in der Mitte seiner Brüder, zu denen er noch vor seinem Ende kraftvoll und mahnend redete. Zeitgenossen und

123) nämlich durch den Reichshof zu Dissen.

124) Doch war auch nach und nach das Bisthum Paderborn durch Kaiserliche Freigebigkeit mehr als entschädigt, und es hatte namentlich verschiedene „comitatus super pagos pro decimis novae Corbeiae datus“ erhalten. Vergl. über den Streit, Müseler, a. a. O. I. p. 325 u. f. w. Paullini Synt. p. 483.

125) Vergl. Dithmarus ap. Leibnitz I. p. 403.

Nachkommen geben ihm das Lob eines gelehrten, strengen, gottesfürchtigen und heiligen Mannes 126).

V.

[3.] Adelgar. 856 = 876.

welcher nach dem Abt Warinus folgte, war ein Bruder des Erzbischofs von Bremen, gleiches Namens. Er errichtete das Canonicatstift 127) St. Paul, im Felde Lüre, nahe bei Corvey, an der Weser, Regenskerken [Neufkirchen] genannt, und bauete da eine

---

126) Sein Tod fällt in das Jahr 853, wiewohl die Annalen 856 setzen. Wir haben seine Wahl mit dem Tod Adelhards in das Jahr 826 gesetzt, wie diese Angabe die gemeinste ist. Möser bezweifelt es, weil der berühmte Graf und Herzog Ebert, sein Vater, erst 809 heirathete. Möglich ist es, daß er später sein Amt antrat. Schaten setzt eine Urkunde Ludwigs ohne Jahrzahl, worin Warinus Abt genannt wird, in das Jahr 824. Nach der von 826 scheint Adelhard noch Abt. Die nächste ist von 832, und darin heißt es vom Stift: cui modo praest Warinus primus substitutus Abbas.

127) Seit 760 war die vita canonica eingeführt, wodurch, nach Weise der Benedictiner-Mönchsregel, die Geistlichen einer Kirche bei einander leben und sich wie die Mönche beschäftigen sollten. Die Geistlichen aller bischöflichen Kirchen nahmen dies Leben an, aber auch bei vielen andern Kirchen that der Clerus dasselbe, so wie hier, denn diese neue Kirche war ursprünglich Pfarrkirche für die Bewohner der Stadt, und das Institut gieng nachher auf die Stadt Höxter über, wie wir in der Folge sehen werden.

vom Bischof Luthard eingeweihte Kirche [863] 128), stiftete auch eine Schule, unter der Aufsicht der Hauptschule von Corvey, die blühend wurde, und bald mit ihrer Mutter wetteiferte, und wo auf Adalgars Befehl hauptsächlich auch die griechische Sprache gelehrt wurde. Er war ein kluger, rüstiger und thätiger Vorstand des Klosters.

Adelgar wohnte auch einem Concil zu Worms bei, und war bei der Einweihung der Kirche zu Hildesheim, durch den Bischof Alfrid, einen Corveyischen Mönch; er unterstützte zugleich dessen Fundation des Klosters Essen, das nachher berühmt wurde, und mit Corvey in genauem Verhältniß blieb 129). Vom Papst Adrian II. empfing unser Stift eine Urkunde, wodurch er es in seinen apostolischen Schutz nimmt, alle seine Besitzungen und Privilegien bestätigt, und der freien Abtwahl die Bedingung hinzufügt, keinen Andern, als ein Mitglied der Congregation zu erwählen 130). Diesem Privileg trat der König durch ein zu Aachen ausgefertigtes Diplom bei 131). Er sagt darin, es zieme der Königlichen

---

128) Sie ist zerstört. Einiges Mauerwerk und die von dem Strome aufgespülten Gräber sind noch sichtbar.

129) Die Urkunde der Stiftung steht bei Schaten, ad ann. 873. Ihre Aechtheit wird bezweifelt.

130) S. die Urkunde ap. Schaten, ad ann. 872. Falke, pag. 734.

131) ap. Schaten, ad ann. 873.

Würde, stets darauf zu finnen, daß die Kirche Christi auf keine Weise in einen schwachen, hülfsbedürftigen Zustand versetzt werde. Deshalb befestigt er die Immunität des Stiftes und die Befreiung vom Heerbann, und spricht den Bischöfen alle Zehnten vom Eigenthum desselben ab, damit das Kloster Mittel habe, den Armen und den Wanderern beizustehen 132). Er bemerkt den von den Bischöfen aufgeregten Zweifel, ob dies der Wille des Stifters sei, entscheidet aber, daß diese Freiheit in der zugestandenen unbeschränkten Benutzung ihres Eigenthums liege. — Durch eine andere Urkunde schenkt der König an Corvey die Villa Lizzicha, mit mehreren hörigen Familien, welche theils den Weinbau besorgen, theils einen Zins an Wein und Früchten geben 133). Er besuchte darauf selbst das Kloster und der Abt begleitete ihn von hier nach der Schwester-Anstalt Herford. — Abelgar legte auch den Grund zu den drei Thürmen der neuen Kirche, welche nach zwölf Jahren vollendet und vom Bischof von Paderborn, Luthard, der die Exemption des Stiftes nicht anerkannte, eingeweiht wurden. Auf Abelgar folgte

---

132) „qui nunquam desunt monasterio.“

133) Die Urkunde bei Schaten, ad ann. 873. Die Abgabe ist auch im Reg. Sarr. ap. Falke, pag. 44 bezeichnet. Lizzicha [Lüzich, im Trierschen] lag im Gau Mosalgowi und wurde späterhin ein Kloster, mit Corveyer Mönchen besetzt. Der Propst wurde vom Abte zu Corvey ernannt. In der Urkunde heißt es: homines qui picturas faciunt et picturae vinearum etc. Es bedeutete pictura ein

[4] *Thankmar*, 877 = 878.

der nur sieben Monate regierte, aber dem Stifte mehrere Güter erwarb (134), eben so, wie dessen Nachfolger,

[5] *Avo*, 878 = 880.

Beide waren würdige Männer, gute Hirten, der Ehre ihrer Wahl würdig, aber durch ihre kurze Bestimmung denkwürdige Handlungen der Geschichte zu übergeben, außer Stand gesetzt (135). Es folgte

[6] *Bovo*, 880 = 890.

Dieser erhielt von Kaiser Karl dem Dicken die Bestätigung aller Immunitäts-Rechte und Privilegien, die dem Stifte zum Theil geschmälert worden waren [882]

---

gewisses Maass, wornach der umzäunte Weinberg eingetheilt war, und man nannte daher das Arbeiten in den Weinbergen *picturas facere*. S. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, I. S. 410.

134) Vergl. Falke, pag. 503.

135) Es wurde dem Avo folgende Grabschrift gesetzt:

Hoc rogo quisquis adis limina sacra,  
Quem calcas pedibus noscito quis sim,  
Abbas Avo sui nomine dictus:  
Nunc cinis, in cinerem hic resolutus  
Tempus iudicii specto supremi:  
Hinc Christi domini ter per amorem  
Pro me, quaeso, preces fundere crebras  
Ob hoc me petii hic sepeliri,  
Quinto Idus obii ipso Novembris.

136), und eine päpstliche Bulle von Stephan VI. bestätigte ebenfalls diese Privilegien [886] 137), Eine Haupt-Freiheit war die vom Reichsheer-Dienste, die Ludwig dem Stifte für sich und seine Angehörigen versprochen hatte. Zwar waren die von Karl dem Großen gegebenen Verordnungen oft geschärft worden, und es sollte Niemand seine Güter der Kirche übertragen, und dadurch seine Kräfte dem Staate entziehen. Besonders hatte Kaiser Lothar dagegen geeifert, daß freie Besitzer, um den öffentlichen Lasten zu entgehen, ihre Güter den Kirchen übertragen und als zinsbare wieder empfangen; er erlaubte den Grafen als Militär-Beamten des Reichs, ohne Rücksicht auf die Immunität diejenigen zum Dienst zu zwingen, die den Befehlen entgegen handelten, damit die Macht und das Ansehen des Reichs dadurch nicht schändlicher Weise geschwächt werde. Doch fehlte es diesen Verfügungen an Nachdruck, besonders gegen unser so sehr begünstigtes Stift, dessen Schutzhörige immer mehr anwuchsen.

Aus der damaligen Lage Sachsens sehen wir nun, daß die fränkische Verfassung beim Umsturz des Alten noch nicht tief genug Wurzel geschlagen hatte, um mit Nachdruck ihre Vortheile genießen zu lassen. Die Dienst-

136) Vergl. Falke, 1. c. pag. 735.

137) zugleich mit denen des Bisthums und der Kirche Hildesheim. Vergl. Falke 1. c. pag. 597.

mannschaft hatte sich noch nicht ausgebildet und der Heerbann fand an ihr keinen Stützpunkt 138). Erst die unglücklichen Schlachten gegen die Normänner, namentlich die bei Ebstorf und die verwüstenden Streifzüge der Ungarn, so wie das Beispiel der fränkischen Dienstmannschaft, der auslebende kriegerische Geist und der Lohn der Ehre und der Beneficien änderten sehr bald die Verhältnisse. — Die Geistlichen waren vom persönlichen Kriegsdienst überall befreit, sie mußten aber andere Dienste leisten, z. B. bei Gesandtschaften, wie die folgende Urkunde beweist; die Immunität hatte auch ihre Angehörigen vom Heerdienst befreit, aber da sich ihre Güter und Besitzungen mehrten, war es schon Regel, daß ihre Vasallen und Dienstknechte unter dem Kirchenvogt mit zu Felde ziehen mußten. In Sachsen war es noch anders. Wir sehen, daß das Stift durch immer größere Erwerbungen den Heerbann schwächt, und keine Dienstmannschaft stellt; es mußten also durch eine ausdrückliche Verordnung ihre Schutzhörigen wieder zum

---

138) Bestimmt mußte vom Sinken des Heerbannes bis zur Wehrhaftmachung der Dienstmannschaft eine Zwischenzeit seyn, wo der kriegerische Ruf der Sachsen verloren gieng. Spottete doch noch der König von Frankreich in der Botschaft an den ihn angreifenden Otto den Großen [949] über die Sachsen. Addidit contemptum vane tumideque super Saxones loquendo, quia imbelles essent, et quia facile posset una portione telorum Saxoniorum septem absorbere. Vergl. Wittek, ap. Meibom I. 651.

Heerbann gezogen werden, welches die entstehende Dienstmansschaft bald darauf unndthig machte. Denn nur den Dienst im Heerbann floh man und suchte den Kirchenschutz, um davon frei zu seyn. So wie die Dienstmansschaften aufkamen, drängte sich Alles zu denselben.

Die drohende Gefahr unter Kaiser Karl, der noch einmal das gesammte Reich seines erhabenen Ahnherrn unter seinem Scepter erblickte, und doch zu schwach war, die kühnen Normänner und wilden Slaven zu bändigen, zwang zu einer entscheidenden Maaßregel, die er im Jahre seiner Thron-Entsetzung ergriff [887]. Ganz Sachsen war von den Feinden bedrängt, der volle Heerbann mußte ins Feld rücken, und das Privileg des Stiftes daher wieder beschränkt werden (139). Karl bestätigt in seiner Urkunde zuvörderst mit gunstreichen Worten, was Ludwig dem Stifte Corvey verliehen, und sagt, daß nur die Gefahr und Noth der Gegenwart solche Freiheiten einzuschränken nöthige; denn gegen die ungeheure Ueberschwemmung von barbarischen Feinden sey es erforderlich, mit dem ganzen ihm anvertraucten Volke, zum Schutz der Kirche den Angriffen zu widerstehen, und dürften nicht alle dem Kloster Angehörige vom Heerzug befreiet bleiben; weil aber die Abte zu königlichen Gesandtschaften gebraucht würden, sollten sie

---

139) Selbst die Bischöfe gingen persönlich mit zu Felde, denn die Jahrbücher führen uns in dieser Zeit drei Bischöfe an, welche blieben.

dreißig ihrer edlen Schutzhörigen [Mannen, homines] 140) frei haben, und bei einer Gesandtschaft außer dem Vaterlande ihnen auch noch mehrere zu Dienst und Hülfe bewilligt werden. Die übrigen aber sollten mit ihrem Volke gegen den Feind zu ziehen verbunden seyn 141), doch nur in der Gefahr drohenden Kriegszeit, bei wiewer erlangtem Frieden sollte das Privileg, das Ludwig ihnen gegeben, fest gehalten und hiermit bestätigt werden. Aus Frömmigkeit und für seiner Seele Heil fügte er nun noch mehrere Güter-Verleihungen hinzu 142), und es spricht auch aus dieser Urkunde die Schwäche, die jenen Kaiser bezeichnete und dem ganzen Volke verhaßt machte. Wir erkennen aber zugleich daraus die damalige Noth und das in so kurzer Zeit errungene An-

---

140) Wir können nicht unbemerkt lassen, daß wenn gleich in der Original-Urkunde richtig *triginta* zu lesen ist, doch ursprünglich *viginti* gestanden hat, und es ist radirt und mit schwärzterer Dinte corrigirt. Schwerlich erlaubte sich dies die Canzley des Kaisers, und es gewährt einen Fingerzeig für Prüfung von Urkunden.

141) *Reliqui vero cum suo populo in hostem proficiscantur.* Also alle Edle sollten im Heerbann dienen, [das Heer heißt das Volk]. Wie schnell änderte sich das!

142) Nämlich in *Wessigo* 5 Höfe und 2 Familien, welche *Edward* als *Beneficium* besessen hatte; in *Hession* 5 Höfe und 2 Familien und in der *Mark* [*marca*] *Asseti* in der *Villa Crikeshusun*, alles was zum königlichen Besitzthum gehörte; auch einen Theil der *Villa Dvenhus*, welche *Graf Wisric* als *Beneficium* besessen hatte und 4 Höfe

sehn unsers Stifts, das so viele Edle unter seinen Schutz  
hörigen zählte.

Noch in demselben Jahre, wie Kaiser Arnulph  
den Thron bestieg, ließ sich das Stift von diesem seine  
Privilegien, Güter und Rechte bestätigen. Der Kaiser  
bestimmt, daß die Bischöfe bei ihren Amts-Visitationen  
nicht mehr zu ihrem Unterhalt zu fordern berechtigt seyn  
sollen, als die Capitularien ihnen zubilligen. Er vers  
pricht den beiden Stiftern Corvey und Hervord, die  
Ludwig zum Andenken Karls und zum Denkmal des  
durchs Schwerdt dieses Ahnherrn bezähmten und zum  
christlichen Glauben bekehrten Volkes, so wie zur Bes  
förderung des Christenthums gestiftet habe, seinen bes  
ondern Schutz, dessen sie sich von allen seinen Vorfah

---

in Sinutfeldun. Vergl. Scheid, Orig. Guelf.  
IV. 312. Falke, l. c. I. S. 115. wo das Diplom  
abgedruckt ist. — Der Verf. glaubt aus einem  
alten Manuscript des 12ten Jahrhunderts aus der  
Zeit des Abts Wibald gefunden zu haben, daß diese  
Nobiles die Vorfahren der Grafen von Hademers  
leve, von Manesvelt, von Everstein, von  
Anholt, von Lutterborch, von Regenstein,  
von Schovenberg, von Desenberg, von  
Woldenberg, von Dassel, von Mark, von  
Sutsen, von Belipa, von Hoya u. s. w. gewes  
sen seyn; und widerlegt dabei zugleich den Lehner,  
den er "magnum fabulatorem, germanice, den gro  
ßen Fabelhanns" nennt, indem dieser jene edle Vasal  
len des Stifts mit den Ministerialen verwechselt,  
und Herrn von Amelunxen, Weineburgk, Bevern,  
Bosffen 2c. mit ihrer Genealogie bis in die Zeit  
Ludwigs des Frommen versetzt.

ren immer, wie billig, erfreuet hätten. Er bestätigt alle verliehene Geschenke und Freiheiten, namentlich hinsichtlich der Zehnten, empfiehlt die Stifter dem Schutz und dem Wohlwollen aller Getreuen, besonders der Bischöfe aufs dringendste, und fügt zu den Geschenken seiner erhabenen Vorfahren gleichfalls einige Verleihungen hinzu 143). Er befreit namentlich auch den Abt und alle seine edle Vasallen von der Pflicht, gegen den Feind zu ziehen, gestattet auch, die übrigen Schutzhörigen oder Dienstleute nur zu Gesandtschaften und sonst zum Nutzen des Stifts zu gebrauchen 144). Aber auch diese wiederholte Bestätigung der so sehr angefochtenen Freiheit stellte das Stift nicht beschwerdelos. Man sah es nach, daß in Zeiten der Noth die Besitzer der zum Stift gehörigen Güter zum Dienst gezwungen wurden, und die Beamten des Reichs gingen oft, mit gänzlicher Hintansetzung seiner Immunität, gewaltsam zu Werke. Es erhellet dies auch aus einem Diplom Arn-

---

143) Die Fischerei in Methriki und das ganze Beneficium, welches der Beamte Norbert [Norbertus provisor] untergehabt hatte, sammt den hörigen Leuten, welche die Fischerei besorgen mußten. Methriki war ein Ort an der Diemel, im Paderbornischen, jetzt Maybeck.

144) "omnes suos vasallos nobiles secum in patria ab expeditionibus vacantes habeant, inferioris vero conditionis quantum opus habuerint ad legationem nostram et ad monasterii utilitatem prout necessitas flagitat peragendam. Somit hub also Arnulf die Verfügung Karls wieder auf. Vergl. Urkunde von 887. bei Falke, l. c. pag. 488.

nulphs, daß allen Bischöfen, Grafen, Vikarien, Vorgesetzten und Großen des Reichs bekannt macht, wie der Kaiser gehört, daß die Vasallen des Stifts, mehr als Recht sey, zum Reichsdienst gegen die Feinde gezwungen würden, daß er aber, der Sitte seiner hohen Vorfahren getreu, diesem geweihten Orte seine Freiheiten aufrecht erhalten wolle, weshalb er hiermit Gebot und Befehl wiederhole, seine Angehörigen ruhig und friedlich zu schützen und nicht zum Heerdienst, oder sonst öffentlichen Lasten zu zwingen 145). Groß war die Begünstigung Corveys, und auffallend die Ausdehnung der Immunitäts-Rechte, die selbst in Franken die Vasallen der Kirche nicht vom Heerdienst befreiten, so wenig wie die sächsischen Bischöfe, wenn das Land sich zum Heerzug waffnen mußte.

Auf gleiche Weise behütigte sich das Ansehen des Stifts in dem Streit mit dem Bischof von Paderborn, der die Unmittelbarkeit desselben nicht zugeben, und die geistliche Gerichtsbarkeit handhaben wollte. Corvey hatte, auf seine Privilegien und Urkunden gestützt,

---

145) Die Urkunde ist abgedruckt bei Schaten, der sie ins Jahr 893 setzt. Sie enthält keine Jahrzahl; auf den Rücken ist geschrieben circa ann. 890., freilich muß sie jünger seyn, als die oben angeführte, dann ist es aber nicht zu begreifen, warum sie sich nicht auf jene bezieht. Die Unächtheit mögen wir daraus noch nicht folgern, aber schwerlich ist das vorhandene Diplom das Original, wie Form und Schriftzüge beweisen.

seine Freiheit behauptet, vermöge deren es unmittelbar dem päpstlichen Stuhle zu Rom unterworfen sey, wogegen Paderborn dasselbe zu seiner Diöces rechnen, und nicht als freies Stift anerkennen wollte. Dieser Streit wurde nun auf öffentlichem Concil zu Mainz untersucht, und zum Vortheil des Stifts entschieden [888]. Ein gleiches Urtheil erging zwischen Herford und dem Bischof von Osnabrück, und die päpstliche Bestätigung erfolgte, ohngeachtet des Widerspruchs des unterliegenden Theiles.

Es ist wohl nicht mehr an der Zeit, diesen durch alle Jahrhunderte mit großer Hitze geführten Streit einer weitläufigen Erzählung und Erörterung zu unterziehen. Es wird hinreichen, hier, wie in der Folge, nur das Wesentlichste davon zu bemerken. — Der Diöcesan-Bischof hatte ursprünglich die Aufsicht über alle Klöster, aber in Franken hatten schon Begünstigungen und Exemtionen, verbunden mit der Immunität, statt gefunden. Kein Wunder, daß Corvey, welches mit der Familie der Carolinger in so nahen Verhältnissen stand, jene Freiheiten in ihrer größten Ausdehnung zugebilligt erhielt. Es sprechen hierüber die kaiserlichen Urkunden, und die Bullen der Päpste Adrian und Stephan, und klar ist es, daß Corvey, außer der freien Abtswahl und Immunität, auch einzelne Diöcesan-Rechte erhielt, und unmittelbar unter den Schutz des römischen Stuhles gestellt wurde. Wie die Bischöfe überhaupt gegen solche Exemtionen eiferten, so wurde Corvey ebenfalls unablässig

fig angefeindet und dieses ging dagegen in seinen Forderungen viel zu weit. Schwerlich war es wohl die Absicht, alle Diöcesengewalt aufzuheben und auf den Abt zu übertragen, leicht ließ sich aber dies Recht deduciren, und wichtig wurde der Streit erst, als das Stift ein Territorium erlangte, und den Bezirk seiner Landeshoheit auch zu dem der Diöces machte 146).

---

146) Gerade die Anwendung alter Privilegien, in einer Zeit, wo die Verfassung und Lage der Dinge sich geändert hatte, bewirkte viele Verwirrungen. Die angeführten Urkunden wollten nur dem Kloster Immunität, Schutz gegen die Diöcesan-Gewalt verleihen, nicht diese selbst; das beweisen die Worte. Die Sentenz der Synode stützt sich auf diese Urkunden, und wenn sie dieselben auch zu weit erklärt, und zu günstig für die Klöster ihre Worte fügt, so ist doch die Absicht auch noch immer nicht zu verkennen. Sie dachte sich das Kloster als solches mit seinen in den Diöcesen der Bischöfe zerstreut liegenden Gütern, keinen Complexus außer der Diöces, kein Territorium. Deswegen kann sie sagen: neque ipsorum dominatione potiatur ulla neque in clericis, neque in famulis, et in omnibus, quaecunque ad monasteria ipsa videntur, habere possessionis respectum, sicut ab omnibus eis hactenus servatum et consensus est Episcopis, in quorum Parochiis res eorumdem Monasteriorum coniacere videntur etc. Wo die Gewalt des Bischofs erforderlich ist, soll sie offenbar eintreten, aber der eigenmächtigen Disposition wird vorgebauet. Klar liegt dies in den Worten: nec potestatem habeat accedendi, nisi forte necessitatis causa vel dilectionis gratia vocatus adveuerit. Die Klöster wurden damals als die heiligen, bloß der Frömmigkeit geweihten Orter betrachtet, und man mußte sie gegen die Bischöfe eben so, wie

Arnulph fuhr fort, das Stift mit Liebe zu bedenken und auf den Nutzen und Vorthail seiner Getrouen bedacht, bewirkte er einen Tausch zwischen verschiedenen

gegen die weltlichen Beamten zu schützen suchen; deshalb setzt die Urkunde hinzu: *ne importunitate sui, ministrorumque suorum inquietudine sacris locis fiat molestia, ne aliquam temptet facere perturbationem etc.* Aber die Amtsgewalt der Bischöfe ganz aufzuheben, war nicht die Meinung; deshalb heißt es in der Bestätigungs-Urkunde vom König Herrmann [ap. Schaten, ad a. 1082]: *Episcopis, quibus servitia et mansionatica debent, tempore circuitus sui, secundum scripta sua singulis annis persolvant.* Oft haben die Bischöfe, berufen und nicht berufen, Akte ihrer Diocesengewalt ausgeübt [z. B. die Einweihung der Michaeliskirche], aber immer brach der Streit mit neuer Heftigkeit aus. Gerade die erlangte Landeshoheit machte die Sache am bedenklichsten, und hier unterscheiden die hitzigsten Verfechter Corveys, Paullini und Falke, viel zu wenig. Jener sagt: *Habet ergo corbeiensis in suo territorio Episcopalem quasi jurisdictionem und Majores siquidem Praelaturae et Abbatiae majoribus Episcopatibus aequiparantur.* Dieser behauptet: *Abbatiam Corb. cum territorio ad eam adjuncto nunquam fuisse dioeceseos Pad.* Diese Verwirrung der Zeiten verleitet sie, zu behaupten, Corvey sey außerhalb der Dioces gestiftet und gleich als besondere Dioces fundirt, ja, es sey seine Stiftung früher beschlossen und reservirt worden, ehe die Dioces von Paderborn existirt habe. Man vergl. Falke, l. c. pag. 609 und 724. Decr. Aug. Synodi Mog. illustr. a Paullini, in Synt. pag. 475. Schaten, ad a. 888. Monum. Pad. pag. 128. Dithmarus ap. Leibnitz. I. pag. 403. sagt: *fitus est hic locus [corbeia] super fluvium Wiseram in Episcopatu Paderbrunnensi,*

Gütern des Abtes und des Grafen Otto. Jener besaß nämlich die von Geroltus geschenkte Villa Godelesvesheim [Godelheim], welche Graf Otto, als Kirchenvogt von Corvey, zum Beneficium bisher besessen, und dazu noch mehrere königliche Besitzungen in der Gegend des Gaues Nithersi [Nithega] erhalten hatte. Diese trat er insgesammt an das Stift ab, und erhielt dagegen vom Kaiser als Beneficium verschiedene, vom Stift abgetretene Güter im östlichen Sachsen, am Flusse Duaccra [Oker], um beider Theile Nutzen und Bequemlichkeit zu fördern 147). Zugleich schenkte der Kaiser dem Stifte die Besitzungen, welche der edle Hozward im Gau Huvetango, und in den Grafschaften des Ecpert, Reithard und Hermann, nämlich in den Orten Diringisa Marca, Schidara, Adelenhusun und Muchehusun zu Lehn hatte 148).

---

147) S. die Urk. v. 888 bei Falke, l. c. pag. 203. Der Graf ist für Otto den Erlauchten, den Sohn Ludolfs und Vater Heinrich des Voglers zu halten. Falke meint, um Verhältniß in den Tausch zu bringen, daß Godelheim ein Haupthof gewesen sey, wozu noch andere, namentlich Drenke, Dittbergen gehört hätten. Aber die Urkunde unterscheidet ja klar die Villa Godelheim und andere im Gau Nithersi gelegene, dem Kaiser gehörige Güter.

148) Der Gau Huvetango erstreckte sich über die Grafschaften Pyrmont und Schwalenberg, und die nabeliegende Gegend. Schaten [ad a. 889] verdröhet den Namen dieses Gaues in Huverango und Himmeltago, wodurch Paullini und

Er besuchte auch selbst Corbey, und hielt da eine Versammlung der Stände, wo das Kloster Metelen, durch ein Diplom bestätigt wurde 149). Auf den Abt Bovo folgte

[8] G o d e s c a l k, 890 = 900,

der dem Concilium zu Forchheim beizwohnte, wo das Kloster Heerse bestätigt wurde [890] 150). Er verschaffte dem Stift die Reliquien des heiligen Justini durch Radbodo, Bischof von Trier 151), verzichtete aber wegen seines hohen Alters auf seine Würde 152).

[9] B o v o II, 900 = 916,

wurde nun gewählt; ein Mann von gelehrter Bildung, der, wie Adam von Bremen erwähnt, eine Geschichte sei-

---

Gruppen auf Irthümer kamen, die Falke bündig widerlegt. l. c. p. 298. Das Archiv enthält auch ein Original-Diplom mit vollständig erhaltenem Siegel [Schaten ad a. 890], wodurch ein Graf Choppo in seiner Grafschaft, im Orte Piun, 30 königliche Höfe mit allem Zubehör geschenkt erhält. Vielleicht kam das Stift durch eine Ueberstragung des Grafen in den Besitz dieser Urkunde. Möser [l. S. 315.] hält ihn für den Sohn des Graf Cobbo, des Sohnes Eberhs, und setzt Piun in die Bauerschaft P h e.

149) ap. Schaten, l. c. ad a. 889.

150) S. die Urkunde bei Falke, l. c. pag. 598.

151) Vergl. Transl. S. Justini, ap. Meibom, l. c. I. 769.

152) Er starb 913.

ner Zeit aufsehte, und besonders einen Zug gegen die in Friesland eingefallenen Barbaren beschrieb. Er lebte unter der schwachen und unseligen Regierung Ludwigs III., wo bei innern Fehden die Feinde des Reichs, besonders die Ungarn, mächtige Fortschritte machten. Der Kaiser bestätigte die Besitzungen und alle Privilegien und Freiheiten des Stiftes, und nahm es in seinen Schutz (153). Zugleich verlieh er ihm Markt- und Münzrecht in der Villa Horosun [Horhaus], und verstattete, unter Königs-Bann durch ihren Vogt [advocatus] einen Zoll zu erheben von Allen, die um des Handels Willen innerhalb der Markt besagten Orts und der Burg Eresburg sich einfänden (154).

Die Urkunde sagt, daß diese Verleihungen auf Verwenden des Grafen Conrad geschähen (155), und es ist wahrscheinlich, daß dies der mächtige Graf in Hessen, König Conrads Vater, war, der in die Fehde des Grafen Adalbert von Babenberg und des Bischofs von Würzburg verwickelt und bei Fritzlach verrätherisch

---

153) Diese letzte Urkunde der Karolinger, welche unser Stift erhielt, steht bei Schaten ad a. 900 und Falke, l. c. pag. 513.

154) "intra marcā memoratā villae et montis Eresburg nuncupatā", ein Beweis der alten Markten-Eintheilung, so wie daß Eresburg die Feste, Horhaus der bewohnte Ort aber nach Weise der alten Ansiedelungen kein geschlossenes Ganze war.

155) "per interventionem venerabilis et dilecti comitis nostri Conradi".

Uberwunden und getödtet wurde. Seine Verwendung läßt vermuthen, daß er auch die Graffschaft in unserm Gau versah, zumahl da die alten Jahrbücher seinen Tod [995] angemerkt haben, so wie bald nachher den des Grafen D d d o, der wahrscheinlich dasselbe Amt hatte, und aus derselben Familie, in welcher dieser Name gebräuchlich war, stammte.

Bovo erlebte das große Ereigniß, mit dem Deutschlands Blüthe und Größe beginnt, die freie Wahl eines Königs aus seiner Mitte, Conrads I. [911]. Dieser besuchte Corvey mit seinem Hofe, und fand Freude an dieser Stiftung [913]; er bestätigte daher ihre alten Rechte und Freiheiten 156), und sicherte, glücklicher als seine Vorgänger, unsere Gegend vor den verwüstenden Angriffen der Ungarn, die auch hier verschiedentlich großen Schaden angerichtet und, wie die Chronik von Corvey sagt, Ortschaften zerstört, Kirchen angezündet, Klöster geplündert, die Einwohner getödtet und Priester ermordet hatten. Aber da er seine Hauptthätigkeit rastlos dahin richtete, Deutschland von Innen zu heilen und Frieden unter seinen entzweieten Grafen zu stiften, den Uebermuth der Herzöge zu zügeln 157), auch dem Königs-Namen mit der Gewalt der Waffen die gebührende

---

156) Urkunde bei Falke, l. c. S. 736.

157) Der heftigste Gegner war Herzog Heinrich, gegen den Conrad bei Cressburg eine blutige Schlacht verlor.

Würde zu verschaffen; so konnte er nicht die nöthigen Kräfte nach Außen wenden. Die Ungarn drangen verschiedentlich mitten ins Reich, und auf ihrem Zuge kamen sie auch neuerdings bis in diese Gegend [915]. Die Mönche zu Corvey flüchteten mit ihren Schätzen und Heiligthümern in den Sollinger-Wald. Auch die Dänen bedroheten Sachsen, wurden aber geschlagen. Bozvos Nachfolger war

[10] *Folkmar*, 916 = 942.

Dieser wandte alles an, um die Wunden zu heilen, die den Seinigen geschlagen waren, und er konnte Vieles thun, wegen naher Verhältnisse, in denen er mit dem Kaiserhause stand 158). Er erneuete die zerstörten Gebäude und Anlagen des Klosters, und erweiterte die Kirche; aber schon im Jahre 919 drangen die Ungarn wieder verwüstend in Sachsen ein und richteten neue Zerstörungen auch in dieser Gegend an 159).

Heinrich I. befreiete Sachsen zuerst von den verwüstenden Einfällen der barbarischen Völker; mit Klugheit und Kraft hatte er sich gerüstet und den Sieg vorbe-

---

158) Cum illum [ *Folkmar* ] Henricus auceps in dipl. quodam hactenus inedito appellet sibi consanguinitate conjunctum, nullum eum fuisse alium putamus quam filium Luitharii I. atque Endae filiae Ludolfi ducis Saxoniae. Falke, l. c. pag. 622.

159) Vergl. Falke, l. c. pag. 616. die Jahrbücher ad a. 919 sagen: Ungarii Saxoniam crudeliter vastabant.

reitet; das Glück krönte ihn. Zuerst schlug sein tapferes Kriegsheer die im Verein empörten Slaven, an der Elbe, und es focht in dieser glorreichen Schlacht noch der sächsische Heerbann und auch Schutzhörige des Stifts, wie aus den alten Nachrichten des Klosters sich ergibt 160). Unterdessen waren die Ungarn immer fecker geworden, und hatten Sachsen auf eine grausame Weise bei ihren Einfällen verwüstet. Heinrich vernichtete ihr Heer in der entscheidenden Schlacht bei Merseburg [933] und gleich glücklich vertheidigte er unser Sachsen gegen die Angriffe der Normänner, und errichtete Markgraffschaften zum Schutz der Grenzen. Er besuchte auch Corvey

---

160) Die Jahrbücher sagen: anno ab incarnatione Domini 929 indict. 11. secunda nonas Septembris, feria 17 oriente sole facta est pugna valida, juxta flumen quod dicitur Alpia contra Slavos, in qua prostrati sunt de paganis cxx. M. captivi vero dccc de nostris vero duo duces Luitharii, quidam vero vulnerati, alii autem prostrati. Dithmarus in Chron. [T. I. ap. Leibnitz p. 326.] hos Luitharios nominat suos abavos milites optimos et genere clarissimos, decus et solamen patriae. Falke [331] hält die Luithare für Abkömmlinge Albions, der mit Wittekind, Bruno und Hessi die Sachsen gegen Karl d. G. anführte, und für Stammväter der Grafen von Walbeck und Stade. Er bemerkt auch als wichtig, daß sie Duces genannt werden, quod contra illos probe observandum est, qui ante Hermannum Billingum Saxoniam nostram ullos habuisse duces, negant. Fortassis alter erat Saxonum orientalium atque alter Saxonum occidentalium Dux, Henrico aucupe in Rom, regem electo.

selbst mit seiner Gemahlin *Mechtild*, und weihte auf deren Bitte dem heiligen *Vitus* einen kostbaren mit Gold und Edelsteinen wunderbar gezierten Altar 161). Die Privilegien des Stifts hatte dieser große Kaiser schon im Jahre 922 bestätigt 162).

Unter *Folkmar* erhielt auch das Stift die Güter des Grafen *Sifridus* 163) und seiner Gemahlin *Jutta*, die ihre Kinder unglücklicher Weise verloren hatten; diese Güter lagen zu *Gröningen*, im Bisthum *Halberstadt*, und dienten dem Stift zu reichem Ersatz für seinen erlittenen Kriegsschaden. Man errichtete daselbst, nach dem Willen der Geber, ein Kloster, das berühmt wurde, und reiche Güter und Privilegien erwarb 164).

Kaiser *Otto I.* bestätigte von *Berl aus* alle Güter und Rechte *Corveys* 165), und ertheilte im Jahre 949

---

161) *Dithm. Merf. ap. Leibnitz I. 328.*

162) *Vergl. Falke, l. c. S. 737.* Diese wichtige Urkunde gehört zu den wenigen, die man von *Heinrich I.* besitzt; sie wurde beim Sturm und der Plünderung *Höyters* 1634 auf der Straße gefunden und so mit mehreren andern gerettet. Sie ist mit dem Blute jenes schreckenvollen Tages gefärbt.

163) Ein Nachkomme des Graf *Geroldus* und Bruder des *Markgraf Gero.* *Vergl. Falke l. c. pag. 292.*

164) *Joh. Georg Leuckfeld, Antiquit. Gröningsf., Quaedl. 1727.*

165) *Vergl. Falke, l. c. S. 738.*

dem Abte den Königsbann [Gerichtbarkeit] über alle sich in der Stadt um Corvey ansiedelnde Arbeiter und Handwerker, den Grafen der Gaue Muga, Mithega und Huetigo verbietend, sich solche unter dem Namen Burgbann anzumassen 166).

[11] B o v o III. 942 = 948.

Sein Großvater war ein Bruder des Abts Warinus, des Grafen Cobbo und Luidolf gewesen; er war somit ein Verwandter des Kaisers, und erfreute sich mit dem Stifte um so mehr der Gunst desselben, als er den Ruf eines weisen und gelehrten Mannes hatte 167), den der Kaiser im Frieden sowohl, als auf seinen Heereszügen gern in seinem Gefolge hielt 168). Vortheilhaft mußte es zugleich der Stiftung seyn, daß ein Bruder des Kaisers, Bruno, Mönch zu Corvey war 169), denn

---

166) Vergl. Urkunde bei Falke S. 209. wir werden bei der Geschichte der Städte darauf zurückkommen.

167) Hic erat vir sapiens ac clarus, a Deo nobis ostensus non concessus [wegen seiner steten Abwesenheit?] Hujus patris avus Bovo graecas literas coram Chounrado rege legendo factus est clarus, et huic ejusdem nominis avus erat, ut natu major omni virtute ac sapientia potior. Sed et ipse nepos erat Warini, qui ex milite factus est monachus, et primus omnium apud novam Corbej. regulariter electus est in patrem. Wittek. ap. Meibom I. pag. 651.

168) So war er nach Wittek. l. c. pag. 651. mit bei dem Feldzug gegen den König von Frankreich.

169) welcher 953 Erzbischof von Cöln wurde.

man erwarb unter diesem Abt durch Kaiserliche Urkunden verschiedene Besitzungen im Gau Hesse [942] 170). Zugleich schenkte der Kaiser in dem dem Stift gehörigen Orte Meppen, belegen zwischen den Wässern Emisa und Hafa, im Gau Agrotungun, in der Graffschaft des Daringus, Münz- und Zollgerechtigkeit [945], und verlieh durch eine besondere Urkunde [946], auch auf Verwenden seines Bruders Bruno, dem Stifte die Rechte der Immunität über die beiden Villen Meppen 171), entzog sie der weltlichen Gerichtsbarkeit und stellte sie unter den Vogt, fügte auch der Münz- und Zollgerechtigkeit noch das Marktrecht bei, und versprach allen Ankommenden und Rückkehrenden Friede und Sicherheit, so wie von den Vorfahren schon an andern Handelsorten dies sey bestimmt worden 172).

170) Vergl. Dipl. ap. Falke, pag. 71. 120 jugerum cum 43 curtalibus locis in pago Hesse in villa Rotmereshusen in Osterbeun marca in comitatu Altonis. Falke hält die Mark Osterbeun für die Grenze Sachsens oder vielmehr Engerns und setzt sie an den Fluß Warme der in die Diemel fließt, da wo der Flecken Ostheim liegt, mit welcher auch die Villa Rotmereshus verbunden wurde. Die Edlen von Ostheim hatten ehemals da die Güter Corveys zu Lehn.

171) Oben Meppen und Stadt Meppen im Bisthum Münster. Im 14ten Jahrhundert wurde Meppen vom Bischof Florenz in eine Stadt verwandelt. Vergl. Falke S. 358, wo beide Urkunden abgedruckt sind.

172) Münze, Zoll und Markt pflegten nämlich Bedingungen eines Handelsortes zu seyn. Ein solcher

[12] Gerbernus, 949 = 965,

ein frommer Abt, der in Frieden mit allen seinen Nachbarn das Stift regierte, und Ruhe unter seinen entzweiten Ministerialen stiftete; das Kloster war blühend unter ihm und berühmt, und ein Mönch aus seiner Mitte, Folkmar, wurde nach Paderborn als Bischof berufen. Sicher und ruhig blieb unsere Gegend unter dem Schutze des großen Kaisers, der, mit neuem Ruhm für die deutschen Waffen, des Reichs Feinde, Slaven und Ungarn, demüthigte (173). Das Kloster erhielt zu seinen Reliquien des heiligen Märtyrers Justin, auch dessen Haupt, welches ihm der Kaiser selbst von Magdeburg, wo es verwahrt wurde, verschaffte. Die Annalen erwähnen den

---

Ort und die da zusammen treffenden Kaufleute bedurften besonders des Schutzes, und erhielten ihn vom König; daher man nach und nach das Marktrecht zu den Regalien zählte, wohin es eigentlich nicht gehörte, mehr aber noch durch die Verbindung mit Zoll und Münze, als wirklichen Regalien dazu gedieh. Unsere Urkunde rechnet es bestimmt noch nicht dahin, denn sie sagt: *mercatum vero constituant publicum in illis ubicunque abbati placuerit locis, pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes eodem modo sicuti ab antecessoribus nostris regibus jam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat.*

173) Ob die damaligen Züge gegen die Barbaren vielleicht schon in dem begeisterten Sinne der Kreuzzüge gemacht wurden? die Jahrbücher sagen: *Signum sanctae crucis in vestimentis hominum et in corporibus.* Gleiches erwähnen die Annalen, ad a. 960.

blühenden Zustand der Schulen, besonders im neuen Paulsstifte. Der Abt war bei der Einweihung der Domkirche zu Minden, errichtete dem Apostel Jacobus zu Ehren, eine Kapelle, und bauete ein Haus für die Kaufleute, welche das Markt zu Corvey besuchten, wie auch eine Mühle für das Kloster 174).

---

VI.

[13] L u i d o l f u s, 965 = 983,

war ein Verwandter der Herzoglich Sächsischen Familie (175), und erfreuete sich daher besonderer Gunst für sein Stift, doch hatte er auch den Ruf eines thätigen, emsigen und würdigen Mannes, der mit Kraft und Strenge die Disciplin aufrecht erhielt, fleißig die Kirchen visitirte und den Schulen großen Ruhm verschaffte, weshalb viele Fürsten ihre Söhne nach Corvey schickten. Damals lebten Männer, wie Wittelind und Alger, im Kloster, samt manchen Andern, die in Frömmigkeit und Weisheit als Muster dienten. Luidolf machte aus Andacht eine Reise nach Eöln und Rom [969], erweiterte die Kirche zu Godelheim und schenkte ihr einen neuen Altar [977].

---

174) Ann. Corb. a. 950 und 951. Das Kaufhaus hieß Wandthaus und wurde im Jahre 1710 erst niedergedrissen wegen Baufälligkeit.

175) Nach Kalke [pag. 652.] ein Sohn des Corveyischen Kirchenvogts Hoyer, des Enkels Herzogs Luidolfs und Vetter des Graf Luidolf, der auch Kirchenvogt war, und seine Besitzungen in Wehrden dem Stift schenkte.

Wie die Kaiser dieses Zeitraums alle sich durch glänzende Freigebigkeit gegen die Kirche auszeichneten, so erfreuete sich auch unter Luidolf das Stift der Milde der Kaiser. Otto I. schenkte auf Verwenden seines Bruders Bruno die ihm erblich gehörende Villa *Bodincthorpe*, im Gau *Mithega*, in der Grafschaft des Kirchenvogts Luidolf, an das Stift, das nach den Traditionen schon früher da Besitzungen von einem Luidolf erworben hatte (176).

Otto II. bestätigte in bisher üblicher Ausdehnung und Form, alle Rechte und Privilegien des Stifts (177), die Papst Benedict VII. seinerseits ebenfalls bekräftigte und feierlich bestätigte [980], auch die unmittelbare Abhängigkeit des Klosters vom Päpstlichen Stuhle anerkannte (178). Otto sicherte zugleich dem Stifte alle Gü-

---

176) Falke l. c. p. 550. vermuthet, daß diese Besitzung schon den Vorfahren des Kaisers gehört habe und folgert aus der bedeutenden Besitzung, die der Abt Luidolf im ersten Jahre seiner Regierung [965] erhielt, die Richtigkeit des oben angegebenen Verwandtschafts-Verhältnisses. *Bodincthorpe* ist übrigens *Bökendorf*, im Paderbornschen, das später Ministerialen zu Lehn erhielten, welche sich von *Budikerthorp* nannten; 1403 wurde Johann Spegel von dem *Lewenforde* damit belehnt und nach ihm die Herren von *Haddenberge*, nach denen es die Herren von *Harthausen* durch *Corvey* zu Lehn erhielten.

177) Urkunde ap. *Schaten ad a.* 973.

178) Er nennt diese Kirche *fidelem et devotam filiam sedis apostolicae, ei soli subjectam et nemini sub-*

ter seines Besitzes, und traf über einige zu seinem Vortheil und größerer Bequemlichkeit einen Tausch. Er erhielt nämlich vom Abt, durch die Hand dessen Vogtes Luidolf, zwei Marken, Meginrichesdorf und Mimilevu, im Gau Hassegowe, in der Grafschaft Siegfrieds belegen, und gab dafür durch die Hand seines Vogtes Liudgar die Besitzungen in den Villen Budineveldon, Brungeringhuson, Kellibechi, Rehon, Corbechi und Halegehuson, liegend im Gau Nithersi, in der Grafschaft Aschos, mit allen Vorzügen der Immunität 179). Der durch Vernachlässigung entzogene Ort Ponteburg und der Zehnte im Gau Ammeri, im Erzstift Bremen, wurde neuerdings verliehen, und der Abt hatte zu dem Ende seinen Ges

---

jiciendam und verleiht ihr den Vorzug, daß der Abt an den vorzüglichsten Festtagen "juxta missarum solemnia Dalmatica et sandaliis utatur".

179) Der Gau Hassegowe [Hasugo] lag zwischen der Hase, Wipper und Unstrut; Mimilevu ist Memleben, an der Unstrut, wo Otto der Große starb. Budineveldon war eine Villa ohnweit Driburg [Bubbenfelds Brock] Brungeringhuson ist Bruchhausen an der Nethe; Kellibechi lag ohnweit Dinshilburg; Rehon, entweder Reher bei Brakel oder Rohen bei Beverungen; Corbechi, Cörbecke bei Borgentreich; Halegehuson ist Haldingen oder Haltinghusen oder Heianhus, Halgersen, Hallonhus. Alle lagen im Gau Nithersi oder Nithega, der vom Fluß Nethe den Namen führte. Vergl. Falke l. c. pag. 109 und 270.

treuen Albertus zum Kaiser nach Verona gesandt, welcher die daselbst ausgestellte Urkunde mitbrachte 180).

Auf dem bekannten Römerzuge hatten den Kaiser auch viele Sachsen begleitet, und sie nahmen Theil an der unglücklichen Schlacht, die der Kaiser in Apulien gegen die Griechen und Saracenen schlug 181). Der Abt starb im Jahre 983, 182); die Nachkommen verehrten ihn als einen Heiligen, und Abt Marquard ließ im Jahre 1001 seine Gebeine ausgraben und in einem kostbaren Grabmahl vor dem Altar des heiligen Kreuzes niedersetzen.

[14] **Thiatus**, 983 = 1001, war gewiß aus einer angesehenen sächsischen Familie, vielleicht mit den Grafen von Walbeck gleichen Stam-

---

180) Schaten, l. c. ad a. 983 und Falke p. 720. Ponteburg ist Pothenburg im Oldenburgschen. Anmeri ist so viel als Angeri. Die Besitzungen, von denen die Rede ist, hatten ursprünglich zur kleinen Abtey Fischbeck gehört, wie die Urkunde Ludwigs beweist [abgedruckt bei Falke, l. c. pag. 721.]

181) Die Jahrbücher erwähnen daher dieser Schlacht unter den wenigen Notizen, die sie aus der Geschichte bemerkt haben. ad a. 982. hoc anno pugnavit Oddo imperator contra Saracenos intra Apulejam et Siciliam provincias, et multi de populo caesi sunt, invicem se demolientes de Saxonibus, et deletus est exercitus.

182) In dem nämlichen Jahre, wo der Kaiser Otto und der Bischof Folkmar von Paderborn starben. So die Jahrbücher. Unrichtig setzen die Annalen daher

mes 183). Er war angesehen und hochgeehrt. Kaiser Otto III. besuchte ihn im Jahre 987 zu Corvey, und ertheilte von neuem über Monteburg und die Zehnten zu Ammeri eine Bestätigungs-Urkunde, um die noch immer angefochtenen Rechte des Stifts desto fester zu bekräftigen 184).

Im Jahre 989 erhielt das Stift durch den Bischof von Modena die merkwürdige Bulle vom Papst Johannes XV., wodurch alle Privilegien und Freiheiten desselben bestätigt und die Aussprüche der Synode zu Mainz, in Hinsicht seiner Unabhängigkeit, anerkannt wurden 185). Der Papst verpönte die Uebertretung seiner Bulle, war aber in Betreff der Zehnten und sonst den Bischöfen entzogenen Ansprüche des Widerspruchs wohl überzeugt, und bittet daher die Bischöfe selbst um ihren Beitritt 186).

Thiatmar wohnte in glänzender Versammlung der Einweihung der Domkirche zu Halberstadt bei [992]

---

seinen Tod ins Jahr 990, welches Falke p. 632. nur zu umständlich erweist.

183) Man vergleiche die genealogischen Versuche Falke, l. c. p. 344. der ihn von Albio abstammen läßt und den Graf Luitnar, Stifter des Klosters Walbeck für seinen Vater hält.

184) Dipl. ap. Falke, l. c. pag. 719. et ap. Schaten, l. c. ad a. 987.

185) ap. Schaten, l. c. ad a. 989.

186) "ut sua etiam autoritate et descriptione haec confirmare velint."

187), und war bei der berühmten Synode zu Gandersheim, wo viele geistliche und weltliche Große anwesend waren, und Otto die Privilegien Corveys und Hervords bestätigte [995] 188). Im Jahre 997 schickte der Abt seinen Bruder Siegfried nach Rom, in der Zeit, wo Crescentius jene Unruhen erregte, der Kaiser einen Sachsen, Gregor V., zum Papst ernannte und die Krone empfing, also gewiß nicht ohne kluge Absichten 189).

Im folgenden Jahre griffen die Slaven wieder in einem allgemeinen Aufstande Sachsen an, und stifteten, da die Markgrafen zu schwach waren, große Verwüstungen. Aber alle Bischöfe und Grafen eilten mit ihren Streitkräften zu Hülfe und schlugen siegreich die Feinde 190).

Thiatar starb im Jahre 1001. Es wiederfuhr ihm von den Nachkommen gleiche Verehrung wie seinem Vorfahren 191). Auf ihn folgte

[ 15 ] H o s e d, 1001 = 1010.

Die Kaiserwahl hatte im Jahre 1002 Heinrich II. getroffen. Dieser letzte Sprößling des sächsischen Kaiser-

---

187) Es waren zwölf Bischöfe zugegen. Vergl. Chron. Halberstadt. ap. Leibnitz, II. pag. 117.

188) Dipl. ap. Schaten, l. c. ad a. 995.

189) Die Annalen ad a. 997 sagen: fratrem suum misit Romam, qui multum ibi procuravit et expedit magnos inter tumultus propter rebellem Crescentium.

190) Die Jahrbücher ad a. 998. Bellum inter Saxones et Slavos sed Deo auxiliante Saxones victores effecti sunt.

stammes begünstigte unser Stift gleich seinen Vorfahren, und hing an ihm mit noch größerer Liebe, da seine feste Neigung sich nach einem frommen, andächtigen Leben richtete. Schon im Jahre seiner Wahl, wie er Sachsen durchreiste und die Freude hatte, von allen Ständen mit Gunst und Beifall aufgenommen zu werden, und in Merseburg glänzende Versammlung gehalten hatte, kam er auf seiner Reise hierher nach Corvey und es begleitete ihn die fromme, heilige Kunigunde, seine Gemahlin (192), und viele geistliche und weltliche Große des Sachsenlandes. Der Empfang war sehr glänzend und feierlich, der Abt ging ihnen entgegen und erwies ihnen große Ehrenbezeugungen (193). Das hohe Paar verrichtete seine Andacht im Kloster, und beschenkte es reich und herrlich. Der Kaiser bestätigte auch alle seine Güter, Freiheiten und Rechte, nach Form und Weise der Vor-

---

191) Seine Gebeine wurden vom Abt Marquard neben denen Luidolphs vor dem Altar des heil. Kreuzes in einem geschmückten Grabmahl niedergesetzt. Im Jahr 1665, als Bischof Bernhard die Kirche von grundaus neu aufzurichten begann, fand man die vergoldeten und geschmückten Särge, deren Inschriften wohl erhalten waren.

192) Diese lebte nach dem Tode ihres Gemahls im Kloster Kaufungen, bei Cassel, wo sie auch starb, und als Heilige verehrt wurde.

193) ibi divinis et humanis honorati ad Paderbornam laeti proficiscuntur. Dithm. ap. Leibnitz. I. p. 369. unrichtig wird aber hier Abt Liemarus genannt.

gänger, namentlich die Zehnten, wobei jedoch die Urkunde den Unterhalt der Bischöfe bei ihrer Vereisung Corvenscher Kirchen im bischöflichen Sprengel sicherte 194), und reiste dann fröhlich nach Paderborn, das er so reich mit Gütern und Rechten beschenkte, daß man ihn den zweiten Stifter dieses Bisthums nannte. Im Jahre 1004 wurde das Kloster *Kemnade* gestiftet 195).

Der Kaiser hatte Corvey in so gutem Andenken, daß er im Jahre 1005, als er von dem siegreichen Polnischen Feldzuge zurückkehrte, um den Winter in Sachsen zuzubringen, nochmals hierher kam, wo der Bischof Rothar von Paderborn ihn besuchte, und Geschenke zur Wieder-Errichtung der durch Feuer zerstörten Domkirche erhielt 196).

Hofed erlebte das Unglück, durch einen Blitzstrahl sein Kloster in Brand gesteckt und verheert zu sehen. Immer hatte er ängstlich für das Beste des Stifts gesorgt, es ergriff ihn daher dies Unglück so heftig, daß er den Ruinen mit seinem Kaplan Ruthardus entfloh, und in ein fremdes Kloster ging, vor Schmerz erkrankte und bald starb. Es folgte

---

194) Bei Schaten, l. c. I. a. 1002.

195) S. die Kaiserl. Urkunde bei Schaten, p. 905.  
Als Stifter werden genannt: Frederuna abbatissa,  
Imma comitissa, Gero Comes.

196) Dipl. ap. Schaten, l. c. ad a. 1005.

[16] W a l o, 1011 = 1016.

ein Sohn des Grafen Otto 197), bekannt durch seinen unglücklichen Streit mit Paderborn, dessen Bischof Meinwercus unserm Stift und seinem Abt so großes Leid zufügte. Dieser wollte das Kloster einer Visitation und Reformation unterziehen, es scheint ihn aber dabei eben so sehr Privat-Leidenschaft gegen Walo, als die Absicht, gestützt auf das hohe Ansehn, worin er beim Kaiser stand, den alten Streit wegen der Unabhängigkeit des Stifts von der Gewalt des Bischofs für sich siegreich zu enden, geleitet und bestimmt zu haben. Es wird dies um so wahrscheinlicher, da Meinwerk gleiche Schritte gegen das nicht minder begünstigte Kloster hervord that. — Zwar beschuldigte man das Stift, daß es wegen Vernachlässigung der strengen Disciplin und wegen sinnlicher Ausschweifungen einer Reformation bedürfe, es fehlt aber hierzu an allen geschichtlichen Belegen und Beweisen. Der Bischof kam nach Corvey, wurde aber vom Abt und ganzen Stift mit seinem Ansinnen

---

197) So die Chronik. Falke setzt nach seiner Art eine Genealogie zusammen, und zeigt wenigstens wahrscheinlich, daß Otto's Vater Graf Bernhard, im Gau Hlisingo, Walo's Bruder aber Zimmad der Stammvater der Grafen von Scartfelde war. Otto hatte in zweiter Ehe zur Gemahlin die Tochter des Graf Zimmad, dessen Sohn der Vater Meinwerks war. Zimmad, der Großvater des Letztern, war auch zugleich von Seiten der Stiefmutter Großvater unsers Walo und seines Bruders Zimmad. Vergl. Trad. p. 697.

in Kraft der durch kaiserliche und päpstliche Privilegien erlangten Exemption zurückgewiesen. Er betrat dennoch die Kirche, um Messe zu halten; da trat ihm, abgeschickt vom Abt der Mönch und Kustos Biso entgegen, ihm die Altargeräthe weigernd und dem Amt, welches der Bischof verrichten wollte, sich kühn widersetzend. Dieser berief sofort sämtliche Brüder, sie anredend und beschwichtigend; er fand aber kein Gehör, und bestieg nun den bischöflichen Stuhl, an das versammelte Volk sich wendend, und mit Beredsamkeit, was geschehen sei, ihm vortragend. Hier klagte er hauptsächlich die Beleidigungen des Biso an, und wie er sah, daß die Gewalt seines Ansehns und die Macht seiner Rede nicht ohne Eindruck blieb, täuschte er das Volk durch eine ihn wenig ehrende Farce, indem er dreimal laut den Namen des Biso ausrief, ihn vorfordernd und Genugthuung für die erlittene Beleidigung von ihm verlangend. Da dieser aber nicht erschien, lud er ihn mit prophetischer Stimme vor den Richterstuhl Christi. Sein Geschichtschreiber will, daß Biso in derselben Stunde gestorben sei, wo der Bischof sein Leben aufgab, aber die Welt tadelte dies unchristliche, rachsüchtige Benehmen Meinwerks, der zu keinem Widerruf zu bewegen war.

Dies Ereigniß erfüllte den Bischof mit Zorn und Rache, und er bewirkte beim Kaiser, dessen fromme, heilige Gesinnungen leicht durch den Vortrag des bei ihm viel geltenden Meinwerk zum Haß gegen das Stift gestimmt werden konnten, den Abt Walo zu entsetzen

und einen fremden Mönch den Druotmarus, aus dem Kloster Laurisheim als Abt hinzusenden. Mit Bestürzung erfuhren die Corveyer dies gewaltsame Verfahren, und die Meisten verließen mit Thränen des Schmerzes die Congregation und wanderten zu andern Klöstern (198).

Ein Dunkel bleibt über diesem Ereigniß, denn die damaligen Schriftsteller erwähnen es nur kurz und widersprechen sich zum Theil (199). Das Stift soll über dem Genuß seiner Güter und Reichthümer den höheren Zweck vergessen, von der Strenge seiner Ordens-Disciplin sich entfernt und eine Reformation erfordert haben. Dem Walo werden sogar Verbrechen zugeschrieben und Meinwerk klagt über ungeheure Beleidigungen. Aber nirgend finden sich nähere Data, nirgend nur Spuren der Wahrheit aller dieser Beschuldigungen; viel-

---

198) Ann. ad 1016 Dispersa est tota congregatio, plurimis ad alia monasteria transeuntibus, paucis hic manentibus, et mutationem hanc deplorantibus.

199) Dithmarus [in Chron. p. 403.] sagt: Walo Corbejenfis Abbas Pius a cura suspensus deponitur, et unus ex lariffemenfi monasterio Druchtmer sine fratrum consensu praedictorum assignatur. Gobelín. Cosmodrom aet. 6. C. 52. Hoc tempore M. episcopus voluit monasterium Corb. causa corruptionis visitare, sed Walo Abbas Episcopo restitit. Quare ab abbate depositus. Vergl. Vita Meinwercci ap. Leibnitz. tom. I, Paullini de Walone Abbate in Synt. p. 447. Falke I, c. pag. 671.

mehr genoß das Stift ohnaußgesetzt seines alten Ruhms in Frömmigkeit, Disciplin und Gelehrsamkeit, seine Schulen blühten, große Männer wurden aus ihnen berufen; selbst Heinrich II. erhielt um diese Zeit vier Mönche aus Corvey auf sein Verlangen. Er selbst hatte es vor Kurzem mit großem Beifall besucht, und bald nachher kam noch einmal die fromme Kaiserin zur Verrichtung ihrer Andacht an diesen heiligen Ort. Walo selbst wird der fromme und heilige genannt. Kurz Corvey war frei von aller Schuld, die allein auf Meinwerk fällt. Dieser gedachte den alten Streit durch Gewalt zu heben und wollte seine bischöfliche Macht über das Stift bekräftigen, aber dieses widersezte sich mit seinem Abt, und das war das Verbrechen, das der gekränkte Bischof ihnen zur Last legte. Neidisch sah er auf den Ruhm und Glanz dieses Stifts, der Widerstand reizte ihn zur Rache, und es wurde ihm leicht, den Kaiser, der ihn so sehr begünstigte, durch Vorspiegelungen zu einer Strenge zu bereden, die ihm sein eigenes frommes heiliges Leben als Pflicht gebot, und wogegen den Abt Walo manche mächtige Freunde, die er hatte, nicht zu schützen vermochten. Aber großes Unrecht that Bischof wie Kaiser. Denn die Anmaßung des Erstern kränkte wohl-erworbene Rechte, da es durch alle seine Urkunden und den Ausspruch der Synode zu Mainz klar entschieden war, daß Corvey unmittelbar dem päpstlichen Stuhle untergeordnet war. Walo durfte und mußte die Rechte seines Stifts vertheidigen: die Maaßregeln des Kaisers

waren gegen Ordnung und Recht, denn die Absetzung des Abts geschah willkürlich und regellos, die Ernennung des neuen Abts kränkte tief die Rechte des Stifts, das durch kaiserliche und päpstliche Privilegien die Befugniß, einen Abt aus seiner Mitte zu wählen, wohl erworben hatte 200). Walo starb erst acht Jahre nach seiner Entsetzung. Es folgte

[17] *D r u t m a r u s*, 1016 = 1046.

Dieser war ein Mann von Ansehn und Gewicht, wahrscheinlich aus einer einflußreichen Familie 201), aber

---

200) "Abbatem vero vel Abbatissam in his locis [Corbeiae et Herifordiae] eligendi semper habeant potestatem, et eam personam eligant, quae propositum conversationis in utrolibet monasterio et moribus et habitu profiteatur, non canonicum, aut laicum, neque alterius monasterii Monachum, in quo specialiter Nos audire dignetur Regia Dominatio, ut nullam eisdem monasteriis praeponant personam, quae non ab ipsis congregationibus fuerit regulariter electa". In der päpstlichen Bulle von 990 hieß es noch: "ut mon. Corb. sub jurisdictione sanctae sedis apostolicae constitutum nullius alterius ecclesiae jurisdictionibus submitatur, summumque pontificem omnem cujuslibet ecclesiae sacerdotem in suo monasterio dictionem quamlibet habere et auctoritatem praeter sedem apostolicam prohibuisse ita, ut nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem solemniam quisquam praesumat celebrare."

201) Falke, l. c. pag. 707 und 727 vermuthet aus dem Geschlecht der Grafen von Ballenstedt. Spä

Corv. Gesch. 1r Th.

(9)

fromm zugleich und gelehrt. Die Brüder, auf die sein Erscheinen so schmerzlich gewürkt hatte, ertrugen daher, was nicht zu ändern war. Er lebte anfangs in der innigsten Freundschaft mit dem Bischof Meinwerk. Da er aber die Unzufriedenheit der Brüder hierüber sah, war er klug genug, sich ganz dem Kloster anzuschließen. Dem Vortheil, so wie dem Glanz der Stiftung widmete er alle seine Thätigkeit. Während er im Jahre 1019 das Vitusfest mit ungewöhnlicher Pracht feierte, bauete er in der Villa Horhus bei Crezburg eine Kirche, welche [1043] vom Bischof von Paderborn Rotho, auf sein Ersuchen eingeweiht, und von ihm, so wie von dem anwesenden Graf Herrmann hinlänglich dotirt wurde 202). Das Kloster Reminata [Remnade], an der Weser, welches in der Folge mit Corvey vereinigt wurde, erhielt die Bestätigung aller seiner Güter und Immunitäts-Privilegien 203).

Von dem neuen Kaiser Conrad II., dem Salier, der bald nach seiner Wahl die Provinzen des Reichs bes

---

tere Nachrichten des Klosters nennen ihn den Sohn eines Grafen von Kroppensted, aber ohne Beweise. Doch ist die Notiz schwerlich aus der Luft gegriffen, wenn gleich die Geschichte keine Grafschaft Kroppensted kennt. Das Stift hatte Kroppensted von dem Stifter des Klosters Ordnungen erhalten. Es gab vielleicht einen Graf von Kroppensted, wie den von Horhaus, ein Präfectus des Stifts.

202) Vergl. dipl. ap. Falke, l. c. pag. 210.

203) Dipl. ap. Schaten, l. c. ad a. 1017. Gleiche Confirm. erfolgte 1025. Schaten, ad h. a.

reiste und durch seine Weisheit und Thätigkeit sich den größten Ruhm erwarb, erhielt Drutmar einen Besuch zu Corvey, wo die Privilegien und Freiheiten des Stifts in üblicher Form bestätigt wurden 204). Dieser Kaiser regelte und beschränkte die Fehden durch den sogenannten Gottesfrieden [Treuga Dei] und suchte strenges Recht im Reiche zu handhaben, und Jeden wieder in den Besitz dessen zu setzen, was er durch Gewalt verloren hatte. Deshalb restituirte er auch unserm Stift den Besitz seines Hofes in Godelevesheim [Godelheim], den es im Laufe der Zeit unrechtmäßiger Weise verloren hatte 205). Ungeachtet des Tausches, den Arnulph getroffen, war es in fremde Hände gefallen, und wir finden es im Besitz einer Matrone Alvered, die es ererbt hatte. Sie wurde zur kaiserlichen Pfalz gefordert, und erschien mit ihrem Sohne und ihrem Patron und Fürsprecher, dem Graf Frithericus. Sie erkannte die Urkunde an, trat den Besitz darauf willig dem Stifte in die Hände seines Vogtes Hiddi ab, und es wurden dagegen vom Abt die Villen Godelheim und Gimundia auf Lebenszeit der Matrone als Benefiz gegeben, ihrem Sohne Dsdagus aber der Hof Imminghuson, gleichfalls auf Lebenszeit, wenn nicht kaiserliche Freigebigkeit ihn früher sonst wo dotiren würde.

---

204) Dipl. ap. Schaten, l. c. ad a. 1025.

205) „curtem quandam Godelevesheim eidem monasterio injuste sublatam.“ Vergl. Dipl. de 1028 ap. Schaten ad h. a.

Um diese Zeit wurde auch das Kloster *Bustorf* gestiftet und erhielt in unserer Gegend reiche Besitzungen, namentlich *Hegenhusan* und vier dazu gehörige Vorwerke, unter denen *Holtyminne* [Holzminden] *Herstelle*, und fünf Vorwerke, worunter *Bergis*, *Lhesle*, *Buffesen* 206).

Der Kaiser *Heinrich III.*, der auf *Conrad* folgte, bestätigte nach Sitte der Vorfahren auf dem Reichstage zu *Goslar*, wo *Abt Drutmar* auch anwesend war, die Privilegien des Stiftes, die freie Abtwahl und die Immunität seiner Güter und der darauf wohnenden Schutzhörigen [1039]; gleichmäßig auch alle Rechte des dem *Abt* anvertrauten Stifts *Hervord*; das Diplom sagt 207): daß die *Mönche* dieses Klosters unter dem Schutz der Immunität ruhig und friedlich leben sollten, um freudiger und besser für der Seelen ewiges Heil, für die glorreichen Vorfahren, deren Andenken sie sich widmen sollten, und für das Wohl des von Gott ihm verliehenen Reiches beten zu können. — *Abt Drutmar* führte ein langes und glückliches Leben; wie sonst die Grenzen des Landes mit Angst und Anstrengung mußten vertheidigt werden, so erschollen jetzt die frohen Siegesnachrichten mitten aus Feindeslande, und das Stift blühte in Glück und Frieden. Doch wurde die Ruhe durch mehrere schreckliche Feuersbrünste gestört.

---

206) Dipl. ap. Schaten ad a. 1036.

207) Vergl. Falke, l. c. pag. 740.

Zu den Ereignissen im Leben dieses Abts gehört noch seine Anwesenheit bei der feierlichen Einweihung der heiligen Kreuz-Kirche zu Hildesheim [1027] und bei der neuen Einweihung der durch Feuer zerstörten Michaelis-Kirche daselbst. [1035]. Er besuchte auch das Kloster Gröningen, und erhielt bei seiner Anwesenheit vom Bischof von Halberstadt als Zeichen seiner Freundschaft ein goldenes Crucifix zum Geschenk 208). Sein Tod erfolgte im Jahre 1046.

[18] R o t h a r d u s, 1046 = 1050.

Beim Absterben Drutmars übte das Stift wieder sein altes Wahlrecht; in Anwesenheit des Kaisers Heinrich III, der kurz vor seinem Römerzuge Corvey besuchte, wurde im Convent einstimmig R o t h a r d u s zum Abt erwählt, und bald darauf vom Bischof von Paderborn, der damals königlicher Gesandter war, und in dieser Eigenschaft die Ausübung seines Diöcesan-Rechts deckte, zu Corvey eingeweiht.

Der Kaiser reiste von Corvey nach Dortmund, wohin ihn der Abt begleitete 209). Er erhielt von demselben

---

208) Ann. ad a. 1042. Vielleicht deutet dies auf seine obenerwähnte Abkunft.

209) Chron. Msptum: Rothardum, qui rege praesente Henrico Corbeiae in abbatem electus erat, secutum esse Regem Trutmanniam; inde vero reversum in castrum Brunonis advocati nostri Desenberg divertisse, atque inde corbeiam reductum in sede positum esse.

ben jene merkwürdige Urkunde über die Pflichten der Vasallen und Ministerialen des Stiftes, die wir in der Folge genauer erwägen werden. Bei der feierlichen Einweihung der Marien-Kirche zu Goslar, war er zugegen [1051], und machte der Kirche zu Corvey reiche und kostbare Geschenke. Ueblich fiel er aber in einen schweren Verdacht, und wurde entsetzt [1051]. Doch reinigte er sich bald vollkommen und wurde zum Abt von Hersfeld erwählt, wo er im Jahre 1074 nach einer langwierigen Krankheit starb. 210).

[19] Arnoldus, 1051 = 1055,

wurde wieder gewählt, ein gelehrter und ausgezeichnete Abt, der sich der Schulen sehr annahm 211). Er

---

210) Die Jahrbücher sagen, daß er entsetzt worden sey, doch ohne die Ursache anzugeben. Die Annalen wollen, daß er resignirt habe. Trithem. in Chron. Hirsang. sagt: "Scripsit de tranquillitate vitae pulcherrimum libellum, in quo seipsum multimoda ratione consolatur, dicens, mortalem non debere turbari propter quoscunque eventus rerum transitoriarum, cum omnia sint mortis adventu terminanda in brevi, quae mortalibus in hac vita molesta videntur occurrere; scripsit et alia nonnulla." Lamb. Schaffn. ad a. 1074 sagt: Ruthardus . . . "vir in sacris scripturis apprime eruditus, et sic ad loquendum expeditus, ut nemo illa aetate verbum Dei copiosius, nemo subtilius, nemo elegantius tractaret, alias in observatione sanctae regulae paululum, quam mores et tempora expeterent, remissior erat" etc.

211) Die Annalen nennen ihn Vaschenbergius, die Chroniken späterer Zeit de Falkenberg, und lassen

soll nach Einigen ein Zögling des Corveyschen, nach Andern des Laurisheimschen Klosters gewesen seyn 212); er wurde in früher Jugend schon wegen seiner Auszeichnung als Propst nach Weissenburg und dann nach Limburg berufen, von wo er als Abt in Corvey erwählt wurde, und fünf Jahre diese Würde bekleidete. Nachher ging er als Abt nach Laurisheim, und wurde dann Bischof zu Speier. Er starb in demselben Jahre, wo der Kaiser Heinrich zu Bodensfelde, in der Diöces von Paderborn, verschied [1056]. Des Klosters Ruhm war noch immer weit verbreitet. Es schickte um diese Zeit der Abt vom Berge Cassino zwei Brüder dahin, die drei Jahre hier blieben, und durch zwei Corveyer zurückbegleitet wurden. Auch stand das Kloster noch mit dem alten Corvey in Frankreich in enger Verbindung, es kamen zuweilen Brüder dort her, und unsere Jahrbücher verzeichnen seine Schicksale, namentlich, daß es im Jahre 1026 fast ganz verbrannte.

---

ihn aus der Familie der Herren von Falkenberg, so genannt von einem hessischen Schlosse bei Homburg stammen. Ein Zweig dieser Familie siedelte sich späterhin an der Weser an, und besaß Herstelle. Vergl. Paullini, theatrum. pag. 75.

212) Jener Meinung ist Paullini, welchem das Chron. Laurish. widerspricht. Laurisheim ist übrigens die unter dem Namen Lorsch bekanntere Abtey, eine Meile von Worms, an der Bergstraße; nicht zu verwechseln mit der Abtey Lorch, in Schwaben, ohnweit Gemünd.

## Geschichte der Verfassung.

---

Wir sehen in dieser Periode noch die alte Verfassung bis ans Ende in ihren Grundzügen fortwähren, doch bereitete sich eine neue sichtbar vor, deren Entwicklung wir erst in der folgenden deutlich sehen werden. Das Land war unter freie Erbeigenthümer vertheilt gewesen, die Besitzer der Hauptböse waren Richter, Führer im Kriege; das Volk war Bewahrer der Gesetze und alten Freiheiten, es übte seine Rechte in freier Volks-Versammlung. Karl hatte die fränkische Verfassung eingeführt, das Land in Gaue getheilt, Grafen als kaiserliche Reichs-Beamten ihnen vorgesetzt, die Rechte der Kirche bestimmt, eine Aufsicht durch kaiserliche Abgesandte und Stellvertreter angeordnet, und alle freie Besitzer zum Dienst im Heerbann, unter Anführung der Herzöge und Grafen verpflichtet. Aber wie nur ein kräftiges Oberhaupt jenes große Reich zusammen halten konnte, so konnte ein solches auch nur die feste geschlossene karolingische Verfassung mit der Kraft des Geistes überschauen. Wir sehen daher unter den schwachen Nachfolgern Karls beim Stehenbleiben der alten Formen das Wesen der Verfassung sich allmählig ändern und seine Stützpunkte verlieren.

### D e r G r a f

war noch Beamter, und die Grafschaft bezeichnete ein bloßes Amt, dessen Inhaber keinen festen Hauptsitz

hatte; wir finden daher wohl Nahmen von Grafen in unserm Stifte, aber nur wenige Nachrichten über ihren Aufenthalt, Herkommen und Familie, denn sie führten noch keine Familien-Nahmen, nannten sich nicht von ihrem Stammsitz oder Eigenthum 213), und erhielten

213) Familien-Nahmen gab es in dieser Periode noch nicht, und wenn gleich schon in andern Gegenden Grafen und Herren mit erblichen Familien-Nahmen erscheinen, so entstanden doch in Sachsen nicht nur die meisten Schlösser später, sondern auch die Sitze, sich darnach zu benennen. Der Besizer gab gewöhnlich seinem Hofe den Nahmen, aber er selbst pflegte sich noch bei seinen Laufnamen zu nennen. Die alten Jahrbücher sagen: Conradus comes occisus. Gero comes decollatus est. Arnulfus dux obiit etc. Wenn daher die Annales gleichzeitig erzählen, daß Gunzelin von Malsburg seinen Sohn ins Kloster gebracht, und ein Comes de Dassle kostbare Geschenke gegeben habe, auch die Comites de Eversten und de Homborch, einen Rotholfus de Albacia und Albertus de Amelunxia nennen, so ist dies ein Mißgriff des spätern Compilators, der z. B. wo er aus Urkunden geschöpft, zu gleicher Zeit sagt: Sigfridus comes etc. Geschichtschreiber haben sich hierdurch zu manchen Irrthümern verleiten lassen und den Ursprung mehrerer Familien bis in diese Periode geführt. Mit Gewißheit und auf Urkunden gestützt, kann dies aber nicht geschehen. Denn die Grafen von Everstein finden wir erst in einer Urkunde von 1120 [bei Falke S. 214.], die Grafen von Schwalenberg erst 1127 und die edlen Herren von Lippe 1129. Nachdem schon die Grafen und edlen Herren erbliche Stammnahmen hatten, entstanden erst die übrigen Familien-Nahmen im 12 und 13ten Jahrhundert. Zuerst leitete wohl dahin das Bedürfniß, denn bei dem größern Zusammenleben in Städten und Dörfern, wo viele

Ihr Amt vom Kaiser zum Theil auf Lebenszeit 214), wurden auch wohl von ihm zur Rechenschaft gezogen, entsetzt, hingerichtet, wie der bekannte Graf Gero, dessen Geschichte so viel Aufsehn machte, daß auch unsere Jahrbücher sie erwähnen. — Aber das Reich gerieth durch die rundum drängenden Feinde in große Noth, und mit dieser Noth wuchs das Ansehn der Grafen; denn als die ersten unmittelbaren Reichsbeamten, deren Pflicht es war, für die Vertheidigung des Reichs zu wirken, den streit-

---

denselben Namen führten, mußte man eine andere weite Bezeichnung suchen, wie noch jetzt das Volk häufig Mehrere gleiches Namens durch Beinamen bezeichnet, die nach und nach Familien-Namen werden. Am meisten fügte man den Ort der Herkunft in den Urkunden hinzu, und man muß sich hüten, daraus auf den Ritterstand zu schließen. In einer Urkunde von 1190 finden sich unter den Zeugen: Ludolphus dapifer, Fridericus Comes de H., Carolus de Nigenkerken, Volcquinus rufus. Der erste wurde also von seinem Amte bezeichnet, der zweite von seinem Castrum, der dritte von seiner Herkunft, der vierte von seinem Beinamen. Das Chron. Huxar. S. 135. erzählt: "erat servus rusticus, ob diversi coloris capillos Georg Wittgehl vocatus." Auch die städtischen Gewerbe und Beschäftigungen brachten viele Namen hervor, und viele verdankten sie einer auffallenden Eigenschaft, einem Scherz oder Spott. Das Chron. Ottberg. 253. erzählt: "Caspar a Suelingen vixit a. 1130. qui semper in ore habuit Mitz matz, unde Mitzfal dictus nomen ad posteros transmittit."

214) Heinrich der II. schenkte durch ein Diplom von 1011. Comitatum quem Hubold Comes dum vixit tenuit. Vergl. Schaten, ad a. 1011.

Varen Heerbann zu berufen und zu ordnen, mußten sie manche strenge Maaßregel ergreifen, die die Noth erforderte und der Kaiser im Drange der Zeit zuließ. Auch eine Erblichkeit ihrer Stellen wurde leicht durch die Umstände gerechtfertigt. Gegen wilde in Waffen geübte Feinde that der Heerbann immer schlechtere Dienste, er wurde noch aufgeboden, aber mit wenigem Erfolg, wie die unglückliche Schlacht bei Ebsdorf, im Lüneburgischen [880] bewies, wo der sächsische Heerbann von den Normännern gänzlich geschlagen wurde. Umstände und Noth erforderten eine andere Aushülfe. Die Grafen, als die angesehensten, mächtigsten und reichsten Beamten im Lande, hatten Unterbeamte, zur Hülfe bei ihren Amtsgeschäften, wie die Stellvertreter im Gerichte [Vicecomites]. Sie ahmten die Sitte des kaiserlichen Hofes nach, hielten sich ein Dienstgefolge, das sie begleitete, entweder für Belohnung oder gezwungen vom Graf als erstem Guts- und Hofbesitzer. Bei steten Kriegen wurden diese zu den Diensten im Heerbann gebraucht, und der Vasallendienst kam hinzu. Der Waffenlust war ein neues Feld geöffnet. — Der Graf hatte immer sein Augenmerk auf die Vertheidigung des Reichs als Hauptpflicht gerichtet, er blieb bewaffnet mit seinem Gefolge und seinen Getreuen, er übte sie im Waffendienst 215), der fast allgemein schwerer Reiterdienst wurde, er vermehra

---

215) Aus diesen Waffentübungen entstanden die Ritterspiele, Turniere.

te sie, und so war er mit diesen Waffengeübten derjenige, der in der Schlacht die ungeübten Heerbannspflichtigen unterstützte und hielt. Solch gewichtiger Dienst blieb den Kaisern nicht unbemerktlich, sie ließen die Grafen schalten, und diese erweiterten mit dem Dienstgefolge und durch die Gewalt ihres Amtes ihre Macht, wo sie konnten, und machten sich nach und nach unentbehrlich. Wer Lust am Waffendienst hatte, schloß sich an sie an, die friedlichen Hofbesitzer fanden im Troß des Heerbanns weder Ehre noch Freude mehr, und der Druck der Grafen zwang sie jetzt ihre Güter dem Schutz der Kirche aus Noth zu überlassen, wie sie es sonst aus reiner Frömmigkeit gethan hatten. Aber die Kirche vermochte bald nicht mehr zu schützen, und die meisten mußten nun mit den Grafen selbst ein Abkommen suchen. Diese nämlich übernahmen mit ihren geübten Dienstleuten die ganze Vertheidigung und den Reichsdienst, den sonst der Heerbann gehabt hatte, und die übrigen mußten willig oder gezwungen für Freiheit vom Dienst und Schutz, eine Abgabe von ihren Gütern leisten, und daher zum Theil die Entstehung der Zinsgüter, der vielfältigen Naturalabgaben, der Hand- und Spanndienste, die bei steten Kriegen und nachherigen innern Fehden bestehen blieben. Dabei blieben auch die alten Heerbannssteuern, welche nach und nach ordentliche Steuern wurden, und hinlängliche Mittel gaben, die Hausmacht der Beamten zu vermehren. Doch war das Schicksal geringerer Güterbesitzer in diesem Gedränge meist schlim-

mer als das der Angesehenern. Diese wurden zum Theil von den Grafen begünstigt und befreiet, theils leisteten sie denselben freiwillig Dienste, und wurden dafür mit Höfen, Zehnten, Aemtern, Gerichtesgefällen belohnt, und so waren die ehemaligen freien Eigenthümer nun entweder Schutzhörige oder Dienstmänner oder ganz Freie. Aber in einer Zeit, wo stete Fehden und Kriege den Waffenrüstigen Glück, Ehre und Ruhm, und Privat- hülfe fast allein Sicherheit finden ließen, wo die Kriegslust beständig neue Fehden stiftete, suchte jeder Angesehene und Reichere den Dienst der Waffen, und so schlossen sich mehrere freie Eigenthümer dem Angesehensten ihres Gleichen an, verbanden sich einander, versprachen freien Dienst und Schutz bei jeder Noth und Aufforderung, und erkannten zum Pfand der Treue eine Abhängigkeit ihrer Erbgüter an. Auch wer dem Graf seine Güter übertrug, und sie sich als Benefiz wieder verleihen ließ, unter dem gegenseitigen Versprechen von Schutz und Waffendienst, blieb in einem freieren Verhältnis, und so entstand Lehn- und Vasallendienst. Diese Dienstmänner und die Vasallen bildeten nun eine bewaffnete Mannschaft, die den ganzen Kriegs- und Fehdedienst versah, und sich nach und nach als Wehrstand von dem Nährstand trennte. Aus dieser Trennung erwuchs immer größere Entfernung, Anmaßung, Stolz, Verachtung; der Heerbann hörte auf, das Volk verlor somit seine Waffen, und eine National-Ehre, die durch jene bedingt war, wurde hörig und allein belastet und ge-

drückt. Der Beamte, der ehemals nur der Anführer der Freien gewesen war, wurde jetzt ihr Schutzherr, woraus sich in der Folge der Landesherr mit entwickelte. Der Untergang des Heerbannes und der veränderte Waffendienst hat die ganze Verfassung geändert, und alle Freiheit untergraben 216). Die Dienstmänner und Vasallen bildeten einen Orden, der erblich wurde und unabhängig, nannten sich Ritter 217) [milites], huben, da sie mit dem Adel der Nation zusammenfielen, alle Gemeinschaft mit den Hofbesitzern auf, entzogen sich dem gemeinen Gericht und führten neue Regeln und Recht unter sich ein. Der Dienst band sie aneinander und an den Grafen oder Lehnherren. Lehnstreue war die höchste Pflicht des Mannes. Gemeinsam erhöhten sie ihre Macht und ihr Ansehen, bis sie späterhin auch unter sich zerfielen. Die Kaiser belohnten die Dienste der Grafen durch Güter, Regalien, Zölle, und diese belohnten wie-

---

216) Möser bemerkt, daß, indem noch zur Fehde wie zur Landwehr gesteuert werden müsse, der Landesherr sich immer indirekt des Heerbannes bediene. Wir fügen hinzu, daß er ihn durch das stehende Heer sogar in Friedenszeiten beschäftigt, und daß gegenwärtig, wo bei dem Aufrechterhalten der stehenden Heere neben dem neuen Heerbann, da letzterer nur ein bequemes Mittel wird, die Ersteren ins unermessliche zu steigern, uns vor dem Gedanken schaudert, daß noch keine Verfassung uns vor einer Despotie schützt, deren Folgen gegenwärtig nur noch durch Gesinnung und guten Willen gemäßiget werden.

217) Doch ist die Benennung, ohngeachtet die Sache existirte, in dieser Zeit noch nicht gebräuchlich.

der ihre getreuen Dienst- und Lehnteute, und mehrten die Zahl derselben. Das Verhältniß wurde allmählig erblich. Der kaiserliche Gesandte fiel weg, und wie die Deutschen ihren König selbst erwählt, konnten sich die Beamten des Reichs schon freier bewegen. Auswärtige Kriege, Römerzüge entfernten die Kaiser, und jetzt waren die Grafen fast unabhängig, und benutzten ihre Macht oft zu großen Bedrückungen 218). Nicht ihr Amt, sondern ihre eigene Macht war das, worauf sie Werth legten, und sie erhöhten sie immer mehr durch ihr Amt, so daß beides unzertrennlich wurde. — Mehrere Graffschaften fielen jetzt oft in Eine Hand. Sie suchten um sich her alles abhängig zu machen, oder durch Verbindung an sich zu ziehen. An den Grenzen hatte man befestigte Burgen angelegt zum Schutz gegen die Feinde 219); eine gleiche Maaßregel ergriffen die Grafen und Herren bei ihren inländischen Fehden. Sie baueten feste Schloßer auf Berge, und nannten sie nach

---

218) In der Urkunde von 998 wird die Immunität verliehen. "ut quietem habeant, ut nullus Comes vel judiciaria persona hanc tranquillitatem violare praesumat.

219) In einer Urkunde von 1013 [ap. Schaten heißt es: "jus speciale, castellum aedificandi, quod Mundburg vocatur in ripa Alerae fluminis permissum fuisse ad munimentum et tuitionem contra perfidorum incursionem et vastationem Slavorum. Vor dem 13ten Jahrhundert gehörte in der Regel kaiserliche Erlaubniß dazu, ein festes Schloß zu bauen, und sie waren in Sachsen noch selten.

dem Haupthof oder gaben ihnen auch wohl neue Namen, behielten da ihren Sitz und führten ihren Namen davon. Doch wie dies in Sachsen am spätesten geschah, so finden wir in dieser ganzen Periode, wie wir oben sahen, noch keine urkundliche Nachricht über solche von Burgen erwählte Stammnahmen. Den Umwohnern und Schutzherrigen gereichte diese Anstalt ebenfalls zum Schutz des Thronen, sie mußten daher sie bauen und bewachen helfen [Burgfeste und Burgdienst]. Nun war das Ansehen der Grafen begründet, sie betrachteten sich als die Fürsten, vertraten alle bei den Reichsgeschäften, und suchten ein Territorium in ihre Grenze und um ihre Burgen zu schließen 220); so wurden Grafschaften und Herrschaften aus Staatsämtern zu Beneficien und dann zu erblichen Territorien, und wiewohl dies Alles noch nicht zu völliger Ausbildung gedieh, so finden wir doch klar, daß schon in dieser Periode Grafschaften als erbliche Territorien betrachtet wurden 221), wenn gleich noch weit später auch Grafschaft das Amt, und zwar das ursprüngliche Richteramt bezeichnete. Aber die alte Gau-Verfassung löste sich in dieser Periode größtentheils, wiewohl allmählig auf.

---

220) In der Urkunde von 1013 [ap. Schaten] heißt es: „Comitatum circumjacentem illud castellum in pago Astvala, quod olim Thiedericus Palatinus comes habuerat . . . in finem dierum praestitimus.“

221) Dem Bischof von Paderborn werden durch mehrere Urkunden Comitatus super Pagos etc. verliehen. In einer Urkunde von 1002 werden die Besitzungen

Das Ansehn des Missus mußte unter solchen Umständen sinken, und die Reichs-Dietine ins Stocken geraten. Es war ein wesentlicher Bestandtheil der karolingischen Verfassung gewesen. Nachdem man aber das Amt auf einen Bischof oder Graf der Provinz selber übertrug, so war hiermit der Weg gebahnt, dasselbe überall in die Hände der sich bildenden Landesherren, gegen die es eigentlich bestimmt war, zu spielen, und somit seinen Untergang zu begründen. Die Kaiser aber hatten nur die immer stärker und mächtiger auftretende Dienstmansschaft der Reichs-Basallen im Auge, und ahndeten die kommende Gefahr noch nicht.

### Die Herzöge

hatten die Aufsicht über das Kriegswesen in einer ganzen Provinz. Sie standen über den Grafen, waren mächtiger, und machten sich daher auch früher unabhängig als jene. Gewiß ist es, daß das ganze Reich in solche

---

„in quibuslibet Episcopis, pagis vel territoriis“ bestätigt. Heinrich II. sagt in einer Urkunde von 1011, wodurch er eine Grafschaft verleiht: „cum omni legalitate in proprium concedimus atque largimur“ und giebt das Recht, „de eodem comitatu ejusque utilitatibus, quidquid eis placuerit faciendi.“ In einer Urkunde von 1016 heißt es: „in quocunque pago vel comitatu sita sint.“ Durch eine Urkunde von 1021 vermacht der Graf Dobico zum Heil seiner Seele, da er keine Erben hat, seine Grafschaft Warburg an Paderborn.

Militär-Bezirke getheilt wurde, so gut wie in Diöcesen, denn die Mannschaften, welche von den Grafen ins Feld geführt wurden, mußten einen Oberanführer und einen Sammelplatz haben, aber Karl der Große, dem sie gefährlich schienen, und der die ganze Verwaltung nur den Grafen anvertraut hatte, ernannte keine beständige Herzöge, sondern sandte solche bei einzelnen Feldzügen. Bei dem Einbruch der Normänner [809] wurde der erste sächsische Graf Ecbert zum Herzog ernannt, weil die beständige Gefahr auch stete Gegenwart erforderte. Ihm folgte sein Sohn Cobbo. Zwischen Elbe und Weser war Luidolf zum Herzog ernannt worden, und wie wohl für die einzelnen Provinzen Sachsens zuweilen mehr als Ein Herzog ernannt wurde 222), so blieb doch das eigentliche Herzogthum bei der Familie Luidolfs, aus welcher die ersten sächsischen Kaiser hervorgingen. So waren die Herzöge nicht nur ständig, sondern auch erblich geworden. Die Eintheilung des Reichs in Herzogthümer befestigte sich mehr und mehr, und am Ende der Periode hatte jede Nation der Deutschen ihren beständigen Herzog. Anfangs hatte man ihnen aus Noth

---

222) „Ducatus Westphaliae“ genannt in der Urkunde von 866. [ap. Schaten] Reinbern, der Urenkel Wittekind's war auch Herzog gegen die Normänner. Die Herzöge wurden anfangs aus den Grafen gewählt. S. Urkunde von 1017. ap. Schaten: „in pago Tilithi in comitatu Bernhardi ducis.“ Dabei finden wir „Ducatus Saxoniae“ in den Urkunden des neunten Jahrhunderts schon immer genannt.

ihre Macht lassen müssen, bald konnte man sie ihnen nicht mehr entreißen, und sie zogen nicht nur größtentheils das Amt des Missus an sich, sondern vermehrten auch ihre Hausmacht durch große Besitzungen und eine zahlreiche mächtige Dienstmansschaft. Nun maßten sie sich auch die Verwaltung der Grafschaften in ihrem Bezirk an, vernichteten immer mehr die Idee der Staatsämter, und steigerten ihre Macht zu einer Höhe, die gerade ihren Sturz in der Folge bewirkte. Am mächtigsten und drohendsten waren aber die sächsischen Herzöge; ein Heinrich beinahe ganz unabhängig.

Mit diesem Ansehen der Großen verlor sich die bindende Gewalt des Königs, und es sank die Würde des Volks. In zwei Wagschalen war Glück, Freiheit, Reichthum, Ehre und Unabhängigkeit und alle Erniedrigung gelegt, wie die Eine immer höher stieg, so sank die Andere immer tiefer. Waffendienst war Alles und knechtische Hände mußten den Boden bauen. Die Grafen versammelten in der Dietine nur ihr Dienst- und Amtsgesolge, auf der Reichsversammlung erschienen nach Willkür nur Herzöge und Grafen als Fürsten, die das Wort führten. Landtage und Reichstage waren nur Trümmer und Ueberbleibsel der alten Verfassung. Die kaiserlichen Gesandtschaften waren eingegangen, alle hohe Staatsämter nur noch Titel, die ganze Regierungsform in ihren Grundpfeilern erschüttert, und die Einheit des Ganzen aufgelöst. Noch sprach man nirgend das wirkliche Verhältniß der großen Beamten zum König aus

denn man war des Neuen sich selbst noch nicht bewusst geworden. Ein Strahl überzog noch mächtig das Ganze, der der Kaiserkrone, denn die große Idee dieser Würde hatte in den glorreichen Zeiten unserer Periode fest gewurzelt.

Die Geschichte der weltlichen Reichsbeamten ist, was das Politische anbelangt, mit wenigen Abweichungen auch die der

#### B i s c h ö f e und A e b t e.

Sie lebten anfangs still, friedlich und andächtig mit ihren Geistlichen zusammen, halfen einander, und richteten ihr Streben auf geistliche Dinge. Aber das Steigen ihres Ansehns und der Zuwachs ihrer Besitzungen änderte die Verhältnisse. Die Geistlichen bedurften einer Dienerschaft, die anfangs aus den Hörigen und Schutzgenossen abwechselnd gewählt wurde. Bald fand man dies unbequem, und konnte für Lohn ein Dienstgefolge von Ministerialen sich halten, die nach Sitte der alten kaiserlichen Hofhaltung eingerichtet und benannt waren. Es gab daher einen Marschall, einen Drost, einen Schenk, einen Kämmerer, die ihre angewiesenen Dienste besorgten, und die nöthige Aufsicht führten. Auch andere Aemter mußten diese übernehmen, Güter und Einkünfte verwalten. Bei den entstehenden Unruhen und Fehden wurden sie zugleich zum Waffendienst gebraucht, zumahl da die Kirchen von ihren Gütern, eben so, wie die Weltlichen den Reichsdienst leisten muß-

ten. Sie wurden durch Güter und Präbenden belohnt, ihre Aemter erblich verliehen, und sie machten nun zugleich ein bewaffnetes Dienstgefolge, das aber oft anmaßend sein Dienstverhältniß verkannte, und die Herren selbst befehdete. Auch unser Stift hatte solche Ministerialen, wiewohl noch wenig urkundliche Nachrichten davon vorkommen. — Zugleich gaben viele freie Besitzer ihre Güter dem Stift, und ließen sie sich gegen eine zu leistende Abgabe und unter der Verpflichtung zu Kriegsdiensten wieder verleihen. Viele Kirchengüter, besonders die Entfernteren, deren Besitz unsicher schien, wurden Andern verliehen, um Schutz für diese und Dienstverbindlichkeit zu bedingen, womit die Lehn- = Verbindung begründet wurde. Durch den Waffendienst fielen aber Dienstleute [Ministerialen] mit den Lehnmannen [Vasallen] zusammen. Corvey, dessen Güter weit ausgebreitet lagen, wurde, da die Kirchen noch in solchen Verleihungen nicht beschränkt waren, in der Folge einer der bedeutendsten Lehnshöfe; doch ging auch durch die Anmaßungen der stürmischen Zeiten der Gewalt manches Kirchengut auf diese Art verloren.

Fromme Andacht hatte aber schon den Kirchen in der Nähe ihres Hauptsitzes eine Menge Güter verliehen; im Gedränge der Zeit hatten viele freie Besitzer, um Schutz zu finden, das Ihrige freiwillig übertragen; Dienst- und Lehn- = Verhältnisse kamen hinzu, Bischöfe und Aebte, die meist den Kaiser begleiteten und bei Reichs- und Kirchen- = Versammlungen waren, hatten

sich von ihrem Capitel, das nun eine besondere ihnen gegenüber stehende Corporation bildete 223), getrennt, ahmten, wie die Grafen, kaiserliche Sitte, Hofhaltung und bewaffnetes Dienstgefolge nach, und so war es natürlich, daß sie nach Sicherheit sowohl als Erweiterung strebten, und den Grafen nicht nachstehen wollten. Sie wählten sich auch, ihre Besitzungen, und die ihrer Abhängigen, so weit sie von ihrem Sitz aus sie umfassen konnten, in einem geschlossenen Territorium zu begrenzen, das sie das Stift nannten, und durch den Namen ihres Hauptsitzes bezeichneten, auch wohl ganze Grafschaften ihm einverleibten. Es wurde dies um so leichter, da sich der Unterschied der ihnen eigen gehörigen und der ihnen übertragenen Güter, wie auch der Besitzer derselben, mehr und mehr verlor. So die Entstehung der Grenzen unsers Stiftes, die jedoch in spätern Zeiten oft geschmälert wurden. Hauptsächlich war unserm Stift günstig die Immunität, die es als königliche Abtey erhalten hatte, die ursprünglich dasselbe nur vor dem Druck und den Erpressungen der Bischöfe und weltlichen Beamten schützen sollte, und die in einem weitern Sinne gedeutet wurde. Dazu kam die verschwenderische Freigebigkeit der Kaiser wie der Privaten; Jene ertheilten ihnen, wie wir bereits sahen,

---

223) Diese Corporation hatte ihre besondern Beamten, der Propst [Praepositus] besorgte die ökonomischen Angelegenheiten, der Decanus wachte über die Beobachtung der Kloster-Disciplin.

alle Einkünfte des Fiskus im Bezirk ihrer Güter 224), nahmentlich die Bannbrüche, Zölle, Markt, Münze, erließen ihnen alle Lasten und Abgaben, und ertheilten ihnen zugleich die Gerichtsbarkeit über die Bewohner ihrer Güter, und so bildeten diese schon ein Ganzes, dem kein weltlicher Beamter vorstand. Sie erwarben zum Theil diese Privilegien früher als der Adel, und die Würde ihres Ansehns, so wie die Macht, die das kanonische Recht ihnen verlieh, erhöheten ihre Würksamkeit, die erst durch das steigende Ansehen der weltlichen Großen einen Gegendruck erhielt.

Da aber der Abt seine Dienstleute nicht selbst anführte, und der Graf sich oft Eingriffe erlaubte, und neidisch die reichen Güter des Klosters betrachtete, so hätte es in den stürmischen Fehdezeiten schwerlich sein Territorium begrenzen und schützen können, ohne eine anderweite Muthülfe: diese war die Wahl eines mächtigen Vertreters und Beschützers, in dem

#### K i r c h e n v o g t.

Von Karl dem Großen war nämlich die Idee ausgegangen, daß der Kaiser der oberste Schirm- und Schutzherr [Mundiburde, Defensor] der Kirche seyn solle. Er wollte auch, daß die Geistlichen ganz ihrem Beruf leben, und durch keine weltliche Händel in ihren frommen

---

224) Wodurch wohl zu den Anmaßungen der Weltlichen die Bahn gebrochen wurde.

Werken gestört werden sollten. Er ernannte daher Kirchenvögte [Schutzherren, Schirmvögte, Advocati], welche theils in seinem Nahmen für die Sicherheit der Kirche wachen, theils die Kirchen und Geistlichen in allen ihren weltlichen Angelegenheiten vertreten sollten 225) Alle Aufsicht des Grafen in Betreff der Kirche, ihrer Güter und Angehörigen hörte auf. Der Kirchenvogt führte die Schutzhörigen, wenn sie im Heerbann streiten mußten, ins Feld, er schützte das Stift gegen alle Gewalt und Anmaßung, vertrat es überall, versammelte die Angehörigen der Kirche, Freie und Unfreie zu Gericht 226), versah alle ihre weltlichen Geschäfte 227), schloß ihre Verträge, und empfing für sie Güter und Verleihungen; ohne seine Einwilligung und Bestätigung konnte kein weltlicher Handel abgeschlossen werden.

Der Kirchenvogt mußte, um die Kirche zu vertreten, angesehen und mächtig, daher ein Edler, auch um

225) Constit. Cap. 3. „Volumus pro Ecclesiastico honore et illorum reverentia Advocatos habere“. Die urkundlichen Nachrichten über die Ernennung solcher Advocaten sind sehr selten, und fehlen auch hier.

226) In den Bestätigungs-Briefen dieser Periode wird gewöhnlich verordnet, daß „neque a comitibus vel ex qualibet judiciaria potestate coloni eorum et liti ad justitiam faciendam aliquo banno constringantur, sed coram Advocatis ejusdem loci justitiam facere cogantur.“

227) Z. B. in der Urkunde von 900 schenkt Kaiser Ludwig den Zoll: „quod ipsorum advocatus nostro exigat banno“ &c.

im Namen des Kaisers zu handeln, demselben unmittelbar unterworfen seyn. 'Biewohl hierdurch anfangs den Kirchen große Vortheile erwuchsen, indem diese mächtigen und angesehenen Schützer ohne irdischen Vortheil, aus reiner Frömmigkeit und Gottesfurcht den Schutz und die Vertretung der Kirche als ein ehrenvolles Segenbringendes Amt übernahmen, so trugen sich doch zum Nachtheil der Kirche, in späterer Zeit, besonders nach Abgang der Karolinger manche Veränderungen zu. Die Bögte heischten Vortheil von ihrem Amt, und drängten und drückten die Stifter; man suchte daher ihre Einmischung nach und nach immer mehr abzulehnen, schaffte sie hie und da ganz ab, und beschränkte ihr Amt nur auf die höchsten und wichtigsten Fälle. Den Stiftern war übrigens die Wahl ihrer Bögte größtentheils überlassen worden 228), und die Grafen und Herren, welche selbst in ihren Territorien Kirchen stifteten, reservirten sich ausdrücklich die Advocatie über dieselben und hielten die freie Wahl auf; es hieng dies begreiflich mit der ganzen politischen Umwälzung, wo die Hauptherren keine unmittelbare Einwirkung der kaiserlichen Auctorität mehr zuließen, zusammen.

---

228) Dies besagt die Bestätigungs-Urkunde über die Privilegien Paderborns von 1001 in den Worten: „coram advocato, quem ipse Episcopus elegerit.“ Aus vielen andern Urkunden von Bischümern und Klöstern ist zu schließen, daß die freie Wahl allgemein wurde.

Wir haben in diesem Zeitraum wenig Nachrichten über die Vögte unsers Stiftes; das Amt derselben und einzelne Nahmen werden oft angeführt, doch nichts näheres über ihren Sitz und über ihre Verhältnisse. Die meisten Schriftsteller nennen die Rau-Grafen von Dassel, welche nachher unter diesem Familien- und Stammenahmen als Kirchenvögte Corvens erscheinen, als diejenigen, welche von Ludwig dem Frommen schon zu Schutzherrn und Vasallen des Stiftes wären ernannt worden. Wir wissen aber, daß keine Grafen von Dassel in so früher Zeit vorkommen. Dennoch kann man zugeben, daß die ersten Vögte des Stiftes vielleicht diejenigen Grafen waren, welche ihre Besitzungen im Solling hatten, und aus denen die nachherigen Raugrafen von Dassel stammten. Denn Erstens war es Regel, den Vogt außerhalb der Grenzen des Amts-Bezirks des Grafen zu wählen, weil sonst die doppelte Gewalt sich leicht vermischen und zu größeren Beeinträchtigungen führen konnte. Zweitens ist es wahrscheinlich, daß in jener Gegend der Grafschaft Dassel der Vogt des Stiftes erwählt wurde, weil er der nächste Nachbar war, und in seinem Gebiete ursprünglich das Kloster eine Freistätte und Besitzungen erhalten hatte, auch weil sich vermuthen läßt, daß das Amt, welches wir später in den Händen der Grafen von Dassel erblicken, schon früher bei der Familie ihrer Vorfahren, als denen, die zu den Angesehensten gehörten, und gleich den übrigen die Grafenwürde erblich erlangt hatten, sich befand. Die

weitem historischen Zusammenstellungen versparen wir, um den Zusammenhang nicht unterbrechen zu dürfen, auf die folgende Periode.

---

VIII.

Landes = Verfassung. Gericht.

Der Kirchenvogt hatte auch die Ausübung der Justiz über die Güter und Angehörigen des Stifts, die dem Grafengericht durch die fränkische Kirchen = Verfassung theilweise und in Sachsen fast ganz entzogen worden war. Die Gerichts = Verfassung war größtentheils die alte geblieben, löste sich aber mit der politischen Verfassung allmählig und fast unmerklich auf. Um ein Bild von der damaligen Gerichtsverfassung zu geben, die wir als Grundlage der künftigen Geschichte kennen müssen, ist zugleich ein Rückblick auf die ganze Landes = Verfassung und Volkseinrichtung nöthig, da Recht und Gericht durchaus in das Ganze verflochten und damit Eins waren. Ganz Sachsen bestand ursprünglich aus einzelnen Bezirken, die man *Länder* nannte 229). Die Niederlassungen bestanden in einzelnen *Höfen*, die dazu gehörigen Ländereien hießen *Höfen* [*Hufen*] und dasselbe Wort bezeichnete somit den Hof und die dazu gehörende Länderey, und bestimmte zugleich ein gewisses

---

229) Diese Benennung hat sich hier und da bis in unsere Zeiten trotz aller Eintheilungen folgender Jahrhunderte erhalten.

Ackermaaß. 230). Die Franken hatten früher schon Gemeinheiten mehrerer freien Hofbesitzer und ihrer Hinterlassen, welche Dörfer [villae] bildeten, und unter einem Vorsteher [Decanus] standen, sie nannten daher auch unsere Höfe Villā. Sehr bald finden wir aber, daß dies Wort den Haupthof der Bauerschaft, welcher er den Namen gab, bezeichnete [so wie später das Dorf,] und daß die kleineren dazu gehörigen oder einzelnen Höfe mansi und curtes genannt werden 231). Mehrere Höfe machten eine Bauerschaft aus, der Bezirk ihrer Besitzungen hieß Mark, und das bebauete Land war freies ächtes Eigenthum, die Besitzer waren freie Hofgenossen und Erbmänner, sie waren zur Bertheidigung des Landes verbunden und heißen daher auch Weharen. Unter ihnen standen die, welche nicht frei und unabhängig waren, die Leute, die Hausgenossen und

---

230) In einer der ältesten Traditionen [ap. Falke,] heißt es: „In Liunmareshuson continentur tres hovae id est hovae, hoc est mansi latine et unusquisque mansus ad 60 jugera extenditur et insuper 30 jugera.“ Eine Urkunde von 890. [ap. Schaten] nennt die Höfe Hobas.

231) Eine Tradition aus Ludwig des Frommen Zeit [ap. Falke,] enthält: „mansus unus in pago hunetigo in villa nuncupante scitiru, 2 mansi cum aedificiis, 2 mansi cum curtillis et silvis, 2 partes de manso in villa Sturmithi“ &c. mansus, bedeutete abwechselnd sowohl die Länderey als den eigentlichen Hof, [manerium, mansio,] aber keinen bestimmten Acker. Die Besitzer der Mansen hießen Manentes und später Mancipia.

Angehörigen der Hofbesitzer 232), sie gehörten entweder zur Familie, und halfen des Hofbesitzers Dienste verrichten, oder besaßen auch abhängig von ihm einen kleinen Hof und einige Felder, die ihnen abgetreten oder urbar zu machen bewilligt waren, und wofür sie entweder etwas abgaben, oder Dienste leisten mußten, und in einer Abhängigkeit blieben. Außerdem gab es auch Knechte, die entweder als Leibeigene persönlich zum Dienst verpflichtet waren, oder wohl einen kleinen Acker bestellten, und für den Ertrag dienen mußten 233). Sie waren abhängig von dem Besitz und dem Hofherrn.

---

232) Homines im Gegensatz der Ingenui genannt, in der Landessprache Libe, [lido, litus, lazzi, lati]; noch jetzt ist hiervon übrig der Ausdruck, Liedlohn.

233) Die Servi läugnen Manche im Sachsenlande, aber sie waren schon nach Tacitus in Deutschland allgemein, und wahrscheinlich Folge früherer Eroberung einwandernder Stämme. Die ältesten Traditionen bei Falke legen deutliches Zeugniß ab, und wir dürfen wohl nicht annehmen, daß das Verhältniß erst später entstand: „Duo fratres tradiderunt servum suum dictum nomine hrodvertus — Tradidit Meinric in villa Snevithi 2 mansos cum aedificiis et Servum unum sine uxore, similiter autem et unum litum cum uxore et infantibus.“ Hieraus erhellet der Unterschied zwischen Servus und Lidus, und zugleich, daß es Hörige gab. Eine andere Stelle sagt: „Tradidit Ricger in Winadeshus 4 Latos et de terra quidquid habuit in fleinamebeke latum et Servum unum. — Tradidit brun 2 partes de manso in scerva cum homine nomine heio.“ Die Schenkungs-Urkunde

Der unbebaute Theil des Bezirks, die offene Mark wurde gemeinschaftlich benutzt; bei stärkerem Anbau wurde auch wohl ein Theil davon urbar gemacht und mit dem Hofe vereint, oder zur besondern Bestellung und Benutzung eingeräumt, [Kodeland, Bisfang] 234). Es gehörten dazu auch meist die Waldungen, ehe sie in königliche Bannforste größtentheils verwandelt wurden.

Wenn nun ein freies Erbe sollte übertragen, in Betreff der offenen Mark etwas beschlossen, ein Mißbrauch abgestellt, eine Streitigkeit nach alter Landes-Gewohnheit geschlichtet werden, so mußten die Erbbesitzer, die in der Gemeinschaft standen, zusammentreten, und da versammelten sich nun alle freie Hofgenossen zu gewissen Zeiten bei dem Haupthofe ihrer Bauerschaft, und wählten dessen Besitzer als den angesehensten und verständigsten, von dessen Hof ihre Bauerschaft den Namen führte, zum Richter, der ihre Angelegenheiten leitete; er hieß

---

über Anplidi ap. Schaten ad a. 845. sagt: „hoc est mansum Dominicatum cum casis et reliquis aedificiis, cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus et deservientibus.“

234) Man kann daher die hörigen Leute mit Mäser in Casati und non Casati theilen, denn wenn ein solcher auf dem ihm angewiesenen Stück eine Wohnung anlegte, ohne dadurch Hofsgerechtigkeit zu erlangen, so nannte man sie cala, nicht mansus, und ihn Casatus, woher die Benennung, Kossathen, dagegen der Ausdruck Rötter wahrscheinlich von der Theilung achter Höfe entstand.

der Bauer- oder Hofrichter, sein Hof der Richt-  
hof, Haupt-Oberhof. Diese Hauptleute waren  
die angesehensten, die reichsten, Richter im Frieden, An-  
führer im Kriege und ihre Stellen wurden natürlich bald  
erblich, so daß sie einen besonderen Stand bildeten, man  
nannte sie die Edlen [Edhelingi, Nobiles] und so war  
das ganze Volk in drei Stände getheilt: Edle, Freie  
und Leute, denen sich die Hbrigen der späteren Verfas-  
sung anschlossen 235). Freiheit, Ehre und das Recht,  
die Waffen zu tragen, bedingten sich.

In der Gemeinndsversammlung, die man Ding [Ge-  
ding, Gdding] nannte, wurde hauptsächlich als ein Ge-  
genstand mancher Irrung das gemeinsame Recht an der  
offenen Mark besprochen, man nannte das eine Ab-  
sprache, und das, was durch Uebereinkunft der Genos-  
sen festgesetzt wurde, Markenrecht; die andern Ab-  
sprachen, wodurch nach alter Gewohnheit und Ueberein-  
kunft Irrungen wegen der angebaueten Theile beigelegt  
und entschieden, Verleibigungen und Vergehungen gesühnt  
wurden, hießen Hof- oder Bauer-Recht.

---

235) „Edhilingi, Frilingi et Lazzi; latina vero lin-  
gua hoc sunt: Nobiles, ingenuiles atque Serviles.“  
Nithardus lib. 4. Cap. 2. ap. Bouquet, T. 7.  
pag. 29. — Die Freien [Behren] waren die Erb-  
besitzer, die ein Stimmbares Land [Echtwort] be-  
saßen. Die Lazzi hießen auch Litonen, Liten, Luti.  
In einer Urkunde von Ludwig dem Frommen [Fala-  
ke, pag. 301.] heißt es 3. B. „mansi XIV. cum fa-  
miliis, qui lingua eorum luti dicuntur.“

Da das Land sich immer mehr bevölkerte, so wurden die Höfe häufiger, und die offene Mark zerfiel in mehrere getrennte Marken. Die Genossen der jüngeren Haupthöfe pflegten sich aber noch bei dem Besitzer des ältesten Haupthofes zu versammeln, hauptsächlich um wegen ihrer Sicherheit und Vertheidigung besser berathschlagen zu können, und so entstand aus den Bauerschaften eine Markengemeinde, und der ganze Bezirk, der Land hieß, trat dieser Gemeinschaft bei. Wenn nun bei Rechtsstreitigkeiten die Genossen der Bauerschaft das Recht nicht finden konnten, oder wenn das gewiesene Urtheil gescholten wurde (236), so brachte man die Sache auch in die Versammlung vor den ältesten Hofbesitzer im Landgeding oder Landgericht, und der Richter hieß Landrichter. Derselbe wurde auch gewöhnlich zum Anführer bey Vertheidigung des Landes erwählt, und hieß dann Heermann oder Herzog.

Das Recht, das auf altes Herkommen, Gewohnheit und Uebereinkunft sich stützte, und bisher Hof-, Bauer-, Markrecht geheißen war, erhielt nun den Namen Landrecht (237).

---

236) d. h. wenn das gefundene Urtheil [Weisthum] nicht für weise und Recht erklärt und dagegen protestirt wurde. Andere bezweifeln, ob es in der germanischen Verfassung Instanzen gab.

237) Noch jetzt bewahrt hie und da das Volk seine alten Gewohnheiten und Herkommen unter dem Namen Landrecht; zwar wurden schon in früheren Zeiten solche Gewohnheitsrechte niedergeschrieben, [leges Saxonum] aber diese Sammlungen sind

Das Gericht, das zu gewissen Zeiten öffentlich unter freiem Himmel gehalten wurde, hieß das ordentliche, gemeine, ungebotene Ding. Hier versammelten sich alle echte Genossen, und es wurde vorgetragen, was in der Zwischenzeit sich ereignet, ob die Marken verletzt und ob Recht und Herkommen geachtet geblieben, zu welchem Ende auch wohl zuvor ein Umgang 238) gehalten wurde. Wenn ein Streit zu entscheiden war, so wurde die Sache vorgetragen, der Richter hielt Umfrage unter allen Genossen, und ließ sie das Urtheil finden; wenn sie es gefunden, und auf dreimalige Frage des Landrichters dasselbe unbescholten blieb, so wurde es als Landrecht bestätigt. In dem seltenen Falle, wo man das Urtheil nicht finden konnte, oder wo es bescholten wurde, trat das Gottesurtheil [ordale] ein, das gewöhnlich im Zweikampf bestand. Am Schluß der Versammlung traf man, wo es nöthig war, neue Bestimmungen, und verabredete, wie man es in künftigen Fällen halten wollte; dies nannte man Willküren.

Außer dem ordentlichen Gericht gab es auch ein außerordentliches und gebotenes, bey beson-

---

meist nur kurz und fragmentarisch aus dem Ganzen, was das Volk bewahrte, herausgehoben, auch gewöhnlich mangelhaft erhalten. Das alte Gewohnheits-Recht blieb überall herrschend, hauptsächlich in Sachsen, das am festesten an seinen alten hergebrachten Rechten hieng.

238) Eine Sitte, die sich auch, wie wir unten sehen werden, bis in die spätesten Zeiten erhalten hat.

Corv. Gesch. 1r Th.

(II)

derer Veranlassung, auf Antrag der Partheien. Hier war das Verfahren dasselbe; nur erschienen die Partheien auf Ladung, und das Urthel wurde nicht von allen Genossen der Landesgemeinde gefunden, sondern von einigen dazu erwählten geschwornen Männern, K ü r g e n o s s e n, S c h ö p f e n.

Diese Gerichts-Verfassung, wo alle, die frei waren und echtes Eigenthum in der Gemeinde hatten, an einem Gesamteigenthum Theil nahmen [an der Mark], und im Gericht mit ihre Stimme gaben, wo das ganze Volk Bewahrer der Gesetze und Verkommen, Gesetzgeber und Richter war, hatte eine innige Verbindung zur Folge, die die Verfassung schützte, und es entstand natürlich eine Gesamtbürgerschaft, von der das Recht abhing, und die weitläufige Proceuren und exekutive Anstalten unnöthig machte. Wenn die Gemeinde den Schadensersatz und die Genugthuung 239) erkannt hatte, so durfte man wohl der Vollziehung gewiß sein. Für Erfüllung der Pflichten der Gemeinde, besonders bei Landesvertheidigung, haftete Jeder dem Ganzen mit seinem Erb und Eigenthum.

Wie es mit den Hörigen und Leibeigenen der damaligen Verfassung beim Gericht gehalten wurde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, wahrscheinlich strafte sie

---

239) Wehrgeld, Weregeldum, Währung eines Menschen.

der Herr für geringe Vergehungen, und vertrat sie bei Beschädigungen im Gericht; in größere Rechtsstreitigkeiten konnten sie aber nicht verwickelt werden, und den Fall, daß ein Haupthofbesitzer so viel hörige Besitzer kleinerer Höfe gehabt habe, daß sie eine Gemeinde gebildet hätten, und man ein Gericht nach Analogie des obigen Volksgerichts annehmen müßte, in welchem der Markrichter auch Markherr gewesen wäre, können wir bey der alten Landesverfassung Sachsens nicht annehmen 240).

Karl der Große hatte das Land nach fränkischer Weise in Gaue 241) getheilt, und Grafen als Beamte angeordnet; nach den Friedensbedingungen behielten aber die Sachsen ihr altes Landrecht 242), ihre Sitten, Gewohn-

---

240) Eichhorn entlehnt eine solche Analogie für die fränkische Verfassung, wo Marken aus einer villa indominicata bestanden, der alle übrige Höfe als mansi serviles zugehörig waren. Er nimmt hier a) den Herrn als Markrichter an, der das Markrecht den Genossen gab, b) er vermuthet ein Hofrecht, in dem der Markherr selbst die Genugthuung bei Beschädigungen innerhalb der Gemeinde bestimmte, c) er läßt ein Gericht in der Form des Gemeindegerichts zu, wo der Richter Beamter des Herrn war. Vergl. Savigny, Zeitschrift, 1815. I. 2.

241) Ueber die Gaue im Allgemeinen vergl. man: Dumbeck, Geographia Pagorum Cisirhen. Berol. 1817.

242) Das zum Theil auf seine Veranlassung schriftlich gesammelt und aufgezeichnet [lex. Saxonum], und durch Capitularien in Hinsicht der staatsrechtlichen und kirchlichen Verhältnisse ergänzt war. [Capitulatio de partibus Saxoniae. Capitulare Saxonum.] Vergl. Eichhorn, a. a. D. I. S. 297.

heiten und Einrichtungen; es blieb daher alles, so viel es mit der fränkischen Staatsverfassung verträglich war, in seiner bisherigen Lage, nur wurde der Landrichter jetzt Graf genannt und vom Kaiser eingesetzt; die alten Besitzer der Oberhöfe blieben meist in ihrer Würde, und sie hielten nach der Sitte der Väter auf den alten Gerichtsstätten [Malplätzen] unter freiem Himmel ihre Gedinge, und zwar außer den gemeinen ungebotenen, auch noch das besondere gebotene Ding bei einzelnen Veranlassungen. In Franken zerfiel zwar die Grafschaft in mehrere Centen oder Centgrafschaften, und Viele glauben, daß auch in Sachsen diese Eintheilung statt gefunden habe 243); aber nirgend erwähnen die Urkunden die Nahmen und kennen also auch nicht die Sache. Die Landesverfassung blieb ja mit Ausnahme der Gau-Eintheilung; ohne Zweifel blieb also auch die alte Gemeindeverfassung, die von der fränkischen verschieden war, und auf die die Eintheilung in Decanien und Centen nicht paßte. Die alten Bauer-Richter [judices] blieben und

---

243) M ö s e r I. S. 243. meynt, daß die Centgrafen in Sachsen Advocati geheißen hätten und er nennt sie selbst immer Edelwögte, so daß diese die Hauptleute, und die Grafen die Obersten gewesen seyen. Wir möchten lieber glauben, daß sie auch judices oder comites in den Urkunden genannt worden, wegen der Menge der letztern, die oft in denselben aufgeführt werden, und welche nicht alle Gaugrafen seyn konnten. — Der Nahme Centenarius kömmt aber nie vor und advocatus noch weniger, wie die ältesten Urkunden beweisen.

standen unter den Grafen, sowohl in Betreff des Kriegs-  
Dienstes, als des Gerichts. Selbst das, was die frän-  
kische Verfassung abschaffte, scheint noch lange Volks-  
mäßig geblieben zu seyn. So erscheint in den Urkun-  
den selbst die Eintheilung in Länder neben der der  
G a u e 244).

Das Gericht wurde aber nun im Namen des Kais-  
ers als obersten Richters gehegt, er sprach Recht, theils  
in eigener Person in den Sachen der Großen, theils  
durch seine Pfalzgrafen und Gesandten, an welche Be-  
rufung statt hatte. Diese Gesandten hielten in den Pro-  
vinzen, außer der Dietine, noch ihre gebotenen Gerichts-  
Tage. — Karls größtes Augenmerk war immer auf  
die christliche Religion gerichtet, es wurden daher auf  
Verbrechen gegen diese besonders harte Strafen gesetzt,  
und den Grafen die schärfste Wachsamkeit empfohlen.  
Da dies der gefährlichste und wichtigste Punkt bei der  
Unterwerfung der Sachsen gewesen war, so erforderten  
die Umstände hier von der einen Seite sowohl große  
Strenge, als es von der andern Seite klug und weise

---

244) In der Urkunde, welche dem Stift Corvey 823.  
Güter verleiht [Schaten, ad h. a.] heißt es:  
„quas praesenti tempore in quibuslibet pagis et  
territoriis habet“ [sc. monast.]. Territorium möch-  
te hier wohl die sächsischen Länder bezeichnen,  
die man neben den Gauen noch zu nennen pflegte,  
denn einen Gegensatz der Gau-Eintheilung gab  
nicht, und von Territorien im späteren Sinne  
wohl nicht die Rede seyn. es  
rany

war, einer christlichen Milde Platz zu geben. Im gemeinen Geding solche Sachen zu verhandeln, war nicht rathsam; die Verbrechen wurden geheim gehalten, fanden unter den sächsischen Gerichtsgenossen wohl wenig Angeber und strenge Verfolger, sie wurden daher zum besondern Gericht verwiesen. Wenn da der Verbrecher sich reumüthig zeigte, und schon einem Geistlichen sein Vergehen büßend angezeigt hatte, so wurde ihm die Strafe nicht nur erlassen, sondern auch kein Geräusch von der Sache gemacht, sein Ruf geschont und Alles geheim gehalten 245). Wenn er aber nicht erschien, so wurde den benachbarten Grafen die Nachricht gegeben, daß Niemand den Verbrecher aufnehmen sollte. Dies dehnte man nachher auch auf andere wichtige Verbrechen, wo es um Ehre, oder Leib und Leben zu thun war, aus. Es entstand hiervon der Ausdruck heimliches Gericht, und wurde nachher auf die westphälischen Fehmgerichte übertragen, von denen in der Folge weitläufiger muß gehandelt werden. Hier bemerken wir nur, daß aus dem gebotenen Ding ein heimliches Ding wurde, wir verwahren uns aber, damit schon den Ursprung der Fehmgerichte gegeben zu haben, der sich

---

245) „Si pro his mortalibus latenter commissis, aliquis sponte ad Sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonium Sacerdotis de morte excuset.” Capit. de part. Sax, c. 14.

überhaupt an keine bestimmte Zeit und an keine Institution binden läßt 246).

Das Grafengericht blieb in dieser ganzen Periode bestehen, nur versah der Graf, der sich größtentheils mit den Beschäftigungen des Krieges abgab, gewöhnlich nicht selbst das Richteramt, sondern überließ dieses seinem Stellvertreter [vicecomes, vicarius]. Auch der Umstand, daß die Grafen oft mehrere Grafschaften erwarben und erblich besaßen, schadete der Verfassung des Gerichts noch nicht, denn jede Landgemeinde behielt ihr Gericht. Sie hatten jährlich ihre drei Gerichtstage, und außerdem die Gebotenen. Dort waren alle Gerichtsgesessene versammelt, hier nur die Schöffen. Die Bauern-Gemeinden behielten ihr Gericht für geringere Sachen, die nicht Eigenthum, Freiheit oder schwere Verbrechen betrafen, und es näherte sich so diese Einrichtung der fränkischen Verfassung.

Aber die politischen Veränderungen der Zeit brachten auch in der Gerichts-Verfassung allmählig bedeu-

---

246) Alle Historiker, die dies versucht haben, irren, und eine Meinung hat die andere verdrängt. Aber nur eine lange Zeit und viele zusammentreffende Umstände vollendeten jenes merkwürdige Gericht, dessen Entstehung nicht dunkel bleibt, wenn wir den Spuren besonnen folgen. *Verck* [Geschichte der Westphälischen Fehngerichte, 1815] zählt viele Meinungen auf, hat aber selbst keine zu finden gewußt, weil er auch nur nach einem bestimmten Zeitpunkt forscht und nicht das Ganze in seinem Zusammenhange kritisch würdigt.

tende Veränderungen hervor, die uns mit Grund vermuthen lassen, daß am Ende der Periode, bei bestehenden Formen und Rahmen sich das Wesen schon ziemlich geändert hatte.

Diese Umwälzungen kamen nicht von einer äußern bestimmten Einrichtung, sondern unbewußt hingen sie mit den Veränderungen zusammen, die sich allmählig durch veränderte Zeitumstände in der Lage und Verfassung des Landes und seiner Bewohner zutragen.

1. Die erste bedeutende Aenderung bildete die Einführung der Immunität. Sie bezeichnet Güter und Personen, die von der Gewalt aller öffentlichen Beamten befreiet waren; zuerst war sie in Franken eingeführt, ihre Entstehung ungewiß, und sie wurde in Sachsen der Kirche beigelegt. Zweck war, die Kirche und ihre Angehörigen von der Willkühr und den Bedrückungen der Beamten, denen in einem großen weitläufigen Reiche nicht immer vorgebeugt werden konnte, gänzlich zu befreien. Die Immunität wurde aber in Sachsen so weit ausgedehnt, daß alle Gewalt der Grafen aufhörte, und die Hbrigen sowohl als freien Schutzgenossen der Kirche, so wie alle ihr zugehörigen und ihrem Schutz angetragenen Güter aus der Gerichtsbarkeit der Grafen gezogen wurden. Das Gericht wurde den Bögten der Kirche, die unter des Kaisers Bann richteten, übertragen, und so entstand das Vogtgericht 247), das aber in seiner

---

247) Das Gericht des Kirchenvogtes war in Franken weit beschränkter, und anfangs auch in Sachsen;

innern Verfassung sich nicht vom Grafengericht unterschied. Es gehörten dahin nicht nur die, welche als Hörige oder Leute die Güter des Stiftes baueten, sondern auch die, welche nach fränkischer Sitte ein freies Eigenthum als *Precarie* erhielten und besaßen. Es gaben nämlich viele aus Andacht oder um Schutz ihr Eigenthum der Kirche, ließen es sich zu lebenslänglicher Benutzung wieder verleihen, und entrichteten auch wohl eine jährliche Abgabe 248). Dies neue, bisher der deutschen Rechts-Verfassung fremde Verhältniß wurde bald auch erblich gemacht, und es wurden daher solche Verleihungen sehr häufig.

2. Auch unter den Besitzern, die nicht zum Vogtgericht gehörten, trugen sich manche bedeutende Veränderungen zu: a) Wie der Kirchenschutz bald nicht alle gehofften Vortheile mehr gewährte, suchte man den Schutz der Grafen, und auch diese erhielten eine Menge *Precaristen* und *Schutzhörige*. b) Aus dem obigen haben wir gesehen, wie *Ministerialen* [Diensteute] entstanden, wie diejenigen, welche sich dem Kriegsdienst

---

Klar ist aber seine Ausdehnung aus allen spätern Urkunden.

248) Doch erschien sie auch unter andern Umständen. Der Graf *Dodico*, der nach einer bereits oben erwähnten Urkunde seine Grafschaft *Warburg* dem Stift *Paderborn* verlieh, erhielt dafür verschiedene Güter in *precariam*, so daß er sie lebenslänglich benutzen und nach seinem Tode *precaria et traditio* wieder an das Kloster zurück fallen sollte.

widmeten, sie mochten Dienstmänner, Precaristen oder freie Lehnleute seyn, zu einem besonderen Stande zusammenschlossen. Diese verließen aus Stolz nach und nach das gemeine Landgericht, und bildeten ein Mannengericht; sie stifteten ein eigenes Dienstrecht. c] Wir finden aber, abgesehen von jenen Verhältnissen, plötzlich fast alle freie Erbbesitzer, Abgabe- oder Dienstpflichtig und somit in einem abhängigen Zustande, den die ältere Verfassung nicht kannte. Wenn zwar hierunter viele Ministerialen waren, die statt Fehdedienst, zu dem sich die Angesehenen als dem ehrenvolleren gedrängt hatten, einen geringen Dienst in friedlicher Arbeit leisteten, so erklärt dies doch immer nicht die Allgemeinheit. Wir können daher keinen andern Grund annehmen, als den oben schon erwähnten. Nämlich in dem Gedränge der kriegerischen Zeiten mußten bei Aufhebung des Heerbannes alle die, welche nicht im Gefolge des Grafen, oder in einem Lehnverhältniß die Waffen führend dienten, Freiheit und Schutz durch eine Abhängigkeit erkaufen und zugleich die freie sich erhebende Dienstmannschaft erhalten und belohnen, so wie dem Herrn, der zu Felde zog, daheim seine Geschäfte verrichten helfen.

In andern Gegenden Deutschlands wurde das Verhältniß der Hörigen, die es auf diesem gelinden Wege geworden waren, bald drückender, man setzte sie den Hinterlassen gleich, und stellte sie unter ein Vogtgericht des Hauptherrn, das neben dem Grafengericht sich bildete, und ein Hofrecht zur Folge hatte, wodurch die Ver-

hältniffe der Dienstleute zum Herrn und der Dienstleute unter sich vertrags- und observanzmäßig festgestellt wurden. In unserm Sachsen aber widersprach dem theils die Lage des Landes, und das Zerstreutliegen der Höfe, theils das Festhalten an der alten Sitte und Verfassung (249). Die alte Freiheit und Unabhängigkeit hörte daher zwar auf für die, welche sie nicht mit den Waffen behaupten konnten, sie wurden schutzhörig und als Schützlinge des Haupthofes hofhörig, aber sie behielten viele Rechte in Hinsicht des Eigenthums und persönliche Freiheit, es blieb das gemeine Landgericht bestehen und wurde unter kaiserlichem Schutz und Ansehen, theils vom Graf als Beamten, theils vom Kirchenvogt geübt. Alle Urkunden dieser Periode bekunden es, daß das Grafsengericht noch allgemein unter kaiserlicher Authorität gehalten wurde; aber wie der Reichsschutz schon schwach geworden war, und der Graf als Schutzherr der nächste war, von dem man alles zu hoffen oder zu fürchten hatte, wie der Behrstand sich losriß und der Nährstand immer tiefer sank, so mochte wohl das alte Volksgericht seine Natur schon allmählig geändert haben, und der

---

249) Ueberhaupt können wir annehmen, daß die Sachsen bei ihrer Eroberung durch Karl den Großen ein freieres und besseres Loos behielten, als andere früher eroberte Provinzen, welche in Folge dieser Eroberung schon eine allgemeine Zinsbarkeit kannten. Bei uns entstanden die freien Zinsleute erst später, wie sich der Heerbann auflöste und das Dienstgefolge ins Feld zog.

Graf seine Stellvertreter im Gericht oft als seine Beamten ansehen.

Auch die Nichtfreien wurden vor das gemeine Grafenbing gezogen, das von der Reichsgewalt ausging, 250) wiewohl ein Standes-Unterschied zwischen Freien und Hörigen auch bei der allgemeinen Abhängigkeit des Besitzthums blieb.

---

IX.

Die berühmten Männer Corbeys.

Den blühenden Zustand und das Ansehn unsers Stiftes bezeugt wohl nichts mehr, als die Menge berühmter Männer, die in dieser Periode hier lebten 251), und

---

250) Denn in der Corbeyer Bestätigungs = Urkunde von 1039. werden noch vom gemeinen Landgericht und Heerbann ausgenommen: homines [Hörige] monasterii tam ingenui [freie Schutzhörige] quam et servi vel liti. Der Richter heißt immer iudex publicus [Landrichter, Graf] vel quilibet ex iudiciaria potestate [jeder weltliche Reichsbeamte]. — In der Bestätigungs = Urkunde der Mindenschen Privilegien von demselben Jahr werden bei Ertheilung der Immunität von der Gewalt des gemeinen Gerichts vor das Vogtgericht verwiesen: homines ipsius ecclesiae franci liberi et ecclesiastici litones, maalmān vel servi cujuslibet conditionis seu coloni.

251) Vergl. C. F. Paullini, Theatrum illustrium Virorum Corbejae Saxonicae. Jenae, 1686. Thritemius, de vir. illust. O. S. B.

aus denen viele zu den höchsten geistlichen Würden ehrenvoll erwählt und berufen wurden. Kein Kloster kann eine solche Reihe von angesehenen und merkwürdigen Männern aufweisen, als dieses. Wir dürfen daher eine kurze Uebersicht der wichtigsten hier nicht übergehen, und nennen wie billig zuerst jenen

B r u n o,

welcher unter dem Nahmen Gregor V. den päpstlichen Stuhl bestieg, und Mönch in Corvey soll gewesen seyn. Alle Nachrichten des Stiffts behaupten dies, und viele Schriftsteller nehmen es als unbezweifelt an, während Andere es als völlig falsch verwerfen.

Gleichzeitige und authentische Quellen schweigen. Gewiß ist wohl, daß Gregor V. auch den Nahmen Bruno führte, ein Deutscher war, und verwandt mit der sächsischen Familie und dem Kaiser Otto III, durch dessen Vermittelung er bei den Unruhen, welche Crescencius, der sich zum Consul von Rom aufwarf, und den alten Glanz dieser Weltbeherrscherin wieder herstellen wollte, zum Papst erwählt wurde [996], und den Kaiser mit seiner Gemahlin krönte 252). Ein neuer Auf-

---

252) Vergl. Platina, De vitis Pontificum. Rom. 1568, p. 158. Scheid, l. c. IV. p. 305. Sein Grabmahl, in der St. Peterskirche, zu Rom, bei dem Altar des heiligen Andreas fängt an:

Hic, quem tegit humus, oculis vultuque decorum,  
Papa fuit Quintus nomine Gregorius.

stand vertrieb ihn aus Rom, unter Leitung des Crescentius wurde ein anderer Papst erwählt und Gregor flüchtete nach Deutschland zum Kaiser, der als Rächer erschien, Rom einnahm, und ihn wieder in seine Würde einsetzte. Gregor soll sich der deutschen Angelegenheiten mit vorzüglicher Gunst angenommen, die Kirchen reich beschenkt, und den Deutschen allein die Kaiserwahl reservirt haben, weshalb man ihn, mit großer Unwissenheit der Geschichte der Verfassung, als Stifter der Kurfürsten betrachtet hat. Er starb 998. — Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er früher im Kloster Corvey war, denn dies war das berühmteste Kloster, das die vornehmsten Sachsen suchten, und in dem nicht selten Verwandte der Kaiser sich aufhielten; auch ist die allgemeine Sage wohl nicht ganz unbedeutend.

Vielleicht hat dieser Umstand Veranlassung gegeben, ihn mit dem Bischof von Verden, Bruno zu verwechseln, und die Ueberzeugung, daß dies ein grober historischer Irrthum sey, hat wieder dazu bewogen, die Meynung, daß Gregor V. Corbenscher Mönch gewesen, als gänzlich falsch zu verwerfen. Dieser Bruno, ein Abkömmling Herzog Luidolphs und Sohn des Grafen Bruno 253), war [950] Corbenscher Mönch geworden, erhielt durch Kaiser Otto I, das Bisthum Verden [973],

---

Ante tamen Bruno Francorum regia proles  
Filius Othonis de genitrice Judith etc.

253) nach Falke, I, c, p. 146.

und starb im Jahre 976. Er ist der Stifter des Klosters Ulesheim [Uelken] 254).

254) Dies beweist die Urkunde von 1142, abgedruckt bei Paullini, theat. pag. 90, wo es heißt: „notificamus . . . qualiter in Ecclesia B. Joh. Bapt., quae vocatur Ulesheim, quae a B. memoriae Praedecessore nostro Brunone, qui ex Monacho Episcopus fuit, ex praecepto Domini Ottonis Imperatoris, in pago Bardungie fundata est pro monialibus feminis, quae ibidem congregatae fuerant, Fratres Monachos, de Corbejensi Monasterio, ubi et idem praenominatus Episc. monachus fuit, substituímus, praecipiente Domino Lothario, Imp. cohortante religiosa conjuge ejus Domina Rikinza, Imperatrice, ut, ob restaurandam inibi divinam religionem, eandem imitationem facere deberemus. — Das angeführte Todesjahr bezeugt Dithmarus; dieser Bruno konnte somit nicht der Papst Gregor seyn, welcher im Jahre 996, und zwar in jugendlichem Alter starb [Erat Juvenis aetate, ut ex epitaphio ejus, quod Romae extat, et ab Onuphrio recitatur, palam sit. Meibom, I. p. 360]. Viele Schriftsteller haben es dennoch behauptet und einander nach erzählt, namentlich auch Paullini, der doch selbst jene Urkunde mittheilt. Der chronologische Irrthum zeigt aber gerade, daß der Sache Wahrheit zum Grunde lag, und die Verwechslung war leicht, wenn man die Jahre nicht in Erwägung zog. Schon die Ann. Corb. begehen diesen Fehler, wenn sie ad a. 996 sagen: Bruno noster Episcopus Verd. fit Summus Pontifex dictus Gregor. V. magnus patronus et benefactor matris suae, quam pupillam suam nominare solebat. Auch eine alte Inschrift in der Kathedrale zu Weiden lautet: Eps Verdenfis Bruno, Dux Saxoniae et Sueviae, a. 960. Papa Gregorius a. 995.

Das Erzstift Bremen und Hamburg zierte eine ununterbrochene Reihe berühmter Männer, die als Mönche aus dem Kloster Corvey berufen wurden. Auf den hochgefeierten Anschar folgte

N e m b e r t u s.

gebürtig aus dem Orte Thürholt in Flandern, welchen Ludwig dem Anschar geschenkt hatte. Er war da auf der Klosterschule; seine Frömmigkeit, sein Fleiß und seine Ehrbarkeit gefielen dem heiligen Lehrer, er wählte ihn zu seinem Zögling, und setzte ihn in der Folge als Rektor über die Schule, von wo er nach Corvey kam, da Anscharius als Missionar nach dem Norden zog. Nach dessen Tode wurde er als Erzbischof von Hamburg und Bremen erwählt, denn Anschar selbst hatte noch vor seinem Tode ihn für den Würdigsten erklärt. Zu Mainz weihte ihn der Erzbischof Luidbert, er kam von da zurück nach Corvey, nahm Abschied, und es geleitete ihn Adelgar, ein Bruder des Abts gleiches Namens. Er trat ganz in Anschars Fußtapfen, und war rastlos und unermüdet in Ausbreitung des Christenthums, dem er sein ganzes Leben widmete; unaufhörlich durchzog er den Norden, durch Beispiel und Lehre die neue Religion befestigend und alle Kirchen besuchend. Er verdiente den hohen Titel, den man ihm gab: Apostel der Dänen, Schweden, Gothen und Slaven. Ungeachtet seiner Würde lebte er immer einfach nach der Regel seines Klosters, übte eine ununterbrochene Thätigkeit, und die Armen und Bedrängten nannten ihn ihren Vater. Auch

kräftig war er, kühn und unternehmend; denn einst, wie zu Norwich, in Friesland, die Normänner landeten, und unter Sengen und Brennen vorrückten, sammelte er ein kleines Häuflein Christen, entflamnte sie zum Muth, und sandte sie zum Kampf. Er selbst stieg während des Treffens, wie einst Moses, auf einen Hügel und betete zu Gott, und die Christen erschlugen Tausende der Barbaren, und siegten gleichsam wie durch ein Wunder. Nach Jahrhunderten noch hat man den Hügel gezeigt, und den Stein, auf den Rembert beim Gebet seine Arme gestützt. Die Legende erzählt viele Wunder, die sein Gebet und seine Frömmigkeit bewirkt. Er starb im hohen Alter [888], und liegt zu Bremen vor der St. Peters-Kirche begraben. Auf Rembert folgte sein Freund und Coadjutor

U d e l g a r i u s,

der gleichen Ruhm mit ihm theilte, und unermüdet im Kampfe war. Er erlebte großen Verdruß durch den Erzbischof von Eöln, welcher, die Privilegien der Bremischen Kirche nicht achtend, diese seinem Stuhl unterordnen wollte, und auch im Streit Sieger blieb, bis Paps Sergius alle Rechte erneuerte und bestätigte [909]. Auch Er erhielt bei steigendem Alter die Erlaubniß, einen Corveyer Mönch, den

H o g e r

zum Coadjutor zu wählen, der bei seinem Ableben Erzbischof wurde, und dem schweren und gefährlichen Pos

Corv. Gesch. II Th.

(12)

ffen mit Kraft, Thätigkeit und frommem Sinn vorstand. Viermahl erlebte er die Verwüstung seines Stiftes durch feindliche Einfälle, aber fest und unerschrocken widerstand er allem Unglück, und erwarb sich den Ruhm eines treuen Hirten seiner Heerde. — Nach seinem Ableben [915] 255), folgte Reginwardus, der nur wenige Monate die Würde bekleidete, und sodann wurde wieder ein Erzbischof aus unserm Kloster berufen,

W i m o,

der zu Corvey Lector gewesen war, und wegen seiner Gelehrsamkeit, so wie wegen seiner unverdrossenen Thätigkeit und Frömmigkeit berühmt war. Um seinen hohen Zweck, Verbreitung und Befestigung des Christenthums im Norden, ganz zu erfüllen, dankte er nach funfzehn Jahren ab, und reiste in die nordischen Länder, wo hier und da, besonders in Schweden, das Heidenthum wieder vollen Eingang gefunden hatte; er durchzog Dänemark, Schweden, Norwegen, Grönland, Finnland, Island und andere Inseln, lehrte und predigte rastlos und mit großem Erfolg, und trotz aller Gefahren und Mühseligkeiten gelang seiner Ausdauer und seinem regem Eifer das große Werk, und er verdiente mit Recht seinen Titel eines ruhmwürdigen Apostels der mitternächtlichen Länder. Auf seinen Zügen begleiteten ihn einige auserwählte Mönche des Corveyschen Klosters, beson-

---

255) Er wurde wie sein Vorgänger in der Michaelis-Kirche beigesetzt.

ders Siegebart, sein Schüler und treuester Gefährte, der auch sein Leben beschrieb. Acht Jahre brachte er in diesem mühseligen Wirken zu, und zählte den Dänenkönig Harald selbst unter seinen Bekehrten, wiewohl dessen Vater Gormo der grausamste Verfolger der Christen gewesen war. Er starb in Schweden [936], und wurde von seinen Schülern zu Birca begraben, sein Haupt aber nach Bremen gebracht, und am Altare der Peters = Kirche beigesetzt. Mit ihm schließt sich die Reihe der großen Heidenbekehrer und Gründer des Christenthums, die aus dem Corveyer Kloster zum Heil des Nordens an das Erzstift Bremen berufen wurden.

Auch in andere Gegenden und an andere Kirchen wurden Mönche aus Corvey berufen. Wir nennen zuerst den berühmten [1] Rabanus, zubenannt Maurus, der aus Buchenau, im Erzstift Mainz gebürtig, in Fulda erzogen, ein Schüler Alcuins war, und von da als Lehrer nach Corvey gieng. Er wurde von hier zum Abt nach Fulda, und endlich als Erzbischof nach Mainz berufen, wo er starb. Er war gelehrt 256) und in vielen Wissenschaften und Sprachen, besonders der Griechischen, erfahren, hat viele theologische Werke geschrieben, und zu Fulda eine kostbare Bibliothek angelegt.

256) „armarium scientiarum“, ein Rüsthaus aller Wissenschaften, nennt ihn Bucelin, in hist. univ. ad a. 814.

Bald nach ihm wurde wieder ein Erzbischof aus diesem Kloster nach Mainz berufen. [2] Karl, ein Sohn Pipins, Herzog in Aquitanien, dann Mönch zu Corvey, und neun Jahre Erzbischof von Mainz, wo er 857 eine Synode hielt. Die Geschichtschreiber legen ihm ein großes Lob bei; einige behaupten, jedoch mit Unrecht, daß er aus dem fränkischen Corvey sey berufen worden. Er starb 863. [3] Thiagrinus, Enkel des Bruders des berühmten Bischofs Hildegarius, kam in unser Stift, und wurde wegen seines Rufes als Bischof in Halberstadt erwählt [827], welche Würde er vierzehn Jahre bekleidete, und an seinem Sitze starb [841]. [4] Stephan, gebürtig aus Frankreich, auch ein Mönch aus unserm Corvey, zog als Bekehrer nach dem Norden, und wurde Bischof zu Upsala, der Hauptstadt Schwedens; er lehrte mit Kraft und Eifer; und bekehrte den König Erich. In Upsal selbst hatte er voll heiligen Eifers die Reste des Heidenthums ausgerottet, und die Götzenbilder des Thor, Wodan und Fricko muthig zerstört, und ihrem Dienst ein Ende gemacht, auch den bischöflichen Sitz befestigt. Aber sein reger Eifer mochte es nicht ertragen, daß noch in fernen Gegenden des Landes, den gestürzten Götzen Verehrung gezollt wurde. Er reiste daher mit einigen Corveyer Mönchen, namentlich Otgerus und Adalverduß muthig ins Land, um die Heiden zu bekehren, und predigte voll Zorn und Nachdruck; aber versteckte Götzenpriester wickelten das Volk gegen ihn auf, man steinigte ihn zu

Lode [850], und der Leichnam des frommen Märtyrer wurde nach Corvey gebracht 257).

Wie groß muß die Kraft und der Muth dieser alten Mönche gewesen seyn, daß sie den Kampf christlicher Lehre mit jenen alten ehrwürdigen, heilig an die Geschichte einer Helden- und Thatenreichen Vorzeit, geknüpften Götterwelt wagten, und zuletzt siegreich bestanden.

Ein Freund und Begleiter Anshars war noch [5] Gaubert gewesen, der aus dem französischen Corvey in das unsrige gekommen war, ein Vetter des auch als Missionar bekannten Erzbischof Ebbo von Rheims, der als kräftiger Lehrer in Norden austrat, und zum Bischof in Schweden ernannt wurde [831]. Bei der Weihe erhielt er von Anshar den Namen Simon. Er wurde anfangs wohl aufgenommen, dann aber bei einem Aufstand, wo sein Begleiter und Verwandter Nithard, auch ein Corveyer Mönch, den Märtyrer-Tod starb, vertrieben [845]. Auf den Vorschlag des Grafen Cobbo, des Bruders des Abt Marinus, der vom König Ludwig zu einer Gesandtschaft an den Normannischen Fürsten Horich gebraucht wurde, gelangte er zum Bischofthum Osnabrück, wo er in hohem Alter sich durch übel-

---

257) Vergl. Bucel. in Annal. Benedict. P. I. p. 157. 173. Paullini, Theatrum pag. 43. setzt sein Todesjahr auf 1185 und verwechselt ihn also mit dem Erzbischof Stephan, der auch ein berühmter Lehrer und Beförderer des Christenthums war.

gebeutete Nachgiebigkeit gegen das seine Rechte vertheidigende Corvey großen Haß erwarb. Der Erzbischof Anshar hatte ihm noch einmal eine Mission nach Schweden angetragen, er übertrug sie aber seinem Vetter Erimbart, der gleichfalls ein Corveyer Mönch seyn, und schickte nachher auch den Anfried hin. Er starb ohngefähr 859, und wurde, wie Anshar, unter den Heiligen verehrt (258). [6] Haymo, ein Fulder Mönch und Schüler des Alcuin, lebte als Lehrer zu Corvey, und wurde von da als Abt nach Fulda, und dann als Bischof nach Halberstadt berufen; er war wegen seiner Gelehrsamkeit in großem Ruf, und galt für

---

258) Ungewiß ist die Zeit seines Todes, denn er soll nach Einigen in der Schlacht bei Ebsdorf geblieben, nach Andern späterhin als Märtyrer unter den Dänen gestorben seyn. Das Bisthum Osnabrück hatte er zur Verwaltung an der Stelle des verbannten Goswin erhalten, und man hat ihn daher nicht als wirklichen Bischof anerkennen wollen, eigentlich aus Haß, daß er Gerechtfame nicht mit der Hitze seiner Nachfolger vertheidigte. Dieser Haß wurzelte sogar noch in einem Gelehrten, wie Mäuser, der in seiner Osnabrückischen Geschichte hämische Blicke auf ihn wirft. Er weiß nicht, wie derselbe zur Ehre gelangt sey, als Heiliger verehrt zu werden, aber unser Wittekind nennt ihn „Vir admirandae sanctitatis,“ und der heilige Anshar liebte und ehrte ihn. Allgemein wird er unter die Märtyrer gezählt. Sein Name ist eigentlich Gautbert, von andern wird er aber Lutbert, Gosbert, Giesbert geschrieben. Manche meinen auch, es seyen zwey verschiedene Männer gewesen, und jener Missionar, welcher mit Anshar zog, wäre zurück nach Corvey gekommen.

Sachsen und ganz Deutschland als ein helleuchtendes Ge-  
stirn; er hinterließ auch gelehrte Schriften, namentlich  
Commentarien über die Bibel und starb zu Halberstadt  
[834], dessen Kirche er seine kostbare Bibliothek vermache-  
te. [7] **Alfried**, aus ablichem Geschlecht, in der Diocess  
Eßln geboren, wurde von seinen Eltern in seiner zarten  
Jugend dem Orden des heiligen Benedict gewidmet, und  
nach Corvey gesandt [829]. Er zeichnete sich da durch  
Fleiß, Gelehrsamkeit und heiliges Leben so aus, daß er  
als Bischof nach Hildesheim berufen wurde [849]. Dar-  
selbst bauete er die Domkirche und manche andere Ge-  
bäude, stiftete das Nonnenkloster zu Essen auf seinem  
Eigenthum und von seinem Erbe 259); und das Mönchs-  
kloster zu Salgenstadt 260) und begabte viele an-  
dere Klöster und Kirchen, vorzüglich Gandersheim, reich  
und herrlich, reiste auch mit dem Herzog Ludolf nach  
Rom, wo er große Ehre genoß, und bewürkte, daß die-  
ser das von seinem Vater Bruno begonnene Kloster  
Brunshausen vollendete. Nach seinem Ableben  
[878] wurde wieder ein durch Gelehrsamkeit berühmter  
Mönch aus unserm Kloster, [8] **Ludolf**, zum Bischof be-  
rufen; er starb aber plöztlich, ehe er noch die päpstliche  
Bestätigung seiner Würde erhalten hatte. — Es folgte

---

259) „in praediolo meo quod Asticide vocatur,”

Vergl. die Urkunde bei Paullini, l. c. S. 51. Fal-  
ke [in seinem Entwurf] nennt ihn einen edlen Herrn  
von Astide.

260) ungewiß ist, was unter Salgenstadt für  
ein Kloster zu verstehen sey.

te im Bisthum [9] Marcward, ein Mann von exemplarischem Leben. Er blieb, nebst dem Mindenschen Bischof Theodorich, in jener blutigen Schlacht bei Ebsdorf, wo die Normänner mit großer Heereschaar verwüstend in Sachsen einfielen, und der Heerbann vergebens ihrem stürmischen Angriff sich entgegenwarf [880]. Da die Normänner Heiden waren, die mit Haß das Christenthum verfolgten, so hat man ihn und die übrigen hohen Gefallenen den Märtyrern beigezählt.

Nach Marcward wurde wieder ein Corveyscher, durch Eifer und Frömmigkeit berühmter Mönch, [10] Wigbert als Bischof von Hildesheim erwählt. Er war in der Arzneykunde ein erfahrener Mann, und hinterließ einige Schriften. Ihm folgte ebenfalls aus unserm Kloster [11] der Mönch Walbert, der wegen Gelehrsamkeit und Einsicht berühmt war 261). [12] Etilpus [oder Einolph] hochangesehen, gebildet und heilig, der Lehrer Bernhards, des Sohns Karls des Dicken, wurde als Corveyscher Mönch zum Bisthum Halberstadt berufen [889], und starb auf einer Reise nach Rom [896]. Er liegt im Dom zu Halberstadt begraben. [13] Adelwardus war ein kräftiger Red-

---

261) In den Jahrszahlen bei der Geschichte der beiden Bischöfe Wigbert und Walbert sind die Geschichtschreiber in großer Verwirrung. Der Versuch, sie auszugleichen, mögte hier unnöthigen Raum kosten. Falke, Entw. S. 109 behauptet urkundlichen Beweis, daß Beide nur Eine Person gewesen.

ner des Evangelii, und wurde daher als Apostel in den Norden berufen [889], wo er den Adalgar von Bremen und Stephan von Upsal unterstützte. Von da vertrieben, lebte er einige Zeit beim Erzbischof Adalgar, und wurde dann als Bischof nach Schweden berufen, wo er mit großer Kraft das Christenthum predigte, und großen Eindruck beim Volke machte, das ihn liebte, und die Kirchen reich beschenkte 262).

Unter den berühmtesten und vorzüglichsten Mönchen, welche den alten Adalhard in unser neues Corvey begleitet, war auch [14] Gislemar; er arbeitete mehrere Jahre unablässig an der Bildung des neuen Instituts, und gieng dann mit Ansharius als Missionar nach dem Norden [829]; er lehrte mit Kraft und großem Erfolg

---

262) Schaten in Ann. Pad. P. I. pag. 375. erzählt [nach Adam. Brem. 3. 17.] daß im Jahre 1053 der König der Schweden und Dänen, Sueno der Große, das Christenthum sehr befördert, und daß auf sein Ansuchen Erzbischof Adalbert von Bremen, den Adalward, einen durch Gelehrsamkeit und Wunder berühmten Mann und großen Heidenbekehrer, als Bischof gen Schweden geschickt habe. Unser Adalward lebte aber unter Adalgar [888 bis 909], und war ein Corveyer Mönch; entweder hat also eine Verwechslung der Namen den Irrthum in der Zeitrechnung hervorgebracht, oder Adalbert [1043 - 1072] schickte auch einen Adalward nach Schweden. Die Ann. Corb. ad a. 894. sagen: „Claruit Adalwardus, confrater noster Episcopus in Suecia. multas lucrans animas.“ Vergl. Bücelin. in Annal. Bened. I. p. 173.

In Dänemark und Schweden, bis an die entferntesten Grenzen, das Evangelium, taufte den Dänen-König Harald, und wurde Bischof in Dänemark. Groß war sein Ruhm, wie seine Anstrengungen, und er war ein Freund Remberts, der ihn sehr hoch achtete. Mit ihm zugleich aufersehen war [15] Witmar, der, wenn gleich zu keiner hohen geistlichen Würde gelangt, doch als berühmter Missionar hier einen Platz verdient. Nachdem er mehrere Jahre an Gründung des neuen Instituts thätig gearbeitet, trat er seine Wanderung nach dem Norden an [829], durchzog zu Fuß, arm und oft von Mangel und Noth gedrückt, die kältesten und rauhesten unbekanntten Gegenden, lehrte unablässig das Wort Gottes den barbarischen Völkern, alle Gefahren verachtend, und beschloß zuletzt in frommem seligem Leben seine Tage in unserm Stift. [16] Heribert, aus edlem Geschlecht, war Prior in unserm Kloster und wurde als Abt des Klosters des heiligen Peter zu Erfurt erwählt [879]. In Corvey war des Kaiser Heinrichs des Finklers jüngster Sohn, Otto des Großen Bruder [17] Bruno seit frühester Jugend erzogen, und darauf Mönch geworden; er erlangte großen Ruhm wegen seiner Weisheit und Tugenden, und gewährte dem Kloster große Vortheile 263). Nach dem Tode Wigfrieds [946] wurde er zum Erzbischof von Köln erwählt und erhielt zugleich vom Kaiser Otto III, dessen Schwiegersohn Conrad, Herz

---

263) S. oben S. 114.

zog von Lothringen, sich eines Aufstandes schuldig gemacht hatte, das Herzogthum Lothringen; er vereinigte beide Würden mit Glück und Ruhm 264). In Eßln erneuerte er das Kloster des heiligen Panthaleon, und wurde bei seinem Absterben daselbst begraben [965]; sein Tod wurde von der kaiserlichen Familie und dem ganzen Volke hoch betrauert.

Auf Bitten der zum Christenthum bekehrten russischen Königin Helena sandte Kaiser Otto, der die Slaven siegreich bekämpft hatte, einen Mönch aus Corvey, [18] den heiligen Adalbert, zu ihr, um die ihr unterworfenen barbarischen Völkerschaften zum Christenthum zu bekehren [959]. Er vollzog sein Werk mit großer Anstrengung und heiligem Eifer, mußte große Gefahren ausstehen, und wurde dann als Erzbischof nach Magdeburg berufen. Er starb [984.] 265). Auf ihn folgte der berühmte Corveysche Mönch [19] Othric, Vorsteher der Schule, dessen Gelehrsamkeit und Beredsamkeit so groß war, daß er für ein Wunderwerk seiner Zeit galt, und Jeder sich glücklich pries, der aus seinem Munde Lehre empfangen hatte. Dabei war er stets bescheiden und demüthig, und verschmähetete alle äußere

---

264) Unser Wittekind, Lib. I. Annal. p. m. 10. vergleicht ihn daher dem Propheten Samuel, welcher auch Priester und Richter gewesen sey.

265) So die Annalen, wiewohl andere Nachrichten behaupten, daß er aus dem Kloster St. Maximin zu Trier sey berufen worden.

Ehre. Er starb auf der Reise nach Rom, wo er die Bestätigung seiner Würde empfangen wollte, und wurde zu Benevento begraben. — Kaiser Otto I. wurde von den Tuscern, im obern Italien, durch Abgesandte um einen frommen und weisen Lehrer gebeten [960], und dieser sandte ihnen den Corvey'schen Mönch [20] Adelbert [Alibert], welcher Bischof wurde, aber durch Unbank und Verfolgungen für seine Bemühungen schlechten Lohn erhielt 266). [21] Folkmar, ein Mann von exemplarischem Leben und großer Frömmigkeit, wurde auf Empfehlung des Kaisers Otto zum Bischof von Paderborn erwählt [960] 267). [22]. Der Mönch Thiadagus [Theodatus] war gelehrt und erfahren in geistlichen, wie in weltlichen Wissenschaften, besonders hatte er sich mit Glück auf die Heilkunde gelegt, und

---

266) Dies erzählen Trithemius und andere, welchen Paullini folgt, und die oben beim Erzbischof von Magdeburg Adelbert angeführte Stelle der Annalen hierhin zieht, jenen Adelbert ganz übergehend; lieber möchten wir aber die Geschichte dieses Adelberts in Zweifel ziehen.

267) Die Nachrichten über ihn sind mangelhaft; in unsern alten Jahrbüchern wird sein Tod 983 angeführt. Schaten schließt hieraus, daß er aus Corvey sey berufen worden, und es scheint uns dies um so gewisser, da ein altes Verzeichniß der Mönche unter Abt Gerbernus [949 = 966] seinen Namen aufführt, auch die Annal. Corb. es als unbestritten annehmen. Sie fügen hinzu, es hätte sich darüber gefreut tota gens de Arnsten, woraus man schließen will, daß er aus dieser edlen Familie abstammt habe. S. oben S. 116.

wurde vom böhmischen Herzog Bolislaus, welcher an einer Lähmung aller Glieder litt, nach Prag berufen. Nachdem er denselben glücklich geheilt, bewürkte dieser durch Empfehlung Kaisers Otto III, der ihn zu seinem Kaplan erwählt hatte, daß er zum Bischof in Prag ernannt wurde [998], welche Würde er 33 Jahr bekleidete. [23] Siegfried, ein Bruder des Bischofs und Historikers Dithmar von Merseburg, des Grafen von Walbeck Siegfrieds Sohn, lebte von Jugend auf in Corvey, wurde da erzogen, und trieb die Wissenschaften mit großem Eifer. Er wurde wegen seiner großen Verdienste zum Abt des Klosters des heiligen Johannes zu Bergen bei Magdeburg, und dann zum Bischof von Münster gewählt [1020], er war zugleich Abt von Mönchen-Raumburg. Er beschenkte die Kirchen sehr reichlich, und hielt sowohl auf innere Verbesserung, als auf äußere Zierde und Verherrlichung. Er soll selbst ein geschickter Künstler gewesen seyn, und einen zierlichen reich geschmückten Altar verfertigt haben. Ungewiß ist sein Todesjahr. — Sein Bruder [24] Bruno war ebenfalls ein würdiger Zögling unsers Klosters, bekleidete die Würde eines Abts zu Bergen, an der Elbe und zu Mönchen-Raumburg an der Saale 268), und

268) Erbauet und gestiftet von den Brüdern Gero, Erzbischof von Eöln und Dithmar, Markgraf von Lausitz im Jahre 975.

wurde dann als Bischof nach Verden berufen [1034] 269). Er war ein Mann von großem Geist, Muth und Festigkeit; Krieg, Hunger und Pest wütheten in seinem Stift, das die Wenden zerstörend überzogen; er hielt aber treu und fest in allen Nöthen aus. — Es lebte in unserm Kloster auch eine Zeitlang als Mönch [25] der heilige Benno, der von edlem Geschlecht abstammte und für den Sohn eines Grafen von Boldenberg ausgegeben wird. Wegen seiner ausgezeichneten Tugenden wurde er als Abt des Klosters Gosfeld 270) berufen, und dann zum Bischof von Meissen befördert.

Von vielen berühmten, zu geistlichen Würden berufenen Männern unsers Stifts finden wir in dieser Periode nur geringe Notizen. So wurde [26] Nicolaus de Cremis, als Abt in die Schweiz berufen. [27] Dvo zog als Abt in ein unbekanntes Kloster [843]; [28]. Dunico [853]. [29] Algerus [859]. [30] Waltericus [861]. [31] Helmdagus [909]. [32] Altwinus [952]. [33] Ruagus [979]. Alle diese waren berühmt durch Gelehrsamkeit und Heiligkeit, und bekleideten auswärts hohe geistliche Würden, ohne

---

269) Der zweite dieses Namens. S. oben S. 174.

270) In Sachsen; im Jahre 1020 war es von Albert, Erzbischof von Bremen und seinem Bruder dem Pfalzgraf Friedrich aus einem Schloß in ein Kloster verwandelt worden.

daß uns nähere Nachrichten von ihnen hinterblieben sind 271).

Aber nicht nur zu geistlichen Würden, auch zu Lehrstellen wurden häufig Corvey'sche Mönche nach andern Abteien berufen, zum sichern Beweis des blühenden und ausgezeichneten Zustandes unserer Schule.

Unter den gelehrten Mönchen dieses Zeitraums, deren kein Kloster so viele erzogen hat, als das unsrige, nennen wir vor allen andern [1] den berühmten Witterkind 272). Er war aus Sachsen gebürtig, und wurde in früher Jugend, wegen seiner ausgezeichneten Fähigkeiten, nach der blühenden Klosterschule zu Corvey gesandt, wo er unter den Aebten Bovo III und Luidolf im zehnten Jahrhundert lebte. Er hatte sich mit großem Fleiß ausgebildet, war unablässig thätig gewesen, und hatte auch fremde Schulen besucht 273), um berühmte Lehrer zu hören. Er wurde dann Rector der Schule zu Corvey, und genoß wegen seiner Gelehrsamkeit und Talente großes Ansehn und Ehre bei seinen Zeitgenossen; be-

---

271) Auch fehlt es nicht an falschen Nachrichten, die zum Theil sich auf Sagen des Klosters gründen, wie z. B. daß Hildebrand [Gregor VII.] in unserm Kloster Mönch gewesen sey. Vergl. Paullini l. c. pag. 31.

272) Vergl. H. Meibom *Rer. Germ. T. I. p. 624.*  
Paullini l. c. p. 96.

273) namentlich Hirschau. Vergl. Trith. in *Chron. Hirsaug.* ad a. 952 et 954.

sonders ehrten ihn die Kaiser Otto und Heinrich der Heilige sammt deren Gemahlinnen, die an seinen Schriften großes Vergnügen fanden. Er hat mehrere historische, theologische und poetische Werke geschrieben. Das berühmteste davon, und das Einzige, das nicht ein Raub der zerstörenden Zeit wurde, ist seine sächsische Geschichte, ausgezeichnet durch Geist und Sprache 274). Abt Hofed errichtete ihm im Jahre 1004 eine Ehrensäule als Denkmal seiner Verdienste und seines Fleißes 275).

Verühmt durch Eifer und Gelehrsamkeit waren [2] Daddo, und [3] Milbold, welche Abt Marinus zu den Normännern schickte, wo sie mit Ruhm das Evangelium lehrten [846]. Zu einer gleichen Sendung wurde [4] Solatius bestimmt [884], der sich auch dem Befehrungs-Geschäfte widmete. [5] Dhaltus, wurde als Lector berufen [859], und [6] Wolthericus gieng als solcher zum Kloster des heiligen Peter

274) De gestis Saxonum libri III. Vergl. Leibnitz, l. c. P. I, pag. 211. zuerst fand diesen Schatz wieder Martin Frecht, im Cistercienser-Kloster zu Ebersbach, im Rheingau, und veranstaltete eine Ausgabe [Script. German. ex edit. Hervagii, Basel 1532.]. Eine zweite Ausgabe veranstaltete N. Neiceius, der ein anderes Manuscript zu Helmstedt entdeckte [Frankf. 1530], und eine dritte mit Anmerkungen und Erläuterungen H. Meibom, Frankf. 1621].

275) „quem piwm et doctum scholae magistrum vocat et Historicum, etiam Regi et Reginae dilectum.“ Vergl. Annal, Corb. ad a. 1004.

in Erfurt. Unter den ersten Gründern Corveys war auch [7] Paschasius Rabbertus aus Frankreich gefolgt, ein sehr gelehrter den Wissenschaften ergebener Mann, der für den Flor der Schule Vieles that, und eifrig auf die Befestigung des Christenthums in dem bekehrten Sachsen bedacht war. Er nahm vorzüglichlichen Theil an dem Streit, den der Mönch Gottschalk über Glaubenssätze erregte, die auf der Synode von 848 verworfen wurden, und schrieb zu dem Ende mehrere theologische und andere wissenschaftliche Werke (276); er soll, nachdem er zweiundzwanzig Jahre in unserm Stift gelebt und das Amt als Lector versehen hatte, zum Abt nach Corvey, in Frankreich, berufen, und wie er im hohen Alter abgedankt, daselbst im Jahre 862 gestorben seyn.

Berühmt als Lehrer war auch [8] Wimo [885] und sein Schüler [9] Sigebert [905], der das Leben jenes seines Lehrers soll beschrieben haben. [10] Ad:

276) Das Werkchen *de fide Spe et caritate* widmete er der Hadwyn, Aebtissin von Herford; Corvey besaß das Manuscript, wovon Leibnitz eine Abschrift erhielt, der es der Herausgabe für würdig hielt. Diese besorgte P. Pez [Bibl. Bened.] und nach den Briefen, die sich von ihm vorfinden, scheint er wohl das Original nach dem Kloster M. S. l. f. überschickt bekommen zu haben. Rabbertus schrieb auch zur Belehrung der jungen Mönche und Schüler Corveys: *De corpore et sanguine Domini*, wovon die Bibliothek das Manuscript verwahrte. Es war dem Abt Warinus gewidmet, Vergl. Mab. II. pag. 537.

Corv. Gesch. 1r Th.

(13)

Daske [902] schrieb einen Commentar zum Propheten Daniel. [11] Anwannus [952] wurde als Lehrer der Theologie nach Edln berufen. [12] Christinus [963] erster Abt des St. Pantaleon-Klosters zu Edln, wohin er zwölf Brüder aus Corvey mitnahm. [13] Arnulph [982] schrieb ein metrisches Werk über die Sprüchwörter Salomons, und andere Schriften. [14] Erhardus von Roscheliza [982], der einen Commentar zu den fünf Büchern Moses schrieb. [15] Alardus [982], gleich berühmt durch Gelehrsamkeit und Schriften. [16] Robert, [17] Meinhold [998], [18] Roger und [19] Alger [1036], gelehrte Mönche, die gegen die ketzerischen Sätze Berengars lehrten und schrieben 277). [20] Godefrit [1009], [21] Albert von Amelunxen [917] war eine Zeit lang zu Corvey, in Frankreich und auf dem Berge Cassino gewesen, und brachte für das Kloster reiche Geschenke mit. Auch [22] der berühmte Hemerodus [Heimrad], der nach Rom und Palästina wanderte, im Stift zu Hersfeld, zu Detmold und im Kloster Hasungen in Hessen lebte, war eine Zeit lang zu Corvey 278).

Die Vita S. Adelhardi wird ihm gleichfalls zugeschrieben; auch 12 libri in Evang. Matth. etc. Bucel. l. c. pag. 305.

277) Besonders zeichnete der letztere sich durch mehrere Schriften aus. Vergl. Trith. de Script. Eccl. l. II. c. 90. et in Chron. Hirsaug. ad a. 982.

278) Man schließt dies mit Grund daraus, daß unsere Jahrbücher ihn aufführen und sein Todesjahr [1019] anmerken.

Diese Reihe ehrwürdiger durch beinahe tausendjährige Erinnerung geheiligter Nahmen sey uns Zeuge für das damalige Verdienst und den Glanz dieser Anstalt. Viele Nahmen sind in den Zeiten erloschen, und vernichtet sind größtentheils die Denkmähler ihres Fleißes und ihres Wirkens, aber unverlöschlich besteht in Einzelnen der Ruhm des Ganzen, das sie vertreten, und wie sie gewirkt insgesammt zur Bildung einer wichtigen, sich neu gestaltenden Zeit, hat die Geschichte zu ewiger Erinnerung bewahrt und verzeichnet.

---

X.

Das Kloster war reich an Denkmählern, Schriften und Werken des Fleißes; von seinem Ursprung an hatte es die Geschichte seiner berühmten, heiligen und gelehrten Männer verzeichnet, und alle ihre Thaten niedergeschrieben, vorzüglich Alles gesammelt, was auf das große Missionsgeschäft im Norden Beziehung hatte. Auch war schon in den ältesten Zeiten seine Bibliothek berühmt, und es sammlete nicht bloß geistliche und theologische Schriften, sondern auch Werke des classischen Alterthums. Die fünf ersten Bücher des Tacitus, welche für verlohren geachtet waren, wurden in unserm Kloster gefunden, und dem Papst Leo X, als ein kostbares Geschenk übersandt 279). Daß auch griechische

---

279) Er machte dem Ueberbringer ein Geschenk von 500 Ducaten. Daß unser reiches Stift sie für sol-

Litteratur in Corvey studirt wurde, ist unbezweifelt, so selten auch damals das Studium der griechischen Sprache in Deutschland war. Wittekind erzählt unter andern, daß man hier dem König Conrad die griechischen Briefe übersetzt habe.

Fast alle litterarische Denkmäler jener Zeit und die gesammte kostbare Bibliothek wurde im dreißigjährigen Kriege ein Raub der Flammen und der Plünderung; selbst die nach Hörter in das Minoriten-Kloster geretteten Schätze giengen verloren, indem auch dies Kloster, wie die Stadt mit Sturm übergieng, angezündet und geplündert wurde 280).

Die Nachrichten unserer Geschichte sind theils aus gleichzeitigen Schriftstellern, theils aus den Werken späterer Verfasser, die noch aus den Quellen des Klosters schöpfen konnten, theils aus den geretteten Ueberresten unserer Alterthümer geschöpft. Hierhin gehören Erstlich

---

den Preis verhandelt habe, konnte nur üble Gesinnung mißdeuten, oder Unwissenheit glauben. Wenn z. B. A. Alciatus in Encom. Hist. ad Galeacium vicecom. sagt: „Leonem Pontificem maximum quinque primos Taciti libros a Barbaris redemisse.“

280) Auch von den geretteten Ueberbleibseln ist in der Folge noch Vieles verloren gegangen, z. B. das Chron. Corb., welches Falke so oft anführt. Die neueste Zeit hat unter der französischen Herrschaft das ganze Archiv in ein Chaos gestürzt; es hat das Schicksal so manches Archives theilen müssen, und -- theilt es noch!

mehrere der ältesten Original = Urkunden, Traditionen und Güter = Verzeichnisse 281), welche während des Sturms der Verwüstung zu Edln im Pantaleons = Kloster aufbewahrt wurden, sodann ein auf Pergamen mit größtem Fleiß geschriebenes Kopional = Buch aus dem 15ten Jahrhundert 282), worin eine große Menge von Urkunden treu fleißig eingetragen sind, und woraus viele Historiker, als aus authentischer Quelle geschöpft haben; Endlich auch eine nur wenige Notizen enthaltende Chronik, und ein Fragment der ältesten Jahrbücher des Klosters 283), die von der Gründung beginnen, bis in das 12te Jahrhundert gehen, und mit der Mitte des 9ten Jahrhunderts immer gleichzeitig geschrieben und fortgeführt, folglich gewiß ächt sind 284). Diese äußerlich höchst verdorbenen, aber noch lesbaren Fragmente waren bei der Erstürmung Hörterers im Jahre 1634 mit anderen Pergamenten im Straßentoth von eis-

281) Meist mitgetheilt in den oft allegirten Werken von Falke, Paullini, Schaten, Kindlinger u. a.

282) Es ist ohne Zweifel Eins von denen, welche die Annales ad a. 1407 erwähnen: Robertus Hilpert scriba Abbae nostri describere coeperat omnia privilegia nostra et originalia, quibus tria grandia volumina destinata erant.

283) Das Erste abgedruckt bei Meibom Rer. germ. III. Das zweite bei Harenberg, sehr fehlerhaft, [Monum. histor. I. pag. 16.]

284) Die späteren Nachträge kann man aus der Handschrift leicht erkennen. Die ältesten Nachrichten sind zum Theil mit griechischen Buchstaben geschrieben, wie man damals gern mit diesen spielte.

nem Soldaten aufgelesen worden, und in die Hände eines Buchbinders [Peter Pilger] gerathen. Die Mönche des Klosters hatten schon am Tage nach dem Sturm die von den wüthenden Soldaten aus den erbrochenen Risten spürten und verschleuderten Urkunden, die den Flammen entgangen waren, zum Theil gesammelt; dies wichtige Denkmal war ihnen aber verborgen geblieben, und wurde erst nach einiger Zeit unter der Scheere des Buchbinders wieder entdeckt, der schon, proh dolor! das meiste verschnitten und verbraucht hatte. Es wurden jedoch alle Ueberbleibsel gesammelt, zusammengeheftet, und wieder dem Archiv des Klosters zur Aufbewahrung übergeben. Diese Fragmente enthalten vieles Merkwürdige für die Geschichte des Klosters, und der damaligen Zeit überhaupt; es finden sich unter andern schon im Toten Jahrhundert Spuren astronomischer Beobachtungen 285), und wir vermiffen in der Regel die Produkte der Unwissenheit und des Aberglaubens, die spätere Chronikschreiber in den Klöstern so emsig verzeichneten. Unter andern alten Pergamenten, die zum Theil historische Nachrichten enthalten, befinden sich auch dabei die ältesten Vitaneyen des Klosters, namentlich die aus der Regierungszeit Ludwigs des Frommen, denn es heißt darin: omnes Sancti intercedite pro nobis.

---

285) Schmidt [Geschichte der Deutschen, VII. S. 45.] bemerkt im Zeitraum von 1125 bis 1272, daß Geographie und Astronomie angefangen hätten, Liebhaber zu finden.

Exaudi Deus - Gregorio Papae vita. Exaudi Christe —  
 HLudovico Imperatori vita. Exaudi Deus - Proli  
 regali vita. Exaudi Christe - Exercitui Francorum vi-  
 ta &c. 286).

Zu bemerken sind auch die Corveyschen Annalen, welche zuerst Paullini ans Licht zog (287). Sie sind, wie der Inhalt selbst ergiebt, von einem Mönch Antonius von Snakenborg ums Jahr 1464 geschrieben. Dieser lebte zuletzt in Hersfeld, und starb da 1474. In Corvey befand sich kein Manuscript seiner Arbeit, und es war solches wahrscheinlich in der allgemeinen Verwüstung mit zu Grunde gegangen; aber in Hersfeld waren diese Annalen ebenfalls aufbewahrt worden, und wahrscheinlich durch die Auflösung bei der Reformation in die Hände eines Rectors des dasigen Gymnasiums, Michael Uranius, gekommen, und von dessen Nachkommen erwarb sie Paullini, und gab sie im Druck heraus. Daß schon früh in unserm Kloster alles historische Merkwürdige niedergeschrieben und fleißig aufbewahrt wurde, dafür haben wir mancherley Zeugnisse, besonders die alten Jahrbücher, und die Verordnung Marcwards von 1097, wornach jeder Novize der Bibliothek des Klosters ein Buch von Werth zu schenken,

286) Ueber die unächtten Litaneyen und den Streit der Theologen darüber vergl. Leibnitz, T. I. e. XVII.

287) Syntagma p. 369. auch abgedruckt bei Leibnitz, Script. Brunsv. III.

auch jeder Vorgesetzte und Jeder, der die historischen Wissenschaften trieb, verpflichtet wurde, eine Chronik alles Merkwürdigen zum Andenken für die Nachwelt zu sammeln. Es ist daher unbezweifelt, daß unser Annalist aus alten Urkunden nicht nur, sondern auch meist aus alten historischen Nachrichten geschöpft hat; dagegen sind diese Annalen nicht frei von vielen Interpolationen, so daß sie nur mit Vorsicht und Kritik gebraucht werden können. Mit Absicht hat der Verfasser wohl nie historische Facta verdorben, aber Sage und abergläubische Meinung oft eingemischt, und im Aeußern manches nach seinen Begriffen und historischen Kenntnissen verbessert. Was er z. B. von den Grafen von Dassel, Everstein, Homburg und andern in dieser Periode erzählt, mag an sich nicht erfunden seyn, gewiß aber ist, daß Grafen unter solchen Familien-Nahmen, um diese Zeit nicht existirten. Vielleicht hatte er keine Kenntniß von jener Verfassung und von der Grafenwürde, und glaubte seine alten Nachrichten zu vervollständigen, wenn er unter den darin genannten Grafen diejenigen Familien sich dachte, die damals in der Nähe unseres Stiftes blühten, und ihre Stammfize hatten. — Wir führen bei dieser Gelegenheit noch eine bemerkenswerthe Stelle der Annalen an. Es heißt nämlich zum Jahr 915: „Multae Saggae combustae sunt in territorio nostro.“ Wenn man nun hieraus an und für sich nicht auf Hexenprocesse im spätern Sinne schließen darf, so könnte es doch seyn, daß ein späterer Interpolator durch jene Stelle diesem

gehaßten und verabscheuten Institut hätte Auctorität und Nachdruck geben wollen. So wenig wir aber die Absicht einer solchen Interpolation vermuthen können, so wenig kann von wirklichen Hexen und Zauberern im christlichen Sinne die Rede seyn. Denn zur Zeit des Annalisten waren die Hexen-Processe noch nicht im Gange. Das erste Beispiel eines Verfahrens dieser Art, ist von 1459 zu Arras; es erregte aber allgemeine Indignation, und das Parlament zu Paris sprach selbst das Befreiungs-Urtheil, und enthüllte den Betrug. Erst Papst Innozenz VIII. führte durch seine Bulle vom Jahre 1484 den Hexen-Proceß in Deutschland ein, und die Bemühungen der Inquisitoren trugen über die bessere Vernunft den Sieg davon, und eröffneten dem Betrug und der Schlechtigkeit ein weites Feld. Wenn aus diesen und manchen andern Gründen dem Annalist keine absichtliche Verfälschung zur Last gelegt werden kann, so muß die Sache an sich Grund haben, und es würde die Geschichte der Hexen-Processe, zu der wir später wichtige Data liefern werden, so wie der Volksglaube von Zauberei und Hexerei hier eine tief in der Vorzeit liegende Quelle finden. Es waren nämlich darunter Opferpriester und Priesterinnen des alten heidnischen Götzendienstes zu verstehen, der in Sachsen trotz der allgemeinen Bekehrung noch bis in diese Zeit heimlich seine Wurzel schlug, und später mit christlichen Vorstellungen und Zusätzen als Sage in der Idee und Phantasie des Volkes haften blieb, woraus der päpstliche Gesetzgeber schöpfend und

die Sache als Realität betrachtend, sein grausames Verfahren zur Ausrottung einschlug, und nun wieder die Sache eine ganz neue Gestalt in der Form und Aus- bildung der verüchtigten Hexen-Processse bekam.

So wie unser Stift von innen herrlich wuchs und blühte, seine Besitzungen und Reichthümer sich mehrten, so erhielt auch die äußere Gestalt allmählich eine andere Form, die Gebäude wurden erweitert und verschönert, eben so die Kirche, welche mit großen und herrlichen Zierrathen geschmückt wurde. Abt Adelgar bauete drei hohe schöne Thürme, zu denen 873 der Grund gelegt und die 885 eingeweiht wurden 288). Abt Thiatmar machte sich besonders um den Glanz der Kirche verdient, er ließ sechs schöne eiserne Säulen setzen 289), und die große weitklingende Glocke Cantabona gießen, und einen prächtigen Kronleuchter in der Größe eines Wagenrades von Kupfer, mit Gold über-

---

288) Zwei davon sind noch vorhanden, ihre Grundmauern sind die einzigen Ueberbleibsel alter Zeit.

289) Vier von diesen, welche dem Altar des heiligen Kreuzes zunächst standen, erhielten in der Folge die Inschrift folgender vier Verse:

Abbas Thiotmarus, cui sis pie Christe misertus,  
Fundi praecepit sex has ex aere columnas  
Cujus moralis patet hic solertia mentis  
Sicut in hoc opere, partim potes Ipse videre.

legt, gefertigen, der im Bogen der Kirche hieng 290).  
Abt Luidolf ließ 972 das Kloster mit einer hohen starken  
Mauer umgeben. Es umfaßte zugleich ein Schloß zum  
Aufenthalt der Kaiser, die oft das Stift mit ihrem Bes  
such beehrten, das Kaiserhaus genannt, und eine  
kaiserliche Kapelle. Auch ein Hospital war daselbst  
für Alle, die Pflege und Heilung bedurften, denn groß  
war die Gastfreiheit damaliger Zeit, und die Milde und  
Sorgfalt der Äbster. Da immer hier Arzneikunst ge  
trieben und studirt wurde, kamen auch Reiche und Edle  
oft krank und verwundet hin, und bewiesen die Dank  
barkeit für ihre Genesung durch reiche und glänzende  
Gaben.

Vor Corvey an der Weser stand das Stift und die  
Kirche des heiligen Paul, welche Abt Adelgar 863  
gebaut hatte 291). Auf der linken Seite in dem Felde  
Lüre, am Rohrwege oder Rodenwege, wurde zu Ehren

---

290) Nach dem dreißigjährigen Kriege wurde das  
Gold in die Münze geliefert und das Kupfer auch  
anderweit verwendet. Abt Florenz schreibt [1699]  
in einem seiner Briefe an Paullini: „ich habe von  
der von unsern Senioribus annoch gesehenen per  
injuriam temporum et incuriam religiosorum aber  
abhanden gekommenen raren corona gehört.“

291) Die Stelle heißt noch Regenkerken oder  
Neuenkirchen. Vergleiche oben Seite 93. Das  
Stift erhielt zugleich die Reliquien der heiligen Lu  
trudis, die aus einem französischen Kloster nach  
Hervord und durch Ludwig den Deutschen an Cor  
vey gekommen waren.

der Maria Magdalena die Propstey to dem Rohden aus der alten Villa Rohde gestiftet. Von wem und zu welcher Zeit ist unbekannt; einige schreiben die Stiftung einem Grafen von Dassel zu 292). Im Brückfelde, jenseits der Weser wurde auch eine Kirche dem heiligen Egidius zu Ehren gestiftet, über deren Ursprung jedoch auch die Nachrichten fehlen 293). An den Wegen standen zierliche Kapellen zur Andacht der Vorübergehenden. Im Jahre 941 wurde ein kleines Hospital und Kapelle zu Ehren des heiligen Lazarus an die Weser erbauet. Im Walde des Sollings stand ein Bethaus zu Ehren des Apostels Bartholomäus [988], und die Sage erzählt, daß darin oft die Jäger des Nachts Licht gesehen, und einen andächtigen Gesang durch den Wald haben schallen hören.

So war die ganze Gegend um das Stift mit Werken der Andacht geschmückt, und diese vielen Kirchen und Kapellen müssen in dem schönen Thal einen reichen Anblick gewährt haben. Der glänzendste Feiertag für das Stift und alle Bewohner nah und fern war das Vitusfest. Es war eine große Wallfahrt, zu der Alt

---

292) Es ist keine Spur mehr davon übrig. Einige glauben, sie sei von einem Graf von Dassel [Herrmann] gestiftet worden, weil über der äußern Pforte zwei Hirschgeweihe nach dem Dassel'schen Wappen eingehauen waren. Vergl. Paullini, l. c. pag. 526. Ann: ad a. 1245.

293) Die Spuren sind erloschen, bis auf den Namen, den das Feld noch führt.

und Jung sich drängte, und welcher Kaiser, Grafen und Edle häufig beiwohnten. Zu Anfang des eilften Jahrhunderts schreiben die Annalen, daß die Feier dieses Festes immer glänzender und reicher geworden sey, und daß dem Stift die ansehnlichsten Geschenke seyen gespendet worden. An diesem Tage wurden auch die kostbaren Reliquien, die man hier verwahrte, dem versammelten Volke gezeigt, und dasselbe dabei zu Heiligkeit und Nachfolge ermahnt 294). Unter der großen Menge von Reliquien waren die vorzüglichsten das goldene Kreuz der heiligen Judith, mit kostbaren Ueberschleisseln des ächten heiligen Kreuzes; sodann der silberne Sarg, den Abt Warin verehrt, und worin die Reliquien des heiligen Vit, und mehrere andere von Aposteln und Heiligen verwahrt wurden. Ferner der Sarg der heiligen Genovesa, und das große silberne Kreuz, ein kaiserliches Geschenk, welches Reliquien des heiligen Kreuzes enthielt, die aus Palästina gesandt waren.

Unzählig sind die Legenden und Wundergeschichten aus dieser frommen Vorzeit, und wenn wir am Schluß unsers Zeitraums hier einigen, die als Volksfagen einen dichterischen Werth haben, einen kleinen Raum gönnen, so werden es uns diejenigen, die neben einem klaren und

---

294) Sie wurden fast ohne Ausnahme im dreißigjährigen Kriege ein Opfer der Zerstörung und Plünderung.

Hellen Verstande auch für eine gläubige, phantasiereiche Zeit einen frommen Sinn erhalten haben, gern verzeihen, und den Werth heiligen Volksglaubens nicht mit dumpfem Aberglauben zugleich verdammen.

Wenn einer der Brüder sterben sollte, erhielt er drei Tage zuvor ein wunderbares Zeichen durch eine weiße Lilie, die im Chor an einem ehernen Kranze hing. Diese kam herab, und erschien in dem Stuhle des Geistlichen, dessen Ende nahen sollte. Einst wurde ein junger Mönch, Marcward von Spiegel, auch auf diese Art gemahnt; er achtete dessen aber nicht, und legte die Lilie in den Stuhl eines alten Geistlichen, Beribold. Dieser erschrock hierüber, daß er in eine schwere Krankheit verfiel; aber er genas, und der junge Mönch starb am dritten Tage, und die wunderbare Todeswarnung erschien nachher nicht wieder 295).

Wenn ein Geistlicher wegen Krankheit den Chor nicht besuchen konnte, hat zuweilen ein Engel seine Stelle vertreten, dessen Gesang die Anwesenden vernahmen. Und wenn die jungen Knaben, die hier studirten, das Gloria patri et filio et spiritui sancto absangen, hat man oft aus der Ferne des obern Chors, wo der Leichnam des heiligen Vit verwahrt lag, die Stimme der Engel gehört, welche der Kinder anmuthigen Gesang

---

295) Justi ab Hoxar, Elegiae, Pad. 1600. Vergl. Grimm deutsche Sagen, Berlin 1816.

mit den üblichen Kirchenworten: Sicut erat in principio, gar lieblich schlossen 296).

In alten Tagen kamen am Vitusfest zwei lebendige Hirsche aus dem Solling in die Küche, durch die Pforte, welche noch in spätern Zeiten die Hirschpforte hieß, von denen man Einen behielt, und den Andern wieder in die Wildniß wandern ließ. Eben so kamen aus dem Weserstrom an diesem Tage zwei große Störe, wovon der Koch Einen wählte; und in der Kirche hinter dem Altar entstand ein starker Quell, der statt Wassers den schönsten Wein sprudelte. Als man aber einst beide Hirsche behalten, und des Weins zum Uebermaß sich bedient hatte, kam kein Hirsch wieder, und die wunderbare Quelle versiegte 297.

In den schönen und glotreichen Zeiten des Stiftes haben Heilige und Engel selbst hier die Aufsicht geführt. Man sah zuweilen den Schatten des heiligen Adelhard

---

296) Die studirenden Jünglinge besetzten gewöhnlich den dritten Chor nach Niedergang der Sonne. [chorus angelicus].

297) Geschichtlich ist es, daß die Schutzherren des Stiftes, die Grafen von Dassel, dann das Stift Hildesheim und endlich Braunschweig nach altem Herkommen am Vitusfeste zwei Hirsche liefern mußten. Dies Herkommen erhielt sich bis in späte Zeiten, doch glaubte man endlich mit Einem Hirsch abkommen zu können, und Corvey stellte dem Förster jedesmal einen Schein aus, daß man auf Abschlag einen Hirsch empfangen, und sich alle Rechte in Betreff seines guten alten Herkommens vorbehalte.

durch die Kirche wandeln, und alljährlich erschienen zwei Engel im Chor, und nahmen an den heiligen Gesängen Theil. Später hat einst ein frecher und neugieriger Präpositus sie höhrend angeredet, mit der Frage, wer sie seyen und woher sie kämen. Da haben sie geantwortet: Siehe, drei Jahrhunderte haben wir diesem Kloster vorgestanden, und es in unserer Obhut gehalten, aber um deines Uebermuthes willen werden wir nicht ferner hier erscheinen. Sie verschwanden aus den Augen der Umstehenden und man sah sie in den folgenden Jahren nicht wieder.

zwei  
ngen  
Prä-  
r sie  
etel:  
vor:  
um  
hier  
Um-  
nicht

Zweites Buch.

---

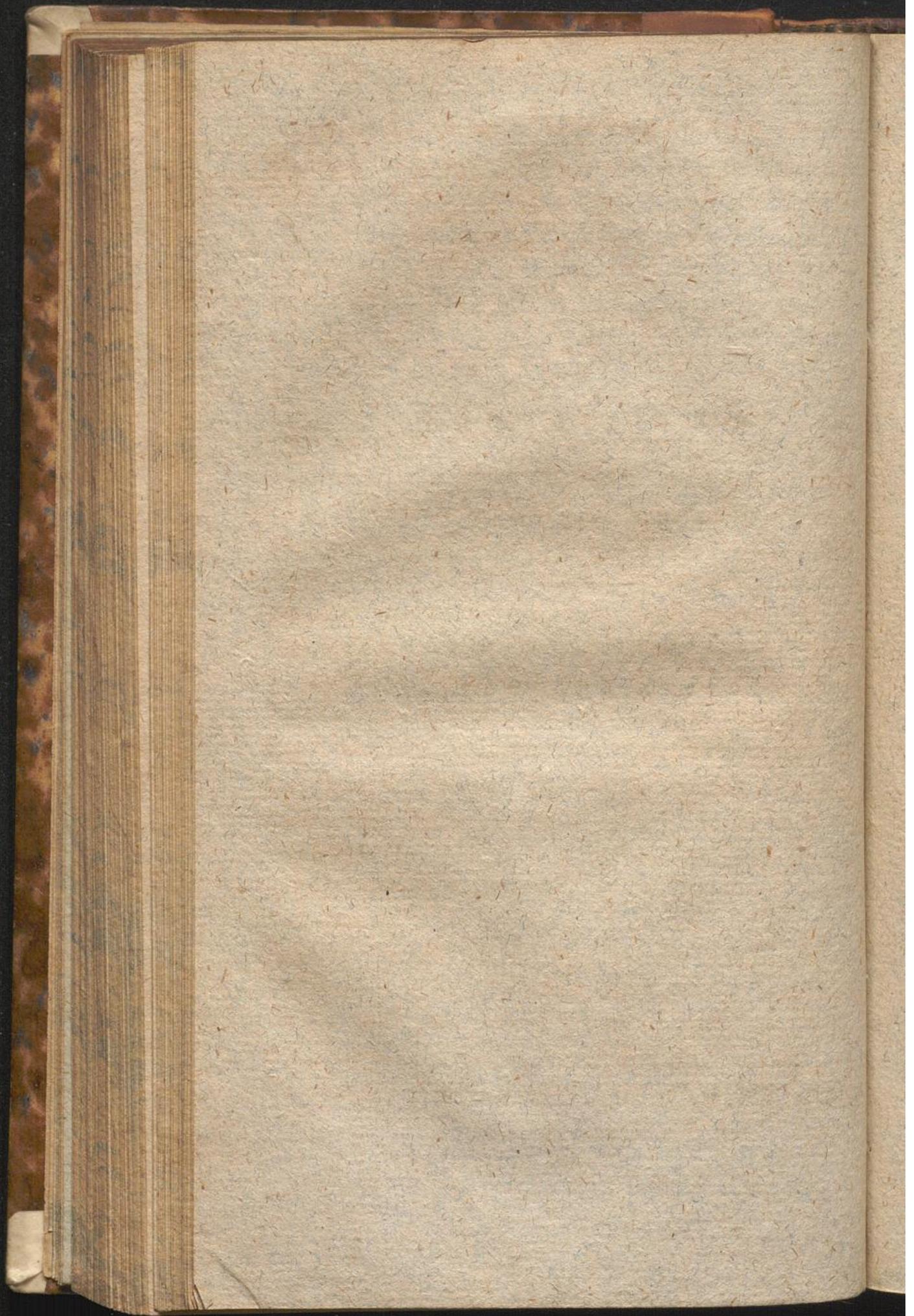
1056 bis 1200.

---

Geschichte der Städte  
Corvey und Höxter.

Corv. Gesch. 1r Th.

(14)





## Zweites Buch.

---

### I.

#### Einleitung.

Wenn wir die zweite Periode unserer Geschichte mit einem Blick auf das Allgemeine beginnen, so bemerken wir zuvörderst, wie sie ein anderer Geist der Zeit characterisirt, der, nie stillstehend, in mannigfaltigen Erscheinungen siegend und fortschreitend, stets wechselt. Wie jene Zeit einfache stille Größe auszeichnet, ein Heldenthum, der ruhig und fest um seine Existenz kämpfend, siegreich, bis zu sorgloser Sicherheit und herrschender Würde fortschreitet; so diese ein thatenreich schimmerndes, kühn, phantastisch und herrlich sich bildendes Heldenleben. Selbstgefühl und stete Waffenübung, zu der erst Noth zwang, dann Lust lockte, machte nach Thaten durstig, die daheim ein frohes Spiel, draußen Pflicht des Rechts und der Ehre, endlich in ihrem Lichtpunkt schwärmerisch für Religion und heilige Gelübde in den Kreuzzügen sich zu vollglänzender Pracht entzündeten. Selbst waren die heiligen Bande, die, gestützt auf die alte Verfassung, die Theile des Staates unter sich, und das Ganze mit der Kirche zu einem innigen Verein gebunden hatten: da schlossen die Edlen des

Volkes einen andern Bund, auf Kraft, Tugend, Heldenſinn, Ehre und Liebe gebauet. Wir nennen ihn Ritterthum. Dies entfaltete ſeine ſchönſten Kräfte in den Kreuzzügen, und wie es neben den kühnſten und herrlichſten Männerthaten zugleich die ſchönſten Blüthen der Dichtkunſt hervortrieb, ſo geſtaltet ſich uns, wie jede große Vergangenheit, dieſe ganze große Zeit in poetiſchem Lichte, und ſie entzündet die Phantaſie noch jetzt wie damals. — Die Kaiſerwürde, oft getrübt in ihrem alten Glanze, behielt doch den Begriff ihrer urſprünglichen Größe, und man geſtaltete die Idee der Fortſetzung des Römischen Reichs und der Weltherrſchaft nach dem Geiſte dieſer romantiſchen Zeit. In trüben Zeiten aber, wo dieſe Sonne gleichſam erloſch, ſahen ſie nur ihre Strahlen auf das Volk zu verſplittern, denn da herrſchte Pracht und Glanz und Herrlichkeit, und des Rechts und Anſehns, daß eine Kaiſerhand nicht zu handhaben vermochte, bemächtigten ſich die kühnſten und kräftigſten der Nation, die ſich deſſen würdig achteten. So gründete ſich und wuchs das Anſehn derer, die ſich Fürſten nannten, und, weiter gehend im begonnenen Werke, unmittelbar und Landesherren wurden. Die Kaiſer ſahen die Gefahr erſt, wie es zu ſpät war, ſie konnten die Macht der ihnen entgegenwirkenden Herzöge nicht mehr hemmen, und wenn auch der mächtigſte von ihnen, jener fürchtbare Heinrich der Löwe, niedergeworfen und ſein Herzogthum geſprengt wurde, ſo verſplitterte das doch nur ſeine Macht unter die

übrigen Großen, die begierig diesen Sturz befördert hatten. Auch die ausschweifende Freigebigkeit gegen die Kirche, in reiner Frömmigkeit einst begonnen, und jetzt oft aus vermeinter Klugheit fortgesetzt, also daß die Bischöfe zu Fürsten erhoben wurden, schlug zum größten Nachtheil der kaiserlichen Würde aus, seit in Rom sich der Kampf mit der Kirche entzündete, und selbst verliehene Waffen dem Kaiserthum überall entgegen standen.

Ein anderes großes Ereigniß dieser Periode war die Entstehung des dritten Standes, der sich zu voller Macht ausbildete, wetteifernd seine Bestrebungen denen des Ritterstandes gleich setzte, und später mit diesem in einen vernichtenden, beiden gleich verderblichen Kampf trat. Vorhin waren nur zwei Klassen des Volks kenntlich, von denen die eine steigend, die andere sinkend, jene allein groß, reich, angesehen, mächtig, auf diese alle Niedrigkeit, Druck, Arbeit und Lasten wälzte. Herrschen galt es oder Dienen. Wer die Waffen trug, war Herr, und benutzte seine Gewalt zu immer größeren Fortschritten. Versplittert war die alte Volksgemeinde, die einst Freien waren zum Theil Macht- und Waffenlos, und darum verachtet; da ermannte sich der Geist auch in denen, die der Ritterstand ausgeschlossen hatte, und zum Heil deutscher Freiheit, zur Begründung der ganzen folgenden Geschichte entwickelte sich, hinter den Mauern und Wällen der entstehenden Städte sicher, ein neuer Stand, der neues

Leben, Kraft und Streben entfaltend; durch betriebsamen Handel, und sinnreiche Kunst zu Macht und Reichthum gelangend, auch die Waffen zu führen Thatkräftig und rüstig war, und dessen Streben nach Unabhängigkeit und Freiheit wir schon erkennen, wenn wir seinen Geist aus den hohen stolzen Denkmählern, die uns hinterblieben, ahnden.

Der erste Kaiser, mit dem die Periode beginnt, ist Heinrich IV. Dieser unglückliche, früh verwaisete Fürst war ein Opfer der Erziehung, die in Leidenschaften seinen Character geschwächt, sein Streben und seine Ideen verwirrt hatte. Es war ihm Haß gegen die Sachsen eingebläst, und er nährte ihn in jenen verderblichen Kriegen, die er mit abwechselndem Erfolg gegen Sachsen führte, um dies Herzogthum aufzulösen, und für sich eine Macht zu gründen. Sein größtes Unglück war, daß gerade jetzt ein Mann wie Gregor VII. den päpstlichen Stuhl bestieg, und den Kampf um Vorrang und Unabhängigkeit der Kirche begann. Kraft, Characterstärke und unerschütterliche Ueberzeugung gaben seinen geistlichen Waffen ein niegekanntes Gewicht, und er mußte gegen einen Heinrich Sieger bleiben. In diesen Kämpfen wurde auch der Unwille des Volks und der Großen gegen den Kaiser rege, und es traten Gegen-Könige auf, mit denen er kämpfen mußte. Stets muthig, aber selten glücklich war seine lange Regierungszeit ein beständiger Wechsel von Kämpfen gewesen.

Sein Nachfolger, Heinrich V., vertheidigte die kaiserlichen Gerechtsame mit allem Muth, und stellte manches wieder her. Er starb ohne Erben, und der Sachse Lothar wurde gewählt, der ebenfalls, auf der Kaiserwürde Glanz bedacht, die mächtigen Stände bekriegte. — Nach ihm kamen die Hohenstaufen zum Thron. Conrad III. unternahm jenen unglücklichen deutschen Kreuzzug. — Friedrich I., groß und mächtig, im steten Kampfe mit Italien, an dem alle seine Wünsche hingen, vollführte in Deutschland den Sturz Heinrichs des Löwen, der ihn in Italien verlassen. Sein letztes Unternehmen war ein Kreuzzug, und er starb unterwegs. — Sein Nachfolger Heinrich VI. war auch in stete auswärtige Unternehmungen verwickelt, und nach seinem Tode entstand großer Streit über die Wahl, ein Zwischen-Reich und zehnjähriger Bürgerkrieg der beiden Partheien, Welfen und Sibellinen. Zwei Gegenkönige, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig bekämpften einander, und es endet hiermit unsere Periode in Zerrüttung und Verwirrung, bis das mächtige Haus Hohenstaufen siegte, und Friedrich II. den Thron bestieg.

Daß in so vielfältigen Kämpfen die Verfassung erschüttert, und bei so manchen wichtigen Ereignissen vieles allmählig umgestaltet wurde, läßt sich erwarten. Abwesenheit und Unglück der Kaiser begünstigte das Streben der Fürsten und Großen nach Unabhängigkeit, und eben so war der Sieg der päpstlichen Gewalt ihnen gün-

fig. Die große Staats-Verbindung leistete keine Gewähr mehr, und alles verband sich im Einzelnen, Schutz oder Gewalt suchend; das Feudalsystem wurde vollendet vom Ritterstand, die Städte stifteten freiere Verbindungen. Der Zeitgeist änderte sich, und mit ihm alle Verhältnisse; am Folgenreichsten war das Aufblühen des Ritterthums und der Städte; auch die Kreuzzüge waren von großen Folgen, die jedoch nachtheilig für den Kaiser und für die Verfassung erscheinen, weil durch die Entfernung so vieler Mächtigen und Tapfern die Fürsten freien Spielraum erhielten, ihre Landeshoheit zu befestigen.

Es scheint uns wichtig bey einer Specialgeschichte, die in die großen Staats-Ereignisse wenig eingreift, hauptsächlich die Verfassung, und die Geschichte des Volks, für die sie oft große Aufschlüsse giebt, zu berücksichtigen, und wenn wir einen Ueberblick des Ganzen geben, um einzelne Resultate daran zu reihen, so wird dies nicht nur verzeihlich, sondern auch nothwendig erscheinen; denn wie der tiefdenkende M ö s e r sagt: das kleine Rädchen greift immer ins Große, und man kann die Wirkung von jenem nicht deutlich machen, ohne auch dieses zu Zeiten mit umlaufen zu lassen. — Wir gehen diesmal von der

G e s c h i c h t e d e r S t ä d t e  
aus 1), deren erste Spuren wir bisher absichtlich vers

---

1) Wir haben bisher noch keine Geschichte aus Quellen; K i n d l i n g e r in seinen Schriften und

schwiegen, um hier das Ganze besser überblicken, und im Zusammenhange entwickeln zu können. Je wichtiger das Aufblühen der Städte für die deutsche Geschichte, und je dunkler ihre erste Entstehung in den meisten Fällen ist, desto sorgfamer muß man im Einzelnen nach dem historischen Zusammenhange der späteren Erscheinungen mit dem früheren allmählichen Beginnen forschen.

Im südlichen Deutschland hatten sich Ueberreste römischer Städte erhalten; in Sachsen fand Karl der Große keine, und sie blieben noch unter seinen Nachfolgern selten. Die Entstehung der alten Städte ist allmählig und zufällig, daher kann auch nirgend ein fester Zeitpunkt angegeben werden. Man wohnte auf einzelnen Höfen, die von einander abgesondert lagen. Gegen den Feind vertheidigte man sich durch gesammte Wehr, und schützte

---

A. G. Anton [Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Berlin, 1799.] haben manchen Aufschluß gegeben; auch Curtius in seinen Programmen: *De Germ. prisca et medii aevi urbibus et opidis eorumque indole et Politia.* [Marb. 1797 etc.] muß erwähnt werden. Das Beste ist aber, was C. F. Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte [Göttingen 1808], und in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft [Berlin 1815] in dem Aufsatz: über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, entwickelt hat. Möser, der gründliche Kenner und kritische Forscher der Carolingischen Verfassung, hat meist falsche Ansichten von der Entstehung der ältesten Städte, und man bemerkt bei noch so geistreichen Combinationen doch leicht den Mangel der Quellen.

Grenzen, Pässe, Straßen allenfalls durch Berge, die zweckmäßig lagen. Auf einem solchen Berge warf man wohl Wälle auf, und traf sonstige Vertheidigungs-Anstalten, dann baute man auch eine Wohnung und Obdach für die Streitenden, und erweiterte diese zu dauernden Wohnsitzen, die man mit Mauern, Thürmen und Gräben umschloß; man nannte dies: Schloß oder Burg [Berg] 2). Anfangs gab es deren wenige, und man fühlte ihren Mangel bei dem Eindringen der feindlichen Völker 3); dann wurden sie vermehrt, und auch feste Orte, die nicht auf Bergen lagen, behielten den Namen: Burg; aus vielen sind nachher Städte entstanden. Hauptsächlich nahm sich dieser Vertheidigungs-Anstalten Heinrich I. an, der sie an den Grenzen sehr vermehren ließ, und die bekannte Verordnung wegen ihrer Verfestigung und Bevölkerung gab 4).

Viele haben sich über die allegirte bekannte Stelle Wittelinds die Köpfe zerbrochen, und den so frühen Ursprung unserer Städte sich nicht erklären können. Die Meisten haben, blindlings darauf gestützt, Heinrich I. für den Stifter der Städte erklärt. Der ganze Irrthum

---

2) castellum, mons, so heißt Eresburg in der oben alleg. Urk. von 900 „mons Eresburg.“

3) Saxonum et Thuringorum terra facile depopulatur quae nec montibus nec firmissimis oppidis est munita. Luitprandi Hist. II. 8.

4) Wittelind hat sie uns erhalten in Rer. Sax. lib. I.

rührt daher, daß der Geschichtschreiber den Ausdruck Urbs gebraucht; wir dürfen aber hiermit nicht immer die Idee von Stadt verbinden, denn damalige Schriften und Urkunden verwechseln beständig die Ausdrücke urbs, oppidum, villa, civitas, burgum [Burg] 5). Auch im Innern des Landes mögen die Streifereyen der wilden Völker zu mancher Burg und Stadt Veranlassung gegeben haben. Mehr noch die geänderte Verfassung, das Zerreißen der alten Gau-Eintheilung und ihrer amtlichen Verwaltung, das Streben nach Territorial-Hoheit, und die innern Fehden, die durch diese allgemeine Bewegung herbengeführt wurden. Die Grafen und Herren, die ein Territorium gewonnen, suchten es zu schützen und bauten feste Schlösser 6). Wer Schutz von ihnen suchte, siedelte sich da an, und so erweiterten sich diese festen Orte, und wurden allmählig zu Städten 7).

5) D i t m a r u s [Chron. lib. IV.] nennt Corvey auch zur Zeit Heinrichs II. urbs: „Veniente [Rege] ad urbem quae nova Corbeia vocatur.“

6) Schon 1046 müssen die Burgen häufig gewesen seyn, denn die Corveyer Jahrbücher erzählen, daß das Erdbeben in diesem Jahre über 30 Castella zerstört habe.

7) Die Stiftungs-Urkunde der Stadt Haltern von 1238 sagt klar, daß dadurch Schutz, Sicherheit und gemeines Beste erreicht werden solle. S. K i n d' s l i n g e r a. a. D. I, Urk. I. Auch die Stiftung der Stadt Beverungen geschah laut Urkunde von 1417, „ad meliorem defensionem ecclesiae.“

Eine andere und wichtigere Veranlassung zur Entstehung der Städte waren die Ansiedelungen bey den Hauptkirchen, wo wir die ältesten und berühmtesten Städte sich bilden sehen. Sie entstanden aber wieder allmählig und zufällig, ohne planmäßiges Aufheben der alten Verfassung, und ohne daß man an ein neues Institut, an einen neuen Stand dachte. Eine berühmte Kirche hatte viele Geistliche, und Ehrfurcht, Frömmigkeit und Schutz zog manche Menschen dahin, zahlreiche Jugend besuchte die Schule, man bedurfte einer Menge Diener, Arbeiter, Handwerker, und so sammelten sich um diese Kirche viele Menschen, namentlich Leibeigene, die zugleich Schutz fanden; aber wer ein freies Erbe hatte, blieb auf seinem Hofe, die Handwerker waren Leibeigene, Handel war noch unentwickelt. Jenes Zusammenwohnen vieler Menschen bedeutete daher im Staate noch nichts. Aber wichtiger wurde schon die Sache durch den aufkommenden Handel, durch den Markt, der sich da bildete, durch Münze und Zoll, welche kaiserliche Privilegien verliehen, und durch den Zusammenfluß von Fremden. Die unruhigen Zeiten brachten es mit sich, daß diese Zusammenwohnenden mußten geschützt werden, und man errichtete Mauern und Thürme, und nannte das Ganze jetzt civitas, urbs, oppidum. Die Bischöfe gaben die Vertheidigung ihren Ministerialen, und setzten an die Spitze ein Haupt, Burggraf genannt, der ein herrschaftlicher Beamter war. Da die Bewohner dieser Stadt lauter Hörige waren, so übte die Gerichtsbarkeit der Vogt.

Der Gerichtsherr konnte sie aber auch einem besondern Beamten, oder dem Burggrafen übertragen, und die Mauern der neuen Anlage umschlossen den ganzen Gerichtsbezirk. Man nannte dies Gericht Burggrafen-Ding, während das Land-Gericht des Grafen an den gewöhnlichen Mahlstätten blieb.

In dieser Skizze haben wir zugleich die Entstehung der Stadt Corvey gegeben, denn schon im zoten Jahrhundert hatte sich eine Stadt um Corvey gebildet, und der Abt erhielt das Privileg, daß Alle, die sich da niederließen, oder da ihre Zuflucht nahmen 8), unter der Gewalt und der Gerichtbarkeit des ihm zustehenden Burgbanns standen 9). Schon damals verfaß man das Kloster mit Mauern und Thürmen, und es bekam die Gestalt eines festen Ortes, und wurde Burg oder Stadt genannt 10).

---

8) Also Leibeigene, Handwerker. Wir sehen hiermit die Quelle des späteren Rechts, welches die Städte erlangten, wornach sie Leibeigene aufnahmen, und das Recht der Herren in Jahr und Tag verjährte.

9) Dipl. Ottonis von 940, bei Falke, l. c. p. 209. Er verleiht dem Abt Folkmar „bannum super homines, qui ad coenobium et ad civitatem circa illud constructam confugere debent et in ea operari . . . Nullus horum [comitum] aut aliqua judiciaria potestas super prefatos homines potestatem ullius banni, quam burgbann vocant, habeat, nisi ipsius monasterii Abba, et cui ipse vult committere.“

10) In einer geschriebenen Chronik heißt es um die Zeit Thiatmars: Corb. nostra in eam paulatim ex-

Diesen Namen behält es in mehreren Jahrhunderten 11), und die Gerichtsbarkeit kam Niemanden darin zu, außer dem Abte, wie mehrere Bestätigungen dies be-  
funden 12). Dieser Burgbann wurde geübt durch den  
Bogt oder einen besondern Burggrafen 13), bis  
man späterhin bei den Anmaßungen dieser Menschen  
durch die Vorgesetzten des Stifts selbst diese Gerech-

---

crevit amplitudinem, ut civitas nominari coepe-  
rit. In mehreren Urkunden des 12ten Jahrhun-  
derts heißt es: „Civitas Corbeia“. Ueber dem  
Portal der Kirche steht noch die Inschrift: Civita-  
tem istam tu circumda Domine, et Angeli custo-  
diant muros ejus.

11) In einem Güter = Verzeichniß [1185 — 1205]  
heißt es: Dapifer, qui est infra urbem. Vergl.  
Kindlinger, II. Urkunden S. 221. In den An-  
nalen von 1010: Oppidum Corbeia iterum com-  
bustum est. In der Urkunde des Abts Werner über  
die Stiftung der Kirche auf dem Heiligenberge: in  
monte quodam et regione nostrae civitatis. S.  
unten.

12) z. B. das Privileg. Conrads Vergl. Schaten,  
ada. 1147. „Et ut justitiam, quae appellatur Burg-  
bann. nemo sibi usurpare in eodem loco praesu-  
mat, nisi cui potestas ab ejusdem Coenobii Abba-  
te concessa fuerit.“

13) In einer Urkunde Thiatmars ohne Jahrzahl ist  
genannt: Ludolphus Dictus Burggravius. Vergl.  
Historie der Herren von Münchhausen, Gött. 1740.  
Nachher nannte man ihn Praetor urbis, wahrschein-  
lich weil der Name Burggraf durch die Anmaßun-  
gen verhaßt geworden war. Vergl. Urk. v. 1116.  
ap. Falke, l. c. pag. 582.

same ausüben ließ 14). Die Gewalt des Burghanns umfaßte sowohl Gerichtsbarkeit als Polizei 15), und es gab keine besondere, noch weniger eine selbstständige Behörde für die Letztere, wie dies aus der Natur der Sache, und aus den Bestätigungs-Urkunden hervorgeht 16). Aber die Verwegenheit der Ministerialen mußte sich auch hier Eingriffe an, und der Abt Wibold mußte sich bei einem Fürstengericht beschweren, wo er Recht empfing 17). Die Beschwerde gieng dahin, daß Einer der Ministerialen, der Truchses [Dapifer] *Rabano* 18) sich innerhalb Corveys eine scheinbare Würde erblich angemacht habe, welche er Praefectura, sich aber *Burks*

14) Vergl. Anh. Urkunden No. I.

15) Dieselbe Urkunde beweist dies, besonders durch den Ausdruck: *in nova creatione et constitutione jurium municipalium in oppidis nostris.*

16) Das Diploma Conrads III. v. 1147 [abgedruckt bei Falke] bestätigt unter den Freiheiten Corveys: „*praefecturam urbis, quae vulgo dicitur Burghan, ea videlicet privilegii ratione, ut nullus dux, nullus marchio, comes, advocatus potestatem habeat exercendi iudicium in atrio ecclesiarum, sed quidquid praeter jus et equum a famulis, qui tam abbati quam congregationi obsequio cottidiano deserviunt, commissum fuerit, ab abbate, vel ab eo, cui ipse mandaverit, corrigatur.*“

17) Vergl. die Urkunde Conrads III. v. J. 1150 ap. Schaten.

18) Wahrscheinlich von Amelunxen, in spätern Urkunden kommt ein *Raveno de Amelungesse* vor.

gravo nenne, da doch die Aebte immer diese Gewalt gehabt hätten, was innerhalb den Mauern verbrochen würde, entweder selbst oder wohl durch ihren Kämmerer oder Truchseß, oder einen andern Angehörigen [de familia] zu ahnden. Dieser übertragenen Gewalt habe aber Rabano sich dergestalt angemast, daß er sie Burgbann genannt, Gericht innerhalb der Mauern gehalten, und dieses Burg = Dink geheißen habe 19). Zu diesem Gericht habe er die Diener der Mönche aus der Küche oder der Mühle, oder wo sie sonst im Dienst beschäftigt gewesen, zu kommen genöthigt, und wenn sie verhindert gewesen, gewaltsam und schimpflich durch seine Diener herbeischleppen lassen, und sie gezwungen, das Brod und die Speisen der Brüder halbvollendet zu verlassen. Diese Berwegenheit wurde nach dem Urtheil der Fürsten untersagt, und der Abt bei seinem alten Rechte geschützt, denn nach den alten Vorschriften der Könige und Kaiser sei es bestimmt, daß kein Herzog, kein Graf und keine weltliche Macht innerhalb der Mauern der Kirche Gerichtsbarkeit üben solle, sondern daß nur dem Abt das Recht zustehet, durch diejenigen Personen, welche er anordne, Gericht zu halten. Was aber den Fürsten gegen ein kaiserliches Privileg nicht erlaubt sei, sei es noch weniger den Ministerialen. Hier:

---

19) — Secundum morem alicujus magnae potestatis saepe infra muros placitaret et hujusmodi placita, Burgdink appellabat. Er ahmte also die placita der Landgerichte nach.

mit wurde diesem neuen Burggrafen-Amt ein Ende gemacht.

Ohngeachtet nun die Stadt Corvey in der Folge, bei dem Ausblühen Hörters immer kleiner wurde, so wird sie doch noch im 14ten Jahrhundert so genannt, und hatte hörige Inwohner 20); zuletzt behielt zwar noch das Kloster mit seinen vielen Gebäuden, Mauern und Thürmen das Ansehn eines festen Platzes, die dabei befindlichen Ansiedelungen waren aber zu einem Dorf herabgesunken 21). Paullini erzählt am Ende des 17ten Jahrhunderts: daß Corvey eine Stadt gewesen, bewiesen die Gräben, gepflasterten Straßen, Plätze und andere Spuren, die noch vor kurzem übrig gewesen seyen 22). Diese Ueberbleibsel erloschen mit dem neuen um

---

20) Eine Urkunde von 1360 [ungedruckt] betrifft: censum annualem in opido Corb. vulgo dictam Worttins, also Abgaben von dem Grund und Boden der Bohnstellen.

21) In einem Register von 1416 heißt es: „Ut dem Dorpe to Corveyge an den luten de dar wonthaftigh sint, und noch to wonende komen;“ auch: de Burglude in dem Dorpe to Corveyge.“

22) Lehner in seiner Chronik erzählt im 15ten Jahrhundert: „Der klare Augenschein erweist es, daß daselbst eine Stadt gewesen sey, dann man klar genug sehen und erkennen kann, an welchem Orte die Kirchen und andere vornehme Gebäude gestanden. So hat man noch vor wenig Jahren in der Erde auf demselben Platz die gemeine Fahrstraße und Steinwege gefunden. Gleichfalls sieht man daselbst

jene Zeit ausgeführten Bau des Stiftes. Die meisten Gebäude, Thürme und Mauern standen zur rechten Seite der Kirche, gegenwärtig zur linken, und so ging auch die Straße von Hörter an der Weser her, und wandte sich bei der Neuen-Kirche gerade durch das Feld; ihre Trümmer sind noch deutlich zu erkennen, und beweisen, daß bei dem neuen Bau die Lage der Hauptgebäude geändert wurde.

Während nun Corvey als Stadt in gleichem Maasse begonnen hatte, wie andere Städte, die denselben Ursachen ihre Entstehung verdankten, und fortwuchsen, und sich zu dem ausgebildeten, was späterhin die Städte wurden, sehen wir unser Corvey rückwärts gehen, immer kleiner werden, und zuletzt wieder auf das Kloster beschränkt. Hauptursache war: daß die Gemeinschaft der freien Erbbesitzer, die noch in dem ringsum sich bildenden Territorium sich erhalten hatten, nicht zur Stadt gezogen wurden, sondern daß diese sich trennten, abgesondert blieben, durch Hörige und leibeigene Handwerker erweitert und verstärkt wurden. — Das Stift übte anfangs die Gerichtsbarkeit und Herrschaft, die ihm die Immunität verliehen, durch seine Bögte; dadurch, daß nun ander-

---

zu einer sichtbaren Urkunde die aufgeworfenen Hügel und eingesenkten Gruben, so um diese Stadt, um desto mehr Schutzes willen damals gemacht worden. — Ferner: die Gebäude dieses Klosters sind zum Theil alt zum Theil neue, und derselben sind ziemlich viele, also daß es auch von außen als eine ziemliche Stadt anzusehen ist.

wärts die freie zum Landgericht gehörige Gemeinde durch Privilegien, oder durch Erwerbung der Graffschaften mit in die Gemeinde der Hörigen gezogen werden konnte, erhielt der Herr neue Rechte, er verzichtete aber so wenig auf das unbeschränkte Recht über seine Hörigen, als er die Freien Jenen gleich setzen konnte. Er begünstigte aber nun auch wieder das Ganze, gab den Freien und Hörigen Rechte und Privilegien, hob die Freien aus dem Landgericht, und vereinte sie mit den Hörigen unter einem besondern Gericht der Stadt, und wie dies zum Flor wirkte, so führte es zu einer selbständigen Verfassung, in der wir später die Städte als ein ganz neues, sich immer weiter ausbildendes Institut auftreten sehen.

Sollte aber wohl bloß das Aufnehmen der freien Gemeinde in die Immunität es bewirkt haben, das Ganze eine *Mundat* [Villa de immunitate,] oder *Weichbild* [von *Weih*, *Sanctus*, und *Bild*, weil man die Grenzen angeblich durch Stiftsheilige bezeichnete] zu nennen? 23) Unfers Dafürhaltens bezeichnet *Weichbild* 24) [wicheld] nur Stadtrecht, und wie man an-

23) Eichhorn, Zeitschrift u. s. w. I. 224.

24) Die Erklärungen des Wortes *Wic* sind vielfältig, es kömmt aber nicht her von *Wih*, *Weihe sanctum*, auch nicht vom lateinischen *vicus*, sondern von *Wic*, *Burg*, *Stadt*, wie zahllose Ortsnamen dies bezeugen [z. B. *Wardewic*, *Brunswic*, *Catwic*, *Coswic*, *Schleswic*, *Osterwic*, *Greenewic*,] und das Wort ist älter, als jenes. Wir finden daher in den

fangs die Gemeinden noch nicht zu einem Ganzen vereinte, nahmentlich die doppelten Beamten bestehen ließ,

Urkunden genannt: Wicmanni, Wichgravius civitatis, Wichgrave, Wicvaget, und so ist seine Bedeutung auch in dem Worte *Wicbild* [Weichbild] klar. -- Wie wir dies Wort in der Geschichte finden, bedeutet es schon Stadtgebieth sowohl als Stadtrecht. Man hält nun wohl häufig das Erstere für die ursprüngliche Bedeutung, und erklärt das Wort *Bild* von den Säulen oder Heiligenbildern, welche auf die Grenzen gesetzt wurden, auch abgesehen von den Grenzen der Immunität. Das Wort *Bild* [Statua, effigies, forma] ist zwar sehr alt [altfränkisch, *bilidi*, *pilaedi*, angelsächsisch: *bileth*, und nordisch die doppelte Form: *bilaeti*, *belae*, neutr. und *billar*, *Bild*, masc.] Aber wir finden in den ältesten Urkunden keine Spur, daß man die Grenzen der Stadt mit Säulen oder gar Heiligenbildern bezeichnet hätte. Man warf Gräben auf, und bauete dann Mauern, erst später zog man auch Wälle um die Feldmark, und errichtete Thürme, Wachtthürme [Wichhäuser in Eöln genannt, daher das Wort auch wohl von *vigiliae* herzuleiten wäre, wenn nicht die Bedeutung von *Wic* feststände]. Eher möchte daher *Bild* im Worte *Weichbild* [man findet es auch *Wibbolt*, *Wibbelte* geschrieben] synonym seyn mit *Ball*, *Boll*, *Ball*, [denn *Ball* ist gleich mit *Wall* und auch mit *Boll*, in *Bollwerk*]. Auch die Sitte, an dem Gerichtsplatz eine Säule [Bild] zu errichten [Kugellands = Kulandsbilder, Rolandsäulen; daher Kugegrave, Raugrave] scheint uns jünger. -- Wie für die Stadt ihre Gerechtigkeiten und Privilegien das Wichtigste waren, so scheint uns die Bedeutung des Wortes *Weichbild* als Stadtrecht die ursprünglichste und richtigste. *Bild* wäre so viel als *Bill* Recht, Gesetz [noch übrig im Worte *Billig*, engl. *Bill*] Gleichbedeutend ist somit *Reichfried*, welches einerley ist mit *Burgfried*, [Burgbann].

und dies nur durch das Stadtrecht, *Wicbeld*, wornach man nun die Stadt selbst nannte, geschah, so fiel hierbei gewiß schon der Begriff der Immunität, die sich streng von der öffentlichen Gewalt [*judiciaria potestas*] sonderte, weg, und die Bischöfe gaben die Stadt-Privilegien, und setzten die Beamten nicht als Eximirte der öffentlichen Gewalt, sondern als Inhaber derselben, wozu sie durch Privilegien und durch den Umsturz der alten Verfassung gelangt waren 25). Die Aufnahme in die Immunität konnten nur, nach dem, was wir oben sahen, Leibeigene suchen, Freie hätten sie sich nicht gefallen lassen. Die Vereinigung stützte sich also auf eine neue Verfassung, und da wäre es unnöthig gewesen, die Grenzen der Immunität zu bezeichnen, denn gegen wen hätte man dies thun wollen? Wir finden auch, daß die Städte anfangs Wälle aufwarfen, dann Mauern errichteten, und zuletzt ihr Stadtfeld ebenfalls durch Wälle

---

25) In der Urkunde Ludwigs des Frommen, welche die Immunität verleiht, heißt es: „*Iubemus, ut nullus Iudex publicus vel quilibet ex judiciaria potestate in Ecclesiis, aut loca etc. ullo tempore ingredi audeat etc. sed liceat Abbati, res praedicti mon. sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine vivere et residere etc.*“ Dagegen sagt die Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Otto von 1109. [Vergl. Falke, pag. 225. *Jurisdictiones, videlicet advocatias et comitatus et regales Bannos, quo ipsi [Abb. Corb.] de nostra serenitate indulsimus, privilegiis nostris confirmamus.*]

und Thürme bezeichneten und beschützten, welche man, wie hier, Landwehr nannte 26).

Daß die meisten bischöflichen Städte, als die ersten und ältesten, freie Städte des Reichs blieben, oder doch nach Unabhängigkeit unablässig strebten [wie selbst Hörter], beweist daß sie nicht in die Immunität gezogen, und daß ihre Beamten gleich anfangs von der öffentlichen Gewalt ernannt, und mit einer solchen begabt wurden; denn wie die Städte Weichbilder wurden, das heißt Stadtrecht erhielten, war der Bischof [hier der Abt], schon im Besitz der öffentlichen Gewalt. Indem dieser die getrennte Verfassung der Hörigen und der freien Gemeinde aufhub, und eine neue gründete, vereinte er sie beide im Stadtrecht, es bedurfte, da sich die Territorien gebildet hatten, keiner Immunität mehr, und man darf nicht entgegen setzen, daß der Vogt hie und da die Gewalt der öffentlichen Beamten über die freien Leute erhielt, denn vermöge des Stadtrechts wurde er öffentlicher Beamter der Gemeinde. So ernannte unser Abt den Vogt und Burggrafen, und sicherte seine Gerechtsame über die Hörigen, die in Corvey wohnten; er ernannte aber auch zugleich der freien Gemeinde in Hörter einen Graf [Comes], und gab ihr Privilegien und Stadtrecht. Gerade in der merkwürdigen Trennung, die bei uns statt hatte, zeigt sich der Gegensatz von Weich-

---

26) In der Folge wird hierüber eine wichtige Urkunde beigebracht werden.

bild und Immunität, und sie veranlaßte, daß noch in der spätern Zeit die Grenzlinie gezogen wurde 27).

Neuere Veranlassung, daß die alte ursprüngliche Stadt, und die neue mit Stadtrecht begünstigte nicht vereint wurden, war auch die für einen großen Ort ungünstige, zur Vertheidigung nicht geschickte Lage desselben, mehrere Feuersbrünste und verheerende Ueberschwemmungen, denen jene Gegend am meisten ausgesetzt war. Zugleich wirkte fromme Ansicht, die das geistliche Leben, und die klösterliche Disciplin so vieler Mönche nicht mit dem Gewühl einer Stadt vermischen wollte. Mehrere päpstliche Bullen verbieten, daß innerhalb der Mauer irgend Jemand etwas Eigenes oder zu Lehn besitzen solle 28). Wundern müßten wir uns, daß der Abt,

---

27) S. im Anhang die Urkunde von 1356. Nro. I. Damals war Hörter im größten Flor, und die Verträge, die es mit dem Abt schloß, deuten beinahe auf völlige Reichsunmittelbarkeit. Wegen der nahen Berührung zog daher Corvey die Grenze seiner Immunität. Wir finden aber nirgend den Ausdruck Reichbild; wohl heißt es öfter und namentlich in einer Urkunde von 1388: „gelegen in unser Vriheit to Corbeia.“

28) In der Bestätigungs-Urkunde Papst Abrians IV. von 1155. heißt es: „Praeterea constituimus, ut infra ambitum muri Mon. Corb. nemo Clericorum vel Laicorum jure proprietatis vel beneficii mansionem aliquam ullo tempore habeat, sed totus ipsius loci ambitus Abbatis, monachorum et aliarum re-religiosarum personarum usibus et habitationibus pateat.“ Vergl. Schaten, ad a. 1155. Gleiches

der so strenge auf seine Immunitäts-Rechte hielt, der neuen Stadt, die auch zum Theil aus Hörigen bestand, die Rechte und Privilegien des Reichbilds gab, wenn wir nicht zugleich erwägen, daß ursprünglich diese Rechte nicht so bedeutend waren, als sie es in der Folge durch Ausbildung, Gewalt und Autonomie wurden. Ferner war der Abt und die neue Stadt in den ersten zwei Jahrhunderten, wie wohl anfangs überall, innig verbündet, und der Abt zog aus der Selbstständigkeit der neuen Bürger selbst großen Nutzen, indem sie ihn namentlich gegen feindliche Angriffe oft mit gewaffneter Hand schützten. Er würde die Territorial-Hoheit durch seine kühnen Grafen und Ministerialen verlohren haben, wenn nicht der Kaiser ihn geschützt, und mehr noch, die Stadt es mit ihm gehalten hätte.

---

II.

Wie die Geschichte der meisten Städte in ihrem ersten Beginnen dunkel ist, so haben wir auch über die Entstehung Hörters nur wenige zuverlässige Nach-

---

besagt die Bulle vom Papst Lucius vom Jahr 1184. [bei Falke abgedruckt]. Anders war es bei den Bischöfen, die in großen Städten wohnen sollten: „ut minime per villulas vel modicas civitates Episcopos ordinemus, ne vilescat nomen Episcopi.“ Zacharias, P. M. in litteris ad Bonifacium [Rerum Saxon, Lib. I.]

sichten 29), und mühsam muß aus zerstreuten Urkunden und Notizen ein Ganzes zusammengestellt werden, das aber doch für die Geschichte der Städte nicht unbedeutende Resultate liefert. Im zehnten und Anfang des eilften Jahrhunderts erzählen uns bloß die Jahrbücher etwas über die Schicksale der Villa Huxeli 30), und wir entnehmen daraus, daß, wiewohl ursprünglich dieselbe dem Stift geschenkt war, doch auch freie Besitzer da wohnen

29) Die Hörtersche Chronik [Chron. Huxariense, ap. Paullini in Synt.] giebt über die Entstehung und älteste Geschichte wenig Aufschluß, und ist auch sonst nicht frei von Interpolationen und Erzählungen, die sich bloß auf Gerücht und Sage gründen. Der erste, der sie aufsetzte, war Wilsbeck, geb. 1331 zu Hörter, er studirte zu Erfurt, gieng in das Kloster zu Umelungsborn [1348], und dann nach Cresburg, wo er 1395 starb. Fortgesetzt wurde diese Chronik von Wittenhene, dem Sohn eines Hörterschen Rathsherrn, der zu Cölln und Mainz studirte, und als Canonicus zu Hörter im Jahre 1498 starb. Das Manuscript kam in die Hände eines Geistlichen mit Namen Erben, der es fortsetzte. Dieser war Pfarrer an der St. Kilians-Kirche, wurde von der Universität Marburg zum Magister der freien Künste ernannt, und bekleidete die Stelle eines Superintendenten zu Alfeld. Zuletzt lebte er in Erfurt, und starb da 1587. Seine dasigen Erben verwahrten das Manuscript, und von diesen erwarb es der emsige Paullini, und beförderte es zum Druck, Doch muß es defekt gewesen seyn, denn der Herausgeber erklärt, es freue ihn, den größten Theil vom Untergang gerettet zu haben.

30) S. oben S. 30.

mußten, und das Ganze sich durch Ansiedelungen zu einem Flecken oder Dorf, das denselben Namen behielt, erhoben hatte, und welches von der Stadt Corvey, sowohl durch die Verschiedenheit der Gemeinderrechte und Verfassung, als äußerlich durch die Wälle und Mauern, womit sich die Stadt gesichert hatte, und eben so im Rahmen getrennt blieb. Im Jahr 999. zündete ein Blitzstrahl, und die Villa verbrannte. Im Jahr 1030. war ein Erdbeben, Sterblichkeit herrschte, und die Villa wurde abermahls ein Raub der Flammen, so daß nur wenige Häuser übrig blieben 31). Ein gleiches Schicksal traf diesen Ort im Jahr 1040, und bald darauf [1046] war wieder Erdbeben, große Kälte, Hungersnoth und Elend, auch litt die Villa wieder durch eine Feuersbrunst. Die Stadt Corvey war ebenfalls im Jahre 1040 verbrannt, und der thätige, arbeitssame und haultustige Abt Sarracho [1052] erneuerte und verbesserte die Klostergebäude. Eine bis jetzt erhaltene Sage nennt ihn zugleich als Gründer und Stifter der Stadt Hörter. Er soll ihr Privilegien und Freiheiten gegeben, Bewohner an die Weser gezogen, Steine, Holz und sonstige Materialien geliefert, die Gelegenheit des Flusses, die Fruchtbarkeit der Gegend, soll viele Bewohner hingezogen, Hörter schnell sich erweitert haben, und mit Gräben, Mauern und Thürmen versehen

---

31) Beweis ihres größern Umfangs.

worden seyn 32). So schnell gieng es nun freilich nicht, denn wäre die Stadt auf Einmal gegründet und mit Privilegien versehen worden, so hätten die Jahrbücher dies wichtige Ereigniß ohne Zweifel bemerkt. Die Annalen erwähnen, daß 1069 die Pest in Corvey wüthete und 1071 eine große Feuersbrunst es zerstörte, und fügen hinzu: Daher kam es, daß Hörter allmählig zu einer Stadt erhoben wurde 33). Vom Jahre 1075 bemerkt der Verfasser der Annalen: Die Stadt Hörter sey an Zahl und Gütern der Bürger, wie an Gebäuden gewachsen, und Alles glücklich fortgeschritten. Er bezieht sich aber auf seinen Vorgänger, den Verfasser der Hörterschen Chronik, und es scheint ihm also an eigenen Quellen gefehlt zu haben.

Die Ursachen, die somit es veranlaßten, daß die freien Besitzer und Ansiedler der Villa Huxeli die Gegend bei Corvey verließen, war die unbequeme, gedrängte Lage, die vielen Unglücksfälle, die da statt hatten, und die Hindernisse, die nach dem obigen einer Vereinigung mit Corvey entgegenstanden. Die bequeme und schöne Lage des neuen Hörter war dabei sehr lockend, und der Abt Sarracho war gewiß der erste, der die

---

32) So erzählt das Chron. Huxar. l. c. Am wichtigsten ist uns aber bloß die Stelle: „Est communis fama, sub Sarrachone nomen et speciem civitatis accepisse Huxore.“

33) Ideo Huxori sensim in civitatem exaltatus, Vergl. Ann. Corb. ad a. 1071.

Versehung beförderte, und kräftig unterstützte. Sein Nachfolger, Abt Werner [1071] trat in seine Fußtapfen, und setzte das begonnene Werk fort. Ein gleiches wird vom Abt Marward gerühmt [1082]. Er soll ihre Rechte und Privilegien vermehrt, und die Stadt erweitert und mit großer Anhänglichkeit geliebt haben 34). Hieraus geht klar hervor, daß die Stadt allmählig entstand. Mit der ersten Gründung mochte sie einige Privilegien erhalten haben, diese bildeten sich aber erst nach und nach, so wie ihr äußerer Umfang wuchs, weiter aus. Die ersten Freiheiten, die die Stadt erhielt, sollen im Jahr 1073 zu Corvey bei der Zusammenkunft und Unterredung mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe von Sarracho ertheilt worden seyn 35).

Die Wahl des Ortes wurde offenbar zunächst bestimmt durch die Brücke, denn diese, oder wenigstens die Ueberfahrt und Straße, befand sich damals schon daselbst. Die Frömmigkeit des Zeitalters brachte es mit sich, der neuen Ansiedelung sogleich eine Kirche zu bauen, und ganz gewiß ist die Stiftung derselben mit der Verlegung gleichzeitig; denn die alte Kilians = Kirche liegt am höchsten Punkt, in der Nähe der Brücke, die ersten bedeutenden Häuser wurden um die Kirche ge-

---

34) quam animam in domino sibi dilectam et corculum suum appellabat. Chron. Huxar. l. c.

35) Vergl. Lambert. Schaffn. ad h. a. bei Pistorius p. 189. Es findet sich darin nichts von diesen Privilegien, und der ganzen Sache ist wenig

bauet, wie die alten Mauerreste, und die engen winklichten Straßen, die hier den ältesten Stadttheil nicht verkennen lassen, beweisen. Diese neue Stadt lag noch offen, ohne Befestigung, die Straße, die Brücke, der Markt, die vielen zerstreut liegenden Höfe, und das ganze reiche, weite Feld, selbst Corvey war unbeschützt und unverteidigt, denn dessen Lage in der entferntesten Ecke des Thales bot wenige Vertheidigungs-Mittel dar; stürmische Fehdezeiten waren schon gewesen, und man mußte sich daher wundern, daß dies Thal durch keine Burg sollte beschützt worden seyn, wenn wir nicht mit Grund das Gegenteil vermuthen, ja erweisen könnten. Die sogenannte Stummerige Straße heißt in spätern Urkunden Stumborger Straße, und das Thor Stumborger Thor; wir können hieraus auf eine Stumborg schließen 36), und überschauen wir nun die Lage und Umgebung der Stadt, so finden wir, daß sie sich längs der Weser hinzieht, daß die nach Südwest gerichtete Spitze [ Stumborger Straße ], die noch mit Ueberbleibseln starker Befestigung umgeben, und von der in die Weser sich ergießenden Vollerbache umspült ist 37), zur Ver-

zu trauen, wiewohl sie das Chron. Hux. als Gewißheit behauptet; pag. 3. Saricho profecto Huxori privilegia et immunitates dedit, quos Universitas nuper specialiter laudavit etc.

36) Die Veranlassung des Namens Stumm oder still liegt im Dunkel.

37) Sie macht einen Arm des Flüsschen Grove, ein anderer Arm fließt am Peters-Thore durch die Stadt, und wird mit der ganzen Straße die Westerbache

theidigung und Wehr für das ganze dem Stift angehö-  
rige Thal die zweckmäßigste, und daß die sie umgebende  
Mauer die älteste ist; der enge Umfang dieser in einem  
Winkel die Stadtspitze umschließenden Mauer läßt mit  
Grund vermuthen, daß sie zuerst einen abgesonderten Theil  
der Stadt umschloß, und somit ist es uns außer Zweifel,  
daß hier zuerst die Burg stand, und daß diese nachher  
mit der neuen Stadt vereinigt, die Mauer fortgesetzt und  
bei wachsender Erweiterung, den engen Raum verlassend,  
in einem großen Bogen nach Westen und Norden ausge-  
dehnt wurde. Bei der sich bildenden Landeshoheit brauch-  
ten zwar die Territorial-Herren keine besondere kaiserliche  
Bewilligung zur Anlegung von Städten und Burgen; oh-  
ne Zweifel war aber jene Burg unter kaiserlicher Autho-  
rität angelegt, weil diese theils bald nachher auf die Stadt  
Höfter ausgedehnt wurde, theils weil die Leibe auch bei  
späteren Burgen noch Erlaubniß, und somit Schutz nach-  
suchten, da sie ihr Waffenrecht nicht wie andere über-  
konnten.

---

genannt, aber nicht, weil sie von Westen herströmt,  
sondern weil sie zur ersten Vertheidigung und Wehr-  
diente, hieß sie Werbeke, woraus Westerbeke verbor-  
ben ist. Das Reg. des Sarracho nennt sie War-  
beke, sie gab einer Villa den Nahmen Varbeke, wo  
das Paulsstift Besitzungen hatte, und daher vielleicht  
auch die Gründung des in dieser Gegend begüterten  
Canonicat-Stiftes, welches die Nähe von Corvey  
verließ, in der Stadt Höfter sich niederließ, und mit  
dem Petersstift vereinte, wovon wir in der Folge sehen  
werden.

Die Privilegien der neuen Stadt betrafen Markt, Handel, Gewerbe; an der Verfassung wurde nichts geändert. Die Ministerialen und Hbrigen blieben unter dem Vogt, und der alte Karolingische Gaugraf hielt am alten Malplatz sein Gericht 38), zu dem auch die umherwohnenden Hofbesitzer gehörten, denn Hdyter war ein offener Ort, und noch kein geschlossenes Ganze, es wird daher noch Villa genannt 39); auch der Graf wurde weniger bedeutend 40), denn die meisten umliegenden

---

38) Daß noch die Bedeutung der alten Graffschaft übrig war, folgt aus einer Urkunde, die wir besitzen, ohne Jahr, aus der Zeit des Abts Marcward [1082 — 1106]. Es heißt darin: „Quod actum est sub Marcwardo abbate et hildicone comite“. Am Ende wird genannt: Sinicho praesbiter qui traditionem ipsam banno firmavit. Also der Graf war hier nicht etwa als Richter im Spiel.

39) Ungedruckte Urkunde von 1104, wodurch Heinrich, Bischof von Paderborn, auf immerwährende Zeiten tradirt: „in utilitatem specialiter fratrum decimas de novalibus, quae sunt super villam Huxori in bilenbergh in roukesbergh [Räuscheberg] in frithebugil in omnibus, quae vel modo extirpata sunt vel post hac extirpare poterunt, pro remedio animae meae“. Gleiches besagt eine ungedruckte Urkunde Bischof Bernhards von 1133.

40) Wir finden ihn unter den Ministerialen, wie in einer ungedr. Urk. von 1113, wo er unter den Zeugen steht. Bodo comes, Godescalc dapifer etc. In mehreren bey Falke abgedruckten Urkunden von Anfang des 12ten Jahrhunderts steht der Comes mitten unter den Zeugen. Doch möchte vielleicht auch nicht der Gaugraf gemeint seyn.

Höfe standen unter den Verwaltern [villicis] des Stifts, welches immer angesehenener wurde; selbst die Rechte der Freien waren geringer, denn oft ist Comes und Advocatus Eine Person, und wir können doch noch keine Vereinigung der freien und nichtfreien Gemeinde im eigentlichen Stadtrecht annehmen.

Es lag in der Natur der Sache, daß die neue Ansiedlung nicht gleich mit Mauern umschlossen wurde, sondern anfangs war es nur die Burg, späterhin wurde es die Stadt selbst; aber noch immer erweiterte sich dieselbe. An dem Flüsschen Grove wohnten nämlich Mehrere, die nicht zur Stadt gehörten, aber an den Pflichten der Bürger Theil nahmen [Ausbürger, Pfalzbürger]. Diese wurden mit in die Mauer geschlossen, so daß die denselben gehörende Nikolai-Kirche an der Mauer ruhte 41); spätere Ansiedler blieben in den Vorstädten wohnen 42). Als Beweis, daß Hörter eine freie Gemeinde und eine Markgenossenschaft bildete, erwähnen wir auch noch die alte Sitte des Umgangs, die sich bis in die spätesten Zeiten hier erhalten hatte.

---

41) Zu dieser Kirche gehörten auch umliegende Hofhörige, namentlich die von Brenkhausen; man hat den Kirchhof noch in spätern Zeiten den Bauernkirchhof genannt.

42) Ein Weg zwischen den Gärten, zunächst am Petersthore heißt noch die Krämerstraße; auch jenseit der Brücke war eine Vorstadt.

Die erste Urkunde, die die Stadt Hörter betrifft, ist vom Jahr 1115 43). Abt Erkenbert bestimmt, auf den Rath der Brüder, Ministerialen und andern Getreuen, und zwar in einer öffentlich gehaltenen Versammlung 44), daß von jeder Fleischbank und von jedem Platz, wo die Kaufleute ihre Waaren ausstellen, jährlich auf Petri-Stuhlfeier vier Denarien an die Kammer zu Corbey bezahlt werden sollten, wie es an allen Orten Sitte sey, wo das Markt unter Königlichem Privileg bestehe. Damit dies Keinem drückend werde, sollten sie die Gewalt haben, die Plätze zu verkaufen. Der Graf, welcher der Stadt durch ihn vorgesezt sey 45), solle empfangen das, was man *Vorhure* 46) nenne, wenn der Platz durch Erbgangsrecht erledigt werde. Unter den Zeugen befindet sich *Udalrad, Comes*; gegenwärtig ist zugleich

---

43) Abgedruckt bei *Kindlinger*, a. a. O. II. S. 105.

44) „Actum apud eandem villam;“ wahrscheinlich also im *placito* an der alten Malstätte.

45) „Comes, qui nostra dispensatione villae prae-fuerit.“

46) *Anton* a. a. O. II. übersetzt dies Wort durch *Vormieth*. Das giebt keinen Sinn. *Kindlinger*, durch *Beinkauf*, für den Eingang oder *Auffahrt*. Die Plätze waren ursprünglich *vermiethet* [verheuert], wie die Erlaubnis beweist, sie zu verkaufen. Bei dem Wechsel des Besitzers mußte an den Beamten, der die Aufsicht führte, eine Abgabe für den erneuerten *Miethsvertrag* gezahlt werden; das nannte man *Vorhure* d. h. für die *Heuer* oder *Mieth*.

gewesen Siegfried, Advocatus, und attestirt wird der Akt von der ganzen Versammlung, und allen Hörterschen Bürgern [cunctis Hugseliensibus concivibus]. Die Stadt hat also noch den alten Namen Hugseli, und führt die Bezeichnung Villa. Den Graf hält Kindlinger für den Stadtrichter. Das scheint uns aber aus der Funktion, die er hier hat, gar nicht zu folgen; vielmehr halten wir den Aldrad für den Richter, und glauben, daß jener Comes ein Praefectus urbis [oder villae] war, der wie der Burggraf oder comes urbis vor Einrichtung der städtischen Verfassung ernannt wurde, Ordnung und Polizey erhielt, ohne zugleich Richter zu seyn. Die Stadt hatte noch keinen Stadtrichter, und wir dürfen uns durch die Idee, daß die Aushebung aus dem Landgericht ihr erstes Privileg gewesen sey, nicht irre leiten lassen; denn die Stadt behielt als freie Gemeinde nach alter Verfassung ihren Landrichter, und so lange sie nicht mit Mauern geschlossen war, hatte sie kein Interesse, das Gericht vom alten Markplatz in die Stadt zu verlegen. Es folgt also aus der Urkunde, daß dieselbe durchaus noch keine städtische Verfassung hatte, und nicht nach dem Muster anderer Städte constituirt wurde, sondern daß sie noch im allmählichen Bilden begriffen war. Es erhellt auch daraus die Haupt-Veranlassung, und der Zweck: das Stift hatte nämlich das durch das Privileg Ludwigs erlangte Markt hierher an die Brücke und Straße verlegt, und damit wahrscheinlich auch schon die Münze, wie wir in der Folge sehen werden.

Die Stadt bestand übrigens gleich ursprünglich aus zwei Gemeinheiten, den Freien und den Ministerialen und Hdrigen. Jene standen unter dem Graf, diese unter dem Vogt. Es gab viele Höfe darin, welche Eblen zugehörten 47), die zum Theil auch Ministerialen wurden, und der Ausdruck Hof und freier Hof hat sich bis in späte Zeiten erhalten; dagegen wurde von vielen Häusern Grundzins an das Stift entrichtet, das auf seinem Boden den Ansiedlern Wohnungen bewilligte 48). Die Verschiedenheit der Bewohner der Stadt ist auch deutlich ausgesprochen in dem Schreiben des Abts Wichold von 1148, worin er den Schaden beklagt, den seine Bürger und Ministerialen von Huxer erlitten hätten 49). Schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts machte die neue

---

47) Als Beispiel führen wir aus einer ungedruckten Urkunde von 1293 an: domum et curiam, quae vulgariter dicitur Scochof sitam in civitate Huxariensi, welchen Ritter Conrad von Bofzen den Brüdern Rittern von Amelungessen verkauft, welche ihn an den Abt resigniren.

48) Viele Urkunden handeln vom Worttins, den einzelne Häuser dem Abt schulden. Worte [Woerde], sind Plätze, die zum Bau eines Hauses angewiesen wurden. Eine Urkunde von 1255, wovon wir in der Folge ausführlicher Gebrauch machen werden, erläßt der Stadt einen jährlichen Zins, und beweist, daß die Brücke dem Stift gehörte, und daß man einen eigenen Brückenmeister [Magister pontis] ansetzte, der die Abgabe erhob.

49) „civibus et ministerialibus nostris de Huxera.“  
Vergl. Martene, T. II. Collect. pag. 250.

Stadt bedeutende Fortschritte, und mit dem Ende desselben scheint sie sich ganz ausgebildet zu haben. Sie erhielt kaiserlichen Schutz, wo nicht gar kaiserliche Privilegien, wenigstens bekam sie ihre Mauern und Befestigungen durch die Bewilligung des Kaisers Conrad III. 50) [1137 — 1152], und nach der Zerstörung der Stadt durch den berüchtigten Folkwin, den wir unten näher kennen lernen werden, wurde die Stadt vom Kaiser Friedrich I. aufgefordert, die Befestigungen unter seinem Schutz wieder herzustellen 51). Das Schreiben ist gerichtet an die Burgeneses von Huxera, also ein Beweis, daß keine Ministerialen des Stifts gemeint waren, daß die Stadt aber auch noch keine eigene Verfassung und keine Consulen

- 
- 50) Schreiben des Abt Wichold an den Kaiser Friedrich I. von 1152. bey Martene, l. c. pag. 530. „Insuper vallum et munitiones, quae auctoritate regia et praecipue privilegio beatae recordationis patrum ac praedecessoris vestri constructae fuerant, cum advocati erant ejusdem loci, destruxerunt.“
- 51) Bei Martene, l. c. Tom. II. pag. 530. „Friedericus Dei gratia Romanorum Rex universis Burgenibus de Huxera gratiam suam et omne bonum. Injurias a Folcwino et Widekindo vobis illatas satis audivimus, de quibus vita comite talem faciemus vindictam, quod alii similia committere non praesument. Verum quia pecuniam eisdem malefactoribus, sicut accepimus, persolvere spondistis, per praesentia vobis scripta firmiter praecipimus, ut nullam pecuniam eis persolvatis. Praecipimus etiam, ut vallum et alias vestras munitiones, quae noviter destructae esse noscuntur, sub nostra tuitione reaedicare pro viribus studeatis.“

hatte. Wir sehen zugleich, daß dieselbe früher ein offener Ort war, und daß sie unter königlichem Schutz stand. Dürfen wir Vermuthungen wagen, so möchte hier die Quelle ihres steten Strebens nach Unabhängigkeit, die sie mit dem vierzehnten Jahrhundert wirklich erlangt hatte, wenn sie sich gleich nicht, wie die meisten bischöflichen Städte, zur Reichsunmittelbarkeit erhob, zu finden seyn; ja sie erhielt vielleicht vom Kaiser selbst die Erlaubniß, ihr Stadtrecht von Dortmund als derjenigen Stadt zu nehmen, auf die die Kaiser so viel hielten, und deren Recht bei ihnen in großem Ansehen stand. Die Stadt hatte übrigens bedeutend gewonnen; sie veränderte ihren Namen 52), ihr Graf wird mit der Stadt von jetzt an bezeichnet, und sein Amt mußte wichtig seyn, denn der Graf Thidericus von Huxaria war berühmt, und hatte mit dem Kaiser den italienischen Feldzug gemacht 53).

Bis hiehin hatte also die Stadt noch kein volles Stadtrecht [ *jus civitatis* ] d. h. eine Verfassung, die neben einem eximirten Gericht „eine selbstgewählte genossenschaftliche Obrigkeit“ gestattete, bald nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts müssen wir aber auch ohne urkundlichen Beweis diesen Zeitpunkt setzen, denn da sie unter königlichem Schutz befestigt war, so konnte es nicht

---

52) Wir finden in den Urkunden nicht mehr Hugfeli sondern Huxara, Huxere, Huxaria. In den Urkunden des Stifts heißt es: *Oppidum nostrum*.

53) Vielleicht von ihm selbst ernannt, welches die obigen Vermuthungen unterstützen würde.

fehlen, daß sie das Recht erlangte, sich nach dem Muster anderer Städte zu organisiren. Wir nehmen hier den Uebergang zu einer andern Verfassung unserer Stadt an, ehe sie noch von einer berühmten Reichsstadt ihr Stadtrecht entlehnte; denn theils hatte sie schon Verfassung und Consulen, wie sie sich an jene Reichsstadt wendete, theils finden wir auch Verschiedenheiten in der Verfassung, die wohl eher in der vorhergehenden als nachfolgenden Zeit ihren Grund haben möchten. Ob sich die Aenderung der Verfassung durch kaiserliches oder landesherrliches Privileg, oder durch Eigenmacht bildete, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Wenigstens konnte unter einer schwachen Regierung, wie die des Abtes, und in Zeiten, wo oft durch üble Wahl das Stift seinem Untergang nahe kam, die Stadt leicht, wie jeder, der damals Kraft und Willen fühlte, ihr Haupt erheben 54). Auch Kampf scheint es nicht gekostet zu haben, denn wir finden noch im folgenden Jahrhundert die innigste Harmonie, und die Stadt gelangte zu Rechten, die nachher Jahrhunderte hindurch zu Streit und Haß Veranlassung gaben.

Wir finden in der Stadt den Graf oder Richter [comes] und den Vogt [advocatus]. Beide behielten, nach:

---

54) Wichtig und vielleicht nicht ohne historischen Grund ist daher die Stelle im Chron. Huxar., wo beim Jahr 1176 erzählt wird, daß Hörter unter Abt Wichold gekommen sey, „ad consistentiam suam, et magis magisque celebris fiebat amoena civitas nec opibus aut potentia carens.”

dem die Stadt ihr eigenes Gericht erhielt, nur die obere Gerichtsbarkeit, Jener über die Freien, Dieser über die Ministerialen und Hörigen. Gewiß ist, daß die Stadt außer jenen Behörden, ein besonderes Stadtgericht erhielt, und wenn gewöhnlich ein solches aus verschiedenen Gerichten zur Vereinigung der öffentlichen Gewalt mit der Herrschaftlichen in der Person des Vogts oder Schultheiß zusammengesetzt wurde 55), so darf es als merkwürdig angeführt werden, daß es hier zu einer solchen Vereinigung nicht kam. Ganz falsch, oder in eine unrichtige Zeit verrückt ist, was die Chronik von Hörter erzählt. Darnach wäre im Jahre 1079 ein Dieb und Mörder gefesselt zur Stadt geführt, und vor den Rath zu Gericht gebracht worden, derselbe habe sich an den gerade in der Stadt anwesenden Abt gewendet, und um Verwundung gebeten; Abt Bernher habe aber, nachdem er den Brief gelesen, darunter geschrieben: Möget Ihr ihn nach Eurem Recht bestrafen, und somit ihn dem Rath zurückgeschickt.

Der landesherrliche Beamte, der die Verwaltung, Polizey und Vertheidigung besorgte, wurde wahrscheinlich bald verdrängt; wir finden wenigstens keine Spur mehr einer unabhängigen Wirkksamkeit des auf das Gericht beschränkten Grafen und Vogts, und wenn sie auch noch in der Versammlung ein Wort mitführten, so bil-

---

55) Vergl. Eichhorn's oben allegirte Abhandlung  
a. a. D.

dete doch die Stadt eine Gemeinde, die ihr Inneres selbständig regierte. Die Berathschlagungen über Gemeinheits-Angelegenheiten competirten nämlich ursprünglich der ganzen freien Gemeinde, und sie scheint diese Freiheit von der Landgemeinde in die Stadtgemeinde übertragen zu haben. Die allgemeine Berathung war nun beim Anwuchs der Gemeinde, und in gewöhnlichen Fällen, unnöthig, und nicht wohl auszuführen, zumahl da beim städtischen Zusammenleben sich solche Angelegenheiten theils mehrten, theils ihre Natur änderten; man überließ sie somit den Ältesten und Angesehensten der Gemeinde. Dies waren natürlich die Schöffen [Scabini] 56), welche wohl anfangs die landesherrlichen Beamten mit zuzogen, so wie diese gleiches Bedürfnis fanden, sich ihres Rathes und ihrer Hülfe zu bedienen, da sie schon als Ausschuss, der im Gericht das Urtheil fand, bestanden. Die Landesherren billigten diese gemeinsame Berathung der Schöffen, weil sie die Angelegenheiten der Gemeinde am besten leiten konnten. Gefahr ahndeten sie um so weniger, da anfangs ohnedies fast immer die begütertsten, ja adliche Geschlechter gewählt wurden, die in

---

56) In der oben angeführten Stiftungs-Urkunde der Stadt Haltern, sagt der Landesherr: „Statuimus, ut si quis se ad dictum oppidum transtulerit, et in eodem permanendi propositum habuerit, ab Iudice et scabinis illius loci inibi pro tempore deputatis, recipiatur et admittatur pro concive“. Hier wurde also offenbar aus Richter und Schöffen, Bürgermeister und Rath.

Verhältnissen des Dienstes und der Treue gegen sie standen. Man nannte sie Rathmannen, ihre Zusammenkunft Rath, und so wie sie gewöhnlich und auch hier mit den Schöffen Eins waren, so finden wir doch in großen Städten, daß Rath und Schöffen, vielleicht wegen der häufigern Geschäfte, zwei Collegien bilden. Meist wurden auch die Beamten bleibende Glieder; hier aber blieb eine völlige Trennung, wie die Folge zeigen wird. Das Ansehn dieses Rathes wuchs mit dem Flor, und den erlangten Privilegien der Städte. Erst später bekamen sie ein Haupt, den Bürgermeister [Magister civium], die früheren lateinischen Urkunden sind bloß im Nahmen der Rathmannen [Consulum] abgefaßt 57). Ob der Ausdruck Consules durch die Bekanntschaft mit Italien, durch die Kreuzzüge oder sonst aufkam, ist unbedeutend, denn da alle Urkunden lateinisch geschrieben wurden 58), die Rathmannen einmahl da waren, und consulere rathschlagen heißt, so war die Uebersetzung in Consules leicht, zumahl da auch die Verfasser der Urkunden wohl einige Kenntnisse der alten Sprache und Geschichte hatten. Wie aber und wann diese Einrichtung entstand, läßt sich bei jenen Städten,

---

57) consules reliqui quoque eives, findet man gewöhnlich, oft auch Scabini ceterique Burgenles, worin zugleich die Zusammenschmelzung der Schöffen und Rathmannen liegt.

58) Es giebt deutsche aus der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts; in unserer Geschichte finden sie sich erst im 14ten Jahrhundert.

die sie nicht von andern empfiengen, nicht historisch nachweisen, welches zugleich ein Beweis der allmählig erst vorgegangenen Ausbildung ist. Wir behaupten nämlich, daß sie in unseren Gegenden von keinem fremden Institut ausgieng, sondern sich aus der Natur der Sache, und der alten Gemeinde- und Marken-Verfassung nach und nach entwickelte, gleich den übrigen Gewalten der damals sich umgestaltenden Verfassung. Die Freien erlangten ihre alten Rechte wieder, und es übte sie in ihrem Rahmen der Rath, der nicht bloß Polizey- Behörde, sondern Repräsentant des Ganzen war, die Ordnung erhielt, und die Gemeinheits- Rechte vertrat. Die Rechte der Beamten giengen auf ihn über, und er wurde bei steigender Macht aus einer rathenden Behörde eine regierende. Nun erhielt das Ganze Haltung und Festigkeit, und im Gemeingeist entwickelte sich die Freiheit der Städte und ihrer Bürger, die auf dem Lande, wo das alte Band zerrissen war, verlohren gieng. Diese selbständig handelnde Stadtobrigkeit aus Mitbürgern gewählt, macht die Grundlage des neuen Begriffs von Stadtrecht und Stadt-Verfassung.

Herr Professor R. F. Eichhorn leitet zwar die städtischen Einrichtungen ebenfalls aus der allmählichen Auflösung der ältesten Verfassung her, behauptet aber, daß bis zum Ende des 10ten Jahrhunderts Stadtrecht ein erweitertes Hofrecht gewesen; indem nämlich in größern Villen, wo neben der dem Hofrecht unterworfenen Gemeinde auch eine Gemeinde freier Eigenthümer geblie-

ben, die ersten Städte entstanden, das Ganze zur Im-  
munität [Mundat, Weichbild] gezogen, und der Vor-  
steher ein öffentlicher Beamter geworden sey, im Ge-  
gensatz der ganz der Herrschaft und dem Hofrecht unter-  
worfenen Gemeinde [villa indominicata], welche fer-  
ner dem herrschaftlichen Beamten [villicus] unterwor-  
fen geblieben sey, der auch dort neben dem öffentlichen  
habe bestehen können. Der Uebergang zu einer andern  
Verfassung, welche wir unter dem Nahmen Stadtrecht  
begreifen, schreibe sich aber aus der ursprünglichen rö-  
mischen Verfassung einiger von den Römern gegründe-  
ten Städte am Rhein, namentlich *Edlins* her. Die  
meisten Einwohner, namentlich die Handwerker, seyen  
zwar hörig geworden, wo sich aber die alte Gemeinde-  
Verfassung und eine Curie als Polizey-Behörde erhal-  
ten habe, sey diese Vergünstigung geblieben, und von  
ihrem Ursprung mit dem Nahmen *libertas romana*  
benannt worden. Kenntlich sey zu *Edlin* diese Entste-  
hung in der Genossenschaft der *Richerzecheit* [der  
Ordo, die alten Decurionen, die *officiati de Richer-  
zecheit*, gleich den *Duumviri* und *Decem primi*,  
so wie den *Rachinburgen*, *boni viri*, *optimi cives*] 59),  
an deren Spitze die Bürgermeister [Magistri civium],  
die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten besorgt  
hätten. Nachher, wie das Recht allgemein geworden,

---

59) Vergl. *Eichhorn's* allg. Abhandlung: a. a. D.  
S. 192 und 199.

sey es *jus civitatis* genannt worden, habe Reichbildrecht, womit es gleichbedeutend geworden, und Marktrecht, nämlich die Befugniß, einen Rath als Vortzen-Obrigkeit zu haben, umfaßt, und sey so im Anfang des 12ten Jahrhunderts auf andere Orte übertragen worden, wie sich dies aus den meisten deutschen Stadtrechten, namentlich aus einem der ältesten, dem von *Soest*, als wahrscheinlich nachweisen lasse.

Wir mögen es der sehr gelehrten Ausführung Eichhorns mit Ueberzeugung glauben, daß am Rhein sich Ueberbleibsel römischer Verfassung erhielten, aber nur wie eine alte Wurzel frische Zweige schlägt, deren Baum längst vermodert und vergessen ist. Gewiß war dieser Uebergang unbewußt, und wenn auch die reine germanische Verfassung nicht überwiegender war, und die Kraft der Karolingischen Verfassung und Regierung nicht die letzten Spuren vertilgen konnte, so war doch wenigstens die Erinnerung längst erloschen, wie gerade die Verfassung selbst, und die mit ihr gefundenen ächt-deutschen Benennungen zeigen. Wir bestreiten daher, daß sich die Idee einer *libertas romana* erhalten, und diese ein Stadtrecht bezeichnet habe.

Die erwähnte Benennung gründet sich auf eine Stelle in der Lebensbeschreibung der heiligen Adelheid, Gemahlin Otto's des Großen, als deren Verfasser Abt Odilo von Clugny genannt wird 60); sie lautet;

---

60) Abgedr. bei Leibnitz *Scr. Rer. Brunsv.* I. 165.  
Odilo starb 1048.

„Ante duodecimum circiter annum obitus sui, in loco, qui dicitur falsa, urbem decrevit fieri sub libertate Romana, quem affectum postea ad perfectum duxit effectum.“ Man hat sich große Mühe gegeben, diese Stelle und den Ausdruck Libertas Romana zu erläutern, und ist auf viele Irrthümer gekommen 61). Die Rechtslehrer haben schnell distinguirt, und gesagt: die Städte waren vel romana vel francica libertate donatae, und Erstere wurden nach römischer Weise ohne Graf und Vogt, bloß durch einen selbstgewählten Stadtmagistrat regiert 62). Wir halten uns hier nur an die neueste Ansicht, welche Eichhorn giebt 63). Er sagt: Die Kaiserin habe nach obiger Stelle den Entschluß gefaßt, daß Selz künftig eine Stadt werden solle, und zwar 12 Jahre vor ihrem Tode; [sie starb 999]. Damahls habe sie zu Selz ein Kloster gebaut, und nach einer Urkunde von 993 sey von Otto III. auf Rath und Bitten seiner Großmutter Abelsheid bewilligt worden, zu Selz Markt und öffentliche Münze anzulegen. Eine Urkunde von 992 verleihe der Abtei die

61) Zachariae, de libert. Rom. Civit. Germ. olim concessa. Curtius, l. c. II. meint, daß Kaiser Otto ad istam urbem regiminis formam suis, quas in Italiam susceperat expeditionibus, animum advertisse.

62) Vergl. Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts. Göttingen, 1801.

63) In der oft angeführten Abhandlung, S. 206, abweichend von der frühern Meinung in der Staats- und Rechtsgeschichte, II. S. 486.

gewöhnlichen Immunitäts = Rechte; das Recht, welches die Kaiserin also ausgewürkt, sei Münze und offener Markt gewesen, es sei dies nicht blos dem Kloster verliehen, und hierin müsse also die libertas romana liegen, die die Kaiserin der Stadt verschafft; dies lasse sich rechtfertigen, so bald man annehme, die Befugniß eines Orts, eine aus den Einwohnern gewählte Polizey-Obriegkeit der Art zu haben, wie der Rath in Eöln [die alte Curie] war, habe mit jenem Marktrecht in Verbindung gestanden, und ein solches habe im Gegensatz des Hofrechtes, wo herrschaftliche Beamten die Marktpolizey hatten, libertas romana geheissen. Das Recht der Marktpolizey gehöre wesentlich zu der ursprünglichen Bedeutung des Rathes, und er sey in dieser Bedeutung eine römische Einrichtung, Marktrecht und libertas romana folglich einerley, doch als Ausnahme von der Regel eine besondere Vergünstigung, und daher nach dem Ursprung mit dem letzteren Nahmen bezeichnet. In späteren Zeiten, wo alle Städte die libertas romana erhalten, komme der Ausdruck nicht mehr in Urkunden vor, weil jus civitatis, mit dieser Vergünstigung gleich bedeutend sey gebraucht worden.

Es regen sich uns aber mehrere nicht unbegründete Zweifel gegen diese Beweise. Die Privilegien, die hier der Kaiserin gestattet werden, wurden offenbar für die Abtei, die ihr wohl am meisten am Herzen lag, ver-

liehen, wie der Schluß der Urkunde zeigt 64). Daß die Bewohner des Orts Vorthail von der Verleihung hatten, ändert nichts, denn auch Ludwig der Fromme gab dem Stift Corvey im Jahre 833 Markt und Münze, „quia locum mercationis ipsa regio indigebat.“ So wie zu Corvey zog auch wohl zu Sei: die Kirche und Abtei mehrere Menschen dahin, und machte Markt und Münze wünschenswerth. Daß man diese Privilegien hierher verlieh, beweist aber noch nicht die Existenz einer Stadt, denn die Urkunde sagt: „in loco falsa;“ wäre es eine Stadt gewesen, so hätte sie sich eines andern Ausdrucks bedient, und so wichtige Stadt-Privilegien wären gewiß in ganz anderer Form ertheilt worden. Offenbar war aber die Stadt noch in ihrem Entstehen, und die neue Abtei veranlaßte erst Handel und Ansiedlungen. Die Urkunde scheint nur das Kloster im Auge zu haben, und wahrscheinlich hat es darin nicht geheißen: in aliis regalibus villis 65), sondern monasteriis. Die Abtei hatte eben ein Jahr zuvor die Immunitäts-Rechte erlangt; eine Folge war gewöhnlich auch die Verleihung jener Regalien, weil sich bei berühmten Kirchen immer ein Markt bildete; wir finden aber um diese Zeit nicht, daß Städten solche

---

64) ut monachos deo ibi servituros pro animabus parentum nostrorum ipsiusque jam dictae aviae nostrae, Adelheidis scil. Imp. Aug. quae hoc fieri rogavit, et pro cuius amore hoc fecimus etc.

65) Dies Wort ist in der Urkunde nicht mehr zu erkennen.

Privilegien wären verliehen worden, am wenigsten Orten, die sich neu zu Städten bildeten, und die erst zu Ansehn, Umfang und blühendem Zustand mußten gelangt seyn, ehe ihnen so wichtige Rechte verliehen wurden. Auch läßt es sich hier deshalb nicht denken, weil der Ort offenbar zur Immunität des Klosters gehörte; wäre es aber geschehen, so würde die Urkunde dies deutlich und ausdrücklich besagen. Die Stadt Selz kann also das nicht erlangt haben, was libertas romana bedeuten soll. Wir zweifeln aber auch, ob der Ausdruck überhaupt eine solche Bedeutung habe, und für so wichtig kann gehalten werden. Es ist der Ausdruck eines Chronisten, und keine einzige Urkunde enthält ihn, nirgend ist er weiter zu finden, und schon dies ist wichtig; lesen wir aber den Ddilo, und finden, wie er beständig das Wort romanum und romanum Imperium im Munde führt 66), so liegt vielleicht in dem Ausdruck nichts anders, als: sub libertate et tuitione romani imperii, welches etwa bloß auf die Immunität, womit der unmittelbare Schutz des Reichs verbunden war, Bezug hatte. Urbs und Monasterium ist vielleicht Eins, denn wir finden, daß eine große Abtei, die aus vielen einzelnen Gebäuden und Wohnungen bestand, und mit Mauern und Thürmen umgeben war, auch Urbs genannt wird, wie wir oben bei Corvey sahen. Was

---

66) Nach der damals allgemein gewordenen Idee, daß das Deutsche Reich eine Fortsetzung des Römischen sey.

hätte auch die Kaiserin bewegen sollen, eine Stadt zu gründen, da sie hier bloß ein heiliges Werk im Auge hatte; vielleicht verwechselt bloß der Verfasser den Ausdruck, da er später schrieb, wo sich der Ort schon bevölkert hatte, und Urbs genannt werden konnte.

Unsere Abtei hatte ebenfalls in der Villa Horhus, bei Eresburg, nach der oben zum Jahr 900 angeführten Urkunde das Markt und den Zoll erhalten; diese mußte sich dadurch beträchtlich erweitert haben, denn durch die Urkunde von 962 giebt Kaiser Otto der Villa die Freiheit, nach dem Rechte zu leben, welches die Dortmunder [throtmannici] hätten, er ertheilt ihr folglich Dortmund der Recht, dabei blieben die Bewohner aber völlig der Gewalt des Stifts unterworfen 67). Es folgt wohl, daß diese Rechte Polizen-Anstalten und

---

67) Wir sehen gerade hier, wie sich die Städte allmählig bildeten. Horhaus war eine bloße Villa, und heißt noch in der Urkunde so [„adjacens urbi Eresburg“]; Handel und Gewerbe machten sie so bedeutend und groß, daß sie einer polizenlichen Verfassung und Gesetzgebung bedurfte, ohne jedoch die wesentlichen Vorzüge, die späterhin mit dem Begriff einer Stadt unzertrennlich wurden, zu besitzen. Sie blieb unter Beamten des Stiftes, und ihre Grundstätten bezahlten einen Wortzins; auch Handel und Gewerbe waren mit Abgaben belastet. Nach dem Verzeichniß der Einkünfte aus dem zwölften Jahrhundert [Kindlinger, a. a. D., II. Urkunden S. 107] mußte Horhaus z. B. über 200 Heringe liefern, 50 Stück Messer, Scheermesser und Feuer-

gesellschaftliche Einrichtungen, die besonders auf Markt, Handel und Münze Beziehung hatten, enthalten mußten, denn an anderen Rechten fehlte es begreiflich den Einwohnern nicht. Wenn nun auch, bei der bestätigten Gewalt des Stiftes daraus keine eigene Polizey-Obrigkeit zu folgern ist, so mußte doch wenigstens eine analoge Verfassung und Einrichtung gemeint seyn, und wie wir späterhin aus dem Dortmunder Stadt = Rechte sehen werden, enthält dasselbe, wiewohl die Stadt die *libertas romana* in vollem Maße hatte, weder eine Spur des Rahmens noch der Herstammung. Mit Grund müssen wir aber vermuthen, daß Dortmund die Privilegien seines spätern Stadtrechts schon größtentheils im zoten Jahrhundert erworben hatte.

Merkwürdig ist es auch, daß wir die Stiftung eines Rathes nirgend ausdrücklich ertheilt finden, indem die ältesten Urkunden schon davon als von etwas Bestehendem und Hergebrachtem reden, welches für die natürliche Abstammung, und in Betreff der ältesten Städte für den Uebergang der Schöffen in Rathmannen und Consulen, so wie für die aus der freien Gemeinds = Verfassung allmählig gebildete Stadt = Verfassung spricht.

---

zangen, zehn Panzerstiefeln; es mußte aus einer Werkstätte einen Armen kleiden u. s. w. Diese Abhängigkeit hinderte nicht nur das Fortkommen der Stadt, sondern zerstörte dieselbe wieder, und schon im dreizehnten Jahrhundert mußten ihre Bewohner hinter den Mauern von Cresburg Schutz suchen, und da ihre Wohnungen bauen. Vergl. Mon. P a d. pag. 109.

## III.

Indem die ältesten Städte durch Autonomie und Privilegien allmählig eine Verfassung erlangten, so wurde die Sammlung ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen und Verordnungen, und der sie schützenden Gesetze von späteren Städten als Beispiel und Norm angenommen; theils geschah dies aus eigenem Antrieb, theils mit Bewilligung des Territorial-Herrn oder selbst des Kaisers. Eins der berühmtesten Stadtrechte dieser Art war das der westphälischen Stadt Soest (68), welches man für die älteste Sammlung geschriebener bis jetzt bekannter Willkühren, und für das älteste durch Autonomie entstandene Stadtrecht erklärt hat. Sein Ursprung, so wie die Geschichte der alten Stadt selbst, verliert sich in Dunkel. Sie kam nach Heinrich dem Löwen ums Jahr 1180 an den Erzbischof Philipp von Köln, und erkannte dessen Herrschaft an. Es scheint die Urkunde um diese Zeit aufgesetzt zu seyn, weil schon der Erzbischof darin erwähnt wird; die Entstehung ist natürlich älter, und man hat selbst die Zusammentragung, wie sie die Urkunde giebt, in das 11te Jahrhundert versetzen wollen (69). Bekannt ist's, daß viele der

68) Emminghaus, Memorabilia Sufatensia, quibus origo, Fata, Judicia etc. recensentur. Jen. 1748. — Haeblerlin, analecta medii aevi T. I. Norimb. 1764.

69) Terlingen, vom Alterthum und Ursprung des Soester Stadtrechts. Mag. v. Beddigen 1790. 4. S. 330.

berühmteren Städte des nördlichen Deutschlands ihre Rechte von Soest entlehnten, oder durch Privilegien erhielten, wie Lübeck, Hamburg, Minden und andere. Seinen Ruhm erlangte dies Stadtrecht zu Ende des 12ten Jahrhunderts, wo die meisten Städte es annahmen, besonders auch manche in unserer Nachbarschaft. Die Zusammentragung geschah ohne Zweifel blos auf das Verlangen von Städten, die darum baten, weil man bisher solche Sammlungen als gesetzliche Normen geschrieben aufzustellen, nicht gewohnt gewesen, und das Recht als Eigenthum des Volks auch in dessen Gedächtniß unverlöschlich eingegraben war. Der Ton, in welchem die Urkunden abgefaßt sind, theilt nur mit, und belehrt, es ist im Ganzen kein Plan und Entwurf, sondern die einzelnen Statuten erscheinen meist, wie sie das Gedächtniß gab, ohne System zusammengestellt. Wenn nun durch die Annahme und mit derselben die Stadtrechte erst bekannt wurden, und in der oben angegebenen Zeit zu Ende des 12ten Jahrhunderts das Soester allgemein bekannt und berühmt wurde, so müssen wir uns wundern, daß nicht auch Hörter Soester Stadtrecht erhielt, und wir dürfen wohl mit Grund vermuthen, daß es schon vor dieser Zeit, wenn auch nicht lange zuvor, sein Stadtrecht erhalten hatte.

Hörter hatte bereits einen Rath, und folglich städtische Privilegien, als es, um seine gesellschaftlichen Einrichtungen zu vervollkommen, und sich nach dem Muster einer bedeutenden Stadt zu bilden, — wir

wissen nicht, durch welche nähere Veranlassung, unter welchen Verhältnissen, und ob mit landesherrlicher oder kaiserlicher Erlaubniß, oder Kraft eigenen Willens — Abgesandte mit einem Schreiben an die freie Stadt Dortmund und fertigte, und um Mittheilung ihrer Rechte bat, welche auch diesem Verlangen gern willfahrte. Es geht dies aus der Antwort Dortmunds hervor, welche so lautet 70):

„ Den ehrbaren und bescheidenen Männern, ihren  
„ lieben Freunden, den Herren Consulen, wie auch al-  
„ len Bürgern in Hörter [Huxaria], die Consulen  
„ und übrigen Bürger von Dortmund [Tremonia]  
„ des heiligen römischen Reichs Getreue, Gruß und  
„ freundlichen Willen voraus. Wie wir aus dem In-  
„ halt Eures Schreibens, und aus dem Bericht Eurer  
„ Abgesandten mit freudigem Herzen vernommen, der  
„ göttlichen Vorsehung hierfür nicht unwürdig dankja-

---

70) Die ganze Urkunde ist abgedruckt im Anhang Nro. II. Sie fand sich im städtischen Archiv, ist, so viel uns bewußt, bis hierhin unbekannt, und nur Falke versprach, wenn wir seine Deutung nicht mißverstehen, sie in seiner Corveyschen Geschichte mitzutheilen. Trad. Corb. p. 514. „Quale jus habuerint Throtmannici, ostendemus in historia nostra Corbeiensi, ex dipl. quodam praestantissimo, cujus autographus in nostris manibus est.“ Daß diese Urkunde sich in Dortmund nicht erhalten, ist vielleicht dem großen Brande zuzuschreiben, der 1297 die Stadt zerstörte, vielleicht war das Ganze auch nur zu diesem speciellen Zweck aufgesetzt.

„ gend, daß Ihr den Beschluß gefaßt habt, unserer  
 „ von des kaiserlichen heiligen römischen Reichs Maje-  
 „ stät seit den Zeiten Karls uns allmählig verliehenen  
 „ Rechte, um der Ehrfurcht vor diesem Reiche und um  
 „ seiner Majestät Willen Euch zu erfreuen, so haben  
 „ wir mit gutem Willen, so weit wir können, und so  
 „ viel es Euch genügt, Euren Wünschen zuvorkommen,  
 „ und daher alle uns verliehene kaiserliche Rechte,  
 „ vom Reich bewilligt, Euch in diesem Blatt zur Nach-  
 „ achtung übersenden wollen, damit durch sie des  
 „ Friedens Früchte, und des Rechtes Strenge, die  
 „ eben so furchtbar denen, die ihr entgegen streben,  
 „ als wünschenswerth denen ist, die sich willig dem  
 „ Gesetz fügen, Euch zu Theil werden, und damit  
 „ Allen, die unserm Recht gehorchen 71), dieses ein  
 „ kräftiger Schützer sey, und auch in Euren Grenzen  
 „ bürgerlichen Frieden sowohl Armen als Reichen auf  
 „ ewige Zeiten gewähre.“

Schon dieser Eingang athmet Freiheit, Würde, Ma-  
 terthum, und einen Stolz, der auf blühende Zeiten des  
 deutschen Reichs schließen läßt, wie auch die Folge der  
 Urkunde eine solche Periode bestätigen wird; wenigstens  
 können wir das 12te Jahrhundert gewiß als die Zeit an-

---

71) Anders vermögen wir die Worte: „circa subje-  
 ctos nobis populos“ nicht zu deuten, als indem  
 wir sie auf diejenigen beziehen, die dem Dortmun-  
 der Recht gehorchen, und Völkerschaften für civi-  
 tates nehmen.

geben, wo die Urkunde abgefaßt wurde, weil dies die blühendste Zeit für die Würde und das Selbstgefühl dieser Stadt war, wo häufig Reichstage hier gehalten wurden, und die Kaiser, denen sie mit der größten Aufopferung ihre Treue bewahrte, hier oft sich aufhielten.

Dortmund [Tremonia, Trutmannia] ist eine sehr alte Stadt; schon Karl der Große hielt sich in ihrer Gegend auf, und sie gehörte zum Gebiet einer alten Karolingischen Grafschaft 72). Durch das Ansehn, die frühe Ausbildung und Macht der Stadt konnte aber der Graf sich nicht zur Territorial-Hoheit erheben, sie biethet daher das singuläre Beispiel, daß der alte Graf blos Richter [Freigraf] blieb, wiewohl er zu einer Erblichkeit gelangte; eine ähnliche Erscheinung des Feststehens alter Verfassung findet sich nirgends, als bei uns, wo der alte Graf zwar wegen der Territorial-Hoheit des Stifts sich nicht erheben konnte, aber ebenfalls als Richter blieb, den Namen Freigraf nicht wie alle übrige annahm, und die Würde erblich an seine Famis

---

72) Karl der Große ernannte nach einer Urkunde von 789 den Trutmannus zum Graf, und der Ort soll von ihm den Namen erhalten, und sich allmählig zur Stadt gebildet haben. Vergl. Schaten, Hist. Westph. pag. 365. Nicht unwichtig ist, daß die Stadt selbst in der Urkunde ihre Privilegien von den Zeiten Karls herleitet, dessen Einrichtungen, wenigstens von großem Einfluß für sie gewesen waren, und ihre künftige Wichtigkeit begründet hatten.

lie brachte, woraus schon auf eine Verbindung beider Städte könnte geschlossen werden.

Die Eifersucht und Drohungen der benachbarten Territorial = Herren bewürkten gerade, daß die Stadt Dortmund und der Graf sich enge verbanden, und ihre Unmittelbarkeit behaupteten. Analog hiermit ist das Streben der Stadt Hörter, die in gleichem Geiste durch alle Jahrhunderte nach Reichsunmittelbarkeit trachtete, und stets an den Kaiser sich anzuschließen suchte, daher ihre Geschichte ein ewiger Kampf mit dem Landesherren, und hier schon die Quelle ihrer vielfältigen Schicksale zu suchen ist. Dortmund hatte immer ein berühmtes Gericht, und wiewohl anfangs die Stadt das Freigericht des Grafen aus ihren Mauern hatte, und auch später im Jahr 1332 sich hierüber von Ludwig dem Baier ein kaiserliches Privileg geben ließ, so gelangte sie doch bald darauf selbst zum Besitz der halben Freigravenschaft, und wurde späterhin vom Kaiser Maximilian [1504] auch mit der andern Hälfte belehnt. Ihr Freistuhl war der berühmteste Westphalens.

Indem wir uns aber nun zum Stadtrecht von Dortmund, welches wir auch als das unsrige erkennen müssen, wenden, sind wir darüber genaue Rechenschaft zu geben schuldig.

---

Rechte der Stadt Dortmund.

1) Freiheit, Verfassung, Verwaltung.  
Die Grundlage waren, wie die Urkunde selbst im Eingang sagt, uralte Privilegien; aber offenbar auch Autonomie, gesammelte Weisthümer, welche durch eigenen Willen zu Rechtsnormen erhoben waren. Das Alter des Stadtrechts folgt theils aus seinem innern Gehalte, theils aus der oben angeführten Urkunde Kaisers Otto von 962, wodurch der Villa *Horhus* Rechte und Einrichtungen der Stadt Dortmund verliehen wurden (73). Wir können nicht wissen, worin diese bestanden, und was sich in den spätern Urkunden davon erhalten haben mag, aber soviel folgt doch, daß Dortmund schon ein eigenes für andere Orte als Muster dienendes Recht und städtische Einrichtung, so wie auch unabhängige Stadt-Obrigkeit hatte, weil eine solche von den Befugnissen der Villa ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Stadt rühmt sich im 27. J. vollkommener Freiheit: „Unsere Stadt ist mit allem Zubehör gelegen auf dem Grund und Boden des heiligen Reichs, daher besitzt Jeder sein Grundstück und seinen Hausplatz frei, ohne allen Zins und sonstige Abgabe.“ Keiner war also Hofhörig, und Keiner gab von seinem Grund und Boden einem Hauptherrn eine Abgabe [Wortzins]. Die Ueberschrift heißt: Von der Freiheit unsrer

73) Abgedruckt bei Schaten, l. c. ad a. 962 und Falke, l. c. p. 914. Ein verbesserter Abdruck nach dem Original. S. Anhang Nro. III.

Stadt [de libertate oppidi nostri] 74). Frei ist also die Stadt, die unmittelbar dem Kaiser und Reich gehorcht: die kaiserlichen Rechte wurden geübt durch den Graf, der aus der alten Verfassung geblieben war, und sein Amt zu Lehn hatte, die Urkunde nennt ihn den höhern Richter [judex major]. Seine Befugnisse waren sehr eingeschränkt durch die Privilegien der Stadt. Eine weitere obrigkeitliche Behörde, Vogt oder Schultheiß, wird nicht genannt, die Ausübung der kaiserlichen Gerechtsame war also im Graf vereinigt.

Die Stadtobrigkeit, welche die Gemeinheits-Rechte handhabte und die Ordnung aufrecht erhielt, war ein Rath [Consilium], bestehend aus Rathmannen [Consules] ohne Oberhaupt. Stadt und Bürger regieren sich selbst, die Consulen bilden bloß einen Ausschuß, der das Ganze vertritt, und die Geschäfte leitet. Ueber die Verfassung dieses Rathes kommt nichts vor, aber klar ist, daß seine Mitglieder nicht wie die Consuln in den italienischen Städten auf kurze Zeit gewählt wurden, sondern einen Ausschuß bildeten, der aus der alten Gemeinde-Verfassung stammte. Die Gerechtsame der Bürger erscheinen hier gleich, und von einem Unterschied, der sie in Classen und Stände theilte, findet sich nichts; doch wird §. II eine höhere Gilde [major Gilda] erwähnt. Gilde ist Einigung, Gesellschaft, wir müssen also eine höhere Bürger-Classen annehmen, ent-

---

74) Vielleicht ein schöner Beleg für die Bedeutung des Wortes *libertas romana*.

weder die Kaufleute, die gewöhnlich Gilben schlossen, im Gegensatz der Handwerker, oder, was wir lieber möchten, die ursprünglich freien Erbgewesenen, Schöppenbarfreien im Gegensatz der Kaufleute und Handwerker, die, wie wir wissen, meist bis ins 14te Jahrhundert vom Rath ausgeschlossen waren. Es war ein Ueberbleibsel des alten Standesunterschiedes, der sich in der ältesten Verfassung aller germanischen Völker fand (75), und nach und nach hauptsächlich durch die ausgleichende städtische Freiheit erlosch. Von Zünften finden wir keine Spur, und da diese sich in den meisten Städten schon zu Ende des 12ten Jahrhunderts bildeten, so liegt hierin auch ein Beweis für das Alter der Verfassung. Die Bürgerpflichten waren strenge und das Amt der Consulen erforderte, darüber zu wachen:  
„ Wer meineidig gefunden wird, und seinen Beitrag zu  
„ den bürgerlichen Lasten entzieht, dessen gesamtes  
„ Vermögen wird von den Consulen in Beschlag genommen, er kann sich keinem tauglichen Mann mehr vergleichen, und wird weder zum Consulat, noch zu einer anderen Würde, noch zu einem Eide fürder gelassen.“ [ S. 33 ]. Das Soester Stadtrecht gebietet nur matt das gemeinschaftliche Tragen der Bürgerpflicht:

---

75) Ueber den Stand der Freien, *cives optimo Jure, boni homines, Arimannen, Racinburgi, Frilingi* u. s. w. verweisen wir auf F. C. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Heidelberg 1815. B. I. S. 160.

ten; dieses Gesetz stößt den Treulosen als unwürdig aus der Gesellschaft. Der strenge Gemeingeist steigerte die einstige Gesamtbürgerschaft zu einem Gesamt = Eigenthum, und jeder Einzelne sollte um des Wohls des Ganzen willen sein eigenes opfern. Daher folgendes Statut, welches auch im Soester Recht, mit Ausnahme des Verfahrens der Consulen, enthalten ist: „Wenn ein  
„ Bürger unserer Stadt gefangen wird, so begeben sich  
„ die Consulen, sobald sie diese Gefangenschaft erfah-  
„ ren, zu seinem Hause, nehmen seine Schlüssel in Em-  
„ pfang, verfügen über all' sein Eigenthum, nehmen  
„ die Schlüssel mit sich, behalten sie, so lange sie wol-  
„ len, und verabfolgen sie, wann sie wollen; denn kei-  
„ nem Bürger ist erlaubt, sich loszukaufen, und wenn er  
„ sich loskauft, so ist all' sein Vermögen in der Gewalt  
„ der Bürger.“ [S. 34].

2) Privilegien, Regalien. Mit dem Aufblühen der Städte und ihrer Gewerbe mehrten sich ihre Privilegien; wir finden hier nur einige aufgezählt. Das Markt = Recht geht aus den polizeylichen Verfügungen hervor, die zugleich die Marktpolizen bekunden; Maß und Gewicht befand sich nach S. 20. in der Gewalt des Rathes; ursprünglich gehörte das Recht der Siche und Probe dem Hofherrn oder Landesherrn; die Städte erlangten es mit der Marktpolizen, und so auch in den kaiserlichen Städten. Böllige Zollfreiheit war der Stadt verliehen nach S. 25: „Niemand darf  
„ von uns irgend Zölle fordern innerhalb der Grenzen

„ des heiligen Reichs, weder auf dem Lande noch auf  
„ dem Wasser.“ Die Zölle waren ursprünglich königliche  
Gerechtfame, sie wurden zwar vielfältig verliehen und  
veräußert, das Reich behielt aber die Oberaufsicht, und  
die Kaiser befreieten oft die Reichsstädte. Die Sicherheit,  
mit der Dortmund sein Recht ausspricht, deutet auch auf  
alte Zeit, die solche Privilegien noch im ganzen Reiche  
durchsetzen konnte.

Die Münze war ein kaiserliches Regal, und gewöhnlich mit dem Markt verbunden; mannigfaltige Verleihungen und Belehnungen fanden statt, Herzöge und Fürsten maßen es sich an; die Kaiser behielten nur noch ihre Münze in den Reichsstädten, und übten die obere Aufsicht im Reiche. Zu Dortmund war die Münze auch ein kaiserliches Lehn, denn erst im Jahre 1332 erhielt die Stadt das Privileg, dennoch muß dieselbe eine Aufsicht erlangt haben, wie das Statut beweist: „ Wer  
„ unsere Münze vom heiligen Reich Inne hat, kann sie  
„ auf keinerley Weise verändern, außer wenn sich die  
„ Person dessen, der das Reich regierte, durch den Tod  
„ ändert; oder wenn der Inhaber dem Reich mit den  
„ Waffen jenseits der Alpen dient. Unsere Bürger können  
„ umsetzen ohne Wage und Gewicht, stehend jedoch  
„ und nicht sitzend, von der Münze bis auf neun Fuß. Sie  
„ können auch Silber umtauschen, soviel sie nöthig haben,  
„ zu ihren Waaren oder zu ihren Reisen. Wenn  
„ sie dasselbe aber verkaufen wollen, innerhalb unserer  
„ Stadt, so müssen sie es in jedem Falle unserm Münz-

„meister zum Kauf anbiethen; doch das nur, was sie  
„innerhalb der Stadt getauscht haben [S. 15.].

Zur Erklärung dient, daß oft schlechte Münzen geprägt wurden, weshalb man von Zeit zu Zeit den Schlag änderte, und alle vorrätigen Münzen umschmolz, wozu gewöhnlich eine Regierungs-Veränderung Gelegenheit bot. Zum Umtauschen der Münzen, Behufs des Handels und der Reisen, wurde ein Münzmeister angestellt, der den wahren Werth der Münze [Währung] prüfte. Hier sehen wir, daß die Stadt eine Aufsicht übte, den Münzmeister zu ihren Beamten rechnete, und daß die Bürger einige Vorzüge, namentlich in Hinsicht des Glaubens wegen der Währung sowohl, als wegen des Gewichts hatten 76). Von falschen Münzen, die das Soester Stadtrecht schwer verpönt, ist hier noch keine Rede. Das Gewerbe ist schon zum Vortheil des Aintes restringirt.

Die Stadt hatte das Recht, in freier Fehde die Waffen zu führen [jus armorum]. Hierüber, so wie über die Reichs-Heerdienste finden sich folgende Bestimmungen [S. 23 = 25]. „Auf den Befehl unsers Herrn,

76) Die älteste Sitte, wornach das Geld gewogen, und nicht gezählt wurde, zeigt sich somit auch hier, und das Verwechseln wird wie Verkaufen und Vertauschen betrachtet. Daher die Benennung von Pfunden; die Denare [Pfennige] wurden aus dünnem Silber geprägt [Brakteaten, Blechmünzen] und hielten ohngefähr  $9\frac{1}{2}$  Kreuzer; 12 Denare machten einen Solidus [Schilling], wovon zwanzig auf ein Pfund giengen.

„ nicht irgend eines Fürsten, nehmen wir Kriegs = Leute  
„ bei Feldzügen in unsere Stadt auf; zu Mehrerem sind  
„ wir nicht verpflichtet, noch können wir gezwungen  
„ werden. — So auch auf Befehl unsers Herrn, nicht  
„ irgend eines Landesherrn, müssen wir an einem Feld =  
„ zug Theil nehmen; doch nur um uns selbst zu schützen,  
„ können wir, wenn wir wollen, unsere Mauern und Wälle  
„ besteigen. -- Niemand kann uns von unserer Stadt  
„ durch einen Aufruf zu den Waffen fordern, oder in  
„ die Acht erklären oder mit Zweikampf uns zusetzen, in =  
„ nerhalb der Grenzen des heiligen Reichs.“ Alles dies  
sind Privilegien, die von Unmittelbarkeit und kaiserlichem  
Schutz gegen die wachsende Macht der Territorial = Her =  
ren zeigen. Der Reichs = Kriegsdienst wurde nämlich  
durch die Reichsstände mittelst ihrer Vasallen und Dienst =  
leute geleistet, sie forderten dafür von ihren Untersassen,  
und namentlich von ihren Städten Beihülfe [B e d e n].  
Es war aber 77) nicht bloßer Lehdienst, denn die un =  
mittelbaren Städte mußten selbst Mannschaft stellen,  
welche oft treffliche Dienste leistete, und die Landes =  
Herren suchten daher auch den Dienst der Städte, und  
zwar zu ihren Privatfehden, welche immer häufiger wur =  
den, und die Angelegenheiten des Reichs mehr und mehr  
unterordneten. Hiergegen suchte sich die Stadt zu wah =  
ren, und eben so gegen willkührliche Aufgebote, die

---

77) Wie besonders Herr Professor Eichhorn aus =  
führt.

wohl außer dem regelmäßigen Dienst bei Feldzügen in Zeiten der Gefahr noch statt hatten. Eine Beschränkung auf geringe nicht weit vom Ort entfernte Expeditionen scheint die Stadt verschmäht zu haben, da andere geringere Städte wohl solche Privilegien erhielten.

Von Reichsabgaben ist in unserer Urkunde keine Rede, eben so wenig von den Verbindungen, die die Städte eingingen. Beides fällt später, namentlich der Bund der Hanse, zu dem Dortmund gehörte.

3) Gerichts = Verfassung. Die Stadt Dortmund gehörte ursprünglich zu einer alten Grafschaft, die auch, nachdem jene aus dem Landgericht gehoben wurde, neben der Stadt bestehen blieb, bis sich beide wieder vereinigten. Sie erhielt nicht nur das Recht, sich einen eigenen Richter zu wählen, sondern auch, ihren Gerichtsplatz in die Stadt zu verlegen. Folgende Statuten enthält unser Gesetz: „Unsern Richter wählen  
„ wir selbst auf folgende Weise: Er darf a] nicht ab-  
„ hängig seyn von unserem höheren Richter, welcher das  
„ Gericht zu Lehn hat von der Majestät des heiligen  
„ Reichs, noch b] ein Beamter irgend eines Herrn,  
„ noch c] mit irgend einem Verdacht behaftet, sodann  
„ muß er d] ein Mitbürger von uns seyn, und des-  
„ halb e] muß er ein Erbe haben. Er führt den  
„ Vorsitz im Gericht Ein Jahr lang; nach Ablauf dessel-  
„ ben, wenn er sich wohl verhielt, soll er vor dem Rath

„erscheinen, und mit ihm der h d here Richter, wel-  
„cher für ihn bittet, daß ihm erlaubt werde, das zwei-  
„te Jahr den Vorsitz zu führen, welches aus Gunst  
„bewilligt wird, nicht als Recht. Das dritte Jahr  
„wird ihm nicht erlaubt, zu richten [S. 2].

„Unser Richter kann an keinem andern Orte im  
„Gericht den Vorsitz führen, als am Gerichtsplatze, es  
„sei dann, daß es durch eine Entscheidung zuvor er-  
„laubt würde [S. 5.].

„Der Gerichtsfrohn [Praeco] kann nur über ein  
„Zwölftheil eines Denars richten" [S. 7.].

„Jenes Gericht der Freien, welches deutsch Brye-  
„ding 78) genannt wird, erstreckt sich nicht innerhalb  
„unserer Mauern, weder über unsere echten Bür-  
„ger 79), noch über ihre Bothen, die sie ausschicken,  
„noch über alle ihre Angehörigen. [S. 25.].

„Alle Urtheile, worüber Zweifel erhoben wird, kön-  
„nen bei uns gesucht werden, von allen deutschen Städ-  
„ten, welche im römischen Reiche diesseits der Alpen  
„liegen, nach folgender Weise: Diejenige Stadt, wo

---

78) Bryeding oder Bryge-Ding [also eigentlich  
nicht Bry-Geding] das Freigericht des Grafen  
über die Freien der Land-Gemeinde.

79) Cives de jure, die Vollbürger, Wahrbürger,  
Schöppenbaren.

„ein solches zweifelhaftes Urtheil besteht, und worüber  
„an uns nach Dortmund appellirt wird, muß uns das  
„Urtheil schriftlich überschieken, damit wir es zur  
„Ends-Entscheidung bringen. Wir können über dassel-  
„be, wenn wir wollen, vierzehn Tage uns bedenken,  
„und sollten wir die Entscheidung noch nicht gefunden  
„haben, so berathen wir uns wieder 14 Tage; wenn  
„wir dann nicht zu einem einstimmigen Schluß kommen,  
„so nehmen wir abermahls 14 Tage Bedenkzeit, und  
„alsdann geben wir das Endurtheil, wie wir würdig  
„damit vor dem Reich bestehen müssen“ [S. 22.].

Diese Bestimmungen zeugen sowohl vom Alter der  
Verfassung, als von ausgezeichneten Privilegien, welche  
Dortmund erlangt hatte.

I. Die Stadt hatte volle Gerichtsbarkeit über ihre  
Bürger und Angehörigen, sowohl den Blutbann als das  
gemeine Gericht, und wählte ihren Richter selbst, da-  
her keine Spur eines Vogts oder Schultheiß, und einer  
Verschiedenheit des Gerichts, welche die Urkunde gewiß  
würde ausgedrückt haben. Jedoch war noch eine Ver-  
bindung mit dem Grafen geblieben, der wahrscheinlich  
Nahmens des Kaisers nicht nur das Landgericht hielt,  
sondern auch in der Stadt die kaiserlichen Gerechtsame  
übte, und eine gewisse Aufsicht führte, weshalb er bei  
der Wahl des Stadtrichters zugegen war, und ihn zum  
zweitenmahl vorschlug. Das Stadtgericht war also ge-  
wissermaßen ein kaiserliches Gericht, und ein Zweig des

getrennten freien Grafengerichts. — Der Titel des Richters [judex] war ohne Zweifel Graf, weil der belehnte Freigraf als judex major unterschieden wird 80).

Das Freigericht wird gänzlich von den Mauern der Stadt ausgeschlossen, und es folgt hieraus, daß auch keine Appellation an den Graf oder sonst zugelassen wurde, weil außerdem unsere Urkunde, eben so wie die Söester, hierüber Bestimmungen enthalten würde; dagegen nahm sie Appellationen von allen Städten Deutschlands an 81).

Der Richter hatte offenbar nur den Vorsitz im Gericht, und an der Sentenz keinen Theil [S. 3], wohl aber lag ihm sowohl die Vollstreckung derselben, als die Entscheidung aller nicht zweifelhaften, bloß auf richterliche Gewalt und Vollstreckung hinauslaufenden Sachen, ob. Die Urtheiler prüften bloß das Recht, und stimmten über das Urtheil, wo in einer zweifelhaften Sache Recht gewiesen werden mußte; der Richter war

---

80) In einer Urkunde von 1248 [bei Kindlinger] versprechen Comes, Consules universique burgenses Trem. dem Erzbischof von Cölln, daß sie dem König Wilhelm anhangen wollen. In einer Urkunde von 1350 heißt es: Ik Greve van Dorpmunde u. s. w.

81) Der Ruhm des Dortmunder Gerichts erhielt sich noch in späteren Zeiten, die Kaiser verwiesen oft zweifelhafte Fälle dahin, und ließen sich selbst Gutachten geben, wie z. B. das Dipl. Kaiser Sigismunds von 1426 über den Streit Kaspar Lorringers und des Pfalzgrafen Heinrich beweist. Bei Kindlinger, l. c. III. 2.

der thätige Beamte in allen übrigen gerichtlichen Geschäften, auch der Ankläger bei Vergehungen [S. 21]. Den Beweis liefert die Urkunde zur Genüge. Sein Geschäft heißt [S. 2.] *judicare*, und doch sind es nach S. 2. bloß die Bürger, welche das Erkenntniß sprechen, [*de sententiam*]; nach S. 6. werden die genommenen Pfänder dem Richter präsentirt, und er verfügt darüber. Das ganze Verfahren in Schuldlagen [S. 6.] scheint vor dem Richter verhandelt, und erst wenn der Kläger Beweis führen wollte, und mußte, die Sache zum Gericht gezogen zu seyn.

Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Bestimmung des S. 7, wornach der Gerichtsfroh [Praeco] über eine geringe Summe erkennen kann 82). Der Richter bediente sich seiner also nicht nur zu den Ladungen und Vollstreckungen, sondern dieser durfte in Kleinigkeiten selbst ohne Mitwirkung des Richters Recht schaffen und vollstrecken. Die Analogie mit den Burrichtern ist klar: In Eöln nämlich wurden in den einzelnen Kirchspielen gerichtliche Beamte [*officiati*] gewählt, welche bis zu dem Werth von 5 Schillingen richteten [*judicaverunt*], und sie hießen Burrichter. In Svest gab es auch solche Burrichter, diese richteten über die unrichtigen Gemäße bei Frucht und Bier, und über Gegenstände, welche an Werth 6 Denarien betrug 83). Es war somit in allen drei Städten Sitte,

82) *judicare*; derselbe Ausdruck, wie oben beim *judex*.

83) „*Quod si alicui civium ad Estimationem XII denariorum sublatum fuerit, hoc hii qui dicuntur Bur-*

geringsfügige Gegenstände besonderen Unterbeamten zur Entscheidung zu überlassen. In Dortmund war es der Gerichtsfrohn 84); in Edl'n hatte jedes Kirchspiel einen Burrichter, in Soest waren Mehrere, die wahrscheinlich sich versammelten und den Ausspruch thaten, und welche auch Burrichter hießen.

Ob Soest die Einrichtung von Edl'n entlehnte, wissen wir nicht. Eichhorn findet darin einen Beleg für die Aehnlichkeit der Verfassung 85). Derselbe sagt: „Die Benennung Burgerichte bezieht sich wohl auf ihren Ursprung aus der alten Gesamtbürgerschaft“, und meint: die Burrichter von Soest wären in den zum Reichbild gehörenden Vorstädten 86), außerhalb der Ringmauer gewesen, da innerhalb der Stadt diese Gewalt der Rath

---

richtere in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, judicare tenentur. Similiter et prefati Burrichtere ibidem de Debitis sex denariorum cuilibet judicare tenentur." Vid. Emminghaus, l. c. pag. 118.

84) In andere Stadtrechte ging dies über. So heißt es im Stadtrechte der Stadt Celle [ap. Leibnitz, III. pag. 483: „de v r o n e mot wol richten uppe twelften halven pennich.“

85) Zeitschrift, a. a. D. S. 201 und 235.

86) Gab es in so alter Zeit Vorstädte? Hauptzweck der Städte war Sicherheit, die Vorstädte hinderten aber die Festungs-Anstalten, und diese selbst waren ohne Schutz bei jedem feindlichen Angriff. Daher pflegten wohl damals die Städte bei wachsender Bevölkerung ihre Mauern zu erweitern, aber keine organisirte Vorstädte zu dulden.

gehabt habe. Wir glauben aber, daß Erstlich die Benennung durchaus nicht auf die Gesamtbürgerschaft schließen läßt, denn das Wort Bürgschaft [von Burg und Bürger] ist jünger, und existirte nicht in der Zeit der alten Verfassung. Die zweite Vermuthung stützt sich bloß auf die allegirte Stelle, wornach die Burrichter über Vergehen gegen Maß und Gewicht erkannten, welches doch innerhalb der Stadt dem Rathe zugestanden habe; allein die zweite Function, bis zu sechs Denarien zu richten, ist allgemein, und jene ganz damit analog; denn die Vergehungen wegen Maß und Gewicht wurden, wie eine andere Stelle jener Statuten lehrt, in der Regel und in wichtigen Fällen, namentlich bei Wein und Del, im ordentlichen Gericht bestraft 87), nur ausnahmsweise hatte man bei Früchten und Bier, als geringeren und häufiger eintretenden Fällen, dies besondern Beamten überlassen. Nicht dem Rath also, sondern dem Gericht wurde etwas von seiner Competenz entzogen, denn jener führte die polizeyliche Aufsicht, dieses aber strafte.

Die Einführung solcher Unterbeamten, welche in kleinen Sachen sofort richteten, und das ordentliche Ger

---

87) „Si quis inventus fuerit habere pondera injusta vel funiculos injustos, mensurationes injustas vini et olei, hic vadiabit in domo Consulium dimidiam libram burgensibus, hujus autem vadimonii quanta sit estimatio accipienda, in burgensium stabit arbitrio, et Judex terciam habebit partem. — Injuste

richt erleichterten, liegt nahe, dunkel ist aber die Entstehung, so wie der Name Burrichter. Wir könnten sie Bauerrichter nennen, und die Erklärung wieder in der alten Verfassung, und den in den Städten vereinten Bauer-Gemeinden mit ihren Richtern suchen, zumahl da viele westphälische Städte nach ihrer alten Verfassung bis in die neuesten Zeiten in Bauerschaften eingetheilt waren 88). Vielleicht waren die Burrichter gleichbedeutend mit dem Praeco des Dortmunder Stadtrechts, es waren die Vollzieher der richterlichen Befehle, die Frohnen, die als solche mit einer geringen Gerichtsbarkeit beauftragt wurden. Vielleicht heißt Burrichter soviel als Unterrichter, da schon nach dem späteren Soester Stadtrecht, die Schrae geheissen, von keinen Burrichtern mehr die Rede ist, sondern 2 Frohnen, die der Rath bestellt, zu allen Zeiten richten müssen, wenn der ordentliche Richter nicht gegenwärtig ist, auch eben so die Gogerichte außer der Stadt halten sollen, und da der Frohn zu Soest noch bis in die neuesten Zeiten den Namen Unterrichter führte, und überhaupt die Vollstreckung zum richterlichen Amt selbst gehörte 89).

---

*mensurationes et mesure corrigende pertinent de annona et de cerevisia Judicibus illis, qui dicuntur Burrichtere in viculis illis, qui dicuntur Ty."*

88) Auch in andern Orten, die diese Eintheilung nicht hatten, nahmentlich in Hörter, nannte man und nennt noch die Gemeinheitslasten, welche in gemeinschaftlichen Arbeiten bestehen, z. B. Ausschlagen der Gräben, Besserung der Wege u., Burwerk, und sagt Burwerken für Leisten.

89) Noch im 17ten Jahrhundert saß, wie wir in der Folge sehen werden, in Hörter der Frohn zur Seite

Ueber das Verfahren der Burrichter giebt die Soester Urkunde einigen Aufschluß durch die Worte: in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, judicare tenentur." Thy kömmt nach Müser her von Tho oder Thegge, zehn, die Versammlung hätte also aus zehn Urtheilern oder Schöffen bestanden. Das ist aber unwahrscheinlich, und es erhellet nirgends, daß man das Gericht auf solche Art constituirt hätte. Wir müssen vielmehr das Wort herleiten vom alten niedersächsischen Wort Tie [tih, tü nord. tä], welches einen Versammlungs-Platz, oder auch einen umzäunten Ort, wohin mehrere Wege zusammenlaufen, bedeutet 90). Man nahm also wohl gleich an den Straßen-Plätzen einen Ort, wo das Gericht gehalten wurde, und die Burrichter hatten vielleicht ihre angewiesenen Straßen. Die Urkunde kann somit sagen: "in viculis illis, qui dicuntur Thy" und "in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, indem der Ausdruck leicht den Platz und die Versammlung bedeuten konnte. Damit stimmt auch der Name Thygräse überein, welcher einen zur Stelle erwählten Richter bedeutet, dessen Amt mit der

---

des Gräben, wenn das peinliche Halsgericht öffentlich gehegt wurde.

90) Wurden jedoch ursprünglich immer Zehn gewählt, wie anderwärts geschah, so könnte auch wieder die Versammlung und der Ort jenen Namen davon erhalten haben, und Thy, Thegge hätte die Versammlung von Zehn, und dann den Versammlungsplatz bedeutet.

Versammlung aufhörte. Wahrscheinlich wurde in vor-  
kommenden Fällen von diesen Unterrichtern gleich aus  
den zunächst befindlichen echten Bürgern eine Versamm-  
lung berufen, die Sache vorgetragen und entschieden 91).

II. Alle Gerichte waren seit Karl dem Großen mit  
einer Anzahl Scabinen, oder ebenbürtigen erwählten  
Schöffen besetzt worden. Der alten germanischen  
Verfassung war diese Einrichtung ursprünglich fremd,  
denn alle Freie des Gerichtsbezirks hatten gleichmäßig  
Theil am Gericht und am Urtheil, und die Spuren dies-  
ses Rechts finden sich am längsten in Sachsen, wo man  
die alten Gewohnheiten und Einrichtungen mit Scho-  
nung behandelt hatte. Man findet zwar auch bald  
Schöffen, und wir haben die Entstehung der Consulen

---

91) v. Savigny, 1. c. S. 204 sagt: „In einzel-  
nen Spuren hat das Schöffenrecht sämtlicher Freien  
bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert;“ und er  
führt eine Stelle aus Müllers Schweizergeschichte  
B. I. S. 15. an, wo es heißt: „Es ist noch zu  
Schwyz um kleine Sachen ein Gassenrath, be-  
stehend aus den ersten 7 Landmännern, welche durch  
die Gasse kommen, wo die Parteyen zur Entschei-  
dung ihres Habers an der Gerichtsstätte sitzen.“  
Vielleicht wäre hierin eine Analogie für unsere Ver-  
muthung zu finden. Verfasser dieses hat in seiner  
Gerichts-Praxis noch auf dem Lande eine große  
Neigung zum alten Volksgericht bemerkt, in dem ihm  
mehrere polizeyliche Excesse vorgekommen sind, wo  
in Gemeinden, besonders wenn es Gemeinheitsrechte  
galt, die Aeltesten sich sogleich versammelten, den  
Kläger und Beklagten hörten, umfragen, das Urtheil  
sprachen und sogleich vollstreckten.

oben aus ihnen hergeleitet; aber das alte Volksrecht gieng damit nicht gleich verloren, und unser Stadtrecht liefert dafür einen schönen Beleg. Hier sind offenbar die Consulen eine verwaltende polizeyliche Behörde, aber daneben sind sie auch Schöffen, wie alle freie echte Bürger der Stadt. Denn die Consulen zählen sich klar mit zu den Urtheilern, und nach §. 3. wird erkannt, von den Bürgern. Wer nach §. 32. ehrlos wird, kann zu keinem Consulat oder anderen Amt oder zum Eide gelassen werden, und sich mit keinem *vir idoneus* vergleichen. Dieser Ausdruck [*idoneus*, tauglich unbescholten] nicht das Consulat, bestimmt hier offenbar das Schöffenrecht, das gewiß alle *cives de jure* [§. 25.] hatten, denn nach §. 1. wurde der Richter aus den Bürgern gewählt; die Urkunde sagt, er müsse seyn „*concivis, propterea esse habens hereditatem*“; folglich waren echte Bürger, freie Erbgeseffene Besitzer und somit alle Bürger Schöffenbar und wirkliche Schöffen; hiermit war auch die Fähigkeit, als Zeuge aufzutreten verbunden 92). Der Richter konnte alle Jahr aus ihnen gewählt werden, es war also ein echtes Volksgerecht, und die Kenntniß des Rechts allgemein und Gesamt-Eigenthum.

III. Das Gericht war öffentlich, der Platz von der alten Malstätte in die Stadt verlegt. Das Wort

---

92) §. 16. : „*duobus viris idoneis, concivibus nostris.*“

tribunal bezeichnet hier gewiß diesen öffentlichen Gerichtsplatz und Richterstuhl [§. 5.]. Die Verfügung scheint zugleich das gebotene Ding, als heimliches Gericht in der Regel auszuschließen. Wahrscheinlich war der Platz am Markt, da wo nachher das Freigericht gehegt wurde. Das Haus der Consulen [domus Consulium] ist gewiß diesem Gerichtsplatz entgegenzusetzen. Die Urtheile scheinen in der Regel noch nicht schriftlich abgefaßt zu seyn, denn es wird verfügt, daß dieselben bei Appellationen auswärtiger Städte schriftlich eingeschickt werden sollen.

4. Gerichtliches Verfahren, dies ist in unserm Statut durch mehrere Verfügungen ziemlich genau bestimmt: „Wenn irgend eine Sache vor unserm  
„Gericht verhandelt wird, und dann zur Endentscheidung gelangt, so muß diese nachgesucht werden von  
„den Bürgern, welche sie, wenn sie können oder wollen, sogleich ertheilen. Ist dies nicht der Fall, so  
„mögen sie berathen 14 Tage, und dann das Urtheil fällen. Geschieht es dann nicht, so berathen sie wieder eben so viel Tage, und können dann erkennen. Wo  
„nicht, so können sie zum drittenmahl auf so viel Tage Bedenkzeit nehmen, und wenn unter den Bürgern ein  
„Zweifel entsteht, so wird ihnen zum viertenmahl eine Bedenkzeit von 14 Tagen vergönnt. Alsdann sind sie  
„gehalten, das Endurtheil auszusprechen [§. 3.].

„Wenn ein Bürger durch den Frohnboten zum Gericht gefordert wird, und nicht erscheint, so zahlt er

„zur Genugthuung dem Richter zwei Schillinge, und  
„wenn er zum zweitemal geladen wird, und nicht  
„erscheint, so büßt er dem Richter abermahls mit einer  
„Strafe von 2 Schillingen 93), zum drittenmahl wird  
„er mit zugezogenen Zeugen geladen und sollte er als  
„dann zu folgen weigern, so wird er durch weggenom-  
„mene Pfänder zu erscheinen genöthigt [§. 4.].

„Wenn ein Bürger gegen den andern Klage er-  
„hebt, wegen einer Schuld, und a] sie wird einge-  
„standen, so zahlt der Schuldige binnen 14 Tagen.  
„Thut er es aber nicht, so muß er dem Richter zur  
„Buße 2 Schillinge entrichten, und so soll es ihm ge-  
„hen zu zweimahlen innerhalb 4 Wochen. Nach deren  
„Ablauf muß er dem Kläger zur Genugthuung 2 Schil-  
„linge bezahlen, und alsdann nimmt der Kläger den  
„Frohnboten mit, und erhebt von ihm ein Pfand, wel-  
„ches er bewahren soll 6 Wochen und 3 Tage, welche  
„auf deutsch drei Dwer Nacht genannt werden. Nach  
„Ablauf derselben bringt er das Pfand vor Gericht, und  
„hat alsdann mit Erlaubniß des Richters freie Macht,  
„dasselbe zu verkaufen. Sollte etwas mehr herauskom-  
„men, so muß er es dem Beklagten zurückstellen. Fehlt  
„aber etwas, um die Schuld zu decken, so fordert er  
„mehr des Pfandes. b] Wenn der Beklagte sagt, daß

---

93) Die Urkunde sagt zwar: „et si vocatus altera ve-  
nire vice praesumerit,“ wir müssen aber wegen des  
Folgenden annehmen, daß der Ungehorsam gegen ei-  
ne zweite Ladung hat gemeint seyn sollen.

„er dem Kläger nichts schulde, so kann er mit seines  
„rechten Hand durch einen feierlichen Eid sich auf der  
„Stelle reinigen, wenn nicht vielmehr der Kläger die  
„Schuld in Rechten würde beweisen können [S. 6.].

„Wenn Jemand Streit erregt vor Gericht gegen  
„einen Andern über bewegliche oder unbewegliche Ge-  
„genstände, und Beweis erbiethet, ihn aber nicht füh-  
„ren kann, so zahlt er zur Buße dem höhern Richter  
„94) eine Mark für diesen Mangel [S. 8.].

„Wenn Jemand bei uns einen Zweikampf fecht-  
„ten muß, so soll er nach unserm Westphälischen  
„Rechte folgendermaßen gerüstet seyn, da er den Kampf  
„antritt: Er muß bekleidet seyn mit einem einfarbigen  
„Unterkleid 95), geschnittene Haare nach Weise eines  
„Geistlichen haben, abgeschnittene Stiefeln 96), hirsch-  
„leberne Handschuh, Ein Schwerdt in der Hand, und  
„ein anderes an der Seite gegürtet, einen runden  
„Schild, den Gürtel und die Armbedeckung ohne eiser-

---

94) Warum dem höhern Richter, begreifen wir nicht; entweder ist dies ein Schreibfehler, oder gründet sich auf ein besonderes Abkommen.

95) Dies wurde von Linnen oder Wolle oder auch Pelz getragen, und mit einem Gürtel zugesteckt.

96) „Sunder vuerworze“ setzt die Urkunde hinzu. Wir können uns diesen wahrscheinlichen Kunst-Ausdruck nicht anders erklären, als daß es eine im Kampf sichernde Beinbedeckung war, die hier untersagt wurde.

„ne Buckeln, ohne Oberkleid 97). So soll er fechten  
„ [S. 26.].

„ Wenn irgend ein Gast zu uns kommt, und vor  
„ Gericht gegen einen Bürger auftritt, um einiges Guts  
„ willen, so soll der Schuldige, wenn er es zugesteht,  
„ vor Untergang der Sonne, oder am andern Tage zah-  
„ len, welches genannt wird: over Dwer nacht,  
„ und beide sollen Bürgen stellen [S. 35.].

„ So auch haben wir ein Recht, welches Dwer-  
„ nacht heißt, und anfängt am Morgen des Festes  
„ Mariä Reinigung, und am Morgen des Festes des  
„ heiligen Swibertus endet. Es besteht darin, daß wenn  
„ ein Bürger mit dem Andern zusammenkömmt vor Ger-  
„ richt, um irgend einer Schuld willen, und diese einge-  
„ räumt wird, der Schuldige unmittelbar am ersten Ta-  
„ ge vor Untergang der Sonne zahlen muß; und wenn  
„ er nicht bezahlt, so muß er zu zweimahlen dem Rich-  
„ ter, und zum drittenmahl dem Kläger Buße erlegen,  
„ und sein Pfand genommen werden. Eben so fängt  
„ dies Recht an zu laufen am Morgen der Verkündi-  
„ gung Mariens, und währt vierzehn Tage, und er-  
„ löschet dann [S. 36.].

Aus diesen Statuten sind manche wichtige Folge-  
rungen zu ziehen. Die Partheien konnten zusammen

---

97) „absque camisia“ sagt die Urkunde, wahrschein-  
lich im Gegensatz der tunica, das Oberkleid [Rock,  
Jacke, Kamisol] das man gewöhnlich trug.

vor dem Gericht erscheinen 98), und es konnte auch die Ladung an den Beklagten erfolgen. Wahrscheinlich waren gewisse Gerichtstage festgesetzt, wo alle Gerichtsgesessene sich versammelten. Die Urkunde drückt es nirgends aus. Die Partheien erschienen selbst, und von Vorsprechern [Advocatis], die das Soester Recht und die späteren Landrechte kennen, ist keine Rede. Ein Fremder muß einen Bürgen stellen, und aus Billigkeit auch der von ihm verklagte Bürger. Die Verhandlung ist von der Entscheidung getrennt [S. 3.], die Sache scheint instruiert, und dann von allen Schöffenbaren Bürgern nach mitgetheiltem Vortrag erkannt worden zu seyn. Dies mußte um so mehr der Fall seyn, da häufig ein Beweisverfahren vorausgieng, und Verfügungen vor dem Endurtheil nöthig waren. Unter den Beweismitteln sind nur Zeugen genannt, und der Zweikampf als alleiniges Gottesurtheil, sodann der Eid als Reinigungsmittel für den Angegriffenen. Ein zugeschobener Eid wird nicht erwähnt.

Merkwürdig und ein Zeichen von hohem Alter ist die Verfügung wegen des Zweikampfs. Er wurde in dieser Periode schon seltener. Der Sachsenspiegel kennt ihn nur ausnahmsweise, das Soester Stadtrecht unter-

---

98) Der Ausdruck *convenit* im 25. und 26. S. zeigt dies im Gegensatz des *notare* und *vocare*, welches durch den *praeco* geschieht.

sagt ihn ganz 99). Hier war er noch völlig gebräuchlich, und zwar einstimmig nach dem Rechte Westphalens, wo also eine bestimmte Observanz hierüber stattfinden mußte; und wenn die Sitte damals allgemein war, so muß auch das Gesetz älter seyn, als das des benachbarten Soest, welches sie abschafft. Aus dem Soester Statut sehen wir, daß der Zweikampf nur im peinlichen Proceß statt hatte. Gewiß gab es der Formalitäten und Bestimmungen, wie wir sie anderwärts kennen lernen, auch hier mehrere, und man kann überhaupt bei den Gesetzen des Mittelalters von dem Weglassen nie auf das Nichtbestehen schließen, da das Recht Gemeingut, im Gedächtniß lebendig war, und es mit dem Aufzeichnen und Sammeln nie genau genommen wurde.

Die alte Sitte der dreimaligen Ladung 100) ist auch hier zu finden, aber es wird nicht, wie nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel, zum drittenmale gegen den Beklagten erkannt, sondern er wird durch Auspfändung zu erscheinen genöthiget. Es finden sich mehrere Beispiele, daß man kein Contumacial-Verfahren kann-

99) Vergl. Jus Suf. bei Emminghaus, l. c. pag. 112. „Item statuimus quod nemo concivem suum de criminali conveniens ad congressionem Duelli ullo modo trahere praesumat.“

100) Erhalten in der deutschen Paremie: zweimal darf man wohl ausbleiben. S. Eisenhart, Sprichwörter, S. 525.

te. — Die Strafe für nicht geführten Beweis kennt das spätere Recht nicht.

Eine eigene Erscheinung ist das schnelle Verfahren, welches einem Fremden immer, und auch den Einheimischen zu gewissen Zeiten gegönnt ist, und den Nahmen Dweernacht führt 101). Hier sind alle Fristen aufgehoben, und der Schuldige muß vor Nacht zahlen. Wir können nicht begreifen, warum nur zu gewissen Zeiten eine solche schnelle Rechtshülfe gegeben wurde. Vielleicht war es aus dem ungebotenen Gericht entstanden, wo alle Gerichtseingesessene sich versammelten, und Jeder seine Klage vortrug, zu der er nicht eine besondere Ladung erwürkte; oder es war eine Zeit, wo großer Markt gehalten wurde, und schnelles Recht nöthig war.

5. Criminal = Gesetze. „Wenn Jemand einen Andern mit gewaltsamer Hand angreift, ihn verwundend mit dem Schwerdt oder einer andern Waf-

---

101) Dweernacht bedeutet eine Nothfrist, die am Tage anfängt und vor Nacht noch endet. Das Wort könnte heißen: zwei Nacht, also eine Zeit von 48 Stunden. Dies paßt aber nicht, sondern Dweer heißt hier „zwischen“, welches synonym ist mit zwei, daher man noch eine enge Gasse zwischen zwei Hecken im Plattdeutschen eine Dwetge nennt. Also Dweernacht heißt Zwischenacht, und das Recht wird so genannt, weil es vom Morgen bis zum Abend vollzogen seyn mußte.

Corp. Gesch. 1r Th.

(19)

„fe, welche gewöhnlich elege the Wapen 102) ge-  
„nannt wird, und dieser wird ergriffen auf frischer  
„That, die Waffe in der Hand, so wird er gestraft, so,  
„daß ihm Gleiches mit Gleichem vergolten wird, das  
„heißt: Hals um Hals, Hand um Hand. Wenn er  
„sich entfernte, und nicht ergriffen wurde, soll er sich  
„durch die zwölfte Hand 103) reinigen können [S. 9].

„ Wenn Jemand den Andern innerhalb unserer  
„ Mauern auf der Straße oder im Laden gewaltsam  
„ angreifen und bis zum Blutvergießen verwunden, oder  
„ auch eine nicht scharfe Wunde, welche deutsch bla  
„ Wunde 104) genannt wird, ihm beibringen sollte,  
„ so darf dieser ihn zum Zweikampf fordern 105). Ue-  
„ berdies soll aber der Schuldige den Consulen, dem  
„ Richter und dem Beleidigten Genugthuung leisten.  
„ Wenn er durch zwei [Zeugen] kann überwiesen wer-  
„ den, so wird er mit folgender Geldstrafe belegt: Er

---

102) Scharfe Waffen. Das Soester Stadtrecht hat  
eghehaght. Ecke, scharf. Vergl. Brem. Wes-  
terbuch, I. 295.

103) Wenn zwölf Genossen für ihn schwuren. Das  
Soester Stadtrecht läßt die duodecima manus nur  
zu, wenn die That nicht septima manu erwiesen wer-  
den kann.

104) Blauwunde, entgegengesetzt der Blutwunde, also  
blaue Flecken, Blaumal.

105) Eigentlich ist es unbestimmt, ob der Verwunde-  
te, welcher es leugnet, oder der Verwundete, um sich in  
erlaubter Fehde Recht zu nehmen.

„ soll zur Mauer unserer Stadt eine halbe Mark bez-  
 „ zahlen, wovon ihm niemahls etwas erlassen, noch auch  
 „ irgend eine Fürbitte deshalb zugelassen wird. So-  
 „ dann muß er den Consulen 2 Schillinge, dem Rich-  
 „ ter 2 und demjenigen, welchen er verwundete, 3 er-  
 „ legen [S. 10.].

„ Wenn aber der Verwundete ein Mitgenosse un-  
 „ serer höhern Gylde ist, so muß er den Bürgern  
 „ überdies noch eine Ohm Wein zur Buße hinzufügen  
 „ 106). [S. 11.].

„ Wenn Einer unserer Bürger einen Mitbürger  
 „ außerhalb unserer Stadt in andern benachbarten oder  
 „ auch weit entfernten Grenzen auf dieselbe Weise ange-  
 „ gegriffen haben sollte, und dies durch zwei Zeugen  
 „ bewiesen werden kann, so soll er gleichfalls der er-  
 „ wähten Strafe unterliegen [S. 12.].

„ Wenn Einer unserer Bürger den Andern be-  
 „ schimpft, oder schlechte und unehrliche Reden gegen  
 „ ihn führt, ihn einen Hund nennend, oder ihn ver-  
 „ gleichend mit einem Schwanz oder andern Glied eines  
 „ Hundes, oder Hurensohn und Zwittersohn 107), Dieb,  
 „ Räuber, Straßenräuber oder auch Verräther ihn

---

106) Ama, ein altes Weinmaß, das gewöhnlich 6  
 Eimer enthielt.

107) Wir glauben, das in der Urkunde enthaltene  
 Wort: Dyt herens uon durch Zwittersohn erklä-  
 ren zu dürfen.

„scheltend, der soll, wenn er ihn nicht gehörigermaßen  
„überwinden kann, auch auf die vorerwähnte Art, wie  
„für Blutvergießen bestraft werden [S. 13.].

„Wenn Jemand 108) innerhalb unserer Mauern auf  
„einem Diebstahl ergriffen wird, der einen halben Ferto  
„to 109) an Werth beträgt, so wird er gehenkt; wenn  
„der Werth geringer ist, wird er mit Ruthen gestraft,  
„auf die Backen gebrannt, und die Haare werden ihm  
„mitten über den Kopf mit der Haarscheere geschoren  
„110). Wenn die gestohlene Sache einem Bürger ge-  
„hört, so hat der Richter daran gänzlich keinen An-  
„theil; wenn sie einem Fremden gehört, und der Dieb  
„zum Tode verurtheilt wird, so nimmt der Kläger  
„zwei Theile des Gestohlenen, der Richter aber nimmt  
„den dritten Theil in Hinsicht seines Amtes zu sich.  
„Vom Raub kömmt dem Richter nichts zu [S. 14.].

„Wenn Einer unserer Bürger stehend oder sitzend  
„an irgend einem Orte einen andern Bürger bedroht  
„mit gewaltigen Worten, und zwei Männer, welche echte  
„unbescholtene Mitbürger sind, dies hören, und wenn  
„ihm nach den Drohungen ein Uebel zugefügt wurde,

---

108) Sonst heißt es immer: wenn Einer unserer Bür-  
ger; bei groben und ehrlosen Verbrechen, sagt die  
Urkunde nur: wenn Jemand.

109) Ferto, ein Bierding, ist der vierte Theil einer  
Mark.

110) „zu Haut und Haare richten“ drücken es die  
Landrechte [Sachsen- und Schwabenspiegel] aus.

„und die Drohungen, welche er vorausschickte, und welche gewöhnlich Vorsatze [Vorsatz] genannt werden, durch die Zeugen, welche sie hörten, können bewiesen werden, so muß der Schuldige zehn Mark unserer Münze bezahlen, und sechs Ohmen Wein, welche auf deutsch ein Fuder Wein genannt werden. Eben so wird der gestraft, der einen andern zu prügeln sich unternimmt [S. 16] III).

„Wenn Jemand in der Hitze der Leidenschaft den Andern angreift, ihn festhält oder am Kleide reißt, welches deutsch in hastigem Muthe II2) genannt wird, der soll eben so gestraft werden, wie für Blutvergießen.“ [S. 29.]

In diesen Statuten sind nicht alle Verbrechen enthalten, aber doch die wichtigsten. Die Strafen sind streng, die Bestimmungen fest, und zeichnen sich vor denen des Soester Stadtrechts aus. Das Recht, durch offene Fehde sich Selbsthilfe zu schaffen, ist ausgesprochen, der Schuldige muß aber den Verletzten entschädigen, muß dem Richter Buße erlegen, und zugleich den Consulen für die verletzte Sicherheit Genugthuung leisten. Bei einer bloßen Verwundung hat Beweis durch zwei Zeugen statt,

---

III) Die Ueberschrift lautet: „de minore jure et poena illius.“ Wir können dies nicht anders, als in Beziehung auf das geringere Verbrechen deuten.

II2) „hestem muode“ fervido animo. Die Soester Urkunde sagt: in heystem mode, in vehementia.

und eine besondere Buße wird noch als Beitrag für die Stadtmauer erlegt; ob dies blos für die Erhaltung geschah, oder ob dieselbe noch nicht in ihrem ganzen Umfange bestand, läßt sich nicht entscheiden. Ein Mitglied der höhern Gilde muß noch für die Bürger eine Ohm Wein geben; entweder weil sie hier als Schöffen zugegen waren, und nicht bei anderen, Dienern oder Hörigen, oder um sie gerade als echte Bürger, von denen man eine solche Gewaltthätigkeit nicht erwartete, höher zu strafen. Dieselbe Strafe ist bestimmt, wenn der Angriff auch weit in der Fremde geschieht; Keiner durfte also den Andern vor ein auswärtiges Gericht ziehen, worüber das Soester Stadtrecht ausdrückliche Bestimmungen und Strafen enthält.

Injurien sind den Verletzungen gleich gestellt; das Statut zeigt, wie man im zwölften Jahrhundert sich zu schimpfen pflegte. Der Hund ist hier das Symbol der Verächtlichkeit, und mußte es für unsere freigesinnten Vorfahren seyn. Die übrigen Schimpfworte nennen ohne Bild die Sache derb und gerad aus, und zeigen die Verachtung gegen das, was sie ausdrücken; aber sie griffen auch den Unschuldigen so heftig an, wie eine schwere Wunde, die sein Blut vergießt, und darum ist die Strafe gleichgesetzt 113).

---

113) Bei einer Vergleichung des *S. de sanguinis effusione*, auf welchen dieser verweist, möchten wir vielleicht an alte Rechte erinnert werden, wornach solche Reden an Lippe und Zunge selbst gebüßet wurden.

Die Strafe der Diebe ist streng, und der des Sachsenspiegels analog 114). Das Soester Stadtrecht scheint mildere Grundsätze gehabt zu haben, da es nur die Todesstrafe gegen den bestimmt, der Nachts diebisch in ein Haus dringt. Ob die Theilung des Gestohlenen nur dann geschieht, wenn der Eigenthümer nicht bekannt ist, und wie es mit den geraubten Sachen, wovon dem Richter jeder Antheil aberkannt wird, gehalten wurde, drückt das Gesetz nicht aus. Der Wein, den die Bürger erhalten, ist der Beweis, daß sie zugegen, und als Schöffen thätig waren.

Ein bloßes Anpacken in der Hitze der Leidenschaft wird dem Angriffe und der Verwundung gleich bestraft. So sehr suchte man in der Stadt die persönliche Sicherheit zu befestigen. Bei weitem schwächer sind die Bestimmungen des Soester Rechts. Daß auch ein öffentlicher Ankläger auftreten konnte, folgt vielleicht aus dem 14ten §.

6. Privatrecht. Nur einige wenige Bestimmungen finden sich, die wohl als besonders wichtig und ausgezeichnet hier hervorgehoben wurden. Diese anscheinende Mangelhaftigkeit ist der damaligen Zeit angemessen, denn das Gewohnheits-Recht, als Volks-Eigen-

---

114) Dieser setzt auf 5 Schillinge den Tod; wir müssen aber hier den Werth des Geldes in Anschlag bringen, es war ohngefähr der Preis eines fetten Ochsen.

thum, wurde nicht aufgeschrieben 115), sondern blos wichtige Rechtsprüche [Weisthümer]. Da aber die städtischen Einrichtungen und die verschiedene Zeit manche Abänderung hie und da nöthig machte, so pflegte man auch Kraft der Autonomie manches ausdrücklich für die Zukunft zu verabreden, welches Willkür genannt wurde. Die Bestimmungen, die unsere Urkunde enthält, sind folgende:

„Wenn Jemand auf den Tod kranket, welches zu  
„deutsch in sine Bürsogt 116) genannt wird, so  
„kann er Keinem etwas geben, oder überweisen, seyen  
„es Mobilien, Immobilien oder Moventien, außer mit  
„Einwilligung der Erben. Wenn auch Einer gesund  
„von Körper ist, so kann er sein Erbe weder verkaufen,  
„noch sonst veräußern, ohne Einwilligung der Erben,  
„auch baar Geld weder geben noch versprechen, wenn  
„er es nicht sogleich wirklich aus seiner Hand giebt,  
„und sich fortan davon lössagt [S. 17.].

„Niemand kann den Kirchen und Klöstern verma-  
„chen oder auch geben irgend ein Erbe, oder irgend un-  
„bewegliche Güter, welche innerhalb unserer Mauern,

---

115) „Das älteste Recht beruhete in Rom, wie bei allen Völkern, auf dem gemeinsamen Bewußtseyn und Glauben des Volkes, ohne andere sichtbare Begründung, welche Art des Rechts wir Gewohnheitsrecht zu nennen pflegen.“ v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, S. 2.

116) in agonia, in seiner Todeskrankheit; sogt, Sucht, bedeutet Siechheit.

„oder in unserm Felde, Aeckern und Wiesen liegen,  
„oder in Mühlen, Weiden, Fischereien und Fischteichen  
„bestehen. Geld kann er geben, wenn er will, und so  
„viel er will [S. 27.].

„Wo zwei Ehegatten sind, und der Eine von ihnen  
„geht den Weg alles Fleisches, da muß der Überlebend-  
„de, wenn Knaben vorhanden sind, diesen die Hälfte  
„aller ihrer Güter überlassen, den andern Theil kann  
„er, wenn er wieder zur Ehe schreitet, demjenigen ge-  
„ben, womit er sich gesetzlich verbindet [S. 18.].

„Jeder gültige Contract geschieht vor den Män-  
„nern, welche Brutmänner genannt werden. Wenn  
„nachher über jene Ehe irgend ein Streit entsteht, so  
„muß derselbe durch nur zwei der vorgenannten Män-  
„ner gehoben werden, welche nach geleistetem Eide die  
„Wahrheit aussagen sollen [S. 19.].

Wer siech und krank war 117), konnte über nichts  
von dem Seinigen disponiren ohne Einwilligung der  
Erben, außerdem stand ihm freie Befugniß zu in  
Betreff der fahrenden Haabe, und nur wegen des ei-  
genen Erbguts, welches hier noch als Haupttheil er-  
scheint, war er an den Consens der nächsten Erben  
nach altgermanischer Sitte gebunden. Klar unterschei-

---

117) Bildlich drückt dies das Sächsische Landrecht, B.  
1. Art. 52, und das Schwäbische Landrecht, Art.  
384 aus.

det unsere Urkunde das Erbe von dem gesammten übrigen Eigenthum, welches freilich bei dem durch Handel und Gewerbe entstehenden Flor der Städte bald jenes überwog 118). Ueber das Erstere konnte auch in gesunden Tagen nicht ohne Einwilligung der Erben verfügt werden, dagegen stand die Disposition über die fahrende Haabe frei, denn die hinzugefügte Beschränkung beim Geld soll offenbar nur bezwecken, daß nicht in fraudem der Erben disponirt werde.

Beschränkt ist die Freigebigkeit gegen die Kirchen zur Erhaltung des freien Erbguts, und mit ihm des städtischen Flors; nur Geld durfte gegeben werden. Diese Stelle beweist zugleich, daß die Stadt ein bedeutendes Feld und viele Besitzungen hatte. —

Ueber die Form der Erwerbungen und der Testamente findet sich kein Aufschluß. Der 17. §. ist überschrieben „de donationibus et legationibus“ und im Text steht „dare et assignare“; ohne Zweifel geschahen diese Dispositionen mündlich unter bildlicher Form, vor Gericht oder Zeugen.

---

118) und auf welches später die alten Rechtsitten nicht mehr paßten, weshalb das Recht zu testiren, theils durch Statuten, theils durch Privilegien, in den meisten Städten aufkam. Wir sehen schon in dieser Urkunde, wie das erworbene städtische Vermögen, und das alte Erbe sich gegen einander wägen, und wie das Bedürfniß neuen Rechtes mit der alten germanischen Sitte ringt.

Die Verfügung bei dem Todesfall eines Ehegatten ist vielleicht eine der ältesten Spuren der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, denn offenbar liegt in den Worten eine Gemeinschaft der beiderseitigen Vermögensmasse, die in zwei gleiche Hälften getheilt wird; doch ist nur von Knaben die Rede, und zweifelhaft, ob die Mädchen damals noch nicht miterbten, oder ob Kinder überhaupt zu verstehen sind. Die Soester Rechte enthalten ganz andere Bestimmungen 119). Da unser Gesetz seine Verfügung unter den wenigen privatrechtlichen Bestimmungen mit heraushebt, so mußte sie etwas Neues und Besonderes enthalten, zumahl da alle übrige Bestimmungen über Erbrechte, Theilung und Vormundung der Kinder fehlen 120). Daß aber bei

119) Die ältesten bisher bekannten Statuten, die eine Theilung des gesammten Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern verordnen, sind im Lübischen Recht von 1240 [bei Westphalen, Monum. inedit. Tom. 4. pag. 659] enthalten.

120) Wir sehen, daß Gütergemeinschaft in den Städten entstand und bestand, ehe man den Namen kannte, und einen deutlichen Begriff dieses durch das Leben in den Städten entstehenden Rechts-Verhältnisses sich machen konnte. Offenbar war es Sitte geworden, daß die Eheleute ihr gesammtes Vermögen zusammenfügten, und für Handel und Gewerbe gemeinsam verwendeten. Zweifelhaft wurde dann das Verhältniß, das Erb- und Eigenthumsrecht, beim Tode des Einen oder Andern, und nun entwarf man Statuten, die vielfach verschieden in deutschen Städten, allmählig sich zu einem System bildeten, und ein neues Institut in das Privatrecht brachten.

Eingehung der Ehen auch Verträge und andere Bestimmungen statt haben konnten, beweist der folgende §, der besondere Zeugen zu diesem Geschäfte verordnet, vor welchen alle solche Verträge geschlossen werden sollen, und die also die Stelle der Schöffen und des Gerichts vertraten. Sie führen den Namen Brautmannen, und ihr Wort und Eidschwur schlichtet jeden Streit, der über solche Verträge entsteht; sie sind aber nicht etwa Schiedsrichter, sondern treten offenbar nur als Zeugen vor dem Gericht auf, worin zugleich ein Beweis liegt, daß man die meisten Verträge noch nicht schriftlich abzufassen pflegte. Das Soester Stadtrecht enthält eine analoge Bestimmung, indem zwei unbescholtene Zeugen hinreichen, Schenkungen bei Ehecontracten [ Morgengabe ] zu beweisen. Die Brautmannen in Dortmund scheinen aber doch ein besonderes Institut, eine leitende, rathende, vermittelnde Behörde gebildet zu haben.

7. Polizeygesetze und Verordnungen.  
Wir zählen hierhin alle die Verfügungen, welche auf Ordnung in der Stadt, und regelmäßigen Betrieb der Gewerbe unter Aufsicht des Rathes zielen. Sowohl Handwerker als Kaufleute standen unter des Rathes polizeylicher Aufsicht. Das erste Statut handelt:

„ Von Maß und Gewicht. Alle Gemäße, sowohl das Schnurmaß der wollenen und leinenen Zeu-

„ge, als das Maß des Getraides, das Maß der Becher  
„und Gefäße, sind in der Gewalt des Rathes.

„Wenn die Bäcker ihr Brodt nicht richtig und gut  
„backen, so erlegen sie Buße dem Rath und nicht dem  
„Richter. [S. 20.].

„Wenn der Richter eine Frau, welche Bier braut,  
„anklagen will, so kann er solches nicht thun ohne die  
„Consulen, und wenn jene Frau sich rechtfertigen will,  
„so mag sie es thun, wo nicht, so muß sie eine Geld=  
„buße von 4 Schillingen Dortmunder Münze erlegen,  
„zwei den Consulen und zwei dem Richter [S. 21.].

Es folgt, daß der Rath die Aufsicht über alle Hand=  
werker hatte, die aber noch nicht in Zunft- und In=  
nungs-Verfassung zu ihrer Vollkommenheit gediehen  
waren; die Strafen waren polizeylich und wurden vor  
dem Rathe, nicht vor dem Richter erlegt. Anders war  
es in Soest, wo zwar die Strafe auch im Hause der  
Consulen [Rathhaus] erlegt wurde, der Richter aber  
seinen Antheil erhielt. Die polizeyliche Rüge bey Ge=  
traide und Bier war, wie wir oben sahen, den Bur=  
richtern überlassen.

Nicht ganz verständlich ist unsere Verfügung we=  
gen des Bierbrauens; sollte von polizeywidriger Verei=  
tung des Biers die Rede seyn, so wäre dies wohl deut=  
licher ausgedrückt, und man könnte nicht begreifen,  
warum gerade das Bierbrauen den Richter ungeht, und

nicht die übrigen Gewerbe. Doch würde dann auch daraus, daß die Weiber noch das Bierbrauen, späterhin ein Hauptgewerbe der Städte, besorgten, auf das Alter der Urkunde zu schließen seyn. Vielleicht war aber den Weibern verboten, dies Gewerbe heimlich zu treiben, es war etwa schon ein Stadtbrauhaus da, das Gemeinwesen zog Vortheil davon, und man war darauf bedacht, die Güte und den Ruf dieses Getränkes zu erhalten und zu vertreten.

Ueber Kauf und Verkauf auf dem Markte finden sich nachstehende Verfügungen:

„Wenn Einer von den Bürgern auf unserm Markte  
„stehend frisches Fleisch oder frische Fische kaufen will,  
„so muß er zum Verkäufer sagen: Wende mir einmahl  
„jenen Fisch, oder wende mir einmal jenes Fleisch um;  
„keinesweges darf er es aber selbst mit seiner Hand  
„berühren. Hat er es dennoch angefaßt, und kann mit  
„zwei Zeugen, die es gesehen haben, überführt werden,  
„so muß er ohne alle Widerrede vier Schillinge bezahlen  
„[S. 30.]

„Wenn Einer unserer Bürger stehend irgend eine  
„Sache kaufen will, so soll ihn kein Anderer daran  
„hindern, oder ihn darum bringen, dadurch daß er  
„mehr dem Verkäufer biethet, als jener gebotthen hat,  
„sondern wenn der Erste eine feilgebotene Sache an  
„derselben Stelle kauft, so kann der Andere zu ihm sagen:  
„Ich will die Hälfte jener gekauften Sache haben

„und der Käufer muß dies zugeben. Wenn Jener auf  
„andere Weise ihn hindert, so muß er 4 Schillinge be-  
„zahlen“ [S. 31.].

So sonderbar diese Bestimmungen scheinen, so zei-  
gen sie doch von strenger Ordnung und zweckmäßiger  
Marktpolizey, wie sie wahrscheinlich damalige Verhält-  
nisse erheischen mochten.

Ueber das Zanken der Weiber findet sich auch ei-  
ne polizenliche Strafe, die eben so singular als empfind-  
lich, um deswillen erdacht zu seyn scheint, weil man  
Arreststrafen nicht kannte, und um Geld die Weiber  
nicht strafen konnte:

„Wenn zwei Weiber mit einander streiten, sich  
„einander schlagend, oder angreifend mit schimpflichen  
„Worten, welche auf deutsch verlorene Worte (21)  
„genannt werden, so sollen sie zwei Steine, welche durch  
„eine Kette aneinander hängen, und zusammen einen  
„Centenarius, welches deutsch „eynen Cyntenere“  
„genannt wird, durch die Länge der Stadt, auf dem  
„gemeinen Wege tragen. Die Eine soll zuerst sie tra-  
„gen vom östlichen Thore nach dem westlichen, und die  
„andere mit einem eisernen Stachel, welcher an einem  
„Stock befestigt ist, sie treiben, wobe beide in ihren

---

(21) Verwünschte, verbotene Worte; man hört noch  
jetzt den Ausdruck oft.

„Tacken gehen müssen 122). Alsdann soll die andere  
„die Steine auf ihre Schultern aufnehmen, und sie zum  
„andern östlichen Thore zurücktragen, die erste aber sie  
„hinwieder mit dem Stachel treiben.“ [S. 32.].

Schließlich finden sich noch einige Bestimmungen  
über die Straßenpolizey:

„Wenn Jemand einen Pfahl schlägt in die Kö-  
„nigsstraße, ohne Erlaubniß zu haben, der büßt dafür  
„dem höhern Richter mit 60 Schillingen, und wer ei-  
„nen Pfahl schlägt in den Weg, welcher gewöhnlich  
„Zucweg genannt wird, büßt mit 4 Schillingen, wor-  
„von zwei der Richter und zwei die Stadt erhält.“  
[S. 37.].

Von einem Sperren und Beschädigen der Wege ist  
hier offenbar die Rede, worauf aber eigentlich gezielt  
sey, läßt sich nicht wohl bestimmen 23). Die Königs-  
straße ist die, welche nach der Gerichtsstätte des Frei-  
grafen, der unter Königsbann Gericht hält, führt, da-  
her erhält er die Strafe, welche sehr hoch ist. Zuc-

---

122) „in camisis suis“ sagt die Urkunde, und ver-  
steht darunter wohl ein Hauskleid oder Unterkleid,  
in welchem die Frauen gewöhnlich nicht ausgingen.

123) Die Soester Schrae hat folgendes: „Vort mer  
wey in der van Soest vryen graschop dey Konigk-  
strate, dey wege, dey graven, off Stege vernichti-  
get, dat gebort dem vryengreven to richten, an-  
ders gebort alle Gewalt sunder vorsate dem Rich-  
ter to richten.“

weg ist ein anderer geringerer Weg; es kann heißen Fochweg, wodurch ein Foch Ochsen fahren kann, und wäre dann der gemeine Feldweg. Aus beiden müssen wir schließen, daß Wege außerhalb der Stadt gemeint sind, vielleicht auch in und außer der Stadt, denn wir finden noch in alten Städten Königsstraßen, die keiner andern Veranlassung ihren Namen verdanken können.

Hiermit schließt die Urkunde, welche das Dortmunder Stadtrecht enthält; wir bemerken noch, daß sie auf ein großes breites Pergamen geschrieben ist, der Anfang besteht aus lang gezogenen Buchstaben. An einer Schnur von rothen seidenen Fäden hängt ein großer Wachsiegel, welches aber sehr defect ist; ein alter Thurm ist sichtlich, die Umschrift nicht mehr zu lesen.

---

IV.

Indem wir uns wieder zur Geschichte der Stadt Hörter wenden, erkennen wir zuvörderst den Mangel an urkundlichen Nachrichten aus unserer gegenwärtigen Periode an; desto reicher sind aber die folgenden an Urkunden, und wenn wir diese mit einem kritischen Blick prüfen, so werden wir wenigstens die ältere Verfassung ziemlich richtig bestimmen können, und in so weit wird es uns erlaubt seyn, schon jetzt der Zeit vorzugreifen.

Auf eine wunderliche Weise sehen wir nämlich noch bis in die neueren Zeiten Ueberbleibsel alter Verfassung, zum Theil unverstanden oder höchst mißverstanden, fortbestehen, wie sich überall schon durch Landeshoheit und gesetzgebende Gewalt alles rein ungeändert, und das Alte verwischt hatte. Ursache war erst die Milde, dann die Schwäche der geistlichen Regierung. Der Abt hatte an dem Flor und Wachsthum der Stadt Freude gefunden, und dieselbe mit Privilegien überschüttet, auch angemessenen Rechten und Freiheiten sich nicht widersetzt, da es ihm an Macht und Interesse fehlte, gleich den übrigen Landesherren die Rechte der Untersassen zu beschränken. Die Hauptgewalten fehlten ihm. Das Gericht hatte er aus den Händen gegeben. Die Waffenmacht war im Besitz widerspenstiger und eigenwilliger Vasallen und Ministerialen. Die Waffenfähigkeit der Stadt mußte ihm selbst Schutz geben, und gab sie ihm oft in den stürmischen Fehdezeiten, daher herrschte unter ihnen gegenseitig Friede, Verträglichkeit und einiges Leben. Die Stadt war aber nur dem Namen nach abhängig von ihrem Landesherren. Mit dem 14ten Jahrhundert erwacht erst Eifersucht und Streit. Der Landesherr kam zur Besinnung über das bisher geduldete Verhältniß und die Stadt tröste auf ihre errungene Macht. Lange wurden die Streitigkeiten durch gütlichen Vertrag oder Schiedsrichter geschlichtet, wie unzählige Urkunden beweisen. Aber immer von neuem brachen die Irrungen aus; die Stadt bewachte ihre alten Rechte

und Herkommen mit ängstlicher Sorgfalt. Die vielfältigen Verträge, die oft von achtloser Nachgiebigkeit von Seiten des Abts zeigen, richteten immer größere Verwirrung an, und die ganze Geschichte wird ein unablässiger Kampf, in den Kaiser und benachbarte Fürsten als Helfer und Vermittler gezogen werden. An den Reichsgerichten wurde dieser mit Bitterkeit ohne Ende fortgesetzt, die Reformation hatte jedes Band vollends zerrissen, und mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts kam es zu einem förmlichen Krieg zwischen der Stadt und dem Landesherrn. Gerade dieser Zwiespalt war Haupt-Veranlassung des grenzenlosen Unglücks, welches die Stadt im dreißigjährigen Kriege betraf, und wiewohl durch den westphälischen Frieden in der ausgesprochenen Landeshoheit das schwankende Verhältniß der Städte überall zu ihrem Nachtheil entschieden wurde, so dauerte doch hier der Kampf in endlosen Prozessen, Gewaltthätigkeiten und Eigenmächtigkeiten fort, und das ganze Feuer brach noch einmal am Ende des Jahrhunderts in lichte Flammen aus, in jener berühmten mit den Waffen und mit der Feder geführten Fehde der Stadt und ihres Schutzherrn, des Herzogs von Braunschweig, gegen den damaligen Administrator des Stifts, den kriegerischen Bischof Bernhard von Münster. Die Stadt unterlag hier zuletzt gänzlich, und in dem von ihr unterzeichneten vernichtigten Gnaden-Recess endet ihre merkwürdige und reichhaltige Geschichte.

Doch zurück zu unserer Periode. Die Stadt hatte Dortmunder Stadtrecht erhalten, wie die Urkunde selbst bezeugt; daß sich die einzelnen Bestimmungen desselben in der Folge bis auf wenige Spuren verwischt finden, beweist nicht das Gegentheil. Ein wichtiger Beweis dafür ist aber der Umstand, daß noch in spätern Zeiten alle Appellationen nach Dortmund giengen (124), denn es war gewöhnlich, daß man vorzugsweise an solche Städte appellirte, von denen man seine Statuten entlehnt hatte.

Die Stadt nahm jenes Recht ohne Zweifel mit Bewilligung des Abtes an, und erhielt auch die Freiheit, es abzuändern, und sich anzupassen (125), wie sie überhaupt das Recht der Autonomie immer vollständig

---

124) Beweis: die Statuten von 1403 in dem Abschnitt: „van den na Dortmunde tho schikende;“ so wie andere Urkunden.

125) Diese wurde gewöhnlich den Städten verliehen. So erhielt im Anfang des 13ten Jahrhunderts die Stadt Lippe vom Graf Bernhard die Erlaubniß das Soester Stadtrecht anzunehmen, mit dem Recht: „ut si quae ex eis displicerent, illa abjicerent et aliis sibi idoneis gauderent. Vergl. J. D. R. Steinen, Westphäl. Geschichte, IV. S. 642. Die Stadt Dortmund erhielt von Kaiser Karl IV. das Privileg: „quae sunt vel pro tempore fuerint, laudabiles consuetudines et statuta ejusdem civitatis pro honore Imperii, nec non loci ibidem et incolarum utilitate innovandi, augmentandi, emendandique et in melius mutandi juxta qualitatem temporum prout eis visum fuerit etc. Lünig. R. A. IV. pag. 1146.

geübt hat 126); und ohne Zweifel an den Statuten von Dortmund manches sogleich, und Mehreres noch in der Folge änderte, wie die Verschiedenheit der Verhältnisse dies geböth, und wie dies damals, wo die Landesherren keine gesetzgebende Gewalt übten, gewöhnlich war.

Die Geschichte der meisten Städte beginnt erst mit der völligen Verschmelzung der zusammengesetzten Gemeinde in ein Ganzes. Vogt und Graf, als herrschaftliche oder landesherrliche Beamte, übten den Blutbann, sahen auf Schutz und Vertheidigung der Stadt, und verwalteten die landesherrlichen Einkünfte. Ein Schultheiß [Scultetus] versah das Civil-Gericht. Im Stadtgericht wurden diese richterlichen Behörden gewöhnlich vereinigt. Die Städte brachten auch wohl alle diese Gewalten an sich, wie wir bei Dortmund sahen. Ganz anders verhielt es sich bei uns, und die Trennung blieb nicht nur anfangs wirklich, sondern war auch noch bis in neuere Zeiten sichtlich, und bestand in der Gerichts-Verfassung, ohne daß man sich selbst darüber Rechenschaft zu geben wußte. Die Folge wird den Beweis hierzu liefern.

---

126) Es beweisen dies viele einzelne in Urkunden enthaltene Bestimmungen, vorzüglich aber die Statuten der Stadt von 1403 und 1514, so wie die Gerichts-Ordnung von 1580, und viele einzelne Willküren, z. B. constitutio de tutoribus liberorum 1376. u. s. w.

Der Graf

war offenbar ein Überbleibsel der Karolingischen Verfassung, der Richter der freien Gemeinde, sein Amt Ausfluß der *judiciaria potestas*. Der Erste, den uns die Geschichte nennt, ist Theodericus, Graf der Stadt Huxaria, bekannt durch seinen Ehrenstreit, den er 1149 mit Reinherus von Porta hatte, und den wir unten erzählen werden; 1156 ermordete Witekind von Schwalenberg ihn "sitzend in seinem Gericht, welches er als erbliches Recht vom Abt erhalten hatte, über der geweihten Kirchmauer". So erzählt Abt Wichold es selbst in seinem Schreiben 127) an den Kaiser Friedrich, den er um Genugthuung bittet, und das so anhebt: „Zu Eurer Hoheit Wissenschaft bringen wir die Kunde von der Ermordung Theoderichs, Grafen von Huxaria, der in Eurem italienischen Feldzug Euch so tapfer und treu gedient hat.“ Es folgt hieraus, daß er wahrscheinlich nicht ohne Mitwirkung des Kaisers zur Grafschaft gelangt, und daß dieselbe schon erblich vergeben war; es folgt auch, daß das Gericht auf dem Kirchhof der Kilians = Kirche gehegt wurde, und daß hier wohl die Mitte und der Stamm der alten Stadt war.

Das Grafengericht wurde wieder erblich verliehen, und blieb ein Privat-Eigenthum; wir finden es in der Familie eines gewissen Thimmō, den eine Urkunde von 1253 als Zeugen aufführt. Im 14ten Jahrhundert be-

---

127) Bei Martene, Tom. I. Collect. pag. 177.

fiht es als Lehn ein Knappe, Themmo, „genannt der Greve“. Er hatte es versezt an die Stadt Hörter, und mochte Miene machen, es ganz zu veräußern, daher stellt 1326 der Abt Robert eine Urkunde aus, worin er der Stadt Hülfe und Schutz gegen jeden zu ihrem Nachtheil erreichenden Kauf zusichert (128). Zwei Jahre später kam aber zwischen dem Abt und dem Themmo ein Handel zu Stande auf 200 Mark; 100 mußten an die Stadt als Pfandschilling erlegt werden, und für die übrigen 100 verpfändete wieder der Abt die Villen Forsternowe und Leverschehaagen; damit verzichtet Themmo mit seiner Frau und seinen Erben für immer auf dies Gericht (129). Es muß aber das Aufbringen des Geldes schwer geworden seyn, denn 1362 finden wir noch einen Thimo (130), mit vier Brüdern im Amt, und sie nennen sich Greven. Selbst konnten sie doch das Gericht nicht wohl mehr besitzen; wir vermuthen daher, daß sie es entweder Namens der Stadt oder Namens des Stifts besaßen. Zuletzt gelangte das Stift

---

128) Falke, l. c. p. 690. M ö s e r a. a. O. 211. citirt unrichtig, und mißverstehet die Urkunde, wenn er sie als Beleg anführt zu der Behauptung: „Man schloß jetzt auch wohl die Grafschaft facto aus.“

129) Die betreffenden wichtigen, zum Theil noch ungedruckten Urkunden werden in der Folge mitgetheilt werden.

130) 1355 ist unterschiegelt eine Urkunde mit „Themmo de Huxaria miles“, wahrscheinlich blieb der Name der Stadt ein Familien-Nahme.

zum vollen Besitz; denn 1499 verkauft es Abt Hermann [von Bimelburg] der Stadt, und reservirt dem Stift nach zwanzig Jahren den Wiederkauf, über den es späterhin zu unzähligen Streitigkeiten kam.

Dies alte Grafengericht richtete, da die Stadt selbst ihr Civil-Gericht erlangte, bloß über Criminal-Verbrechen und gewisse Brüchten; seine Isolirtheit durch die verschiedenen Verleihungen erhielt es lange unverändert (131). Zu einem landesherrlichen Gogericht wurde es nicht, weil die Aebte, so lange sie es besaßen, nichts anders, als die Grafen ernannten, und am alten Herkommen übrigens nichts änderten. Zu einem westphälischen Freigericht wurde es auch nicht. Dies beweist klar die Urkunde von 1349, wodurch Kaiser Karl IV. dem Abt erst die Erlaubniß giebt, Freigrafen zu ernennen, und um sich Hülfe gegen die Verbrecher zu verschaffen, Freistühle, namentlich bei Corvey, Blankenau und Lönenburg, so wie in allen seinen Schlössern, Städten und Dörfern zu errichten. In Hörter finden wir keine Spuren, daß das Freigericht eingerichtet worden wäre, und da überall Freigrafen und Gografen waren, giebt unsere Geschichte ein einziges Beispiel der Erinne-

---

131) So heißt es in der Verkaufs-Urkunde des Abts Hermann: „nah olden herkomen to setten Gerichte und Graeveschop — nah olden herkomen, Wyse und gewonheit in unse Stede, mit allen puncten, Stucken, artikelen, Frigheiden, herlicheiden, Tobehöringen unde Rechtigheden mögen gebrucken etc.

zung an die ursprüngliche Grafschaft, und der Richter behielt den einfachen Namen Graf oder Gräve.

Das Verfahren des Gerichts war ganz dem der Frei- und Fengerichte analog, wie besonders daraus erhellt, daß es mit im Namen des Kaisers gehegt wurde (132). Der Rath der Stadt machte das Schöffens-Collegium aus (133), der Graf präsidirte bloß, und zog seine Gefälle. Wie das Gericht in den Besitz der Stadt kam, mochte es seine Bestimmung und seine Natur ändern, denn ohngeachtet der Freigraf im Blutgericht präsidirte, wird es ein Untergericht genannt, und in dem Statut von 1580 als solches organisirt (134). Man

132) In dem *modus procedendi* des peinlichen Halsgerichts von 1605 heißt es: „ein hochnottig kaiserl. frey = Peinlich = Halsgericht hegen, legen, schlütten und spannen.“ Die Form ist in Fragen und Antworten. Angeführt wird als Zweck: „die bösen Duben zu strafen, die Frommen schützen und handhaben.“ Das Urthel wird „von kaiserlicher Gewalt getragen“ u. s. w. In dem Verfahren ist noch vieles wörtlich mit den Rechts = Spiegeln und dem Nichtsteig = Landrechts gleichlautend, wie wir in der Folge sehen werden.

133) Hierauf bezieht sich wahrscheinlich die Stelle in der Urkunde Roberts von 1326: „*Praeterea debemus permittere, et ad hoc efficaci subsidio juvare, quod saepe dicti nostri Cons. et Com. debent per omnia memorato iudicio eorum jure antiquo inviolabiliter gaudere etc.*“

134) „In dem Untergerichte sollen sitzen der Gerichts = Gräve, Eines Ehrbaren Raths Gerichts = Pfennigmeister, wie derselbe vom Rathe Jarlich

überließ ihm namentlich die Bestrafung kleiner Brüche  
ten und Vergehen, die nicht criminell waren, und wäh-  
rend er hier ein unbedeutender Polizey- und Unterrich-  
ter war 135), fuhr er fort im peinlichen Gericht mit  
alter Würde zu präsidiren. Dies war nicht der Fall  
bei den alten Freigerichten, die auf gleiche Weise her-  
absanken, von den neuen landesherrlichen Gerichten ver-  
drängt wurden, und nur in schwachen Ueberresten fort-  
dauerten. So hatte Soest noch in den neuesten Zeiten  
ein Freigericht 136), als bloßes Polizeygericht. Die  
Unwissenheit machte aus unserm Untergericht etwas ganz  
besonderes, einen Graßstab oder Graßgericht, indem  
man in der Urkunde Roberts das Wort Grascap [für  
Gravscap, Grafschaft] Graßcap las, und von alter Ver-  
fassung allen Begriff verloren hatte 137).

---

zum neuen Jahr verordnet, und ein bestallter ge-  
schwornen Gerichtsknecht. Und was der Greve ne-  
ben dem Pfeningkmeister vornehmen, handeln,  
thun und lassen werde, solches alles ist dafür zu  
halten, gleich wehre es vor dem ganzen sitzenden  
Rathe geschehen."

135) Wir werden aus seinen Protocolen und Regi-  
stern in der Folge interessante Mittheilungen ma-  
chen können.

136) Vergl. Emminghaus, l. c. p. 55. „nul-  
las tamen civiles amplius aut criminales causas  
ad illa trahere, sed ea tantum, quae circa limites  
viasque publicas explicanda veniunt, cognoscere  
ibidem licet."

137) Vergl. des berühmigten Stadt = Secretarius  
Dierbachse Ded. Jur. et Grav. der Stadt Soest

Von obrichterlicher Gewalt und von einer höhern Instanz des Grafengerichts findet sich nirgends eine Spur.

### Der Vogt

tritt in unserer Geschichte zugleich mit dem Graf auf. Jene berühmten Brüder Folkwin und Wittekind, welche Höxter und die Gegend plünderten und verheerten, nennt Abt Michold 1152 in seinem Schreiben an Kaiser Friedrich, Advocati der Stadt. Wittekind war Graf von Schwalenberg, Folkwin nennt sich auch von Schwalenberg, und war Advocatus von Paderborn. Jener war der Stammvater der Schwalenbergischen, dieser der Waldeckischen Grafen. Von den Söhnen Wittekind's nannte sich Einer Graf von Schwalenberg, der andere Folkwin, Edler von Peremunt, dessen Bruders Sohn Godescalc, kommt 1201 zuerst als Graf von Peremunt vor (138), und ist der Stammvater

---

rar 1671. Der gelehrte Falke nennt ihn „fax et tuba rebellionis“, und kann ihm seine Unwissenheit in der Geschichte und in den alten Urkunden gar nicht verzeihen. Riccius (Entwurf von Stadtgesetzen S. 180.) nennt jene Arbeit des Bierbuchse eine sehr wohl geschriebene Deduction, und betet ihm nach: Es hat die Stadt Höxter nebst andern Gerichtsbarkeiten auch ein absonderlich geringes Gerichte, der Graß = Stab genannt, von Alters hergebracht u. s. w.

138) Vergl. L. U. Gruppen, Orig. Pyrmont. et Schwalenb, Gotting. 1740.

der Grafen von Pyrmont. Seine Familie hatte die Advocatie über Hörter zu Lehn erhalten, so wie verschiedene andere Advocatien 139), und bedeutende Güter 140), namentlich einen Hof in der Stadt selbst, der wohl der Vogtshof mochte genannt werden 141). Seine Vorfahren waren bloße Nobiles 142), mit ihm wurden sie zu den Grafen gezählt, doch nannten sich noch nicht alle Glieder der Familie so. Anfangs scheint die Vogtei an nachgeborene Söhne gegeben, und durch Stellvertreter verwaltet zu seyn. Im Jahre 1265 resignirt Graf Hermann von Pyrmont mit seiner Gemahlin und allen seinen Erben, und der Abt Lymmo verleiht sie den Herzögen Albert und Johann von Braunschweig als Lehn, und somit gelangte das Amt an das braunschweigische Haus. Die Stadt war anfangs unzufrieden damit, und suchte sich der Vogtei zu entziehen, spä-

---

139) Nach einer Urkunde von 1203 wurden die Advocatien über Volkmarfen, Lütmarfen, Müllenhufen, Dasberg, Pappenheim und Diatiffen dem Stift verpfändet.

140) 1301 traten laut Urkunde die Edlen von Pyrmont verschiedene Besitzungen an das Stift ab, die sie von demselben zu Lehn gehabt hatten, namentlich die Zehnten von Hörter und Boszen.

141) „curia advocati huxariensis“ sagt die obige Urkunde, die auch dessen Abtretung erwähnt.

142) Man findet sie nur genannt: „de Peremont, oder „nobiles de P. Auch „Domicellus de P.“ kömmt vor.

terhin benutzte sie das Verhältniß mit Braunschweig, um  
 der Landeshoheit des Abtes entgegen zu wirken, und  
 diese Vogtei wurde Veranlassung zu unablässigen Strei-  
 tigkeiten, in die Kaiser und Reichsgerichte gezogen wur-  
 den, und welche man einigemahl sogar durch die Waffen  
 zu schlichten versuchte. Hauptursache war, weil man  
 den Begriff und die Bedeutung dieses alten Instituts  
 in der Zeit verloren hatte. Ursprünglich war diese Vog-  
 tei nichts weiter als jede andere. Der Vogt war der  
 landesherrliche Beamte über die Bewohner der hürigen  
 Gemeinde von Hörter, und bestand neben dem Graf, er  
 hatte seine Curie daselbst, war mit Gütern belehnt, und  
 hatte namentlich Gefälle, die das hürige Verhältniß an-  
 zeigten, nämlich das Mortuarium, Bedemund. Er  
 hatte natürlich die Verpflichtung, auch seine Untergebene  
 zu schützen, und da das Amt an eine mächtige Familie  
 kam, so wurde dies bald Hauptgesichtspunkt, und auch  
 die freie Gemeinde suchte an dem Schutz Theil zu neh-  
 men. Wichtiger wurde dies noch, da die Herzöge von  
 Braunschweig das Vogtei-Amt erhielten; man betrach-  
 tete jetzt den Schutz als die Hauptsache; der Vogt des  
 Schutzherrn, als Unterbeamter, verwaltete noch sein Amt,  
 aber man trennte davon das Verhältniß mit dem Schutz-  
 herrn selber; diesen erkannte die ganze Stadt als solchen  
 an, und huldigte ihm sogar, und er verspricht dage-  
 gen, sie zu schützen und zu vertheidigen, und bei allen  
 ihren alten Gerechtsamen zu belassen. Die Gemeinde war  
 längst in der städtischen Verfassung zu einem Ganzen

verschmolzen, und dennoch zeigte das Nebeneinanderbestehen des Grafen und des braunschweigischen Vogts die frühere Theilung. Sogar in Urkunden ist sie noch klar ersichtlich, denn wiewohl die ganze Stadt huldigt, und den Schutz annimmt, bekennen die Herzöge Otto und Magnus 143), daß Abt und Stift ihnen gelassen und gegeben habe: „erre Stadt half tho Höxare“ mit allen Rechten, ohne des Stifts und Abts besondere Gerechtsame, und ohne das Recht, das Themo, der Grebe hatte 144). Dadurch daß die Gemeinde sich verschmolz, verloren Graf und Vogt die Scheidelinie ihrer Jurisdiction. Dies wird am klarsten aus den Streitigkeiten des 17ten Jahrhunderts hervorgehen, denn da collidiren immer der Vogt, welches gewöhnlich der Amtmann von Fürstenberg war, und der Graf in Strassachen und Brüchten, und während die Beschwerden beim Kaiser und den Reichsgerichten unablässig fort dauerten, wurde der Blutbann vom Vogt und Graf gemeinschaftlich gehegt, denn beide mußten im peinlichen

---

143) In einer Urkunde von 1332; auch andere zielen dahin.

144) Auch der Landgraf von Hessen wurde Schutzherr; in der Urkunde Roberts von 1331 heißt es: „han gegeben tzu rechter gift dem hogghebornen herren hessen landes und synen erben halph unse Stadt Hoxare“. Die Verleihung war also doppelt, denn von einer Theilung der Stadt zwischen beiden Schutzherrn ist nie die Rede gewesen.

Gericht zugegen seyn 145). Der Vogt wurde durch zwei Rathspersonen um die Eröffnung ersucht, der Graf hegte dasselbe, und der Vogt hatte kein Botum 146).

Alles hatte sich verwirrt, Reste des Alterthums waren geblieben, man wollte sie halten, und sie paßten nicht mehr in die Zeit. Der Abt kam dabei mit seiner Landeshoheit am meisten ins Gedränge. Braunschweig spricht zu Anfang des 17ten Jahrhunderts „von seiner über etliche hundert Jahre hergebrachten Hoch- und Gerechtigkeit“, von den „zu seiner Edelvogtei gehörigen Excessen“, und fordert in seiner Beschwerdeschrift an den Kaiser stets unbedingt die Halsgerichts-Gerechtigkeit. Corvey beweist ihm dagegen, daß der Corveysche Gräve stets das Gericht besponnen, und ihm präsidirt, das Urtheil eingeholt, und die Stecken gebrochen habe. Die Gelehrten haben das historische Verhältniß nie untersucht, denn selbst der sonst so gründliche Falke nennt die Grafschaft Untergericht, und die Vogtei das Criminalgericht, behauptet, daß Tymo, Graf zu Pyrmont 147)

145) Modus procedendi von 1605, wie es von Altersher u. s. w.

„Wenn nun der Greve sich in das Gericht setzt, sitzt ihm der Stadtverordnete Pfennigmeister auf dero rechten Hand, der Gerichtsknecht und Pedell zu dero linken Hand, der braunschweigsche Vogt dem Pfennigmeister an seiner rechten Seite u. s. w.“

146) Natürlich, dies gebührte den Schöffen, sein Daseyn war also bloße Form.

147) Die Grafen von Pyrmont hatten, wie wir oben sahen, nie das Grafengericht.

Das Untergericht in der Stadt an den Abt Robert verkauft habe, woher es komme, daß der braunschweigische Vogt nur in Criminalfällen zugelassen werde, und mehrere andere Unrichtigkeiten 148). Aus dem nämlichen Irrthum stellt Falke die Behauptung auf, daß Fredericus Comes de Huxaria, den eine Urkunde Wittekind's von 1190 unter den Zeugen und Ministerialen aufführt, derselbe sei mit Fredericus, Comes de Peremunt, welcher damals die Advocatie von Hörter besessen habe. Erstens aber wird der Fredericus de Peremunt, der in einigen Urkunden vorkömmt, nicht Comes genannt, und nannte sich daher zwar von seiner Stammburg, führte aber nicht den gräflichen Titel 149). Zweitens ist die

---

148) Auch Büsching in seiner Erdbeschreibung III. S. 726. sagt ganz unrichtig, daß Abt Kaspar a. 1547. den Herzögen von Braunschweig auch das Halsgericht in dieser Stadt überlassen habe. Die Urkunde sagt blos, „daß die Unterthanen von Hörter ihnen an dem Halsgericht und was denselben billig und von Rechtswegen zugehörig und anhängig seyn soll und mag, soviel sie dessen gerechttigt und befugt, unverhindert gewähren lassen sollen.“ Also war von alten Gerechtsamen die Rede, man wußte sie aber nicht mehr deutlich auszudrücken. Was Struben in seinen rechtlichen Bedenken [I. S. 480.] erzählt, ist ohne Bedenken auch falsch. Er leitet z. B. die Schutzherrschaften blos aus dem Faustrecht, und meint Hessen sey erst in Folge der Reformation um seine Protection ersucht worden, welches Note 144 widerlegt.

149) Falke sagt: Cur hic inter Corb. Ministerial. ipse referatur ratio non patet; auch dieser Zweifel

Grasschaft und Advocatie durchaus verschieden, und mit beiden waren verschiedene Familien belehrt.

### Stadtrichter und Schöffen.

Die Stadt hatte wahrscheinlich, nach Analogie des Dortmunder Stadtrechts, auch einen eigenen Richter erwählt (150), so nennt eine Urkunde von 1311 einen „Judex Hermannus de Huxaria“; mehrere Urkunden erwähnen den „weltlichen Richter, der Stadt geschwornen Richter“; 1361 stellen die Greven eine Urkunde aus, und sagen am Schluß: „petivimus discretum virum henricum Lambertum Judicem secularem protunc in opido huxaria dictam copiam figillare, quia propriis figillis caruimus. Et ego Judex secularis pronunc opidi praedicti recognosco etc.“ Die Statuten von 1403 unterscheiden Rath und Richter, und sagen: „dem Richter sin wedde geven.“ Späterhin finden wir den Pfennigmeister (151), als richterliche Person, und er macht einen Theil des Untergerichts, sitzt auch mit im

---

löst sich: der Comes de Huxar. konnte Ministerial seyn, auch der nobilis de Peremunt als Advocatus, nicht aber der Comes de Peremunt.

150) Der vielleicht auch Judex und Comes genannt wurde, wie der von Dortmund, denn in dem Schuster = Gilde = Brief von 1276 steht unter den Consuln: Gobertus comes dictus Beseworn. Vergl. Falke, l. c. pag. 653.

151) Vide Curt. l. c. pag. 16. Fuerunt urbes, in quibus camerarius lites de bonis seu possessionibus discerneret.

Corv. Gesch. 1r Th.

(21)

Criminalgericht, das der Greve hegt, ohne jedoch dabei eine Stimme zu haben; wahrscheinlich ist es der alte Stadtrichter, und der Rath als Obergericht wurde durch den ersten Bürgermeister präsidirt, denn die Gerichtsordnung von 1580 152) bestimmt, daß die Appellation vom Untergericht an den Rath gehe. Der Stadtrichter hatte ganz die Function des alten Richters, und stand neben dem Grever, mit dem er späterhin sein Amt, aber nicht seine Person vereinigte 153). Ein Schultheiß konnte vom Landesherrn nie substituirt werden, wiewohl man mit dem 17ten Jahrhundert Versuche machte 154), sondern die Stadt hatte und behielt ihr eigenes Gericht, welches das Stift in voller Masse anerkannte. Nach den Sühnebriefen von 1332, welche Stift und Stadt auswechselten, will Abt und Stift in jeder Streitsache gegen Einen von Hörter, Recht nehmen vor dem Rathe, und geschehe ihm dann vor dem Rathe kein Recht, so soll er es fordern mit Gericht, wo er möchte. Dergleichen wenn die von Hörter gegen einen Herrn von Corvey Rechtsstreitigkeiten haben, so sollen sie Recht

152) Diese enthält viel Merkwürdiges und Alterthümliches, wie wir in der Folge sehen werden.

153) Eine 1419 ausgestellte Privat-Urkunde wird von beiden besiegelt: „und hebbet gebeden, den bescheidenen man Gotscalc Schraders eynen greven to luxer und henrik borchardes eynen penninghmeister darfulves etc.“

154) In einer Beschwerdeschrift Braunschweigs von 1628 heißt es: „So viel den Schultheiß, der dem Rath beigesezt zu werden, besorgt wird, anreicht.“

nehmen vor dem Prior, und wenn es ihnen da gebriecht, so sollen sie auch das fordern mit Gerichte, wo sie möchten; gleiches soll bei dem Gesinde der Herren von Corvey statt finden. Wenn aber zwischen Abt und Stift auf der Einen, und Rath und Gemeinheit der Stadt Hörter auf der andern Seite ein Streit entsteht, so soll jeder Theil zwei seiner Freunde wählen; die vier sollen auf beider Kosten in Hörter zusammen kommen, und nicht von dannen gehen, bis sie den Streit geschieden und geebnet mit Freundschaft oder mit Recht. Hieraus folgt also, daß die Stadt ein unabhängiges Gericht hatte 155), und daß der Abt, als Landesherr, sich der obrichterlichen Gewalt begeben hatte, denn der Vorbehalt, Recht zu suchen, wo man möge, deutet auf die Appellation an eine Stadt, oder an ein Freigericht. In spätern Urkunden finden wir sogar die Appellation von des Raths Erkenntniß, „deren sich viele Vorfahren begeben hätten,“ ausdrücklich vorbehalten, und es mußten dazu drei Städte oder drei Universitäten vorgeschlagen werden. Die Bürger selbst appellirten früher gewöhnlich nach Dortmund 156).

155) Noch viele Urkunden beweisen dieß, auch der Vertragsbrief von 1514, der viel Merkwürdiges enthält, das wir in der Folge kennen lernen werden.

156) Statuten von 1403: „wenn der raht tho der Tiedt dat schedede mit dem rechten wolde se seck des beropen an den van Dortmunde dat möchte he don.“ Gleichmäßig sind noch die Statuten von 1514 mit dem Vertragsbriefe zwischen Stadt und Abt, worauf sie sich gründen.

Das Urtheil wurde stets „gewiesen“ von den Schöffen, dieses waren die Consulen oder Rathmannen, die Eins ausmachten. Ein Beweis findet sich noch im 15ten Jahrhundert, wo Urkunden, worin Eigenthum von Bürgern übertragen wird, ausgestellt sind, vor den „Rathmannen to Hoyer“, nicht vor den Bürgermeistern oder Proconsuln, die damals schon dem Rath präsidirten. Wahrscheinlich hatte die bei der Erweiterung der Stadt geschehene Eintheilung des Rathes in Alten und Neuen ursprünglich Bezug auf eine Theilung in Schöffen und Consulen. Wir finden z. B. in einer Urkunde von 1292: „Nos iudex, consules veteres et novi, ac prudentiores civitatis Huxariensis 157), ferner in einer andern Urkunde von 1327: „Consilio veterum consulum et prudentum nostrae civitatis“; in einer Urkunde von 1384: „Wy Burgermeister und de schworene Rath und de olde Rath der Stadt Hoxar.“

Das Criminalgericht oder der Blutbann gehörte, wie wir oben sahen, nicht der Stadt, wiewohl nach einer Urkunde von 1376 Herzog Otto von Braunschweig seinen Antheil der Stadt verkauft, sich Wiederkauf vorbehalten, und nach fünf Jahren die Einlösung vollzogen hatte 158). Dennoch machte die Stadt beständig an-

---

157) Diese prudentiores werden auch genannt: „de Wisheit der Stadt;“ vielleicht eine Analogie mit dem Witziggeding, dem alten Schöffengericht der Stadt Cöln, denn diese prudentes werden gewöhnlich aufgeführt, wo Weisthümer gegeben werden.  
158) „--- verkoft vor hundert mark sülvers huxer wichte und witte, de uns al unde wol betalt sind,

maßende Versuche, setzte bei Hegung des Halsgerichts ihren Pfennigmeister neben den Vogt und Graf, und ließ das Gericht in Braunschweig, Corveys und ihrem eigenen Nahmen hegen. In Zeiten offener Fehde hegte sie es auch wohl bloß in eigenem Nahmen 159), und veranlaßte dadurch zahllose Streitigkeiten.

Dagegen bildete der Rath das Schöffen = Collegium des Criminal = Gerichts. Das letzte Verhör geschah öffentlich, der Gerichtschreiber trug die Protocolle aufs Rathhaus, der sitzende Rath sprach das Urtheil, und schickte es zur Eröffnung und Vollziehung in das Gericht des Grafen.

Wir finden auch eine Spur, daß aus den Bürgern Frei = Schöffen genommen wurden, für das auf dem Lande bestehende Frei = oder Fem = Gericht, denn nach einer Urkunde von 1383 verabreden Bürgermeister und Rath, vier Freischöffen zu wählen, und bestimmen, wie es damit soll gehalten werden.

#### C o n s u l e n. V e r f a s s u n g.

Die Verschiedenheit der beiden Gemeinden ist schon oben als Grundlage unserer Stadtgeschichte gezeigt worden.

---

use gerichte binnen huxer, dat dat halsgerichte geheten is. mit al sine rechte den wisen mannen den Borgemeestern und dem rade der sülven Stad to huxer und der ganzen meinheit al dar sülves. ”

159) Nach den noch vorhandenen Urtheilen hat sie eine Menge Hexen und Zauberer verbrennen lassen. Besonders wüthete gegen diese der famöse Bierbuche,

Sie war in der Gerichts-Verfassung am deutlichsten, und zeigt sich auch in den übrigen Verhältnissen, wiewohl schon früh eine Zusammenschmelzung erfolgte. Wir haben die Ueberreste alter Nachrichten sorgfältig geprüft, und die Zusammenstellung giebt uns folgende Resultate:

Die freien Hofbesitzer 160) und begüterten Ministerialen und Vasallen 161) siedelten sich an um die Kirche des heiligen Kilian, denn hiermit begann die Gründung, und hier ist der älteste Theil der Stadt. Mehrere Ritter und Ministerialen der umliegenden Gegend verlegten ihre Burgsitze hierher 162), um sicher und bequem zu wohnen, und übergaben Andern ihre Güter zu bauen. Die Stadt blieb anfangs offen, und die Burg vertheidigte die offene Stadt. Daneben wohnten die übrigen Leute; unter diesen mochten wohl einige Ackerbau treibende Colonen und Zinspflichtige seyn; größtentheils waren es aber Handwerker, Krämer und Kauf-

- 
- der in einem Jahrzehnd mehr Hexenprocesse anhängig machte, als die ganze übrige Geschichte aufweist.
- 160) Nach einer Urkunde von 1293 resignirt Conrad Bosse auf eine Curie in Hörter, genannt Stochoff, [jetzige Dechaney] und die dazu gehörigen Aecker und Höfe, unter der Bedingung, daß die Brüder von Amelungessen sie jure pheodali erhalten sollen.
- 161) Es gab nach den Urkunden viele belehnte Bürger, die „mangut, Denstmanegut“ besaßen.
- 162) z. B. die Herren von Amelungen, Lächtringen, Boszen u. a. Um die Kirche standen in alten Zeiten lauter Hauptgebäude, die adlichen Familien gehörten.

leute, die von den Grundbesitzern, besonders vom Stift Corvey, Stellen angewiesen erhielten, wo sie sich anbauen konnten; daher mußten sehr viele Häuser theils an die Stadt, theils an einzelne Bürger, zumeist aber an Corvey einen Wortzins oder Grundzins bezahlen (163). Bekanntlich waren die Kaufleute und Handwerker anfangs in einem gedrückten untergeordneten Verhältniß gegen die freien Ackerbauer und Besitzer eines Erbes, und erst in den Städten gelangten sie zu Flor, Reichthum und Ehre. Auch in unserer Stadt mögen sie in dieser Periode noch wenig bedeu et haben, denn sie gehörten zur Gemeinde der Hörigen, und waren offenbar keine echte Schöffenbare Bürger; daher finden wir unsere Consuln meist aus dem Adel gewählt, der aus den freien Erbgessenen sich gebildet hatte, und diese Consuln, deren oft mehr, oft weniger sind, bestehen ohne Oberhaupt, waren die Schöffen, und folglich aus diesen in einen Gemeinde-Rath übergegangen. Ein Beweis für die nichtfreie Gemeinde liegt auch in dem Dychtmunde, in dem Heergewedde und Gerade, das Urkunden und Register anführen; auch in den den Kaufleuten zum Auslegen ihrer Waaren angewiesenen Plätzen, und den für

---

163) Viele Urkunden und Register bezeugen das; so wird z. B. 1363 vor Bürgermeister und Rathmannen eine Urkunde ausgestellt, wo durch eine gewisse Altheit bekennt, daß sie den Wortzins von ihrem Hause an Corvey schuldet.

gewisse Handwerker bestimmten Straßen 164), und wenn gleich dies mit ein Ausfluß der Marktpolizey war, so möchten wir es doch lieber, wenigstens das letztere, als einen Beweis der früheren Hörigkeit ansehen.

Bestimmt hatten die Consulen gleich anfangs die Besorgung der Gemeinheits = Angelegenheiten, so wie Aufrechthaltung der Rechte und Polizen; aber eine Mitwirkung des Stifts fand statt, und diese gründete sich wieder lediglich auf die Theilung der zwei Gemeinden, denn so wie diese zusammenfloßen, hörte alle Gewalt des Hof = und Landesherren auf. Die letzte Spur davon findet sich in der Urkunde des Abts Tymmo, worin Braunschweig im Jahre 1265 mit der Advocatie über die Stadt belehnt wird; ungewiß bleibt es aber, ob dieser Beamte des Stifts in einer abgesonderten Gemeinde thätig war, oder neben dem Rath bestand 165).

---

164) z. B. die Krämerstraße, die Knochenhauerstraße [Knochenbele] und andere, welche in alten Urkunden angeführt werden.

165) S. die Urkunde in: Wohlgegründete Ablehnung des Fürstl. Braunsch. Gegen = Manifests, Münster, 1671, Urk. littr. L. „Praeposito vero super vino, pane et cerevisia tale jus servabitur, sicut multis temporibus est servatum.“ Halten wir uns hier an die Worte, so liegt darin schon selbst eine große Beschränkung der polizeilichen Aufsicht. Das Chron. Hux. nennt auch ad a. 1168 einen „Tungravio feu villae praefectus.“ Der Tunginus ist im Salischen Gesetz der Stellvertreter des Grafen; wir haben weiter keine Spur gefunden, daß zwischen dem Comes villae, den die Urkunde von 1115 anführt,

Mit dem Ende des 13ten Jahrhunderts gelangte die Stadt zu ihrer größten Blüthe und Macht, und schloß wahrscheinlich um diese Zeit alle Hdrigen mit in ihre Gemeinde, zu welchem Ende sie ihre Mauern erweiterte, und namentlich damit die Bewohner der Grove umgab, woher es auch kam, daß die etwas entfernt gelegene Nikolai = Kirche mit der Stadtmauer in eine Reihe kam 166). Das damalige Ansehen der Stadt bezeugen Chroniken und Urkunden. Die benachbarten Grafen, Fürsten und Edelleute kamen häufig da zusammen, und die Rathmannen waren oft Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten.

Um die nämliche Zeit gieng alle Gewalt auf den Rath über, wie die Stiftung der Gilden und Zünfte beweist. Die Urkunden sind sämtlich von den Consulen ausgestellt, deren Ansehen hierdurch völlig bekundet wird. Die ältesten Gilden mögen wohl die große und kleine Kaufmannsgilde und die der Wollensweber gewesen seyn; jene werden in einer Urkunde

---

und dem Praepositus jener Urkunde von 1265 der Beamte des Abtes noch den Titel Tungravio geführt hätte. Bekanntlich ist aber Grafio die fränkische Benennung des Comes.

166) In einem Urkunden = Buche des 16ten Jahrhunderts heißt es: „de Groveling sint lange Jahre dem Stift zu Corvey unterworfen gewesen, daher, daß es zuvor ein Dorf gewesen; dann man auch Sancte Niclaus = Kirchhof den Bauern = Kirchhoff geheißen hat.“

von 1377, diese in einem Statut von 1333 als längst bestehend aufgeführt 167). Die Entstehung dieser Gilden bezeugt schon den Flor des Handels und der Handwerke, mehr aber noch der Einfluß, den sie sogleich auf die städtische Regierung und Verfassung hatten. Wir finden nämlich schon am Ende des 13ten Jahrhunderts neben dem Rath der alten Consulen [echte schöffbare Bürger] einen neuen Rath, und die Eintheilung in alten und neuen Rath ist bis in die neuesten Zeiten geblieben. Obzwar darauf eingehen zu wollen, was zuletzt die Bedeutung des alten und neuen Rathes war, können wir wohl als gewiß annehmen, daß davon die des 13ten Jahrhunderts verschieden war. Dinstreitig brachte der blühende Zustand und die Menge der Gewerbe, die Erweiterung der Stadt, auch eine Vermehrung der gemeinsamen Angelegenheiten hervor, namentlich die Aufsicht über die Zünfte und die Handhabung ihrer Rechte; es wurde daher nun aus den Kaufleuten und Handwerkern ein neuer Rath gebildet, der anfangs vom alten getrennt war. In gemein-

---

167) Die ältesten Gildebrieife, die wir gefunden, sind die der Schneider, von 1276, [Sartoribus nostrae civitatis dedimus unam fraternitatem, quae vulgari nomine Gilde nuncupatur] und der Kürschner, von 1280, [— quod nos [consules] dedimus dominis pellificibus nostrae civitatis gyl-dam], der Schmiede [litterae fabrorum] von dem nämlichen Jahre. Ein Statut von 1370 nennt „de gilde unfer werclüde in deme linnenwerke“ u. s. w.

samen Angelegenheiten handelten sie insgesammt 168), in Rechtsangelegenheiten bloß der alte, der das Schöffen-Collegium bildete, und in Handwerks- und Gewerbe-Angelegenheiten der neue, jedoch mit Rath, Beistand und Einwilligung des alten Rathes 169). Späterhin wurden die einzelnen Gilben noch durch besondere Gildemeister vertreten, die neben dem alten und neuen Rath bestehen 170), der alte und neue Rath floß in Hinsicht seiner Würksamkeit allmählig zusammen, und man pflegte späterhin unter dem neuen Rath bloß die neugewählten Rathmänner zu verstehen. Dies kam so: die Gewerbtreibende Classe, namentlich die Kaufleute, wurden mächtiger, als die Erbbesitzer, diese trieben selbst allmählig Gewerbe und verschmolzen sich mit den Uebrigen, ihre Güter wurden durch Erbschaft und Veräußerung versplittert, und der kleine Kreis derer, die sich zum Adel zählend, die Gewerbe verschmähten, wurde

168) Da heißt es in vielen Urkunden: „wy, de nygerat und de olde rat.“

169) In einer Urkunde von 1352, die die Weber betrifft, heißt es: „Wy, de rad etc. bekennet — — dat wy mit rade des olden rades unde der ganzen meynheit“ etc. In einer lateinischen Urkunde von 1345 heißt es: „Nos Consules — consensu veterum consulum et prudentum“ etc.

170) In mehreren Urkunden heißt es: „Wy, de sittende rad, olte rad, de Ghildemestere und de ghemeynen burghere to Huxore.“ In Statuten findet man wohl: „Wy, borgermestere, Rad, nyge unde olt, der stadt to huxere zint eyndrechtig geworden myt unsen leven borgern, den ghilden unde unser gantzen gemeynheit.“

immer enger, manche Familien starben aus, andere verließen die Stadt, und giengen dem Kriegshandwerk nach; so kam es dahin, daß zuletzt der Adel ganz aus dem Rath verdrängt wurde 171).

Erst der neue Rath erhielt gewählte Oberhäupter, gewöhnlich zwei Bürgermeister, die in lateinischen Urkunden Proconsules heißen, und es folgt auch daraus ein wichtiger Beweis für die alten Consulen, als ursprüngliches Schöffen-Collegium.

Die Stadt hatte nach dem Beispiel Anderer, ohngeachtet kaiserlicher Verbothe 172), ihre Gilden constituirt und sich auch in andere Bündnisse eingelassen, so gehörte sie nahmentlich zur Hanse. Ihre Privilegien und Freiheiten hatten sich allmählig so erweitert, daß sie

---

171) So ist noch der Gildebrieff der Schmiede ausgestellt von den Consulen: Godbertus de Uslaria, Volkmarus de Brunswich, Niclaus de Luchtringe, Jo. de Natelunge, Arnoldus de Voltessen, Hermannus monetarius etc., und es finden sich sonst noch viele adeliche Familien im Rath. In einer alten Schrift des 16ten Jahrhunderts heißt es aber: „Arend von Haversforst, Bürgermeister, ist ein von Adel gewesen, und viel lehnsgüter vom Stift von Corvey gehabt, und sind zu Hoxar gewohnt by Sante Ailians-Kirche in dem Hause, dar jezund in wonet Heinrich von Geyßmar, und ist der letzte von Adel zu Hoxar gewesen, der den Rathstuel und das Bürgermeister Ambt besessen hat.“

172) Kaiser Friedrich II. sagte 1218 auf dem Reichstage zu Goslar: „Datum est regali praecepto, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae

wenig mehr von einer freien Stadt unterschied, und beim Antritt jedes neuen Abtes ließ sie sich sorgfältig alle ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigen. Sie hatte die Münze, die wahrscheinlich von Corvey mit dem Markt schon hierher verlegt und der Stadt verliehen war 173). Auch Stapel- und Einlager-Recht übte die Stadt; die Bierbrauerei wurde ein blühendes und einträgliches Gewerbe, und das Hörtersche Bier war weit und breit berühmt. Das Recht der Waffen übte sie frei, und traf alle zu ihrer Sicherheit nöthigen Anstalten 174); sie schützte sich und das Stift, denn als am Vitus-Feste des Jahrs 1363 die Feier des Tages durch einen feindlichen Angriff gegen Corvey von den Braklern und Hembsern gestört werden sollte, forderte das Stift Hilfe von der Stadt, und deren Bürger zogen gewaffnet aus, und schlugen die

---

theutonice dicitur Eyninge vel Ghilde, nisi solum monetariorum, ut caveant de falsis monetis."

173) In einem Verzeichniß Corveyscher Einkünfte von 1185 finden wir schon „huxariensis moneta“, und später wurde der Hörtersche Münzfuß berühmt; unter den Consulen sahen wir oben schon den monetarius, und später finden wir oft, daß der Rath einen Münzmeister ernannte.

174) Beweis unter andern, die Bestallung eines Büchsenmeisters, und Anweisung, wie er für die Gewehre und Waffen der Stadt Sorge tragen, und sie verfertigen soll, vom Jahre 1451; auch vom Jahre 1385 ein Verzeichniß der Bürger, die zu Pferde dienen, und eine Verordnung über dergleichen Dienst, und die Behandlung der der Stadt gehörenden Pferde.

Feinde in die Flucht. Die Stadt hatte daher auch das Geleits-Recht, welches in mehreren Urkunden bestätigt wird 175). Auch das Recht, Juden als Schutzverwandte und Weisassen aufzunehmen, übte die Stadt anfangs mit Bewilligung des Abts, nachher für sich 176).

Alle Spuren der Abhängigkeit und Hdrigkeit erloschen allmählig, nachdem die Gemeinden sich verschmolzen hatten. Wir finden durch mehrere Urkunden allmählig Zins und Abgaben 177) erlassen, oder abgelöst, namentlich den Wortzins 178). Auch das Mortuarium [Todesfall, Besthaupt, Bedemund], welches wir in dem Besitz des Vogtes sahen, und welches das kenntlichste Ueberbleibsel des Verhältnisses der Hdrigkeit war, scheint früh theilweise, und endlich ganz in die Hände der Stadt gekommen zu seyn. Es bestand gewöhnlich

---

175) Namentlich in dem Sühnebrief von Jahre 1332: „Vort mer so schallen se de van Hoxer Geleides volle macht hebben, also weme se Geleide gevet, de schal dessen vollenkomen gewehret sin. Die Stadt verspricht dagegen, den Feinden des Abts, die sie weiß, kein Geleit zu geben.

176) Die älteste Urkunde, wodurch eine Judenfamilie aufgenommen, ihr auf ein Jahr Schutz gegeben, und ein Zins dafür bestimmt wird, ist vom Jahre 1384.

177) Vergl. Note 48.

178) Mehrere Urkunden sprechen davon; auch ein altes Register, ohne Jahr, ist überschrieben: „Dit is de worttins den de rad kost heft van den herren van Corveyge.“

in dem besten Stück der fahrenden Habe des Leibeigenen oder Hörigen, auch wohl in einer Quote des Nachlasses 179). Dies scheint bei uns der Fall gewesen zu sein, denn im Jahre 1355 finden wir, daß der vierte Theil des Heergewebes und Gerades 180) an das Hospital zum heiligen Geist muß entrichtet werden, und vielleicht hatte der Abt die Abgabe für diese Stiftung verwendet.

Nach so großen Rechten, Freiheiten und Vorzügen, die die Stadt durch Nachgiebigkeit der Aebte, und durch eigene Würdigkeit erlangt hatte, blieb Jenen als Landesherren nichts feiner als der Titel der Oberherrlichkeit, und schwache Zeichen derselben, namentlich die Huldigung, auf die man bei jeder Wahl drang 181)

---

179) Oft im zehnten Theil. Vergl. Reg. Sarrach. bei Falke, l. c. p. 37. „decima hereditate defunctorum.“

180) Das Heergewebde waren die Waffen und Kleider des Mannes [als die Bürger waffenfähig wurden] und das Gerade die Kleider der Frau. Das Statut des Rathes von 1335 sagt: „Dit zind de herwedde, de man gheven scal, eynes mannes wapene, eynerleye to zyneme live und de besten de he heit und zine besten Kledere einerleye de to zyneme live gelneden zind und nicht mer und dit zind de gerade de man gheven scal eynerleye de besten Kledere eyner vruowe, de na erme live gelneden zind und nicht mer.“

181) In einer Urkunde von 1359 fordert das Stift die Stadt auf: by der form der alden huldingle, de se lunte Steffene, lunte Vite, lunte jultine

Ein Hauptrecht war auch in alten Zeiten das der Heerfolge. Anfangs forderten die Aebte unsere Stadt unbedingt zu allen ihren Expeditionen 182); nachher wurde es nur ein gemeinsamer Vertrag, der gegenseitig erfüllt werden mußte 183).

Schließlich erwähnen wir noch als bedeutend, daß die Stadt ein gedoppeltes Siegel hatte. Ueber die Entstehung desselben haben wir noch nichts ausmitteln können. Anfangs gebrauchten die Fürsten und Könige ihr Brustbild in den Siegeln, seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts auszeichnende erbliche Wappen, von der Waffe, Rüstung entlehnt, der niedere Adel ahmte dies nach, und eben so die Städte. Zwar war unter Jenen nicht Jede siegelbar, bald mußte aber Jeder sich ein erbliches Siegel an, und wir haben Urkunden aus

---

und unserm Stichte vorfereven gedın hebben, dat se unsern herren Abt Henrike, den wy ghekorn hebben huldyghen als se van Rechte plichtich sin, tho donde". — —

182) Abt Timmo sagt 1265 in der oben angezogenen Urkunde: „Cives Hoxarienses ad expeditiones nostras cum indiguerimus tenebuntur, potest et Abbas pro tempore facere petitiones pro subsidio faciundo,

183) In dem oben angezogenen Sühnebrief von 1332 heißt es, daß man sich in allen Nöthen behülfflich seyn, und in der Gefahr gemeinschaftlich ausziehen will, jedoch sollen die Bürger nur bei Tage aus ihrer Stadt „und by dage weder heim in dem sülvigen dage“, zu ziehen brauchen. Das war nicht viel.

der Mitte des 14ten Jahrhunderts von Bürgern ausgestellt, die ihr Inseigel daran hängen. Die unmittelbaren Städte schufen sich wohl meist selbst ihr Stadtseigel; diejenigen aber, welche unter einem Landesherrn standen, erhielten gewöhnlich von diesem das Siegel, und führten ein gleiches Zeichen. So sagt der Schwabenspiegel, daß die Städte Siegel haben sollen, aber mit ihrer Herren Willen, und die Stadt Treysa führt z. B. das Wappen der alten Grafen von Ziegenhain, denen sie gehörte 184). Auffallend ist nun, daß unsere Stadt zwei Siegel hat 185). Das große enthält ein altes Stadtthor mit Thürmen, und führt die Umschrift: Sigillum Burgensium Huxariae. Ein kleineres enthält einen jugendlichen Kopf mit lockigem Haar, den heiligen Vitus vorstellend, und führt die Umschrift: Secretum civitatis Huxariae. Jenes Siegel scheint Nachahmung derer, welcher sich freie Städte bedienten, namentlich des Dortmunder; dieses dagegen mag ohne Zweifel vom Abt der Stadt gegeben seyn, wie man aus dem Brustbilde des ersten Stiftsheiligen wohl folgern kann. Sollte man nun auch daraus nicht auf die doppelte Gemeinde schließen können, so läßt doch die Annahme des ersten Siegels historisch auf den Zeitpunkt größerer Macht und Unabhängigkeit schließen 186).

184) Vergl. Kulenkamp, Geschichte der Stadt Treysa, Marburg 1806.

185) Sie sind abgebildet bei Falke, l. c.

186) Das Chron. Huxar. ad a. 1151. [bei Paulini l. c.] erzählt: „cum Thomas Groner in vi-

Indem wir hiermit die Geschichte der Stadt verlassen, und uns im zweiten Theil zu den übrigen Merkwürdigkeiten unserer Periode wenden, glauben wir in der gegebenen Skizze angedeutet zu haben, daß die Folge unserer Stadtgeschichte reich an Urkunden und Thatfachen ist, welche eine weitere Ausführung verdienen mögen.

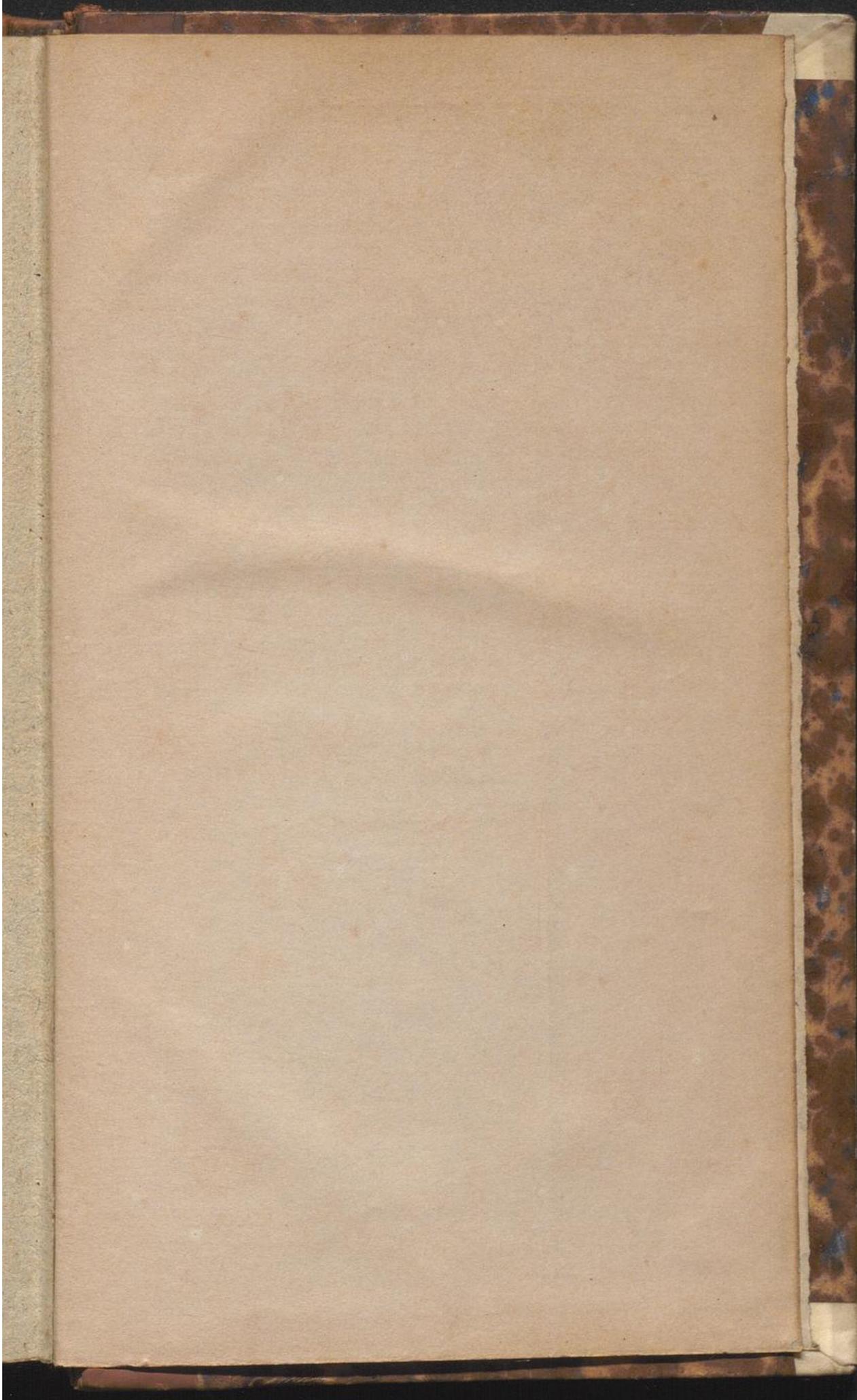
---

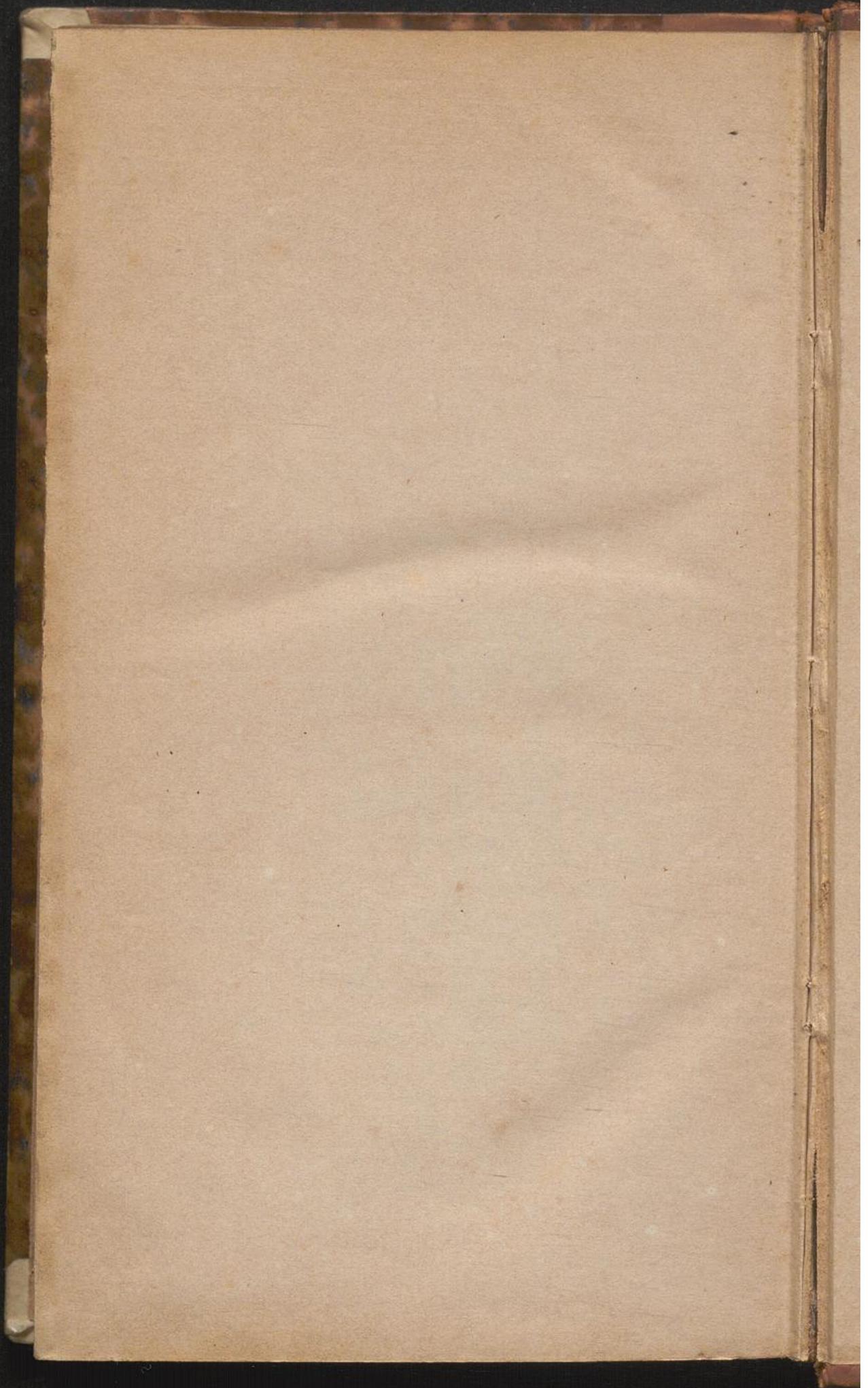
nea sua foderet, lapidem ruffum invenit non adeo magnum, cui natura infigne et arma urbis Huxori perbelle insculperat. Servatur Corbej. apud Wicholdum. Das letztere zeigt, daß ein solcher Stein bewahrt wurde; das Erstere ist nur Sage, und daher auch das Jahr, welches der Chronist angiebt, nicht als gewiß anzunehmen.

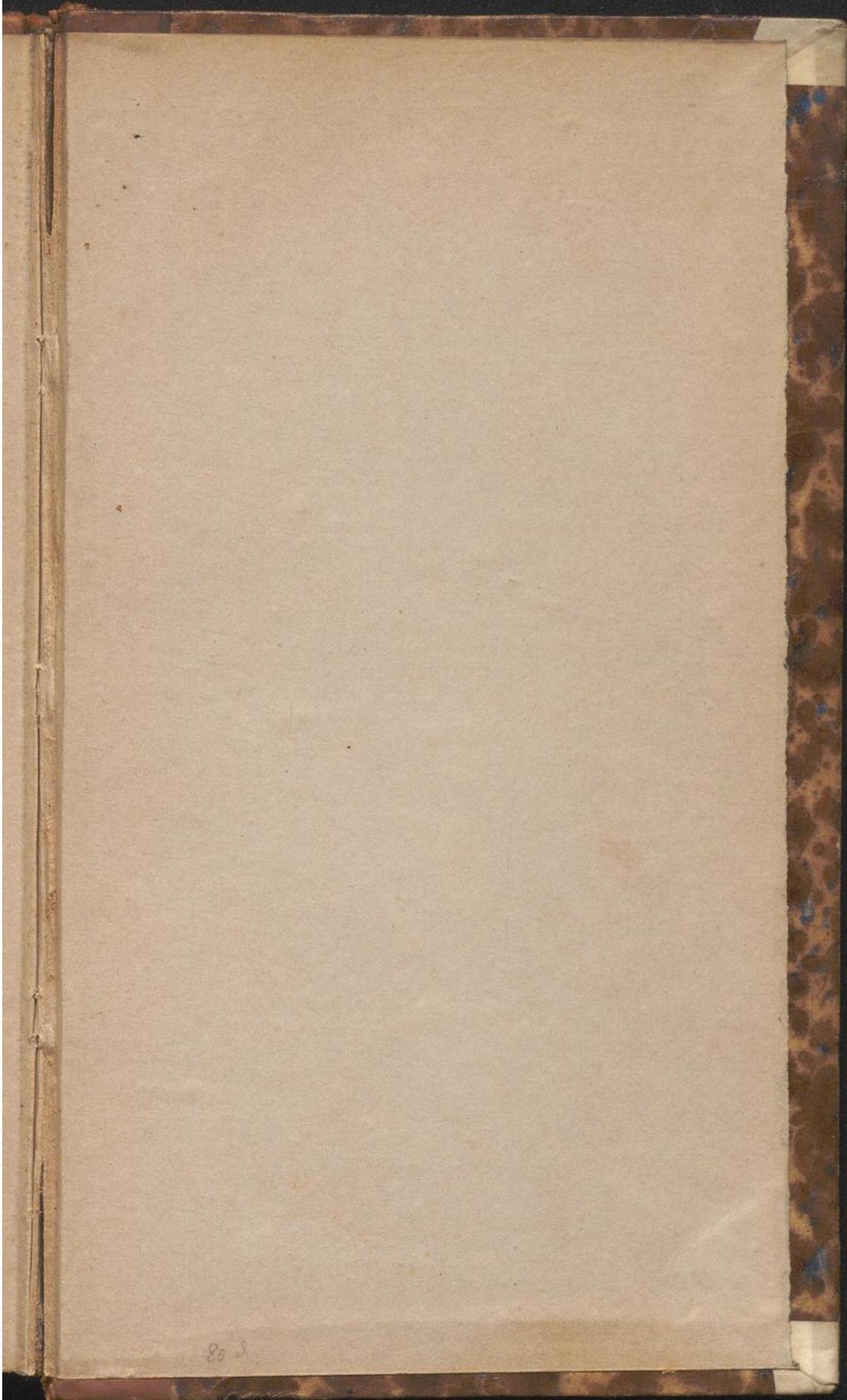
---

Ende des ersten Theils.

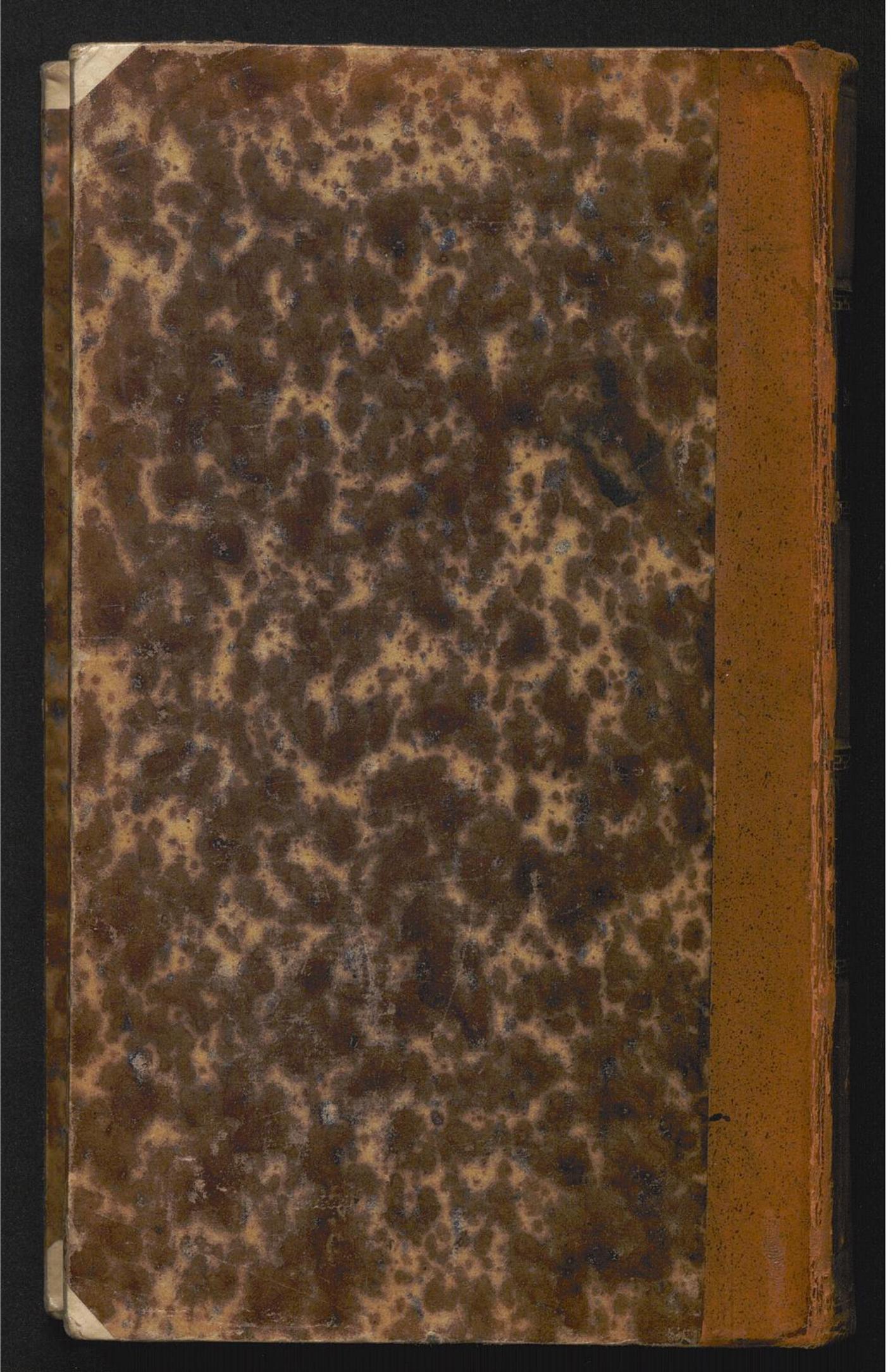
---







82 v



WIGAND,  
Geschichte der  
Reichsabtei Corvey,  
der Städte  
Corvey u. Höxter.

Band I.

1. 2.

1819